

CARL ERDMANN

Gesammelte Vorträge

Reval : Franz Kluge
1897

Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand (EOD)) –miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kümnes Euroopa riigis!



Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.–20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna — vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

Miks e-raamat?

- ⇒ Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
- ⇒ Saate välja trükkida üksikuid lehekülgi või kogu raamatu.
- ⇒ Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.
- ⇒ Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitötlusprogrammidesse.

Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu. EOD võimaldab juurdepääsu digiteeritud dokumentidele rangelt isiklikel, mittekommertseesmärkidel. Kui soovite digitaalkoopiat muuks otstarbeks, palun võtke ühendust raamatukoguga.

- ⇒ Tingimused inglise keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- ⇒ Tingimused saksa keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba tosin raamatukogu enam kui kümnes Euroopa riigis.
Lisainfo aadressil: <http://books2ebooks.eu>

Gesammelte Vorträge

von

Dr. Carl Erdmann,

Prof. emer.



Reval 1897.

Verlag von Franz Kluge.

Vorwort.

Infolge einer Aufforderung des Franz Kluge'schen Verlags erscheinen die hier folgenden Vorträge des Unterzeichneten, welche bisher zerstreut (meist in der Baltischen Monatschrift) gedruckt worden waren, in verbundener Form. So mannigfach die Titel lauten, so wird doch der Leser in der Auffassung und dem Abstammungsort bald das Gemeinsame finden, welches die Vereinigung zu einem Ganzen berechtigt erscheinen läßt.

Die Vorträge sind zu verschiedenen Zeiten in Dorpat im Dienste des „Dorparter Hilfsvereins“ gehalten worden. Sie sollen wahre Vorträge, nicht Abhandlungen, nicht Essay's sein. Es dürfte daher nicht gerecht sein, von ihnen literarischen Apparat und Auseinandersetzung mit anderen Autoren zu fordern. Wenn sie jetzt in ihrer Vereinigung daselbe erreichen, was sie bei ihrem ersten und gesonderten Hervortreten wollten, den Leser und Hörer mit den subjektiven Anschauungen des Verfassers über Gebiete des allgemeinen Interesses und des Heimatlebens bekannt zu machen und ihn zum Weiter-

denken in diesen Fragen anzuregen, so haben sie ihren Zweck erfüllt.

Gott erhalte in uns Allen wahren Idealismus und die Liebe zu den alten Grundlagen unserer Heimath.

Dorpat, September 1897.

Carl Erdmann.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort	III
Aus dem Grenzgebiet zwischen Rechts- und Empfindungsleben.	
I. Die Bedeutung der Persönlichkeit für das Rechtsleben	3— 20
II. Recht und Moral	21— 36
III. Der Tod im Recht	37— 56
IV. Das Privat-Eigentum einst und jetzt	57— 92
V. Die Poesie im Recht	93— 114
VI. Die Zivilehe	115—138
VII. Das Spiel	139—154
Was uns bleibt.	
VIII. Die Familie	157—174
IX. Das Wesen der Heimat	175—191
X. Ewige Personen	192—209
XI. Die Ehre	210—229
XII. Das Glück im Winkel	230—248

Aus dem
Grenzgebiet zwischen Rechts-
und Empfindungsleben.



I.

Die Bedeutung der Persönlichkeit für das Rechtsleben.

Das Thema für einen Vortrag, wie ihn die hier versammelte anspruchsvolle Gemeinde verlangt, zu finden, ist nicht immer leicht. Wer dasselbe aus dem Bereich seiner eigenen Fachwissenschaft zu entnehmen sucht — um doch in einem Gebiete zu bleiben, in welchem er sich sicher fühlt — und wer dabei wie ich, das Glück hat, ein Jünger des „so langweiligen“ Privatrechts zu sein, der vermag weitere Kreise wohl nur dann zu wärmerer Teilnahme heranzuziehen, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen der Rechte der Privatpersonen, wenn er die Grenzfragen darzustellen versucht, welche sein Gebiet von dem seiner Nachbarn scheiden. Grenzfragen sind immer interessant, nicht bloß, weil sie die Angehörigen zweier Reiche betreffen, sondern weil Grenzen leicht verwischt werden können, bei ihrer Wichtigkeit häufig Grenzkrise erzeugen und bei ihrer Beilegung einer sicheren Hand und eines scharfen Striches bedürfen, um wirklich das sein zu können, was sie sein sollen — eine Grenze.

Eine solche Grenzfrage, eine solche Voraussetzung der Rechte aller Privatpersonen ist die Frage: Was ist denn eine Privatperson? Was bedeutet dieselbe für das Recht?

Aber wenn ich eben von der Schwierigkeit sprach, ein Thema für diese Vorträge zu finden, so muß ich doch noch

auf die größere Schwierigkeit hinweisen, nämlich dies Thema zu nennen. Ein jeder der Anwesenden greife in seine Seele und frage sich, ob er nicht selbst häufig vor der Annonce eines Vortragsthema's mit bangen Zweifeln gestanden habe, welche sich endlich in der entschiedenen Erklärung lösten: Nein! Das klingt doch zu langweilig! Da gehe ich nicht hin! — Und eigenes Bedürfnis nach Teilnahme sowie das Bedürfnis des Hilfsvereins*) nach Hilfe erheischen das Hingehen der Zuhörer.

Vor Allem muß sich der Vortragende vor einem Thema hüten, welches zu allgemein, zu abstrakt klingt, welches durch seinen Namen keinen verwandten Ton in der Seele des zukünftigen Zuhörers wachruft, weder an eigene Erlebnisse und Gedanken, noch an Interessen und Kämpfe des Tages erinnert und an der Seele des Lesers vorbeistreicht, ohne auch nur den Nachklang einer Sekunde zu bewirken. „Die Bedeutung der Persönlichkeit für das Rechtsleben!“ wie grau, wie dünn, wie ohne Metall klingt diese Wortverbindung!

Sie können es mir, verehrte Anwesende, glauben, daß ich diese Farblosigkeit, diese Gespensterhaftigkeit meines Themanamens fühlte und die redlichsten Anstrengungen gemacht habe, dem — wie ich versichern kann — vorhandenen Kern meines Gegenstandes durch einen mehr tönenden, mehr plastischen Vollklang zu seinem Recht zu verhelfen. Aber ich bin mit diesem Versuch gescheitert.

Und ich mußte damit scheitern. Es liegt in dem Wesen einer so allgemeinen Voraussetzung nicht bloß alles Rechtes, sondern alles Handelns und alles Wollens, wie dem der

*) Der Vortrag wurde zum Besten des „Hilfsvereins“ zu Dorpat gehalten.

Persönlichkeit, daß sie nicht mehr auf bestimmtere, concretere Vorstellungen zurückgeführt werden kann. Allgemeinheit stört stets die Veranschaulichung. Es ist viel schwerer zu erklären, was ein Tier ist, als was ein Pferd ist, es sind viel allgemeinere Kennzeichen erforderlich, es ist eine weit geringere Berührung mit der lebendigen Anschauung unserer Augen und Ohren vorhanden, wenn wir den Begriff der Pflanze oder die Kategorie des Schalles feststellen wollen, als wenn wir unsere Zuhörer mit Mitteilungen über die Rose oder über den Donner unterhalten.

Ja! aber warum dann ein Thema wählen, welches den Vortragenden zwingt, in dem Reiche abstrakter Gedanken zu verharren, ohne den erfrischungsbedürftigen Sinnen der Zuhörer eine Erholung zu gewähren? Die Antwort lautet einfach: weil die Bedeutung des Thema's eine so gewaltige ist, daß das Klarwerden über dasselbe eine notwendige Voraussetzung von hunderten unserer interessantesten und anschaulichsten Vortragsgegenstände bildet, — weil wir weder von Recht und Staat, noch von Geschichte und Dichtkunst eine richtige Vorstellung zu erlangen vermögen ohne die Kenntnis derjenigen, welche allein Rechte ausübt und Staaten leitet, welche die Heldin der Geschichte und der ewige Gegenstand der Kunst gewesen ist und bleiben wird — der lebendigen Persönlichkeit!

Wie grundlegend die Bedeutung des Persönlichen im Leben der Menschheit, so unablässig ist auch das Streben dieser letzteren, die Sehnsucht derselben nach dem Persönlichen in Allem, was die Menschen beschäftigt. Nicht bloß die Poesie aller Zeiten, nicht bloß die bildenden Künste haben stets gesucht und suchen noch heute, an die Stelle abstrakter Vorstellungen lebendige Personen zu stellen, die Liebe, die

Weisheit, die Macht uns in der Darstellung von verkörpernden individuellen Gestalten näher zu bringen. Nicht bloß die Religionsanschauungen der ältesten Kulturvölker haben stets die von ihnen verehrten Mächte als Personen gedacht und so dem mechanischen Wirken sogenannter Naturgesetze zu entziehen versucht. Nein, vor Allem ist es — wenn auch häufig unbewußt — der Gedankengang auch des ruhigen Darstellers und Betrachters allgemeiner Fragen gewesen, sich die abstrakten, ihn umgebenden Kräfte als wollend und denkend vorzustellen, etwa von dem „Geist der Zeit“, von dem „Willen des Staats“, von den „Ideen der Menschheit“ zu reden und zu schreiben. Und endlich vermögen wir Christen und mit uns die unendliche Mehrzahl aller Menschen überhaupt uns die höchste uns beherrschende und leitende Macht nie anders zu denken, als unter der Vorstellung einer unendlichen Persönlichkeit.

Woher rührt denn dieser ewige Zug nach dem Persönlichen? Was sind die geheimnisvollen Eigenschaften einer Person, welche dieselben zu dem höchsten und wertvollsten zu stempeln vermögen, was die Menschheit erlebt hat und was die Menschheit sich vorzustellen vermag?

Zwei Erfordernisse sind es, welche den Organismus eines Individuums oder einer Persönlichkeit schaffen: der Wille und die Intelligenz. Wer Anspruch auf den Namen einer Person macht, muß vor Allem wollen können und muß vernünftig denken können. Wer zwar wollen, d. h. aus sich selbst heraus den Antrieb zu Handlungen entnehmen kann, aber ohne zu denken, d. h. ohne sich über Zweck und Erfolg derselben eine Vorstellung zu machen, der gehört zwar zu den lebendigen Wesen, aber nicht zu den Personen. Daher ist das Tier, daher ist der zwar mit menschlicher Bildung,

aber nicht mit menschlichen Fähigkeiten behaftete Artin zwar lebendig, aber keine Persönlichkeit. Was andererseits zwar vernünftige Zwecke verfolgt, aber ohne die Möglichkeit eines eigenen Willens, das kann wohl ein Automat, eine Maschine genannt werden, aber nie eine Person.

Damit soll nun keineswegs gesagt werden, daß eine derartige Persönlichkeit nun auch wirklich immer vernünftig sein oder wirklich immer Etwas wollen muß. Schon in dem Wesen des eigenen oder sogenannten freien Willens liegt es, daß man häufig auch Unvernünftiges wollen kann, ja daß man oft gar nichts will, wo man Etwas wollen sollte. Wäre es anders, müßte die Persönlichkeit immer wollen und zwar immer etwas Vernünftiges, so hätte sie in Wirklichkeit keinen Willen, sondern nur ein Müssen. Ja selbst zeitweilige Unmöglichkeit zu einem vernünftigen Wollen, wie Geisteskrankheit und frühes Kindesalter heben den Begriff der Person noch nicht auf, da die Fähigkeit zum Wollen und Denken nur schlummert und nicht als auf ewig vernichtet betrachtet werden kann.

Diese Persönlichkeit, welche viele Philosophen das „Ich“ nennen, ist der Ausgangspunkt alles Handelns und Denkens. Damit ist schon ausgesprochen, daß sie der Ausgangspunkt alles Rechtes ist. Denn jede Berechtigung setzt Jemanden voraus, der sie hat, der sie ausüben kann, d. h. Jemanden, der das Wollen und der das vernünftig Wollen kann. Die Gesetze können eine Befugnis, eine Macht nur Jemandem anvertrauen, der das Verständnis für ihre Grenzen und die Fähigkeit dieselben einzuhalten besitzt. Das Tier, ja selbst der angebliche Stammverwandte der Menschen, der Affe, wird nie das wahre Grundeigentum auszuüben, nie eine Leihkasse zu gründen und durch 5 Prozent monatlich fruchtbar zu machen lernen.

Schon dieser Gedankengang leitet zu dem Schlusse, daß es nur eine wahre und eigentliche Persönlichkeit für das Recht hier auf Erden zu geben vermag, den Menschen. Denn nur in dem Menschen verbindet sich Wille und Denkfähigkeit. Mag es auch richtig sein, daß jeder einzelne Willensakt des Menschen nicht unvermittelt seinem Kopfe entspringt, sondern seinerseits einer Reihe vorangegangener Vorstellungen seine Entstehung verdankt, so gehen diese Vorstellungen doch immer innerlich im Menschen vor sich und gestatten keine Vorausberechnung. Der Mensch braucht keineswegs nur dasjenige zu wollen, was seine Nahrung oder sein Klima in ihm anregt, sondern hat die Wahl zwischen verschiedenen Impulsen, die auf ihn wirken. Der Mensch und die menschliche Persönlichkeit sind und bleiben ein steter Protest gegen die Ungemeingültigkeit vieler der sogenannten Naturgesetze, jener mechanischen Erklärungsversuche des Weltorganismus.

Zwar kennt auch das Recht ebenso wie der sonstige Sprachgebrauch, Personen, welche nicht Menschen sind, abstrakte Vorstellungen, welchen es die Persönlichkeit beigelegt hat. Aber es bleiben dies stets künstliche Persönlichkeiten und wenn der Phantasie des Menschen der Staat und die Kirche, die Städte und die Gemeinden unter dem Bilde wirklicher Personen erscheinen, man von ihren Tendenzen und Anschauungen, ja ihren Fehlern und Freuden redet, so bleiben dies doch allegorische Eigenschaften von Vorstellungen, welchen nur künstlich Leben eingehaucht ist. Nach dem Bilde des Menschen sind sie geschaffen und menschliche Charakterzüge, menschliche Schwächen sind es, welche ihnen die Sprache beilegt. Ich komme am Schluß dieses Vortrages auf diese interessanten Denkprodukte zurück.

Es scheint also unsere erste und wichtigste Frage: Wer

ist Person im Rechtsleben? einfach beantwortet werden zu müssen: der Mensch! Allein so einfach erschöpft sich dieselbe nicht.

Zuerst muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die wirklichen, die positiven Rechte der Völker, wenigstens in älterer Zeit den Begriff der Rechtspersönlichkeit weit mehr einengten, als dies heutzutage der Fall ist. Nicht der Mensch an sich erschien ihnen als Vertreter des vernünftigen Willens, sondern der in Anschauung, Erziehung und Geburt gleichstehende Mensch. Sie wollten nur auf das Gebiet der gleichen Rationalität, des gleichen Standes die Rechtsfähigkeit beschränken. Der Fremde war ihnen wie das griechische Wort lautete, der Barbar, der Verständnisunfähige und daher der Rechtsunfähige und im eigenen Lande gab es Unfreie, Parias, Heloten, welche das harte Recht zu gänzlicher oder fast gänzlicher Rechtsunfähigkeit verurteilte. Ja, auch der an sich ebenbürtige und rechtsfähige Staatsbürger vermochte infolge von Verbrechen die Rechtsfähigkeit, also die Persönlichkeit zu verlieren.

Auch das größte Rechtsvolk der Erde, die Römer, konnten sich von dieser Trennung von Mensch und Person nicht lösen. Zwar war ihnen der Fremde nicht rechtsunfähig und von Standesunterschieden nach dieser Richtung hin machten sie sich bald frei. Allein einerseits ließen sie den Nicht Römer nur stufenweise und allmählich zum Vollgenuß der Persönlichkeit gelangen und nur wenn er zum Römer wurde, wurde er zugleich zum vollen Menschen. Andererseits behielten auch die Römer den Verlust der Persönlichkeit als Strafe bei und gaben ihm ganz konsequent den Namen, welcher das Ende des Menschen bezeichnet, den des bürgerlichen Todes.

Den Germanen war gleichfalls nicht jeder Mensch Person. Die Wertschätzung und der Rang dieser letzteren drückt sich

bei ihnen in dem sogenannten Wergelde aus, welches bei Tötung den Angehörigen des Getöteten gezahlt werden mußte. Da ging denn die zu zahlende Summe immer mehr herunter, vom Stammesgenossen zum Stammesverwandten, vom Stammesverwandten zum unterworfenen Römer, vom Römer zum Stammesfeinde. Gar kein Wergeld zahlte man bei Tötung eines für „friedlos“ Erklärten. Derjelbe hatte gar keine Persönlichkeit.

Diesem Nationalismus und Rassenaristokratismus gegenüber trat aber jetzt eine neue Macht auf die Weltbühne, welcher es gegeben sein sollte, die widersprechenden Vorurteile zu versöhnen und die Majestät des Menschentums wieder herzustellen. Diese Macht war das Christentum, bis auf den heutigen Tag der wahre und einzige Vorkämpfer gegen den Rassenfanatismus und die Nationalitätsucht. Es war keineswegs der sogenannte Humanismus, welcher hier das Banner führte. Denn dieser vertrat bloß die Kulturanschauungen des klassischen Altertums, und das klassische Altertum bejaß, wie wir gesehen haben, selbst nicht die volle Anerkennung des Menschentums. Erst eine Lehre, welche jeden Menschen zur vollen Teilnahme am wahren Glück berief, vermochte es, auch für die Gedrückten das Recht der Persönlichkeit zu erkämpfen. Vor allem waren es die Vertreter der Kirche, welche mit dem Rechte jedes Einzelnen, auch des Sklaven, auf das Christentum auch dessen Recht auf die Persönlichkeit verteidigten und ich brauche Sie nur an das Beispiel des Bartholomäus de Las Casas zu erinnern, um in Ihrem Gedächtnis den Kampf um die Persönlichkeit des Unterdrückten wachzurufen. Dasselbe Wort, welches uns am Weihnachtsabend die Freudenbotschaft von einer neuen Segensepoche für die gesamte Menschheit erschallen läßt:

Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen! es erscheint uns so in einem neuen Lichte, als eine Ankündigung der Anerkennung wahren Menschentums und des Friedens unter Rassen und Nationalitäten. Mit dieser Emanzipation des Menschen, mit diesem Durchdringen desselben zur Persönlichkeit darf aber nicht jene Emanzipation der Neuzeit zusammengeworfen werden, welche Persönlichkeit und Gleichheit verwechselt, welche der natürlichen Verschiedenheit der Menschen hohnsprechend, eine völlige Ausglei chung auch auf solchen Gebieten anstrebt, wo die bisherige Verschiedenheit heilbringend wirkte, welche den Unterschied des Geschlechts, die Grundlage der Familie, die Unterordnung im Staatsleben zu verwischen droht. Gerade die Persönlichkeit verlangt zu ihrer Pflege den Schutz des Schwächeren und der berühmte Kampf um's Dasein wird schonungslos denjenigen vernichten, welcher in der Ausübung seines Rechtes ebenso sich selbst überlassen wird, wie den, welchen die Natur als den Stärkeren schuf.

So ist denn der Mensch jetzt für das Recht die wahre Person. Aber wann beginnt und wann endigt die Persönlichkeit des Menschen?

Die erste Frage scheint leicht beantwortet: Mit der Geburt des Menschen beginnt seine Persönlichkeit. Für noch nicht Geborene trifft allerdings das Recht, wenn deren Geburt in Aussicht steht, schon gewisse Fürsorge. Es gestattet auch das noch nicht geborene Kind im Voraus zum Erben einzusetzen, ja das römische Recht verwahrt sogar nicht bloß einen, sondern drei Erbteile für den möglichen Fall der Geburt von Drillingen, wenn es sich nämlich um eine Erbteilung unter Geschwistern handelt und die nachträgliche Geburt noch eines Miterben in Aussicht steht. Aber dies

bleibt immer nur eine Fürsorge für den Fall der wirklichen Geburt eines Kindes. Kommt dasselbe gar nicht oder nicht lebend zur Welt, so hat nie eine Persönlichkeit existiert.

Zur Annahme einer Geburt im rechtlichen Sinne wird ferner verlangt, daß ein wirklicher Mensch geboren wurde. Das zur Welt gekommene Wesen muß menschliche Gestalt haben. Damit soll keineswegs einzelnen Mißbildungen, soll keineswegs dem Krüppel seine Persönlichkeit abgesprochen werden. Liegt eine solche Mißgeburt vor, daß schon aus der Art der Bildung der Mangel menschlicher Intelligenz hervorgeht, so gewährt das Recht dem geborenen Wesen nicht das Prädikat des Menschentums. Das römische Recht verlangt, daß bei Bestimmung der menschlichen Eigenschaften desselben das Hauptgewicht auf die Bildung des Kopfes gelegt werde. Daher sind die unglücklichen Kretins mancher Gebirgslandschaften, wenn sie wirklich volle Kretins sind, nicht Persönlichkeiten im juristischen Sinne.

Endlich muß das geborene Kind leben, wenn es zur Welt kommt. Das totgeborene Kind hat keine Rechtspersönlichkeit, es erbt nicht, es überträgt keine Erbschaft. Insbesondere sind es die alten germanischen Rechtsquellen, welche allgemeine Kennzeichen für das vorhanden gewesene Leben des Kindes aufstellen. So spricht es der Schwabenspiegel und Sachsenspiegel aus, daß das Kind die Augen geöffnet und die vier Wände des Hauses besehen haben müsse — ja das Volksrecht der Allemannen prätendiert sogar, daß das Kind die Augen geöffnet, die vier Wände beschrien und den Giebel des Hauses besehen haben müsse. Gegenwärtig wird der Beweis der lebendigen Geburt nicht auf eines der genannten Lebenszeichen beschränkt, sondern meist auf die Thatsache der stattgehabten Athmungsthätigkeit gerichtet, wobei

noch an vielen Orten die sog. Lungenprobe üblich ist. Durch dieselbe, d. h. durch das Schwimmenlassen der Kindeslunge auf Wasser, soll nachträglich konstatiert werden, ob Luft in die Lunge gedrungen war, also eine Athmung stattgefunden hatte.

Bei dieser Gelegenheit kommen wir auf eine Frage, welche lange unter den Juristen streitig war und noch heute nicht ganz in Ruhe gekommen ist. Daß ein Kind lebendig sein mußte, um rechtsfähig zu sein, haben wir oben gesehen. Mußte es aber auch die Fähigkeit haben, am Leben zu bleiben? Soll ein Kind, welches nur ein paar Atemzüge nach seiner Geburt gemacht hat, anders behandelt werden, als ein totgeborenes Kind? Erscheint es richtig, daß ein Wesen, dessen Existenz auf der Welt sich kaum bemerklich macht, die Ansprüche auf das Familiengut verändert und durch sein momentanes Leben Anderen ihre Aussichten schmälert?

Ein Beispiel dürfte in die Tragweite dieser Frage einführen. Vor etwa 28 Jahren, zur Zeit der französischen Okkupation Roms lief ein Fall durch die Blätter, welchen ich Ihnen kurz referieren will. Eine römische Herzogin, welcher ihr sterbender Gatte testamentarisch ein ungeheures Vermögen hinterlassen hatte, gewann einen französischen gemeinen Soldaten lieb und heiratete ihn, trotz der entrüsteten Proteste ihrer Verwandten. Bei der Geburt des ersten Kindes starb sie und wenige Minuten nach ihr das neugeborene Kind. Jetzt entstand der Streit um die Erbschaft. Gesetzlich vererbt eine Mutter ihr Vermögen auf ihr Kind, ein Kind auf seine Eltern. War daher das Kind eine rechtsfähige Person gewesen, so wurde dessen Vater, der Soldat, Millionär. Mußte man aber dem ersteren wegen Kurzlebigkeit auch die Persönlichkeit absprechen, so fiel das ganze

Vermögen der Herzogin ihren Blutsverwandten zu. Diese Frage nennt man die Frage nach der Vitalität oder nach der Lebensfähigkeit des Kindes.

Eine nähere Betrachtung führte aber bald dazu, auch den nur wenige Minuten lebenden Kindern ihr volles Recht zu erhalten. Wenn man das nach einigen Minuten sterbende Kind nicht als Menschen im rechtlichen Sinne anerkennen wollte, wo war dann die Grenze? Warum sollte das nach einigen Tagen oder Wochen sterbende Kind günstiger gestellt sein? Und wenn man alles Gewicht darauf legen wollte, ob das Kind schon mit dem Todeskeim in der Brust geboren war oder nicht, wohin führte dann dieser Satz? Dann war das schwindfüchtige Kind, welches möglicherweise ein reifes Alter zu erreichen, ja selbst zu heiraten und Kinder zu haben vermochte, aus der Reihe der menschlichen Wesen gestrichen. Wer kann sagen, ob er nicht in diesem Sinne den Todeskeim in der Brust trägt, ob nicht das Leiden, welches einmal unserem irdischen Dasein sein Ende zu bereiten bestimmt ist, in organischen auf die Welt mitgebrachten Körperverhältnissen seinen Ursprung nahm? Das Verlangen einer Lebensfähigkeit in diesem Sinne führt zur Verneinung aller Persönlichkeit, denn schließlich sind wir Alle nicht lebensfähig.

Dennoch ist diese Anschauung nicht ganz aus dem Rechtsleben verschwunden und spukt sogar noch in einem unserer Gesetzbücher herum, dem berühmten Code Napoléon, welcher sich allerdings hier wie anderwärts mehr durch kurze, glänzend klingende Sophismen auszeichnet und die wirkliche rechtliche Fixierung seiner Sätze der Praxis überlassen hat.

Mit dem Menschen treten wir jetzt in den Zustand und in das Rechtsleben der Persönlichkeit ein. Er verliert dieselbe gegenwärtig erst mit seinem Leben. Doch gibt es eine

Reihe natürlicher und rechtlicher Zustände, welche einen Einfluß, einen Druck auch auf die Person ausüben und dieselbe nicht zum Vollgenuß ihrer Ansprüche gelangen lassen. Dahin gehört vor Allem das Lebensalter des Menschen, indem erst mit Erlangung der vollen Reife auch die Möglichkeit einer freien Disposition über die bisher dem Unmündigen verwahrten, zurückgestellten Befugnisse beginnt. Dahin gehört das Gut der Gesundheit, insbesondere der geistigen Gesundheit, deren Mangel den Kranken zwar nicht seiner Persönlichkeit beraubt, aber eine Ausübung derselben bloß in den lichten Augenblicken oder durch einen besonderen Kurator gestattet. Dahin gehört das sittliche Verhalten des Einzelnen, indem an gewisse unsittliche und verbrecherische Handlungen desselben der Verlust oder die Minderung seiner äußeren Ehre geknüpft und damit der Verlust der sogenannten Ehrenrechte verbunden wird.

In älterer Zeit gingen diese Beschränkungen noch weiter. Es war vor Allem das Geschlecht, welches der Frau, zwar um sie zu schützen, aber doch mit der Wirkung, sie zu beschränken, die Ausübung aller der Rechte entzog, welche offenbar die Wehrhaftigkeit und Gewöhnung eines Mannes voraussetzten. Es war ferner der Stand, welcher nur dem durch Geburt, Erziehung und Anschauung Ausgebildeten und Gleichgesinnten den Genuß gewisser, mit der Standesbeschäftigung zusammenhängender Rechte, gestattet. Ja auch die Religion ward hierher gezogen und nur dem orthodoxen Christen die volle Rechtsgleichheit gewährt. Eine fortgeschrittenere Rechtsverwaltung hat diese Beeinflussungen der Rechtssphäre wenigstens für das Privatrecht aufgehoben. Die Persönlichkeit als solche wurde übrigens auch dem schwersten Verbrecher schon seit längerer Zeit nicht mehr abgesprochen und

auch in Sibirien kann der Kettensträfling heiraten, seine Kinder leiten und Vermögen erwerben.

So begleitet denn die Persönlichkeit den Menschen bis zu seinem natürlichen Ende, bis zum Tode. Mit dem Tode erlischt dieselbe für das Recht, wenn es auch wahr bleibt, daß — wie ich in einem der folgenden Vorträge¹⁾ gezeigt habe, die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers noch über seinen Tod hinaus fortdauernd fingiert wird. Die wahren Wurzeln des Begriffes, Wille und Intelligenz, endigen für die Erde und für irdische Fragen mit dem Tode.

Allein der Tod wird vom Recht nicht als etwas Organisches, notwendig bei einem bestimmten Alter Eintretendes betrachtet. So wenig das Recht den Satz leugnen will, daß alle Menschen sterben, so sieht es doch den Tod des Einzelnen statt als einen Unglücksfall, als einen Bruch der natürlichen Entwicklung an. Und da es für das Recht, namentlich für das Erbrecht, stets auf den Zeitpunkt ankommt, wann dieser Bruch stattgefunden hat, so verlangt das Gesetz, daß derselbe feststehen muß. Der Tod eines Menschen wird nicht vermutet, er muß bewiesen werden. Und selbst wenn ein Jahrhundert seit seiner Geburt entschwunden war, der Erbe könnte das Vermögen nicht antreten, bis der Tod und der Todesmoment feststand, denn von dem letzteren hing es ab, wer Erbe war.

Diese Annahme führt nun allerdings zu dem Mißstande, daß die definitive Regulierung des Vermögens möglicherweise auf Jahrhunderte, oder auf die Ewigkeit hinausgeschoben werden mußte. Dies war namentlich der Fall bei den sogenannten Verschollenen. Wenn Sie durch Jahrhunderte

¹⁾ „Der Tod im Recht.“

hindurch die Zahl aller derjenigen mustern, welche aus der Reihe der Mitlebenden ausscheiden, ohne daß man ihren ferneren Aufenthaltort und ihre endliche Todeszeit kennen lernt, so werden Sie zu dem Schluß kommen, daß gegenwärtig die Zahl der Vermögensmassen eine unglaublich große sein muß, welche provisorisch verwaltet und aufbewahrt werden müssen — und zwar für Tote.

Diesem Übelstande half nun das deutsche Recht ab. Ausgehend von den Worten des 90ten Psalms: „Unser Leben währet siebenzig Jahre und wenn es hoch kommt, sind es achtzig Jahre“ nahm man die Vermutung an, der Verschollene sei wahrscheinlich im siebenzigsten Jahre gestorben. Um ganz sicher zu gehen, so erläßt man dann noch einen öffentlichen Aufruf und erst nach dem fruchtlosen Verstreichen der durch denselben gestellten Frist sprach man eine gerichtliche Todeserklärung aus und übergab das Vermögen des Verstorbenen denjenigen, welche beim Ablauf des siebenzigsten Jahres seine Erben waren. War der Verschollene erst nach dem siebenzigsten Jahr verschwunden, so galt das achtzigste Jahr als das Jahr seines präsumtiven Endes.kehrte der Verschollene nach der Todeserklärung zurück, so wurde dieselbe zwar rückgängig gemacht, aber von seinem Vermögen erhielt er nur das thatsächlich Vorhandene zurück, ohne Ersatzansprüche wegen des schon Verbrauchten machen zu können. Als Ausgangspunkt für tragische Romane ließ sich diese Todeserklärung nicht wohl verwenden, weil das hohe Alter des Verschollenen denselben meist der Romantik entzog.

So erlosch denn zwar die Persönlichkeit selbst mit dem Tode. Aber ihre Ideen überlebten sie. Wir werden dieselben in einem der nachfolgenden Vorträge¹⁾ zu einem

¹⁾ „Der Tod im Recht.“

selbständigen Weiterleben des Vermögens auch nach dem Tode eines Inhabers führen sehen. Wir sehen dieses selbständige Leben und Wirken menschlicher Ideen aber vor Allem in den auf den Thron der Persönlichkeit erhobenen menschlichen Vorstellungen in den sogenannten juristischen Personen.

Juristische Personen sind aber solche Vorstellungen, mit welchen der menschliche Gedanke die Idee der Persönlichkeit künstlich verknüpft, um dadurch dem gewollten Zweck Sicherheit und Dauer zu verschaffen. Es ist also nicht bloß jener ewige Zug zum Persönlichen, jene Sehnsucht nach Vergeistigung, wenn man dem Staat, den Städten und sonstigen Korporationen, wenn man den frommen und gemeinnützigen Stiftungen die Persönlichkeit beilegt und sie selbst, nicht ihre augenblicklichen Träger, wollen und handeln läßt, sondern es ist die sehr reale Betrachtung, daß nur auf diesem Wege man sie vermögensrechtlich auf sichere Füße stellt und sie befähigt, die von ihnen vertretenen Gedanken für die Dauer zu verwirklichen. Denken Sie sich den Fall, daß die Stadtgüter und öffentlichen Gebäude nicht der ewigen Person: Stadt, sondern ihren augenblicklichen Einwohnern gehören würden, daß unsere Kirchengebäude und Pastorate nicht dem ewigen Zwecke der lutherischen Kirche, sondern den augenblicklichen Gemeindegliedern gehörten, was wäre das Schicksal dieser Güter, was wäre das Ende jener ewigen Ideen? Das ist das Großartige jener Personifikation, daß sie die Existenzgrundlage gewisser Gedanken und Zwecke den augenblicklichen und egoistischen Strömungen bestimmter Generationen entzieht und sie, welche für die Ewigkeit bestimmt sind, auch für die Ewigkeit sicher zu stellen sucht — soweit Menschen dies können.

Darum aber bedarf es einer sorgfältigen Auswahl der

Vorstellungen, denen man diese Macht verleiht. Nur, was wirklich idealen Zwecken dient, was wirklich frei ist von dem Egoismus seiner augenblicklichen Zeitgenossen, verdient diese Personifikation. Und selbst von diesen idealen Vereinigungen und Stiftungen sollen nur diejenigen ausgewählt werden, welche durch ihre hervorragende Tendenz oder durch ihre besondere Nützlichkeit dem Staat und der Gesellschaft neue Stützen verleihen und tiefgefühlte Bedürfnisse befriedigen. Unzählig ist zur Zeit die Zahl derjenigen Verbände und Vereine, Turnvereine und Gesangsvereine, wissenschaftlichen Anstalten und geselligen Verbindungen, welche einen anderen Zweck verfolgen oder zu verfolgen behaupten, als die augenblicklichen Interessen ihrer Mitglieder — aber nur wenige von ihnen erlangen die vielumstrebte juristische Persönlichkeit. Nicht Alles, was für die Dauer bestimmt ist, hat Aussicht auf die Dauer zu leben.

Am meisten straft es sich aber, wenn der Staat aus Rücksichten auf Interessen des Augenblicks auch solchen Verbänden jene Personifikation gewährt, welche zugestandenermaßen nur Rücksichten ihrer zeitlichen Träger verfolgen und deren egoistischen Vermögensinteressen dienen wollen, wenn er Geschäftsunternehmungen und Aktiengesellschaften zu abstrakten Personen macht, dadurch ihre physischen Mitglieder der eigenen Haftung für die Handlungen der Gesellschaft entzieht und doch dem Publikum keine Garantie für die Dauer des Unternehmens gewährt. Wie mancher, welcher der abstrakten Person einer Aktiengesellschaft Vertrauen geschenkt hat, hat dasselbe bitter bereuen müssen, wenn er das Seinige fordern wollte und sein Schuldner, die Gesellschaft, sich in nichts auflöste. Nur das Ideale, das Nichtegoistische, kann auf die Dauer leben. Der Egoismus tötet die juristische Persönlichkeit.

Und dieser Satz giebt uns einen Rückschluß auch auf jede wahre Persönlichkeit. Der Egoismus, die ausschließliche Rücksicht auf das eigene Ich, vernichtet jedes wahre Recht und damit schließlich auch die Person als rechtsfähige. Alles Recht ist auf die Gemeinschaft berechnet. Wie die Familie, wie die Ehe aufhören würde, wenn jeder Teil in derselben nur seinen Egoismus verfolgt, so hört auch der Staat, die menschliche Gesellschaft, das Recht auf, wenn die Persönlichkeit bloß für sich existieren, bloß Individuum sein will. Auch die physische Persönlichkeit verlangt den Idealismus, die Aufopferung des eigenen Vorteils zum Besten des Ganzen, zum Besten ewiger Ideen: „Immer strebe zum Ganzen und kannst du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ an ein Ganzes dich an!“

II.

Recht und Moral.

In seinem „Laokoon“ hat Lessing die Grenzen zwischen Dichtkunst und Plastik dahin bestimmt, daß die erstere es mit der Bewegung, die letztere mit der ruhigen Schönheit als Gegenstand zu thun hat. Der Maler und Bildhauer kann keine Veränderung, keine sich fortsetzende Bewegung schildern, sonst gerät sein Kunstwerk, welches ja durch Jahrhunderte unverändert bleibt, mit seinem Objekt in beständigen Widerspruch. Der Dichter und mit ihm der Redner soll nicht das Starre, das Unveränderliche darstellen, sonst verliert er künstlerische Kraft und Wirkung, sonst wird er das Schrecklichste, was man ihm nachsagen kann — wenn es mit Recht geschieht — er wird langweilig.

Je lebhafter, je wärmer die Bewegung ist, welche der darzustellende Gegenstand darbietet, desto mehr steigt das Interesse des Hörers und Lesers an der Darstellung. Ist der vorgetragene Stoff nur überhaupt der Zuneigung wert, so wird die letztere sich immer mehr vergrößern, je wechselnder die Schicksale und die Entwicklung desselben werden. Die größte Bewegung, die spannendste Entwicklung wird aber da geboten, wo ein Kampf dargestellt wird, ein Kampf zwischen zwei Personen oder Mächten, von denen jede für sich liebenswert oder verehrungswürdig durch den Reichtum ihrer Eigenschaften und Kräfte die Entscheidung und den

dauernden Sieg zu etwas Zweifelhaftem und Unberechenbarem macht. In einen solchen Kampf, in ein solches weltgeschichtliches Ringen zweier Mächte möchte ich Sie heute führen, ja ich kann sagen, in einen Krieg, welcher die ganze Weltgeschichte von einer neuen Seite beleuchtet und wohl erst mit seiner Bühne zusammen enden wird. Ich meine den Kampf zwischen Recht und der Moral.

Von allen Kriegen sind die Verwandtenkriege immer die blutigsten, die erschütterndsten, die dichterischsten gewesen. Es ist dies leicht erklärlich. Um Verwandte zum Kampf gegen einander zu treiben, bedarf es einer großen Leidenschaft, eines gewaltigen Antriebes, deren Fortdauer dann auch die Heftigkeit des Streits verbürgt. Andererseits vermag niemand so häufigen, so intensiven Anlaß zum Streit zu bieten, als gerade Verwandte unter einander — sie wohnen bei einander, sie haben keine scharf gezogenen Grenzen, sie kennen einander und ihre Schwächen — also ist bei ihnen reichere Anlaß zum Kampf und schärfere Mittel zu dessen Führung. Was für physische Personen gilt, gilt hier auch für abstrakte Mächte. Gerade weil das Recht und die Moral dieselben Gegenstände behandeln, weil ihre Vorschriften oft die gleichen, öfter aber nur ähnliche und nicht gleiche sind, muß in der Handlungsweise der Menschheit, wie in der Brust des Einzelnen alle Augenblicke ein Konflikt entstehen, über das, was Pflicht und Gebot von ihm erheischen. Was ist hier das Rechte?

Ich erinnere mich aus meiner Kindheit der erschütternden inneren Aufregung, die in mir stattfand, als ich meinen Rechtsinn auf's Äußerste steigerte, auf alle Verhältnisse mit Geschwistern und Kameraden anwandte, mit der größten Gerechtigkeit stets zu verfahren glaubte und dann auf einmal

in mir das Bewußtsein davon aufdämmern fühlte, daß es noch andere Gebote gab, welche von mir verlangten, auf mein Recht zu verzichten, meinem unberechtigten Gegner zu weichen, die Feinde zu lieben und die Verfolger zu segnen. Es ist, als ob die Grundlage des ganzen bisherigen Denkens, die Sicherheit des Pflichtgefühls in's Wanken gerät, wenn man die Wahrheit des alten Spruches in sich fühlt: *summum jus est summa injuria*, d. h. das äußerste Recht ist das äußerste Unrecht.

Andererseits führt es zu der bedenklichsten Verweichlichung des Charakters, wenn man nur die subjektive Empfindung der Menschenliebe und Aufopferung, nicht aber auch den Rechtsinn und die Gerechtigkeit zu Leitern der Weltmaschine machen will. Wohl kann und soll der Einzelne für sich und seine Stellung im Leben gern auf sein Recht verzichten, aber nur wenn er das wahre Recht Anderer dadurch fördert. Und andern Personen darf er das Gesetz der Moral und der Menschenliebe nicht aufdrängen, sonst hört es auf ein wahres Gesetz der Moral und der Menschenliebe zu sein, da es nicht frei gewollt, sondern äußerlich erzwungen wird.

Ist so der Kampf über das, was im gegebenen Fall Pflicht des Einzelnen ist, schon in der stillen Menschenbrust ein mächtiger und erregender, wie viel mehr steigert sich dieser Konflikt im Leben ganzer Völker. Es giebt Völker, deren ganze Anlage sie mehr auf die Seite des Rechts drängt, deren Gerechtigkeitstrieb so intensiv ist, daß sie alle Einrichtungen des äußeren Lebens mit scharfer Logik aus den ersten Grundsätzen des Rechts ableiten und auch praktisch durchführen, häufig aber dabei die liebenswertere Schwester, die Moral, vernachlässigen, so daß ihre Institutionen zwar für den Kampf um das Dasein vortrefflich geeignet sind, auf die

Dauer aber erstarren und in ihren Trägern jene innere Liebe zur Sache vermissen lassen, ohne die auch der beste Staatsorganismus verknöchert. Ich brauche hier wohl nur an das erste Rechtsvolk der Erde, die Römer und ihr Schicksal zu erinnern. Auf der anderen Seite hat es Völker gegeben, welche ihren Moralkodex für das allein Giltige auch für den äußeren Aufbau ihres Staatslebens ansahen, ihn allen Menschen aufdrängten und dadurch — bei anfänglich gewaltiger, Alles niederwerfender Kraft — zuletzt eine Gesetzesheuchelei und innere Unfreiheit erzeugten, welche die Ursachen ihres Unterganges wurden. Es sind namentlich semitische Völker, die Araber und zum Teil auch die Juden gewesen, deren Moralsfanatismus so weltbezwingend und so formalistisch in die Weltgeschichte eingegriffen hat.

Die Wage zwischen diesen beiden Mächten schwankt noch heute hin und her, wenngleich die Pendelschwingungen derselben nicht mehr so ausschweifende sind, wie im Altertum und sich dem Punkte zu nähern anfangen, in dem der Gegensatz aufgehoben erscheint, wo Friede zwischen Recht und Moral zu herrschen beginnt.

Das Gefühl der meisten unter Ihnen, verehrte Anwesende, wird Sie wohl auf die Seite der Moral treiben. Wie das Gemüt sich schließlich immer über den Verstand, wie das Innerliche über das Äußerliche sich zu erheben pflegt, so muß auch die innerlich veredelnde Vorschrift der Moral über die bloß äußerlich regelnde Hand des Gesetzes erhaben erscheinen. Aber vergessen Sie nicht, es handelt sich nicht immer um das, was für den Einzelnen und sein Einzelleben fördernder, sondern um das, was erspriesslicher für die Wohlfahrt des Ganzen ist. Wohl mag es häufig edler sein, dem Verbrecher seine Schuld zu vergeben, als ihn zu

strafen — aber ein Staatswesen wird auf dieser Grundlage selbst da nicht erblühen, wo die Mehrzahl seiner Mitglieder zu den Edlen der Menschheit gehört, geschweige denn da, wo „wir allzumal Sünder sind.“

Eine gerechte Abwägung der Ansprüche und Schwächen beider Gebiete wird daher zuerst auf eine genauere Betrachtung derselben, auf ihre Definition und Charakterisierung einzugehen haben. Was ist dem Rechte und der Moral gemeinsam und was scheidet sie von einander?

Gemeinsam ist ihnen das, daß sie beide Vorschriften für unser Leben geben, beide unsere Pflichten zu umfassen suchen.

Das Recht will seinem Inhalt nach die Ordnung unserer Handlungen, der freien Willensbethätigung nach Außen übernehmen. Nicht unsere Gefinnungen, wenigstens nicht in erster Linie, zieht es in den Kreis seiner Vorschriften. „Gedanken sind zollfrei“ sagt das alte Rechtsprüchwort. Damit soll allerdings keineswegs gesagt sein, daß die Motive der Handlungen für das Recht gleichgiltig sind. Im Gegenteil auch für das Recht giebt nur die Absicht des Handelnden seiner Handlung den wahren Wert. Nur wer wirklich auch töten wollte gilt als Mörder, nur wer wirklich kaufen oder schenken will, kann diese Rechtsgeschäfte vollziehen. Aber so lange der Gedanke, so lange die Absicht noch nicht sich herausgewagt haben in das Reich der äußeren Handlungen, so lange verzichtet alles wahre Recht auf deren Beurteilung. Denn da es keine Vorschriften zu allgemeinen, Alle bindenden macht, so kann es das Reich der Innerlichkeit, der Freiheit, des guten und bösen Willens nicht berühren, weil es dasselbe nicht kontrollieren und weil es keine Vorschriften dort nicht erzwingen kann.

Und hier berühren wir das zweite charakteristische Kenn-

zeichen des Rechts, sein äußerliches Merkmal, die Erzwingbarkeit. Das Recht will seinen Bürgern eine Garantie seiner Geltung, eine Rechtssicherheit schaffen, daher zwingt es zu seiner Befolgung. Es weiß wohl, daß es dadurch nur äußeren Gehorsam schafft, aber für seine Zwecke, für die Ordnung des Staatslebens, für äußere Ruhe und Wohlfahrt, genügt derselbe.

Also Ordnung der freien Handlungen und Erzwingbarkeit dieser Ordnung, das sind die wesentlichen Merkmale des Rechts. Willensfreiheit und Erzwingbarkeit, sie müssen beide in einem gesunden Rechtsleben vorhanden sein. Wo die Erstere fehlt, wo das Recht nur befiehlt und verbietet und nicht auch erlaubt und bestätigt, da sind es nicht mehr wahre Handlungen der Menschen, nicht Expressionen des Willens derselben, sondern aufgezwungene mechanische Akte, bei denen der Mensch nicht als Mensch, nur als Maschine figurirt. Wer sein Testament, seinen „letzten Willen“ nur nach den Befehlen des Gesetzes macht, hat überhaupt keinen „letzten Willen“ und ein Recht, welches alles für den Menschen ordnet, handelt in Wirklichkeit nicht für den Menschen, sondern statt des Menschen. Auch die schlimmsten Despoten des Orients sind nicht so weit gegangen, denn auch sie empfanden bald, daß sie mit der Freiheit auch die Energie, mit der Willensbethätigung auch die Arbeitslust und schließlich die Arbeitskraft ihrer Unterthanen vernichteten. Wo andererseits das zweite Moment, die Erzwingbarkeit der Ordnung fehlt, wo also dem Menschen wohl gesagt wird, wie weit sein freier Wille nur gehen darf, aber keine Strafe angedroht wird, wenn er trotzdem die gesteckte Grenze überschreitet, da beraubt sich das Gesetz selbst des Gehorsams und der Achtung seiner Unterthanen. Das Recht darf nicht

darauf zählen, daß seine Bürger schon aus Gründen der Tugend und Sittlichkeit ihm folgen werden, es darf nicht für gute Menschen allein eingerichtet sein — es soll vielmehr den Guten vor dem Schlechten, den Schwachen vor den Übergriffen des Starken schützen. Wären alle Menschen immer gut, wahrlich dann bedürfte es keines Rechts. So lange das Unrecht in der Welt ist, muß das Recht das Schwert schwingen, um es zu vertreiben.

Selbst unsere neuesten Gesetzgebungen besitzen noch eine Menge solcher halber oder unvollendeter Gesetze, wie sie der Römer nannte, in denen zwar eine Vorschrift gegeben, aber keine Nachteile ihrem Übertreter angedroht werden. Hier greift das Recht direkt in das Gebiet der Moral über, ohne zugleich die sittliche Kraft beanspruchen zu können, welche Gewissen und Religion der Moral gewähren. Wenn z. B. mehrere neuere Rechte, auch das baltische, den Vormündern eine Reihe von Vorschriften über Regelung der Geschäfte der Mündel erteilen, ohne auch nur entfernt anzudeuten, welche Nachteile den anders handelnden Vormund treffen, ja ohne das Andershandeln als pflichtwidrig, als der Rechenschaft unterworfen zu bezeichnen, so können dieselben sich nicht wundern, wenn derartige Vorschriften bald alle Kraft einbüßen. Gesetze ohne Zwangsschutz untergraben bald nicht bloß ihre eigene Autorität, sondern auch die anderer Normen — denn sie gewöhnen den Menschen an deren Nichtbefolgung.

Sahen wir so in dem Gebiet des Rechts ein Reich, welches innerlich die Freiheit seiner Bürger nicht antastet und nur die äußeren Grenzen bestimmt, über welche diese Freiheit nicht hinausgehen soll, so tritt uns umgekehrt in dem Reich der Moral ein Gebiet entgegen, welches innerlich gebunden, aber äußerlich frei dastehen soll. Die Moral hat

nicht die Ordnung unserer Handlungen, sondern unserer Gesinnungen zu übernehmen, aber mit gebundener Richtung. Sie kann nicht in beliebiger Weise diese Gesinnung regeln, sondern nur mit dem Zwecke sie zu veredeln. Sie setzt also den Begriff des Guten, des Edlen voraus und zieht aus ihm ihre notwendigen Folgerungen. Da nun aber die Veredlung des inneren Menschen demselben niemals aufgezungen werden kann, sonst wäre es eben nicht der innere Mensch, der besser wird — da es sich um das Denken, Fühlen, vor Allem das Wollen handelt, das anders werden soll, so darf sie nur den freien Willen beeinflussen, leiten, niemals aber töten und durch äußeren Zwang ersetzen. Die Gesinnung ist nie knechtbar und überall wo man im Laufe der Geschichte versucht hat, Moral mit dem Schwerte einzuführen, da ist Demoralisation, Heuchelei und Vernichtung alles Guten im Menschen die natürliche Folge. Wo der Staat, wo die Massen beginnen die Moral ihrer Genossen zu erzwingen, wo sie anfangen, durch Gewaltausbrüche, durch Lynchsystem und Moralmorde die innere Sittlichkeit zu verewaltigen, ja wo man anfängt, das Heiligste in der Menschenbrust, seinen religiösen Glauben, durch Scheiterhaufen und andere Zwangsmittel zu kontrollieren, da antwortet bald die furchtbarste Leere der Gewissen und die absolute Gleichgiltigkeit gegen Pflichten überhaupt auf diesen traurigsten aller Übergriffe. Die Freiheit der Gedanken zu töten, ist wahrlich ein zugleich schwieriges und unlogisches Unternehmen, aber es rächt sich, wo es überhaupt realisiert wird, nur in der Heruntersetzung des geistigen Niveaus der Menschen, in der Beförderung der Gedankenlosigkeit. Die Freiheit der Gewissen zu vernichten, untergräbt aber die sittlichen Grundlagen nicht bloß der bürgerlichen Gesellschaft, sondern der

Einzelnen, der Familien, es schafft Gewissenlosigkeit. Das Mittelalter, die Zeit welche an derartigen Attentaten gegen die Gesinnung am reichsten war und noch von dem Irrtum ausging, es könne Glaube und Religion auch durch äußeren Zwang erhalten werden, es hat dadurch allein den sonst so vielfach warmen und energischen Charakterzügen seiner Zeitperiode den Stempel der Verfolgung des inneren Lebens aufgedrückt und damit nicht bloß an dem letzteren sich verjündigt, sondern der auf sie folgenden Periode eine Antipathie gegen die Verührung innerer und Moralfragen aufgedrückt und sie bis auf den heutigen Tag gegen Religion und Sittlichkeit vielfach erkältet. Noch jetzt stehen wir unter diesen Folgen des Moralzwanges alter Zeit.

Wie aber auf der einen Seite das Erzwingbarmachen der Moral ein Hinübergreifen des Rechts und seiner Eigenschaften in Moralfragen enthält, so kann andererseits auch nicht genug vor dem Ausdehnen des Moralreichs und seiner Freiheit der Form auf Rechtsfragen gewarnt werden, wenn auch hier die Folgen nicht so schreckliche sind wie dort. Wo alle Vorschriften des äußeren Lebens nur als Moralgebote gelten, wo es Jedem freisteht, sie zu befolgen oder nicht und nur sittlicher Tadel sein Zuwiderhandeln trifft, da kann ein Gemeinwesen nur so lange bestehen, als die sittliche Kraft in allen Einzelnen ungeschwächt herrscht. In Zeiten schwärmerischer Anhänglichkeit an ein neues, Alles beherrschendes Prinzip, da läßt sich wohl zeitweilig eine Gemeinschaft ohne Strafen, ohne Zwang denken. Aber selbst die erste apostolische Gemeinde mit ihrem Reich werththätiger Liebe hat nicht lange zu bestehen vermocht und mit dem ersten Ananias und der ersten Sapphira trat auch die erste äußere Strafe in Kraft — und zwar als Strafe Gottes selbst.

Durch die Jahrhunderte wogt nun ein Kampf der gegenseitigen Übergriffe von Recht und Moral. Schon in der ältesten Zeit der Patriarchen finden wir den chaotischen Zustand eines unermüdblichen Ringens dieser Gegensätze. Noch hat sich nicht von einander getrennt, was innerlich bleiben und was äußerlich gelten sollte, was für das Gemeinwesen als Ganzes und was für das Wohl des Einzelnen erforderlich schien. Es war die Macht der Sitte, die beides schützte, aus dem Instinkt, aus der halb unbewußten Überzeugung ihrer Notwendigkeit geboren. Aber bald empfand der Mensch die Notwendigkeit des Gesetzes. Er bat selbst um dasselbe. Es ist das erste Bekenntnis eigener Sündhaftigkeit und Schwäche, welches nach einer Regelung von außen verlangt. Sittengebot und Rechtsgebot wogen dann anfangs durcheinander, bis erst das göttliche Gesetz der zehn Gebote zugleich den einzigen logischen Ausweg zeigt, indem es die großen Moralprinzipien als die Ausgangspunkte aller Vorschriften, seien sie Rechtsvorschriften oder Moralvorschriften, hinstellte. Aus ihnen fließt dann für das Volk des alten Bundes einerseits das weltliche, andererseits das Moralgesetz.

Die anderen orientalischen Völker dagegen, welche der unmittelbaren göttlichen Führung sich entzogen hatten, blieben in der unklaren Vermischung innerlicher und äußerlicher Sagenungen stehen und noch weit in spätere Perioden hinein ragen Moralvorschriften mit Rechtszwang und Rechtsvorschriften in Moralform. Selbst die Griechen ziehen zwar schon philosophisch und logisch die Grenze zwischen den Reichen des Innern und des Außern aber im öffentlichen Leben vermischten sie noch mehrfach sittliche mit ästhetischen Gebieten, wie das Eheleben, die Kunst, mit Staatseinrichtungen. Ihnen

steht der Staat höher als das Recht, das Ganze verzehrt noch zu sehr das Wohl des Einzelnen.

Es war den Römern vorbehalten, wenigstens für das eine unserer Gebiete, für das Recht, logisch und klar die Grenzen seiner Herrschaft und die Ausgangspunkte seiner Sätze zu fixieren. Sie gingen von der menschlichen Willensfreiheit aus, suchten dieselbe auch in ihrer äußeren Gestaltung, in den Handlungen, möglichst zu steigern, gründeten überall das Wohl des ganzen Staates nur auf das möglichste Wohl des Einzelnen, und erst nachdem sie die Freiheit, den Erwerb, das Gut der Einzelnen nach Kräften gefördert und ihm so das Staatswesen lieb gemacht hatten, dem er angehörte, umgaben sie es auch mit den notwendigen Schutzmitteln des Zwanges. Sie reinigten das Recht von allem nicht Hingehörigen und insbesondere von allen Moralfragen, die sie als unkontrollierbar gern bei Seite ließen. Es lag in ihrer ganzen Natur eine Gleichgiltigkeit gegen das Moralische — sie besaßen eben keine wahre innere Macht, welche sie auf die Bahn des Gewissens trieb. Auch ihre Religion war ein rechtlicher Organismus.

Jetzt aber war die Zeit gekommen, wo Gott selbst in die Weltgeschichte eintrat und mit der Lösung des ganzen Weltelends auch die Lösung des scheinbar unlöslichen Konflikts zwischen Recht und Moral unternahm. Für das Christentum ist die Moral der Ausgangspunkt, das Recht eine notwendige Fortbildung der Moral. Kein Rechtsatz darf der Moral widersprechen, aber er soll dabei ein wahres Rechtsgebot, keine bloß innerlich bindende Moralvorschrift enthalten. Vor allem aber ward die Moral selbst von der Gefahr, den willkürlichen und veränderlichen Gedanken der Menschen entnommen zu werden, gerettet und auf eine ewige

objektive Grundlage gestellt, auf das Wort Gottes. Daher setzte die volle Stärke der Moral auch die volle und reine Geltung und Verbreitung des Wortes Gottes im gesamten Volke voraus. Mit der Abschwächung desselben, mit der Verdrängung desselben durch Tradition und päpstliche Sakung mußte sich allmählich auch eine bloß menschliche Moral vor der göttlichen vordrängen und begannen menschliche Moralnormen auch das Recht zu beeinflussen. Die gewaltige weltliche Macht der Kirche unterwarf das gesamte Recht und die Waffen des Staats den augenblicklichen kirchlichen Strömungen und Zwecken. Aus Gründen der angeblichen Kirchenmoral ward der innere Glaube der Menschen auch vom Recht verfolgt und überall loderten die Scheiterhaufen der Keger. Ja, diese Kirchenmoral drang auch in das Privatrecht ein, wollte Handel und Verkehr gewaltsam zwingen, moralisch zu werden und schuf das Gegenteil von dem, was sie wollte. So verbot sie z. B. das Zinsennehmen dem Darleiher, weil man unentgeltlich gefällig sein müsse. Da nun der Durchschnitt der Menschen wohl zu kleinen, aber nicht zu größeren Opfern gegenüber ihm nicht direkt nahestehenden Nebenmenschen bereit zu sein pflegt, so hörte das Leihen von Geld an Fremde, diese notwendige Grundlage und Lebensader alles geschäftlichen Verkehrs und damit des Wohlstandes der Völker entweder ganz auf oder wurde nur in Umgehung des Gesetzes, heimlich und dazu (um für die Gefahr des Entdeckens zu entschädigen) mit weit höheren Zinsen gepflegt als früher. Den höchsten Zinsfuß, den schwersten Wucher kennt gerade das Mittelalter, das eigentlich aus moralischen Gründen die Zinsen ganz aufheben wollte. So rächt sich ein Eingriff in das Recht des freien Verkehrs, das Privatrecht, das nur existieren kann, wenn es den Privat-

personen überlassen ist, stets durch Erzeugung des Gegentheils von dem, was der Gesetzgeber wünscht. Schutzmauern und Privilegien, die aus Gründen der Moral oder anderen ähnlichen privatrechtlich begünstigen sollen, benachteiligen auf die Länge stets den Privilegierten. Denn sie machen den Verkehr mit ihm schwer, sie bewegen jedermann, lieber mit Anderen als mit ihm Rechtsgeschäfte zu schließen, sie machen ihn schließlich so gut wie verkehrsunfähig. Noch heute hütet sich Jeder, mit Unmündigen Kontrakte zu schließen, weil das Recht hier schützend für dieselben eintritt und alle Willensäußerungen derselben mit besonderen Kontrollmaßregeln versieht. Der Verkehr trägt eben keine Fesseln, auch nicht die der Moral.

Ein neues Moment brachten in den ganzen Kampf von Recht und Moral die Germanen. Es war die Sitte als Macht, der sie huldigten, welche ihre Grundsätze zwar auch der Moral entnahm, aber häufig unbewußt, und welche auf ihre Entstehung nicht weiter kontrolliert werden sollte, wenn sie einmal da war. Sie war dann in dem Bewußtsein des Volkes ein unveräußerliches Gut geworden, welches von der Moral die Innerlichkeit, von dem Recht die Kraft entlieh. Aus ihr entsprang z. B. das schroffe Einschreiten der Gesellschaft, nicht des Staates, gegen Handlungen und Zustände, welche den herrschenden Sitten widersprachen, gegen gewisse unwürdig scheinende Berufsclassen, gegen Unritterlichkeit und Muthlosigkeit. Aus ihr bildete sich jener gewaltige Ehrenkodex aus, welcher ursprünglich ein Kind der Moral, bis auf den heutigen Tag ein Nebenbuhler derselben geworden ist und bisweilen die Mutter verleugnet, der er entstammt. Unleugbar hat dieser germanische Trieb Großes geschaffen und oft dazu beigetragen, Moralsätze im Volke zur Geltung

zu bringen, die sonst nur das Eigentum Weniger geblieben wären. Aber weil er eben nur der Sitte und nicht tieferen Grundlagen seine Geltungskraft entnahm, so verfiel und verfiel er der Gefahr der Veräußerlichung und Erstarrung. Er hat kein Gedankensystem, aus dem er sich neu beleben, keine Quelle, aus der er neue Frische saugen kann.

In diesem Stadium trat der große Gegensatz zwischen Recht und Moral in die Neuzeit ein. Dieselbe hat wenig zur Weiterbildung derselben gethan, nur hier und da die Grenzen schärfer gezogen, das Recht von Moralsätzen, die Moral von Rechtsformen befreit.

Wo liegt denn die Wahrheit? Beim starren Rechtsstaat mit seiner bloßen Erzwingbarkeit der äußeren Lebenssätzungen oder beim reinen Moralleben mit seiner Auflösung aller Forderungen in bloße freie Akte des Einzelnen? Das Gefühl wird wohl bei näherer Betrachtung beide Alternativen verneinen.

Geschichtliche Erfahrung und innere Logik müssen uns allerdings zu dem Schlusse führen, daß der innere Grund nicht bloß für die Moralvorschriften, sondern auch für die wesentlichen Satzungen des Rechts in Prinzipien und Forderungen der Moral, in Grundsätzen liegen muß, welche der Mensch zuerst innerlich, dann auch äußerlich anerkennen soll. Aber die Moral ist hier nur ein Durchgang. Nur wenn der Glaube, wenn die objektive Religion sie als Konsequenz nach sich gezogen hat, nur dann kann sie Anspruch auf objektive Geltung, auf notwendige Ausgestaltung im Leben erheben. Man wende nicht den so oft gehörten Satz ein, daß auch außerhalb der Religion stehende, daß auch unchristlich denkende Menschen häufig im Ganzen moralisch lebten. Das ist an sich wahr und bisweilen beschämt ein tugendhafter Ungläubiger den weniger tugendhaften Christen. Aber wo

hat der erstere denn die Grundsätze her, nach denen er halb unbewußt sein Leben einrichtet? Was ist es denn anders, als unbewußtes Christentum, als instinktive Konsequenz der Religion der Nächstenliebe und Selbsthingabe, die er übt? Er selbst lebt eben noch von dem Nährboden, auf dem seine Eltern oder Lehrer ihn erzogen, auf dem seine Heimat steht. Seine Kinder, wenn sie nicht neue Kraft ebendaher saugen, wo er sie erhalten, werden ihn darüber belehren, daß das bloß erborgte Licht bald seine Kraft verliert und nicht mit dem stets selbst sich erneuenden der eigenen inneren Leuchtkraft im Vergleich gestellt werden darf. Es sind unbewußte Schmarotzer des Christentums, die mit dessen Federn geschmückt sind, ohne es selbst zu wissen.

Und hiernach entscheidet sich auch der moderne Streit über die Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit der Moral. Wohl hat die Moral der einzelnen Völker, die nur Menschengedanken und Zeitanschauungen ihre Ausgangspunkte entnahm, mit diesen ersteren häufig gewechselt. Was dem Gotteswort, dem wahren Christentum entstammt, steht außer diesem Gesetz der Entwicklung alles Menschlichen — denn es ist ewig und göttlich und es ist der verhängnisvollste und gefährlichste Irrtum eines Teils auch der theologischen Wissenschaft der Neuzeit, auch jenes bis auf die Jetztzeit fort-dauernde Eingreifen Gottes in die Geschichte der Völker und in Leben und Auffassung des gläubigen Christen in die Gesetze zwingen zu wollen, welche nur den Irrtum beherrschen, nicht aber die Wahrheit.

Wohl verändern sich und veralten auch heutzutage Moralanschauungen jeder Art, auch von Christen gehegte, nicht aber die ewigen Normen der Gerechtigkeit und der Nächstenliebe, des Kampfes gegen den Egoismus und vor

allem der Liebe zu Gott und unserem Heilande. Was unverschämte derselben entstammt, ist ewig, sei es, daß es sich in der Brust des Einzelnen erhält oder als Moral- und Rechtsgebot an den Gehorsam der Massen wendet. Es ist nicht ein Kampf zwischen christlicher und neuerer Moral, wenn falsche Auffassungen früherer Zeit und angeblich freiere Ideen der Neuzeit in Gegensatz gebracht werden, wie dies gern neuere Dichter, meist in partiischer Weise thun, sondern ein Kampf zwischen menschlichen Irrthümern und vor allem zwischen menschlichen Sünden unter einander. Wie Schlacken fallen dieselben von dem wahren Christentum und von der wahren christlichen Moral ab und verlegt wendet man sich von solchen Scheingegenständen, bei denen der Dichter sich nicht scheut, durch kunstvoll verhüllte Pseudorepräsentanten des Christentums den Blick von dem abzulenken, worauf der Christ in diesen Fällen zu blicken hat, von der Sünde und von der Erlösung durch den Welttheiland.

Ewig thronet über aller Moral und allem Recht eines: die Liebe. Alles andere, auch die Sitte und der Ehrenkodex, die Bedürfnisse des Körpers, wie des Geistes, sie veralten und verändern sich, nur das Gesetz der Liebe bleibt als Gesetz der ewigen Moral. Aus ihr fließt die Gerechtigkeit gegen den Nächsten, aus ihr fließt die Pflicht der Moral und des moralischen Menschen, das Recht zu achten und seine Träger, die wahre Obrigkeit zu ehren, denn „sie trägt das Schwert nicht umsonst.“ Aus ihr fließt die Pflicht, die innere Gesinnung, den inneren Glauben, die wahre Moral unverkürzt sich zu erhalten, selbst den Angriffen des Rechts gegenüber. Denn stets soll man „Gott mehr gehorchen, als den Menschen!“

III.

Der Tod im Recht.

Nicht bloß der Dichter und der Naturfreund betrachten das Leben in der organischen Welt als den Hauptgegenstand ihrer Darstellung und ihres Genusses. Vielmehr ist das Leben in der Natur für einen Jeden von uns der Grund des besonderen Reizes, welchen die erstere auf den Beschauenden ausübt. Wohl vermag auch eine tote Landschaft, eine Partie aus den Nordpolgegenden, ein Felsenmeer aus den Alpen, durch die graufige Erhabenheit ihrer Erscheinung dem Betrachtenden den Ausruf des Staunens und die Empfindung einer mit Furcht gemischten Bewunderung abzunützen. Allein, wer in den Alpen nach tagelangem Wandern durch die Schrecken des Todes das erste organische Leben in Gestalt eines bescheidenen Moojes auf dem nackten Fels hinkriechen sieht, der fühlt den bleischweren Druck von der Seele schwinden, welchen die letzten Eindrücke der Außenwelt auf dieselbe gelagert hatten, der findet in dem unscheinbaren Pflänzchen den ersten Boten der Lebensfreude, als Wein von unserem Wein und Fleisch von unserem Fleisch.

Von Nordpolreisenden wird nicht selten die freudige Empfindung geschildert, welche das erste Eintreten eines lebendigen Wesens, eines Eisbären oder Polarvogels, in die Einöde des Winters auch bei dem eisgewöhnten Matrosen wachruft, als sei damit der Bann des Schweigens, der auf

ihm geruht hatte, gelöst und die abgebrochene Verbindung zwischen Mensch und Natur wieder hergestellt.

Darin liegt denn auch der Schlüssel der Naturfreude. Nicht bloß die Beweglichkeit und stete Veränderlichkeit des Bildes, das sich vor unseren Augen entrollt, fesselt dieselben durch seine stets neuen Überraschungen — sonst würde auch ein Kaleidoskop diesen Reiz erzeugen — nicht bloß die Mannigfaltigkeit der Gegenstände befriedigt die Beobachtungslust der Seele — sonst könnten Sammlungen von Tieren und Pflanzen, Gemälde und architektonische Riesenerwerke den gleichen Genuß hervorrufen — nein, vor allem ist es die Verwandtschaft des Wesens des Beschauers mit dem Wesen des Betrachteten, die Gleichartigkeit der Vorgänge in dem Außenleben und im Innern, welche uns Freude ohne Furcht, den familienhaften Genuß des Stillebens ohne Kampf wachrufen. Leben tritt zu Leben und Nichts in dem Gesamtbilde ruft den Gedanken an das Aufhören des Atmens und der freien Bewegung, an das baldige Ende des Vertiefens in Betrachtung und Genuß hervor. Das Leben steht in derselben Frische vor uns, wie wir es in uns pulierend empfinden.

Darum sehen wir in dem Aufhören der freien Bewegung und Entwicklung, in dem Tode, unseren Feind, welcher mit der Natur auch uns zu vernichten droht. Der Tod bleibt uns und wird uns stets die grausige Innormalität, die grundlose Unterbrechung des Genußes und der Weiterbildung bleiben, mag auch neuere Wissenschaft in ihm bloß ein Übergangsstadium zu neuen Verbindungen der Materie und damit zu neuem Leben sehen. Denn nur in dem Leben des bestimmten betrachteten Einzelwesens oder Individuums liegt uns der Reiz des Lebens. Nur das Individuum lieben

und pflegen wir und es ist, falls wir dasselbe durch den Tod verloren haben, gleichgültig, ob aus seiner Asche neues Leben und ein neues, von uns noch nicht gekanntes Individuum entsteht oder nicht. Daher vermag der Gedanke der Bildung neuer Organismen aus dem Untergange der alten nie das Gemüt mit dem Tode zu versöhnen, welcher die Beziehungen des Ich zu dem vernichteten Gegenstande so grausig unterbrach.

So ist denn der Tod in der Natur die Vernichtung der Individualität. Wirkt aber derselbe schon in dieser so schwer und herbe, um wie viel entsetzlicher ist seine Macht, wenn er sich an den Menschen selbst wagt und den Lebensfaden derjenigen abschneidet, an welchen uns nicht bloß die Individualität, sondern die Gleichartigkeit in Bildung, Anschauung, Blut und Gefühl verwandt und liebenswert erschienen. Hier sind es eben andere Beziehungen, welche ihrer Natur nach über das physische Leben hinausgehen und dem physischen Tode widersprechen, Verwandtschaft und Liebe, Bedürfnis und Hochachtung, welche nicht in dem gleichen Moment zu erlöschen vermögen, wie der Gegenstand ihrer Sympathie und ihres Verlangens. Aus diesem schrecklichen Widerspruch zwischen dem Begriff des Todes und der Natur unserer Seelentriebe, von denen der eine die Vergänglichkeit und die anderen die Unvergänglichkeit unserer Menschennatur voraussetzen, würde die Verdammung des Menschen zu ewigem Elend notwendig hervorgehen, wenn die Religion uns nicht lehrte, den Gegenstand des Todes und den Gegenstand unserer Seelenneigungen von einander zu trennen. Bloß der physische Mensch kann sterben, die von uns geliebte Seele verläßt bloß die Behausung und bleibt in ihrer Individualität bestehen.

Wir haben bisher den Menschen bloß als physische und

als ethische Persönlichkeit betrachtet und die erstere als mit dem Tode abschließend, die letztere als über denselben hinaus fortdauernd anerkannt. Wie steht es nun aber mit allen den Beziehungen, welche zwar aus den seelischen Trieben, aus dem Wollen und Begehren des Menschen entstanden, aber andererseits mit der physischen Natur desselben, deren Befriedigung und Erhaltung in Zusammenhang stehen und dieser mit zu dienen haben? Wie steht es mit dem Recht und den Rechtsverhältnissen des Sterbenden?

Das Recht ist nichts weiter als die Gestaltung aller der Beziehungen der Menschen zu einander, welche man nicht ruhig den Seelentrieben überlassen konnte, weil das Ganze, die menschliche Gesellschaft, unter der Ungemessenheit derselben gelitten hätte. Daher ist das Recht kalt und gefühllos, weil es an die Stelle der Liebe durch den Einzelnen die Anerkennung durch die Allgemeinheit setzt. So lange meine Beziehung zu meinem Nächsten bloß durch die Macht meiner Empfindung und Leidenschaft geregelt wird, ruht sie warm gehegt in meiner Seele, als Liebe oder Haß. Sobald sie mir durch einen fremden Willen, in ihren Schranken und ihrer Stärke, diktiert wird, verliert sie den Reiz der freien Wahl und damit die Kraft des selbständigen Seelenaffekts.

Um so schwieriger erscheint hier die Beantwortung der Frage, ob eine Fortdauer der Persönlichkeit auch nach deren physischen Tode für ihre rechtlichen Beziehungen angenommen werden muß. Kein Seelentrieb zwingt uns hier gerade diejenigen Wirkungen des persönlichen Willens noch weiter im Herzen zu tragen, welche durch den Egoismus des Verstorbenen diktiert oder durch das kalte Recht des Landes demselben zu- oder abgesprochen worden sind. Wie mit dem Tode die Erinnerung an die Schwächen und Will-

fürakte verblaßt, welche der Tote sich zu Schulden kommen ließ, wie seine Sünden für uns mit ihm sterben, so dürften, wie es scheint, auch seine weltlichen Geschäfte und Machinationen mit ihm ihre Endschafft erreichen und Platz geschaffen werden für die Geschäfte und die Machinationen eines Andern.

Und doch steckt auch in der Rechtsarbeit des Menschen soviel von dessen ewiger Seele, von seinen das Körperliche besiegenden edleren Neigungen, daß es hart und unlogisch erscheint, wenn diese „Spur seiner Erdentage“ sofort verwischt, wenn alle Erzeugnisse langjähriger Arbeit und eiserner Willenskraft derjenigen Bestimmung entrissen werden sollen, welche ihr Erzeuger ihnen aufgeprägt hat.

Diese Frage gehört daher mit Recht zu den tiefsten und grundlegendsten der Rechtswissenschaft und ihre Betrachtung darf daher auch ein Laienpublikum eine müßige Stunde hindurch nicht scheuen.

Vor allem ist es eine Feststellung des Grundgedankens, um die es sich hier handelt: Stirbt mit dem physischen Menschen auch sein Recht, welches er geschaffen und welches er erlitten hat? Endigen die Verpflichtungen, die er übernommen und die Ansprüche, die er erworben hat, endigt das Eigentum, das er besessen und genossen, endigen die Folgen des Unrechts, das er begangen hat, mit dem Tode ihres Subjekts.

Die Beantwortung dieser Fragen wird in den Rechten aller Kulturvölker durch einen Komplex von Normen gegeben, welche wir das Erbrecht nennen, und welche, so verschieden und entgegengesetzt sie in den wichtigsten Punkten bleiben, darin übereinstimmen, daß sie nicht die Allgemeinheit, sondern einzelne, dem Verstorbenen nahestehende Personen demselben nachrücken lassen. Doch ist auch gegen diesen Satz

in neuerer wie in älterer Zeit Einwendung erhoben und behauptet worden, gerade dieses Erzeugen neuer Einzelinhaber der Güter des Verstorbenen sei eine Ungerechtigkeit gegen alle Anderen, sei ein Widerspruch gegen den Begriff des Todes. Mit dem Tode erlösche das Rechtssubjekt, wie der Mensch überhaupt, es werde Alles herrenlos, was er besessen und Sache des Staats wäre es, zum Besten der Allgemeinheit die vakanten Güter zu annektieren und zu verwalten. Selbst der Verstorbene habe kein Recht, durch Hinterlassung eines sog. letzten Willens oder Testaments seine Autorität über seinen Tod hinaus zur Geltung zu bringen. Namentlich aber sei in Ermangelung eines solchen letzten Willens Niemand berechtigt, sich für bevorzugter als Andere zur Erwerbung der Habe des Dahingeshiedenen zu betrachten.

Sie Alle, verehrte Anwesende, erraten, daß diese Einwendungen von dem Sozialismus gegen die Anerkennung eines Erbrechts in Feld geführt werden. Sie treffen gerade den Kernpunkt unserer Frage. Wird nämlich die Geltung des letzten Willens des Sterbenden auch über dessen Tod hinaus anerkannt, so ist seine rechtliche Persönlichkeit nicht vollständig untergegangen, so lebt er in diesem seinen letzten Willen weiter. Die von ihm errichteten Legate, die gegründeten milden Stiftungen, die Anordnungen, welche er seinen Erben hinterläßt, sie erhalten seine Gedanken und Empfindungen nicht bloß in der Erinnerung der Nachwelt, sondern auch in unmittelbarer Wirkung. Und wenn in Ermangelung eines letzten Willens das Gesetz die nächsten Blutsverwandten des Verstorbenen, vor Allem seine Kinder an den Nachlaß beruft, so thut es gleichfalls dies in der Annahme, damit seinen wahrscheinlichen letzten Willen zu erfüllen. Das ganze gesetzliche Erbrecht der Verwandten ist

nichts weiter als eine künstliche Fiktion, als ein Nachbilden und Erraten der Wünsche und Empfindungen des Verstorbenen, mag auch diese gesetzliche Vererbung dem direkten Willen des Sterbenden bisweilen vorgezogen werden. Erkennt man überhaupt kein Recht dieses letzteren an, auch nach seinem Tode über seine Habe bestimmen zu können, dann ist alles Erben der nahestehenden Personen ohne Halt.

Es läßt sich nun heutzutage gewiß nicht mehr sagen, was man bis vor Kurzem immer gegen die Behauptungen des Sozialismus in dieser Beziehung einwandte, daß nämlich das Streichen des Erbrechts sich gegen die Gesetze des Denkens selbst versündige. Es läßt sich sehr wohl eine Staatsordnung denken, in welcher gar kein Erbrecht anerkannt wird, in welcher alles erworbene Gut mit dem Tode seines Inhabers an die Gemeinde oder den Staat fällt, wie dies schon gegenwärtig mit allem dem Gut geschieht, für welches sich keine Erben finden. Es fragt sich nur, welche Einrichtung die praktischere ist und welche mehr den Grundsätzen einer gesunden Wirtschaftsordnung entspricht. Und da dürfte wohl kaum geleugnet werden können, daß eine Unmöglichkeit der Vererbung an Kinder und Kindeskinde nicht bloß dem Gefühl der Privatpersonen, welche trotz erworbenen Reichthums die ihnen teuersten Angehörigen der Not und Sorge anheimfallen sehen müssen, aufs Schärffste widerspricht, sondern insbesondere den Trieb zum Erwerben und Arbeiten, diesen Erzeuger des Wohlstandes der Völker, aufs Wesentlichste vermindern muß. Wie viele werden sich noch anstrengen und arbeiten, wenn sie für ihre Lebensdauer genug erworben haben, wie viele werden ihre sauer errungenen Kapitalien neuen Gefahren und neuen Unternehmungen aussetzen wollen, wenn sie nicht einmal imstande sind, ihren Teuersten dadurch

die notwendigsten Unterhaltsmittel zu verschaffen? Der Idealismus, welcher unbekümmert um das Schicksal von Weib und Kind, nur um den Staat zu bereichern, seine und seiner Familie gegenwärtige Existenz auf das Spiel setzt, ist wahrlich selten genug und wird am wenigsten bei einer Weltanschauung gedeihen, welche das physische Leben und den physischen Tod als Anfang und Ende alles Seins betrachtet.

Infolge dessen hat denn auch eine gemäßigtere Theorie neuerer Zeit zu Gunsten der Kinder und Kindeskinde eine Ausnahme gemacht und will nur das Erbrecht aller weiteren Verwandten, sowie die direkten testamentarischen Wünsche des Erblassers streichen. Jedoch, wenn auch in verminderter Form, so kehren auch hier die Einwürfe gegen die radikalere Anschauung der Sozialisten wieder zurück. Auch hier ist es nicht wahrscheinlich, daß der Erblasser sich zu Lebenszeiten noch weiter wird anstrengen wollen, wenn er nicht rechnen kann, seine letzten Wünsche und Bestrebungen auch nach seinem Tode erfüllt zu sehen. Auch hier ist es nicht wahrscheinlich, daß der Grundeigentümer, unter Aufopferung seines Genusses, sein Gut für eine Zukunft verbessern wird, von welcher weder er noch die ihm nahestehenden Personen einen Vorteil ziehen. Eine unendliche Masse von Kapital und Intelligenz, von Arbeitskraft und Erfahrung, wie sie gerade in vorgerückteren Jahren in weit reicherm Maße vorkommen müssen, als bei der unerprobten Jugend, würde durch derartige Gesetze direkt brach gelegt und dem Wohle des Ganzen entzogen werden, welchem jene Neuerungen gerade dienen sollten.

Ich habe hier nur einige der wesentlichsten Erwägungen hervorheben können, welche die Gesetzgebungen veranlaßt haben, auf die Forderungen des Sozialismus nicht einzugehen. Ich will bei dieser Gelegenheit nur noch erwähnen, daß eine Be-

willigung dieser Forderungen den Staat auf der abschüssigen Bahn sofort weiter führen würde. Will man das Vererben von Habe und Gut verbieten, so muß man auch die Verfügung zu Lebzeiten, auch das Verkaufen und Verschenken von Habe und Gut ausschließen. Wer schützt sonst den Staat davor, daß der Sterbende, welcher kein Testament machen darf, nicht bei Lebzeiten „mit warmer Hand“ sein Gut seinen Verwandten verschenkt oder — wenn er das nicht darf — es zum Scheine verkauft? Gesetze sind immer schlecht und leiden immer an einem logischen Fehler, wenn ihre Umgehung in die Hand derjenigen Personen gestellt wird, welche durch das Gesetz belastet werden.

So haben sich denn die Rechte aller Kulturvölker der Anschauung ergeben, daß der ausgesprochene oder der vermutete resp. fingierte Wille des Sterbenden über seine freibesessenen Güter auch nach dem Tode disponieren solle und daß der Staat nur da in deren Genuß einzutreten habe, wo es an jedem Anhaltspunkt zur Bestimmung dieses letzten Willens fehlt. Damit ist aber noch keineswegs die von uns aufgeworfene Frage entschieden, ob auch die ganze rechtliche Persönlichkeit des Verstorbenen mit allen ihren rechtlichen Beziehungen und Verpflichtungen nach seinem Tode weiter existieren soll oder nur die vorhandenen Effekten und Wertobjekte an denjenigen fallen sollen, welchen Testament oder Gesetz als den Nächststehenden bezeichnen. Soll der Erbe in alle die vom Verstorbenen übernommenen Lasten, in seine Baukontrakte und Dienstverträge, Darlehnschulden und Vollmachten, überhaupt in seine Leistungen und Versprechungen eintreten, oder soll er einfach die Sachen, die räumlich sich darstellenden Objekte, welche im Nachlaß vorfindlich sind, mit dem, was an diesen Sachen hängt, über-

nehmen, weil alle persönliche Verpflichtung mit dem Tode des Verpflichteten erlischt?

An und für sich erscheint diese letztere Annahme, als die natürlichere. Es steckt eben in jedem Vermögensrecht, in der Art der Beherrschung bestimmter Sachen, insbesondere aber in dem Anspruch auf Leistungen eines Andern soviel von der Eigentümlichkeit, von den persönlichen Eigenschaften des Berechtigten, daß dessen Recht und rechtliche Stellung nicht gut nach seinem Tode fortbestehen zu können scheint. Die Natur des Inhabers scheint zum Inhalt eines Rechts zu gehören. Es ist z. B. für den Schuldner nicht ganz gleich, ob er seine Darlehensschuld dem alten, von ihm selbst erkorenen Gläubiger oder ob er sie dessen Erben schuldet, ob er seine Vollmacht dem Verstorbenen, von dem er sie übernommen hatte, oder dessen Sohne gegenüber weiter führen muß, ob man sein Gut einem wohlbekannten und erprobten Arrendator oder dessen unbekanntem Kindern verpachtet. Hiernach erscheint und erschien es allen Kulturvölkern, als ob mit dem Tode die gesamten Vermögensrechte des Verstorbenen zu zerfallen und die Gesetzgebung bloß zu bestimmen habe, welche Personen über die einzelnen zusammenhanglosen Effekten herzufallen hätten.

Gegen diese atomistische Anschauung hatte das größte Rechtsvolk der Erde, die Römer, einen festen Damm errichtet durch die Ausbildung eines Organismus, welcher bei Lebzeiten des Berechtigten die lebendige Kraft bildete, die alle ihm zustehenden Ansprüche unter sich und insbesondere mit der Persönlichkeit ihres Herren verflocht, dadurch das Können des Menschen aufs Höchste steigerte, seinen Unternehmungen Dauer und seinen Versprechungen Sicherheit verlieh. Dieser Organismus ist das Vermögen. Vermögen aber ist nichts

Anderes, als der Komplex aller erworbenen Güter, aller Ansprüche und aller Verpflichtungen. Es ist nichts Anderes, als die gesamte privatrechtliche Persönlichkeit des Inhabers selbst. Nicht bloß die Sachen und Kapitalien, die wir vor Augen sehen, sondern die noch nicht abgewickelten Unternehmungen, die Ansprüche auf zukünftigen Lohn und auf Gage und die Verpflichtungen zu Leistungen an Andere, sie alle bilden zusammen eine stets veränderliche, immer lebendige Verbindung, in deren Zentrum der Mensch selbst steht.

War aber das Vermögen die Grundlage des Rechtsverkehrs, der Geschäfte und Versprechungen des Einzelnen, dann mußte auch dafür Sicherheit geschafft werden, daß dasselbe den physischen Tod des Letzteren überdauerte. Es verslocht sich hier, wie auch sonst bei den Römern, die religiöse Idee mit der praktisch volkswirtschaftlichen. Es galt gleichzeitig für eine Pflicht gegen die Götter und gegen die Gläubiger, den ersteren einen Fortsetzer des Herdes zu schaffen, der für die Flamme auf demselben und für die Pflege der Penaten Sorge trug, und den letzteren einen Repräsentanten gegenüber zu stellen, welcher die Pflichten des Verstorbenen in sich aufnahm. Daher wird die Einsetzung eines Erben dem Erblasser als die Erfüllung seiner Pflichten gegen Gott und die Gläubiger in den alten Quellen bezeichnet.

Und hier kommen wir auf den grundlegenden Charakterzug des wahren Erben. Der Erbe der Römer ist keineswegs der beglückte Erwerber gewisser Nachlasssachen — wie wir ihn heutzutage leicht uns denken — sondern der Repräsentant der Persönlichkeit des Verstorbenen. Er braucht gar nichts aus dem Nachlaß wirklich zu behalten. Er ist in erster Linie kein Berechtigter, sondern ein Verpflichteter, kein Beschenkter, sondern ein Belasteter. Er hat durch seine

Stellung alle Aufträge des Verstorbenen überkommen, alle laufenden Vermögensgeschäfte zu erledigen und zwar nicht wie ein bloßer Generalbevollmächtigter, sondern als ob er selbst der Verstorbene wäre. In ihm lebt der Tote weiter. Das ist der großartige Gedanke der römischen sog. Universalsuccession, aus welchem nicht allein das ganze römische Vermögensrecht seine Färbung entnimmt, sondern welcher heutzutage nach langen Irrungen wiederum in fast ganz Europa die Herrschaft erworben hat.

Aus dieser einen Idee erklären sich alle scheinbaren Besonderheiten des römischen und modernen Erbrechts. Es würde zu weit führen, wenn ich Ihnen hier die genialen Gedanken, dieses juristischen Gebäudes auch nur kurz skizzieren wollte. Nur wenige Punkte will ich hier andeuten, um dadurch zu zeigen, in welchem inneren Zusammenhange alle Teile dieses gewaltigen Gebäudes stehen, so daß die Wegnahme einer Stütze das Ganze in seinen Fugen erzittern läßt.

Da das „Erbe sein“ eine schwere Last enthielt, so mußte das Recht sich früh der Frage zuwenden, wer die Erbschaft zu übernehmen habe. So lange die religiöse Idee und die Pietät gegen den Verstorbenen die römische Gemeinschaft befehlten, galt das Ausschlagen einer angetragenen Erbschaft für nicht anständig und so lange der Ehrenkodex das Szepter führt, braucht es keiner Zwangsgesetze. Als aber Lachheit und Entfremdung die religiöse und die Familiengemeinschaft gleichzeitig zu zerstören drohte, da mußte das Recht gewissen Personen die Pflicht, Erbe zu werden, auferlegen. Dasselbe wählte hierzu die sog. Fignen, die sui des Erblassers, d. h. alle diejenigen, welche in seiner väterlichen Gewalt gestanden, seinen Schutz und seine Vertretung bei Lebzeiten genossen hatten und daher besonders verpflichtet erschienen, die Ehre

und die Pflichten ihres Hausherrn auch nach seinem Tode hoch zu halten. Diese sowie die freigelassenen Sklaven, welche etwa gleichzeitig zu Erben eingesetzt waren, durften sich nicht weigern, die Erbschaft anzutreten und hießen: notwendige Erben.

Waren aber keine solche Personen vorhanden, ja fehlte es überhaupt an Verwandten, so war es vor Allem Sache des Erblassers, sich einen Erben zu schaffen. Sein Testament ist im Wesentlichen nur die Einsetzung eines Erben, ohne welche ein Testament nicht denkbar ist. Denn die anderweitigen Verfügungen derselben, die sog. Legate waren und sind bloß Aufträge an den Erben, welche mit der Existenz eines solchen standen und fielen. Eine direkte Wegnahme des Legats aus der Nachlaßmasse durch den Legatar — wie sie noch heutzutage manche Rechte gestatten — widersprach dem Begriff des Vermögens, der Sicherheit der Gläubiger und dem Willen des Verstorbenen.

Diesem konsequenten und großartig gedachten System stand bei dessen Einzuge in deutschen Landen gleichfalls eine schon gefestigte Auffassung des Erbrechts und des Erben gegenüber. Erben als Personen heißen schon bei Lebzeiten des Erblassers seine Blutsverwandten, nicht aber weil sie die vermögensrechtliche Persönlichkeit desselben fortsetzen sollten — denn ein Vermögen als Ganzes war den Germanen unbekannt — sondern weil sie das Erbe d. h. den Grundbesitz desselben überkamen. Mit dem Tode des Erblassers zerfiel dessen Habe in verschiedene Effektenkomplexe, welche je nach ihrer Natur bald an die Erben, d. h. die Blutsverwandten, bald an die Witwe, bald bloß an den ältesten Sohn, bald an die Töchter fielen.

Mit diesem Zerfall mußten natürlich diejenigen Personen

am unzufriedensten sein, welche ihre Befriedigung aus den Effekten erhalten sollten, die Gläubiger. Eine fortgeschrittenere Zeit verlangte daher wenigstens, daß die Schulden des Nachlasses vorher bezahlt werden mußten, ehe derselbe zur Verteilung kam und trug diese Arbeit gern etwaigen Testamentsexekutoren oder dem Gericht auf. Allein diese Verwaltung durch Fremde zeigte bald die Mißstände aller Administrationen durch innerlich gleichgültige Personen und konnte zudem nicht für die Befriedigung derjenigen Ansprüche sorgen, welche als dauernde auf dem Gut des Verstorbenen lasteten und in jährlichen Raten oder Zinsen zur Auszahlung gelangten. Das Bedürfnis nach Abänderung dieser Wirtschaftsordnung ward daher immer lauter.

Der Verstorbene hatte hier, da seine Persönlichkeit sich nicht fortsetzte, auch kein Recht, Verfügungen in die Zukunft hinein zu treffen. Seine Güter und Sachen waren im Voraus gewissen Personen bestimmt und entzogen sich seiner Disposition. Er konnte nicht sein Gut seinem Lieblinge, seine ritterliche Ausrüstung einem Andern als dem nächsten Blutsverwandten, seine beweglichen Sachen etwa einem bewährten Dienstboten hinterlassen. Die ältesten Testamente waren daher nur Wiederholungen der schon vom Gesetz bestimmten Vorschriften und nur die Kirche wußte zu ihren und zu der frommen Stiftungen Gunsten kleine Geschenke in die Testamente der Sterbenden hinein zu schmuggeln. Noch heute finden Sie z. B. in den Testamenten der Städte der Ostseeprovinzen diese kleinen Zuwendungen an wohlthätige Anstalten gewohnheitsmäßig vor, wie sie von Alters her als eine Art von Sühnegeld für die Sünden des Lebens betrachtet wurden.

Das waren und sind im Großen und Ganzen die beiden Systeme der Behandlung des Nachlasses, die Universal-

succession und die Singularsuccession oder das System der Fortsetzung der Persönlichkeit und das System des Zerfalls der bisher zusammengehaltenen Vermögensstücke. Eine Abwägung beider muß nach dem bisher Gesagten die Waagschale in hohem Grade zu Ungunsten der Singularsuccession beeinflussen. Nicht bloß Kredit und Verkehr verlangten insbesondere in neuerer Zeit nach der Wiederherstellung größerer Sicherheit auch über den Tod des Schuldners hinaus, nein eine tiefere Auffassung der Verpflichtung und des Rechts an der Sache erkannte, daß ein Weiterleben des Willens des Verstorbenen auch nach seinem Hinscheiden im Interesse der besseren Behandlung und Ausbeutung der Gegenstände der leblosen Natur lag. Das Grundstück erfuhr eine ganz andere Pflege von seinem Eigentümer, in welchem er seinem letzten Willen entsprechend, auch nach seinem Tode fortzuleben vermochte und das er ruhig in den Händen eines Nachfolgers wußte, welcher seinen Ideen und Bestrebungen gemäß in voller Pietät das zu Ende führte, was sein Erblasser begonnen hatte. Die Verpflichtung ward als eine weit ernstere und stärkere angesehen, welche auf den Repräsentanten des Verstorbenen als solche überging und daher ganz so erfüllt werden mußte, als ob der ursprüngliche Schuldner noch lebte.

In der That läßt sich eine Vernichtung der privatrechtlichen Persönlichkeit durch den Tod nur konstruieren, wenn man auch die einzelnen Rechtsverhältnisse zu Instituten des Augenblicks macht, wenn man sein Eigentum nicht als ein anvertrautes Gut, sondern als ein während Lebzeiten bis zur Erschöpfung auszubeutendes Objekt ansieht, kurz wenn man der Anschauung huldigt: après moi le déluge!

So waren es denn zugleich die Grundsätze einer gesunden Wirtschaftsordnung, einer größeren Pietät gegen das

Andenken und gegen die Bestrebungen des Toten und einer tieferen Auffassung des Rechts in Verbindung mit der Verpflichtung, welche dazu führen mußten, die römische Theorie der juristischen „Unsterblichkeit der Seele“ dem germanischen Gedanken des Zerfalls der Vermögensobjekte vorzuziehen und wenn auch noch heutzutage sich eine Reihe von Resten aus der Zersplitterungstheorie erhalten haben, so hat sich doch das Prinzip der Römer, daß Erben nicht Etwas Bekommen, sondern Alles Übernehmen bedeutet, daß der Erbe der Träger der Person des Erblassers ist, fast in ganz Europa wieder zur Herrschaft gebracht.

Eine eigentümliche Mischung der römischen mit den germanischen Normen enthält eine Art von Vererbung, welche gerade in unserer Heimat eine große Bedeutung gewonnen hat. Gewisse Güter wurden — entsprechend der Idee des deutschen Rechts — aus dem Nachlaß herausgerissen, nicht aber um dem Willen des Verstorbenen ganz entzogen zu werden, sondern gerade um diesem Willen bis aufs Äußerste, bis in die fernste Zukunft hinein, unterworfen zu bleiben. Der Verstorbene bestimmte sich hier nicht bloß den nächsten Erben, sondern ernannte sofort alle diejenigen Personen, welche bis zum Erlöschen seines ganzen Geschlechts, Einer nach dem Andern, sein Gut übernehmen und es stets ihrem Nachfolger so hinterlassen sollten, wie sie es vom Stifter dieser Einrichtung bekommen hatten, unverschuldet, unverringert, ungeteilt. Auch die Verschuldung und die Veräußerung unter Lebenden war verboten. Der freie Wille des Stifters band das Gut in die Ewigkeit. Das freieste Eigentum schuf so das gefesseltste und zeigte auf diese Weise, daß auch die römische Theorie der freien Verfügung ihre großen Bedenken habe, weil sie die Vergangenheit auf Kosten

der Zukunft begünstigte. Wohl mag ein derartiges Fesseln eines Theils des Grundbesitzes gegenüber dem modernen Spekulieren mit Grund und Boden, gegenüber der Nichtachtung des Erbtes der Väter mit Recht staatliche und familienrechtliche Bedeutung und Anerkennung finden — wohl mag wenigstens die ungetheilte Vererbung kleiner Landparzellen der Verarmung der Familien oder Kleingrundbesitzer vorbeugen — aber eine in die Willkür jedes Einzelnen gestellte Vermehrung dieser sog. Fideikomnisse oder Majorate bedroht das ganze Land mit ökonomischem Rückgang. Nicht derjenige, welchen die Natur, das Talent und die Erfahrung zum Landwirte und Grundbesitzer ausgerüstet haben, wird dort zum Erben des Bodens, sondern der Zufall entscheidet und hat häufig in verhängnisvoller Weise nicht zu Gunsten der geeigneten Personen entschieden. Der Unterschied und die Kluft zwischen leiblichen Geschwistern wird vergrößert, wenn der eine Bruder allein zu Reichtum, die anderen zu Armut ausersehen werden und nicht mit Unrecht verlegen unsere Dichter und Romanschriftsteller Familientragödien gern in die Majorate. Ein vollständiges Fideikommiß hat zudem nur dann einen Anspruch auf Existenz, wenn es von bedeutender Größe ist. Sonst wird ein kleiner Majoratsherr, der sein Gut nicht belasten und wegen der Gebundenheit des Besitzes nur wenig persönlichen Kredit finden kann, es oft schwer bedauern müssen, daß seine Stellung ihm nicht dieselben landwirtschaftlichen Verbesserungen, dieselben industriellen Unternehmungen gestattet, wie seinem ungefesselten Nachbarn.

Es soll damit keineswegs geleugnet werden, daß so manches große Fideikommiß nicht bloß zum Vorteil der eigenen Familie, sondern zum Segen des Landes und zum Nutzen des Staates gewaltet hat — nicht die Existenz, son-

dern die willkürliche und unkontrollierte Vermehrung derselben bis ins Kleine hinein erregt das Bedenken des Beschauers. Auch hier wäre es meist besser, dem oder den Repräsentanten des Toten nicht ein Einzelobjekt zu entziehen, welches bisher im Zusammenhang mit den Pflichten und Lasten des ganzen Vermögens gestanden hatte.

Sollen nun aber wirklich alle Rechtsverhältnisse, die der Verstorbene begründet hat, weiter leben? Gibt es nicht eine Reihe von Rechten und rechtlichen Erlebnissen, welche ausschließlich auf die Person desselben berechnet und keinen Sinn haben gegenüber der Veränderung der Persönlichkeit?

Gewiß gibt es solche Rechte. Es wäre ein Unding, wenn die Verpflichtung, ein bestimmtes Buch zu schreiben, ein Gemälde oder eine Sonate zu komponieren, von dem Erblasser auf den Erben überginge. Es wäre ein Unding, wenn das persönliche Vertrauen, welches ein Dritter dem Charakter und den Gemütseigenschaften des Toten geschenkt hat, auch dem lebenden Erben erhalten werden müßte, welcher vielleicht in Allem das Gegenstück seines Erblassers bietet. Es wäre vor Allem ein Unding, wenn die Schwächen und Sünden des Verstorbenen, insoweit sie nicht durch eine kalte Vermögensleistung gesühnt werden können, von dem unschuldigen Erben getragen werden müßten, wenn er die Abbitte und Ehrenerklärung zu leisten, wenn er den Arrest auszuhalten verpflichtet wäre, welchen der Erblasser verschuldet. Überall wo aus der individuellen Menschenatur des Verstorbenen allein ein Recht oder eine Pflicht entsprang, die also ihrem Wesen nach auf die mit dem Verstorbenen verschwundenen Eigenschaften und Schwächen basiert waren, überall da stirbt mit dem Sünder seine Sünde, mit dem Talent seine Gabe. Für das Recht lebt nicht die be-

stimmt sittliche Persönlichkeit, sondern nur die allgemein privatrechtliche Persönlichkeit d. h. der Vermögensträger weiter.

Darum ist es nur das Vermögensrecht und nicht auch das Strafrecht, welches ein Weiterleben seines Trägers voraussetzt. Das Strafrecht sieht in dem Tode der Sünden vollen Sold und über den Tod hinaus kennt das wahre Strafrecht keine Folgen des Verbrechen's. Der Tod umfaßt und erschöpft in sich alle Zuchtmittel des Rechts. Ob er selbst als ein Mittel des Rechts, als eine Strafe verwandt werden kann, darüber wogt noch heute der Kampf der Meinungen. Es kann nicht die Aufgabe des heutigen Vortrags sein, Ihnen denselben vorzuführen.

Uns hat die heutige Stunde nur von Neuem zeigen wollen, daß jede tiefere Auffassung des Rechts von dem Begriff der Pflicht ausgeht. Selbst im reinen Vermögensrecht knüpft sich an jeden Erwerb die Verpflichtung. Nur derjenige soll als ein wahrer Eigentümer gelten, der in Liebe seine Sache umfaßt und nicht das wahre Gedeihen derselben zu Gunsten des Genußes einer flüchtigen Stunde aufs Spiel setzt. Nur derjenige gilt als ein wahrer Beschenkter und hat ein Recht sein Geschenk zu behalten, der nicht in Lieblosigkeit und Undankbarkeit seiner Gewissenspflichten gegen den Geber des Geschenks vergißt. Nur derjenige soll endlich als wirklich berechtigter Vertreter in den Genuß des Vermögens des Verstorbenen treten dürfen, welcher es zugleich übernimmt die letzten Wünsche desselben zu erfüllen und die Ehre desjenigen vor der Welt hochzuhalten, der selbst in das Reich des Schweigens übergegangen ist.

Zwar kann das System der menschlichen Gerechtigkeit nicht an die ewige Persönlichkeit der Moral und des Gottes-

glaubens denken, wenn sie nicht ihre eigenen Schranken übersehen will. Auch wenn die Rechtspersönlichkeit den physischen Tod überdauert, so sollte sie doch keinen Anspruch darauf erheben, länger zu dauern und länger zu gelten, als das Andenken an menschliche Wohlthat und menschliche Eigenschaften zu wahren vermag. Nur die nächstfolgenden Generationen sind es, für welche die privatrechtliche Persönlichkeit regelmäßig weiter zu wirken imstande ist, wenn sie nicht selbst ihr Ich und dessen Ansprüche aufgibt und an ihre Stelle Werke der Barmherzigkeit und Liebe setzt, welche dann den Namen ihres Urhebers auch ferneren Zeiten vermitteln, nicht aber im eigentlichen Sinne die Persönlichkeit desselben fortsetzen.

Darin aber zeigt sich vor allem der alte Gegensatz von Moral und Recht, daß nicht die warme Empfindung, die Sehnsucht nach dem Toten die Veranlassung seines Weiterlebens im Recht bildet. Die Pflichten sind es vielmehr, die Andern gegenüber übernommenen Pflichten, welche Erfüllung heißen und nach Weiterführung der verpflichteten Persönlichkeit verlangen. Die zugesagte Leistung muß der Mensch erfüllen, wenn es nicht heißen soll, daß er umsonst gelebt hat. Heißt es auf dem Gebiet des Gefühlslebens: Soviel man liebt, soviel lebt man, auch im Gedächtnis der Zeitgenossen, so fordert das Rechtsleben: Soweit die Pflicht reicht, reicht das Leben. Denn nicht der Genuß, sondern die Arbeit ist der Inhalt des Lebens!

IV

Das Privateigentum einst und jetzt.

Ein Jeder, den der von ihm gewählte Lebensberuf mit der Behandlung streng abgeschlossener Gedankengebiete, mit der Folgerung aus fest umgrenzten Begriffen betraut hat, wird, wenn nicht das Leben und die Gewohnheit schon „der holden Wünsche Macht“ in seiner Brust gänzlich ertöteten, es oft mit einer gewissen Bitterkeit empfinden, daß ihm jenes dem freien Menschen eingeräumte Wahlrecht der Gedanken, jener Flug der Spekulation „bis an des Äthers bleichste Sterne“ mehr versagt sein soll als andern. Die holde Jugendfreundin Poesie, welche in dem Beschäftigungskreise des reiferen Mannes oft nur scheinbar zurückgetreten ist und sich in so mancher ihm eigentümlichen wissenschaftlichen Anschauung, in so mancher barocken Falte innerhalb des glatten Kleides seines Systems zu verstecken pflegt — sie scheint sich am meisten vor dem kalten Logiker verhüllen zu wollen, der, streng an gegebene Prämissen gebunden, deren einzelne Eigenschaften und Konsequenzen zu enthüllen berufen ist.

Daher werden nicht nur Leser dieses Vortrages, sondern Leser überhaupt es meist vorziehen, Schilderungen konkreter Anschauung aus Natur und Kunst, das Wirken der Geschichte im Volks- und Einzelleben oder freie Spaziergänge im Reich der Phantasie und Spekulation mit zu genießen, als ab-

strakte Deduktion aus allgemeinen Vorderfäßen. Tritt nun zu diesem Gedankenzwange — wie dies namentlich bei Erörterung juristischer Begriffe nicht selten der Fall ist — noch eine gewisse Alltäglichkeit des Gegenstandes, ein beständiges Erinnerterwerden an den Tagesverkehr und dessen Staub, ein Beschreiben und Fixieren des Egoismus statt des Hinweises auf weitere, höhere, edlere Gedanken und Pflichten, dann pflegt der Laie wohl gern die Nützlichkeit der betreffenden Erörterung achtungsvoll anzuerkennen, aber für seine Person um Dispensation von der Teilnahme an derselben ergebenst einzukommen.

Deshalb mag das Attentat, welches der Verfasser dieser Zeilen gegen den guten Willen und die Aufmerksamkeit seiner Leser im Schilde führt, doppelt unmoralisch erscheinen, wenn er denselben, der Aufschrift entsprechend, mitteilt, daß er von allen juristischen Begriffen den scheinbar allersprödesten und kältesten ausgewählt habe, daß er von der anerkannt festesten Burg des Egoismus der Individuen reden will, von dem Eigentum des Einzelnen. Und zwar geht, wenn auch vielleicht nicht seine Kraft, so doch sein Wunsch darauf, in diesem, in seiner absprechenden Schärfe fast gehässigen Institut eine höhere und ethische Weihe nachzuweisen, nicht bloß die Gewalt, welche es seinem Inhaber verleiht, sondern die Pflicht, welche es demselben auferlegt, nicht bloß seine rechtliche, sondern auch seine sittliche Stellung näher zu bringen.

I.

Was ist denn dies Eigentum? Woran erkennt man und unterscheidet man den Eigentümer einer Sache von dem bloßen Besitzer, von dem Mieter und Pächter, von dem Pfandbesitzer und Nutznießer? Man beantwortet noch

heutzutage die Frage am liebsten damit, daß man sagt: Der Eigentümer ist der absolute Herr der Sache, er beherrscht diese letztere in allen ihren Beziehungen! Man zählte früher sogar gern diese Beziehungen einzeln auf und rechnete darnach zu den Befugnissen des Eigentümers einer Sache das Recht, die Sache zu benutzen, ihre Früchte einzuheimsen, ihre Substanz zu verändern und zu zerstören, die Sache zu verpfänden und zu veräußern und endlich sie von jedem zurückfordern zu können, der sie zurückhält.

Gegen diese Anschauung machten sich aber bald Bedenken geltend. Eines oder das andere dieser einzelnen Eigentumsrechte konnte fehlen und doch blieb der Berechtigte immer noch Eigentümer der Sache. Wer sein Land einem andern verpachtet hat, darf die Früchte desselben nicht mehr ziehen und doch bleibt er Eigentümer seines Landes. Ja, es ist möglich, daß alle einzelnen Befugnisse des Eigentums jemandem fehlen können und doch heißt er allgemein und mit Recht der Eigentümer. Man denke sich z. B. einen sog. Majoratsherrn, dem es bekanntlich verboten ist, sein Gut zu verpfänden, zu belasten, zu verkaufen und der vielleicht auf seine Lebenszeit dasselbe einem dritten unkündbar verpachtet hat, so daß auch Benutzung, Fruchtziehung und Rückforderung ihm nicht zustehen. Ist er deswegen weniger Eigentümer seines Guts? Wenn die Frage entsteht, wem das Grundeigentum zusteht, wer daher das Gut auf dem Landtage vertreten soll, wird jemand daran zweifeln, daß der Majoratsherr selbst, und nicht etwa sein Pächter der wahre Eigentümer ist?

Was ist denn das wirkliche äußere Kennzeichen, das einzige unterscheidende Merkmal dieses unsfaßbaren Begriffs, wenn alle äußeren Symptome, alle sinnlichen Anwendungsfälle desselben fehlen können, ohne das Eigentum selbst zu entziehen?

Das ist eine kleine, fast unmerkliche Eigenschaft desselben, die wir Juristen das Rückfallrecht oder besser die Elastizität des Eigentums nennen. Es können zwar alle einzelnen Befugnisse dem Grundherrn zeitweilig entzogen sein — hört aber diese Zwischenzeit des Pächters, Nutznießers u. s. w. auf, so fällt die scheinbar erloschene Befugnis von selbst wieder an den Eigentümer zurück. Es bedarf keiner besonderen Rückübertragung — es steckt eben die von dem Zwischenbesitzer geübte Befugnis der Fruchtziehung, der Nutzung u. s. w. immer im Eigentum und nur kraft des Willens des Eigentümers, also gewissermaßen als dessen Stellvertreter und Bevollmächtigter, hatte sie der Zwischenbesitzer. Sie ruhten, so lange der Eigentümer über sie anderweitig verfügt hatte, und erwachen von selbst wieder, sobald jene Verfügung ihren Endtermin erreicht hat. Wenn jemand also je in Zweifel darüber geraten sollte, wer als der wahre Eigentümer eines Hauses, eines Landguts anzusehen sei, so frage er nur: An wen fällt die Disposition über dasselbe wenn der jetzige Nutzungsberechtigte ohne Erben stirbt? und der wahre Grundherr ist gefunden.

Vom bloßen Pächter und Nutznießer ist der Eigentümer leicht zu unterscheiden. Aber es giebt — namentlich bei uns in den Ostseeprovinzen — so ausgedehnte Nutzungsrechte an fremden Sachen, daß es wirklich auf den ersten Blick zweifelhaft erscheinen kann, wem die letzteren eigentlich gehören. So hat der Erbpfandbesitzer, der Erbpächter, der Grundzinsmann alle äußerlich erkennbaren Nutzungen des wahren Eigentümers. Was der Sache zuwächst, fällt von selbst, auch ohne weitere Abmachung, unter seine eigentumsgleiche Disposition. Wird auf der Sache ein Schatz gefunden, so gehört er ihm allein. Nicht bloß auf Zeit, wie der Pächter, son-

dem in die Ewigkeit hinein übt er sein Recht aus, das er vererben und veräußern kann, wie ein wahrer Eigentümer. Nicht bloß der Laie, auch die juristische Praxis und sogar unsere Gesetzgebung nennen ihn daher einen Nutzungseigentümer. Wie steht es aber, wenn die Familie des Erbpächters, Erbpfandbesizers, Grundzinsmanns ohne Erben ausstirbt? Von selbst (ipso jure) fallen die vakanten Befugnisse dem Pfandgeber, dem Verpächter, dem Grundherrn wieder zu, in welchen wir somit die wahren Eigentümer erkennen. Stirbt dagegen umgekehrt die Familie dieses letzteren, des Grundherrn, erblos aus, so erwirbt keineswegs der Nutzungsberechtigte das volle Eigentum, welches vielmehr dann an den Staat fällt.

Eine im Leben häufig vorkommende Verwechslung der Ausdrücke muß ich bei dieser Gelegenheit gleichfalls noch erwähnen. Es ist die Verwechslung von Eigentum und Besitz. Besitz ist das thatsächliche Schalten und Walten über der Sache, ohne daß wir nach dem Rechte fragen. Eigentum aber ist die rechtlich anerkannte Herrschaft, mag sie auch zeitweilig den Sachbesitz Andern übertragen haben. Es giebt also Besitzer, die nicht Eigentümer, und Eigentümer, die nicht Besitzer sind. Dennoch hat die Verwechslung dieser beiden Ausdrücke so um sich gegriffen, daß selbst unter Juristen und in der Gesetzgebung z. B. der Gutseigentümer gewöhnlich Gutsbesitzer genannt wird.

Aus dieser Beschreibung des Eigentums geht hervor, daß es aus dem unbeschränkten Herrschaftsrecht über die Sache fließt und daß jede zeitweilige Beschränkung dieser Herrschaft eben nur aus dem Willen des (jetzigen oder früheren) Eigentümers selbst entspringt. Es giebt eben dem Begriff nach nur Selbstbeschränkungen des Eigentums. In

seiner reinen Form ist daher das Eigentum das Recht, schrankenlos seinen Willen an einer bestimmten Sache ausüben zu können, ohne Rücksicht auf Andere, ohne Kontrolle durch den Staat.

Diese Zügellosigkeit des Eigentums hat aber seit Alters dazu geführt, daß der Staat ein mißtrauisches Auge auf dasselbe richtete.

Es war eben ein Selbstwiderspruch, die Sachen, deren Ausbeutung Generationen zu erhalten bestimmt war, der schrankenlosen Willkür nur einer dieser Generationen zu überlassen.

II.

Es ist noch nicht lange her, daß eine Verteidigung des Eigentums gegen die Leugner seiner Berechtigung kaum erforderlich schien, daß Religion und Sitte, alle Tradition und die ganze Macht der in der Brust des Menschen durch die Erziehung konzentrierten Gefühle mit der denselben zu Gebote stehenden Entrüstung jeden Angriff auf die Institution des Eigentums perhorreszierten und verabscheuten statt seine Grundlagen zu widerlegen. Inmitten der Burg jener Institute der Autorität und des Glaubens nahm auch das Eigentum seinen wohlbefestigten Sitz ein, an welchem zu rütteln zugleich zum Feinde der Religion und zum Verbrecher gegen die Gesetzgebung machte. Das Eigentum zu leugnen war zwar nicht geradezu dasselbe, wie Gott zu leugnen — aber diese beiden Arten der Autoritätsverachtung schienen doch so eng mit einander zusammenzuhängen, daß es der von sittlichen Gefühlen geschwellten Brust unnütz erschien, hier noch überfeinerte Unterscheidungen zu machen. Die große Exkommunikation traf jedenfalls auch den Eigentumsleugner.

Eigentum des Einzelnen galt selbst für den philosophischen Denker als eines der sog. Urrechte, welche jedem Menschen als Menschen angeboren seien und keines weiteren Nachweises bedürften. Wie man in der Mathematik und Logik gewisse, von der Vernunft absolut gebotene Sätze an die Spitze stellt, ohne dieselben weiter zurückzuführen, so faßte der Denker den Menschen als ein so und so ausgestattetes Wesen auf, welches ein unantastbares, auch von den Staatsgesetzen nicht anfechtbares Recht auf sein Leben, seine Freiheit, seine Ehre und sein Eigentum besäße. Jedes diesen Prinzipien etwa zuwiderlaufende Gesetz der Staatsgewalt galt als theoretisch nichtig. Wenn trotzdem z. B. ein Verbrecher durch das Richtschwert vom Leben zum Tode gebracht werden sollte, so konnte er sich mit dem Gedanken trösten, daß er theoretisch noch weiter lebe. Es fand hier das Umgekehrte statt, wie bei jenem Chirurgen, welcher das zur Amputation verurteilte Bein, als es durch Ungehorsam gegen seine Anordnungen gerettet wurde, für wissenschaftlich nicht vorhanden erklärte.

Allein dem Realismus und dem mehr in das Detail gehenden Geiste unserer Tage hat auch diese Auffassung nicht zu widerstehen vermocht. Der orthodoxe Eigentums Glaube ist gefallen — und diejenigen, welche heute zur Verteidigung der Einrichtung des Privateigentums schreiten, sie müssen sich nach anderen Verteidigungsmitteln umsehen, welche sie der Natur und den Eigenschaften ihres Begriffs zu entnehmen haben. Nicht bloß ließ sich die Annahme, als sei allen Menschen die Idee des Privateigentums angeboren, dem Nachweise gegenüber, daß eine Reihe von menschlichen Gemeinschaften ohne diesen Begriff existiert haben und ausgekommen sind, nicht halten — auch die bisherigen Hauptstützen des

Eigentums, Kirche und Staat wurden in ihrer Zuneigung schwankend oder doch erschüttert. Gerade aus den ältesten und verhältnismäßig reinsten Zeiten der christlichen Gemeinschaft entnahmen die Gegner eines der zündendsten Argumente gegen das Privateigentum. Der Staat aber begann andererseits selbst Gesetze zu erlassen, welche in seinem eigenen Interesse oder in dem des Ganzen die längst erworbenen Rechte des Einzelnen auf seine Güter zu vermindern anfangen. Es zeigte sich, daß jenem so unanfechtbaren Prinzip ein anderes gegenübertrat, welches an sich ebenso unanfechtbar und der Staatsweisheit noch näher ans Herz gelegt war als das erstere. Neben den Grundsatz des Schutzes der Wohlfahrt der einzelnen Staatsbürger gegen jede Willkür und Vergewaltigung trat der Gedanke des Schutzes der einen Gesellschaftsklasse gegen die Vergewaltigung durch eine andere und des Schutzes der Bürger der Zukunft gegen die Willkür und den Egoismus der Bürger der Gegenwart.

Jetzt zuerst sah man sich gezwungen, jenes unantastbare Eigentum, wie es in seiner Unantastbarkeit noch in fast allen neueren Verfassungen hingestellt wird, mehr innerlich zu untersuchen. Überall hat ja geistiger Angriff und Kampf auch für den Angriffsenen den Segen, daß er seine Kräfte besser kennen zu lernen beginnt — und die Grenzen seines Gebiets zwar enger, aber fester und schärfer zu ziehen gezwungen ist.

Vor allem erhob sich jetzt die Frage: Wie ist das Eigentumsrecht entstanden und wie hat es sich zu seiner jetzigen Höhe ausgebildet?

III.

Beantworten wir uns zur Beantwortung dieser Frage in Gedanken in die graue Zeit vor der Bildung organisierter

menschlicher Gemeinschaften, in die vorstaatliche Periode. Die Welt bestand damals aus einer Reihe menschlicher Individuen und aus einer Reihe von Dingen, welche mittelbar oder unmittelbar zur Erhaltung und Entwicklung des menschlichen Lebens dienen, die Bedürfnisse desselben befriedigen. Die Formen des Verhältnisses, welches die Personen zu den Sachen einnehmen, werden verschieden sein, je nachdem die faktische Möglichkeit, beliebig zu genießen und zu gebrauchen, durch Andere behindert wird oder frei bleibt. So lange einfach Jeder, ungestört durch seine Nachbarn, nimmt, was er braucht und sich für die Zukunft aufhebt, was er zu brauchen gedenkt, so lange giebt es nur eine faktische Herrschaft des Einzelnen über die Gegenstände, keine von einer Allgemeinheit anerkannte; oder mit juristischen Worten ausgesprochen: es giebt wohl Besitz, aber kein Eigentum. Ich besitze, was ich faktisch genieße oder jeden Augenblick genießen kann, ich eigne nur das, was die Andern mir zugestehen.

Dieser primitive Zustand des Urbesitzes würde sich nur dann zu erhalten vermocht haben, wenn die Erde stets nur ein Individuum zur Zeit beherbergt hätte. Sind es zwei, so wird bald ein Kampf um die Sachen entstehen und endlich ein Friedensschluß die notwendige rechtliche Grundlage schaffen, auf welcher die Grenzen des beiderseitigen Habens gezogen werden. Bei einer größeren Mehrheit von Personen müßte Konkurrenz und Einigung um so früher erfolgen. Nur muß man sich die Einigung nicht etwa als einen ausdrücklichen Vertrag denken — jene alten Zeiten hielten wohl wenig von Vertragsschließen und Vertragserfüllen — sondern als eine durch die damalige Zwangslage, durch das Friedensbedürfnis nach langem Streit allmählich entstandene und weiter geübte Gewohnheit, kraft welcher etwa derjenige,

welcher zuerst die bezüglichliche Sache besessen, als deren rechtmäßiger Inhaber anerkannt wird.

So entstand neben dem faktischen Genuß das Recht zu genießen, neben dem faktischen Besiz der rechtliche. Aber damit war über die Grenzen dieser rechtlichen Herrschaft des Einzelnen gegenüber der Sache noch nichts Näheres bestimmt. Durfte er über dieselben verfügen, ganz nach seinem Belieben? Konnte er sie Andern veräußern oder mußte er sein Gut auch selbst nutzen? Durfte er dasselbe nach seinem Tode einem Erben hinterlassen, einerlei ob das Gesetz oder ob er selbst sich denselben aussuchte? Hatte die Allgemeinheit, welche ihm den Einzelgenuß bisher bestätigte, irgend welche Befugnisse an der Sache? Konnte sie schädliche Verfügungen des Inhabers verhindern oder mußte sie selbst dem Zerstörungstrieb desselben ruhig sein Spiel lassen? Mit anderen Worten: war die Herrschaft des Einzelnen über die Stücke der vernunftlosen Natur schon eine absolute, jeden fremden Willen ausschließende geworden oder mußten er und seine Dispositionen sich mit einer andern Macht, mit dem Staate, in die Gewalt teilen?

IV.

So lange die Menge der nutzbaren Dinge eine unerschöpfliche und die der Genießenden gering war, mußte diejenige Strömung, welche ein wirkliches und volles Eigentum der Einzelnen anstrebte, allein imstande sein, den Bedürfnissen und Wünschen der Individuen zu entsprechen. Eigentum nennen wir aber, wie oben erwähnt, der Idee nach bloß die absolute rechtliche Herrschaft des Menschen über die Gegenstände, in sich jedes Verfügungs- und Zerstörungsrecht, jeden Genuß und Gebrauch derselben einschließend.

Was ich eigne, gehört nur mir. Die höchste Steigerung unseres Willens, eine jener wenigen, manchem Schwärmer so ideal erscheinenden Dasein des freien Egoismus, jenes schöpferische Bewußtsein, wie es der unmittelbaren Möglichkeit sofortiger Verwirklichung des Wunsches entspringt, jenes direkte Nachfolgen des „Es ward“ auf das befehlende „Es werde“, kurz das unbehinderte Sichgehenlassen des Individuums sollte sich wenigstens auf diesem engen Gebiete noch verkörpern dürfen. Wenn auch sonst die Allgemeinheit und der Staat, die Ordnung und Wohlfahrt und alle jene Schlagwörter der Sitte und des Rechts fast jede Äußerung des Einzelwillens einengten — hier, in der Herrschaft über sein Eigentum, sollte er sich noch in seiner Vollkraft austoben dürfen, hier sollte die einzige Konzession zum Handeln, ohne Nötigung zu Denkschmerzen, von der Lust des Einzelnen gegeben werden — *car tel est mon plaisir*.

Das ist der reine, noch von keiner Staatsraison angefränkelte Begriff dieses merkwürdigen Rechtsinstituts, welches vom Recht die Sanktion für ein Verhältnis unumschränkter Gewalt erbittet, welches allein noch einen Nachklang aus jener, von älteren Philosophen idealisierten Periode des freien Naturzustandes zu enthalten schien. Das ist noch einer der Reste der alten zwangsfreien Zeit, wo die tausend Bande der Sitte, des Staats und der modernen Kulturentwicklung noch nicht die — angeblich — absolute Freiheit des Menschenwillens ertöteten, wo noch nicht das Ideal des Menschen in dem besonnenen und maßvollen Staatsbürger gefunden war, wo noch nicht mit der Leidenschaft auch die originelle Charakterentwicklung, mit der barocken Gedankenwahl des Sonderlings auch die üppigen Blüten des Genius durch die ausgleichende Hand des Staates ertötet worden waren. Das

ist jener letzte Zufluchtsort des Individuums auch im Rechtsstaat, welcher zugleich der Erzeuger jenes wohl uns Allen bekannten Eigentumsgefühls geworden ist, welches den Wert des Daseins und die Freude an der Außenwelt so wesentlich zu erhöhen vermag. Mit der Freude an der Anschauung des Realen, des Wirklichen weiß dieses Gefühl, auf dessen hohe Bedeutung für den Wert des Eigentumsrechts ich am Schlusse zu sprechen komme, die Befriedigung des Egoismus und der Phantasie zu paaren, weiß dem Grundbesitzer mit dem Gedanken zu schmeicheln, bis zum Mittelpunkt der Erde gehöre der Grund und Boden unter seinem Terrain bloß seiner Willkür und weiß dem gegen unvernünftige Verfügungen sich auflehrenden Dritten zu erwidern: Was geht es dich an?

Und sollte eine solche Verkörperung des Einzelwillens innerhalb des Staats, wenn dieser Wille auf so enge Grenzen gewiesen ist, ohne jede innere Berechtigung dastehen? Hat wirklich der Staat, die öffentliche Meinung, die Gesellschaft die Befugnis, jede Äußerung der Willenshätigkeit in uns zu kontrollieren? Die fortgeschrittenere Kultur räumt fast überall im Interesse des Ganzen dem Staat und der Gemeinde eine größere Macht, in Schule und Hauswesen, in der Kontrolle der Kirche und der Familie ein. Sollte es da nicht gerade im Interesse einer weisen Mäßigung angemessen erscheinen, dem Einzelnen zur Befriedigung der sonst zu sehr eingeeengten Sondertriebe irgendwo einen Spielraum zu lassen? Ist nicht sonst zu befürchten, daß der Trieb nach Freiheit, wie er sich in jüngster Zeit mehrfach in gewaltsamer Revolution gegen die bisherigen Formen der Staatsgewalt die Dämme durchbrechend geäußert hat, sich auch im Fall der zu harten Unterdrückung des Individuums im Kampf gegen

die Staatskräfte und die Herrschaft der Majoritäten gewaltsam suchen wird, wenigstens eine Domäne zu behaupten, auf welcher ihn der Dritte und der Staat ungestört lassen müssen? Sind denn die Einzelnen des Staats halber und nicht vielmehr der Staat dieser letzteren wegen da?

Diesem leidenschaftlichen Raisonnement der Freunde des Eigentums treten die Gegner gegenüber, indem sie betonen, daß ein Erhalten der Ausschließlichkeit des ersteren in doppelter Weise das Wohl des Ganzen und damit auch der Einzelnen zu schädigen drohe. Einerseits erscheine die Gegenwart der Staatsbürger gefährdet, wenn die Eigentum besitzende Klasse die ihr verliehene ungeheuerere Macht ausschließlich behalte und nutze, dadurch die Besitzlosen faktisch zu ihren Knechten herabdrücke, in diesem Proletariat sich eine aller bestehenden Staatsordnung feindliche Kaste groß ziehe und durch die bei schon vorhandenem Kapital erleichterte Erwerbung neuen Kapitals die Unterschiede des Vermögens bis ins Ungeheuerere steigere. Andererseits aber werde die Zukunft aller Staatsangehörigen aufs Furchtbarste bedroht, wenn die Willkürakte des Egoismus der jetzigen Eigentümer in beliebiger Weise Gegenstände verschwenden und vernichten könnten, von denen bei sparsamer Ökonomie noch ganze Generationen zu leben vermöchten, wenn das Abholzen der Wälder, das Ausfischen der Gewässer, das Ausrotten des Wildes ungestört seinen Fortgang nehme, wenn ungerührt durch das Bedürfnis der zukünftigen Wohlfahrt von Tausenden der Einzelne sein Terrain der zu bauenden Eisenbahn, dem zu grabenden Kanal verschleße!

Keiner dieser Anschauungen wird wohl die Berechtigung absolut abgesprochen werden können. Und ich glaube, es muß bei Erwägung der vorgebrachten Argumente in dem

Leser dieser Zeilen eine Vorstellung davon erwachen, in welchem Maße bei dieser scheinbar trockenen Rechts- und Gesetzgebungsfrage alle Gefühle und Leidenschaften der Parteien wie der Einzelnen sich beteiligen, wie diese Frage in höherem Grade als die Hauptanknäpfele äußerer und innerer Politik bestimmt ist, die Alles verschlingende Frage der Zukunft zu werden, wie die Ruhe unserer Straße und das Glück unserer Häuslichkeit von der Beantwortung derselben abhängt! Seit in der Neuzeit neben und über der Staatsform die Organisation der menschlichen Gesellschaft, die Berechtigung der einzelnen Klassen derselben und die Gefahr, die aus ihrem Auftreten den andern erwächst, sich in den Vordergrund des Denkens gestellt hat, wird es wohl Niemandem zweifelhaft bleiben, daß es sich hier um nichts mehr und nichts weniger handelt, als um den gewaltsamen Umsturz oder wenigstens um die allmähliche Abänderung des ganzen Systems der menschlichen Gesellschaft, auf welchem unser bisheriges Denken und Fühlen so wesentlich beruhte. Um das Haben wird einst — vielleicht in sehr naher Zeit — ernster gekochten werden, als um das Denken und Glauben, weil der Durst des Habens nicht bloß bevorzugte Geister und warm erregte Zeiten, sondern die große Masse und die kältesten Gemüter mit ergreift.

V.

Auch hier, wie in jedem derartigen Dilemma muß sich unser hilfesuchender Blick zuerst auf die Geschichte des strittigen Instituts richten. Wie haben sich die Menschen bisher geholfen? Welche Strömung hat sich historisch als die herrschende herausgestellt? Und welchen Zielen treiben wir gegenwärtig zu?

Und da lehrt uns schon der erste Blick in die ältesten Zeiten des Eigentums, daß eine derartige Ausschließlichkeit der Herrschaft des Einzelwillens über die Sachen, wie sie manche enthusiastische Freunde des ersteren predigen und wie sie namentlich die Erbitterung der Gegner hervorzurufen geeignet ist, so gut wie nirgends in ihrer vollen Konsequenz in Erscheinung getreten ist. Vielmehr vermögen wir seit dem Entstehen des vom Staat sanktionierten Eigentums das Auftreten einer doppelten Strömung zu beobachten, welche durch den ganzen Lauf der Geschichte dieses Instituts daselbe nach zwei verschiedenen Seiten auseinander zu zerren bemüht war und sich heutzutage in verstärktem Maße thätig erweist.

Diese beiden entgegengesetzten Prinzipien, zwischen welchen das geschichtlich gebildete Eigentum eine Art von beständig wechselndem Vermittlungsstandpunkt einzunehmen versucht hat, sind keine anderen als die bereits angedeuteten: auf der einen Seite der Grundsatz der Willensfreiheit der Individuen, auf der andern der des Interesses der Gesamtheit. Mit andern Worten, jene eine alles beherrschende Frage des ganzen Gesellschaftslebens der Menschheit: Wie viel von seinen eigenen Genüssen und seinem eigenen Glück soll der Einzelne der Mehrheit opfern, um den Schutz dieser letzteren für den übrig gebliebenen Teil seiner Bedürfnisse und deren Befriedigung zu erlangen? Auf wieviel Freiheit muß ich verzichten, um Sicherheit zu erlangen? — jene Frage, sie gipfelt von neuem in der Aufstellung des Dilemmas: wieviel Einzeleigentum verträgt sich mit dem Wohl des Ganzen?

Es ist ein entschiedener Irrtum, wenn man glaubt, die ältesten Staatsentwickelungen, als dem angeblichen Naturzustande der Menschen noch am nächsten stehend, hätten die

Freiheit des Einzelnen und das Herrschaftsrecht des Eigentümers in höherem Grade anerkannt als etwa die moderne Staatstheorie. Im Gegenteil, gerade in den orientalischen Staaten führte jene fast göttliche Verehrung, welche man dem Vertreter des Gemeinwohls, dem Staatsoberhaupt schuldig zu sein glaubte, in ihrer natürlichen Entwicklung dazu, auch alles Eigentum, wenigstens alle Gegenstände dauernden Genusses wie insbesondere den Grundbesitz seiner Herrschaft zu überlassen und die Einzelnen nur als zinspflichtige Pächter zu einem Teilgenuß am Grund und Boden und dessen Früchten heranzuziehen. Es ist einer der besten Beweise gegen die Annahme eines einst vollständig freien Naturzustandes und einer auf freien Vertrag der Einzelnen gegründeten Entstehung der Staaten, daß von dieser Freiheit der Einzelnen gerade in den ältesten Staaten ebensowenig die Rede ist wie in den ältesten Familien. In Indien wie in Aegypten, in China wie in Persien galt der Herrscher als der alleinige Eigentümer allen Landes und erst allmählich im Drange der Zeiten erwarben sich die bisherigen Pächter ein Herrschaftsrecht nach dem andern, bis ihr bisheriger Pachtzins eine einfache Steuer und ihr bisheriges Pachtrecht ein volles oder fast volles Eigentum seiner Inhaber geworden war.

Der Grundsatz des Staatseigentums, wenigstens in Beziehung auf den Grundbesitz, war auch im alten Judaea nicht durchbrochen. Nur galt hier nicht der König, sondern das eigentliche Staatsoberhaupt, Gott, als Eigentümer. Bis zur Königsherrschaft Sauls und Davids wurde diese Theorie treu festgehalten. Überhaupt wurde, wie beiläufig bemerkt werden muß, gerade die Religion im Altertum überall gegen das freie Privateigentum, gegen diesen Egoismus des

Einzelnen in die Schranken geführt. Erst Saul und David verkündeten auch im jüdischen Reiche den allgemein orientalischen Grundsatz der Unfreiheit der Person und des Eigentums gegenüber der Staatsidee. Schon vorher war übrigens bei den Juden die absolute Disposition des Staats über alles Privatvermögen durch die Einrichtung des Jubeljahrs anerkannt worden, welches alle 50 Jahre die kostenfreie Rück-erstattung der innerhalb der letzten 50 Jahre gekauften Grundstücke an die früheren Eigentümer verlangte und durch eine derartige gewaltsame Abänderung der Besitzverhältnisse das allzugroße Ansammeln von Reichtum in einzelnen Händen zu verhüten gedachte. Dieser sozialistische Zug in der jüdischen Eigentums-geschichte ist um so bemerkenswerter, als wir eine Hinneigung zum Sozialismus auch bei dem Auftreten der ersten christlichen Gemeinden innerhalb der Juden finden.

Bisher war es das Staatsoberhaupt gewesen, in dessen Händen sich die eigentliche Verfügungsgewalt über die Dinge dieser Welt konzentrierte, und die Strömung innerhalb des Volkes ging dahin, für die Unterthanen überhaupt eigene Herrschaft, ein wirkliches Privateigentum zu erkämpfen. Auch hätte sich die politische Entwicklung gewiß schon damals bis zur vollständigen Ausbildung dieses letztern vollzogen, wenn nicht eine neue Idee der sich abschwächenden Staats-gewalt zu Hilfe gekommen wäre, der Gedanke, daß nicht ein Gewalthaber, sondern die Gesamtheit aller Bürger oder wie wir heute sagen, die bürgerliche Gesellschaft als Ganzes allein alles Eigentum besäße. Diese Gesamtheit konnte nun den Einzelnen entweder dauernde Nutzungsbefugnisse an gewissen Landstücken einräumen oder den Besitz bestimmter Anteile denselben auf gewisse Zeit verlosen. Mit andern

Worten: es trat an die Stelle des reinen Staats Eigentums eine Art von Gesellschafts Eigentum.

Es waren namentlich die Griechen, welche diese letzte Phase der Entwicklung vor Entstehung des reinen Einzels Eigentums durchzumachen hatten. Sparta, Kreta und die anderen dorischen Staatenverbindungen kannten an den Ländereien, welche zu diesem Behufe in völlig gleiche Parzellen zerlegt worden waren, nur eine Art von zeitweiliger Privatnutzung, wobei jedoch jeder weitere Verkauf und jede Verfügung auf den Todesfall verboten waren. Auch die beweglichen Sachen standen im vereinten Eigentum Aller und Jeder konnte die bei seinem Nachbarn befindlichen Sklaven, Hunde u. s. w. für sich gebrauchen. Ja, selbst die Mahlzeiten der Spartaner waren gemeinschaftliche, in öffentlichen Garküchen und ein Jeder nur zum Beitrag eines gleichen Quantums an Lebensmitteln verpflichtet. — Auch in den ionischen Staaten suchte die konservative Partei der damals sog. sozialen Revolution, d. h. dem Umsichgreifen der Freiheit der Individuen und der Ausbildung eines wirklichen Privateigentums Damm auf Damm entgegenzusetzen. Ein vollständiges Aufgehen des Einzelnen im Staate, ein Entreißen und Verhüten aller Privatgenüsse und Privatvorteile, welche neben der Förderung des Staatswohls im Einzelnen den Gedanken an sein eigenes Wohl zu erregen vermöchten, ein vollständiges Erstöten der eigenartigen Bestrebungen Einzelner, das war es, was Staatsmänner und Philosophen, von gleicher Furcht getrieben, der auflösenden Theorie des Rechts der Individuen entgegensetzten. Derselbe Sozialismus, welcher heute als die größte Gefahr für die bestehenden Zustände betrachtet wird, galt damals als die feste Burg der alten Autorität und der Anhänger des

Privateigentums, unser heutiger Mann des Kapitals und der „Bourgeoisie“ war damals ein gottloser Tempelstürmer gegen die Glaubensschätze der Väter.

Aber vergebens waren die Mahnrufe eines Plato und anderer Vertreter des Staatssozialismus. Die damalige liberale Partei ging über sie hinweg zur Tagesordnung über. Der Grundsatz des Rechts der Persönlichkeit und des Einzelbesitzes griff um sich und ward von Aristoteles, wenn auch in gemäßigter Form, zum erstenmale theoretisch festgestellt. Derselbe betont namentlich das Sichselbstgenügen der Persönlichkeit und die bloß aushilfsweise eintretende Notwendigkeit einer Kontrolle und Leitung durch den Staat. Doch ist auch er noch soweit in den Anschauungen seiner Zeit befangen, daß er die gemeinschaftliche Benutzung alles Eigentums, wenn dasselbe auch einzelnen Persönlichkeiten gehöre, gestatten will und für wünschenswert hält.

Sener Sozialismus der alten Griechen — er wurzelt auf einer allzu idealen Anschauung von der Natur des Menschen und auf einer Verwechslung des moralisch Anzustrebenden mit dem gesetzlich Anzubegebenden. Allzu ideal ist die Beurteilung des Menschen, welche glaubt, ihm ein völliges Aufgehewollen in eine abstrakte, wenn auch noch so großartige Idee aufzuzwängen, ihn zum Verzicht auf jede Äußerung des Egoismus, auf jeden Wunsch seiner Sinne und seiner eigentümlichen Natur bewegen zu können. Eine Verwechslung der Moral mit dem Recht aber liegt da vor, wo man glaubt, das sittlich als wünschenswert Erscheinende durch äußere Gesetze erzwingen zu können, wo die äußerlichen Symptome einer Handlungsweise als sichere Bürgschaft für das innere Vorhandensein der betreffenden Anschauung dienen sollen, wo das Aufgeben des Egoismus

dadurch bewirkt werden soll, daß man den Menschen bei Strafe befiehlt, keinen zu haben. Jeder Übergriff der Moral in die Rechtssphäre hat in seinem ersten Stadium die Heuchelei, in seinem zweiten die gewaltsame Auflehnung, zuerst die Umgehung und dann den Umsturz der Gesetze zur Folge.

So war es denn auch hier. Die Verpflichtung, keinen Einzelgenuß zu haben, führte zur Verheimlichung des Genusses und Besitzes, dadurch zu einer aufsichtslosen Genußsucht, endlich zum Angriff gegen die supranaturalistische, gegen die übersinnliche Verhimmelung des Staats. Die Griechen traten zu früh von der Schaubühne der politischen Geschichte ab, um selbst die Grundsätze zu entwickeln, welche die freigewordene Persönlichkeit verlangte.

Desto klarer, energischer und eiserner zogen ihre Erben die Konsequenzen derselben.

VI.

Es war und ist vielleicht kein Volk der Erde so geeignet gewesen, die Theorie des Einzeleigentums zu entwickeln, wie die Römer. Sie waren geschützt gegen die Gefahr einer zu durchgreifenden Auflösung des Staats und einer völligen Preisgabe seiner Befugnisse an die Einzelnen durch die Verbindung der Staatsmacht mit den mächtigen Familien, und statt in dem Eigentum der Einzelnen einen gefährlichen Konkurrenten des Gesamtwohls zu erblicken, machten sie dasselbe zu einem wesentlichen Träger des Staats. Wer mehr Eigentum, resp. mehr Vermögen hatte, sollte, wenigstens nach ihrer späteren Verfassung, auch mehr Macht haben, jedoch ebenso auch mehr Pflichten. So nutzten sie das Kapital als politischen Wert aus, ließen den faktischen Einfluß desselben voll wirken, zwangen aber auch zugleich die Reichen durch die

formelle Beteiligung der Armen und Besitzlosen an der Staatsleitung, sich diesen behufs Erlangung der nötigen politischen Macht möglichst anzunähern und Opfer an Arbeitskraft und Vermögenleistung zu bringen.

Diese Betonung des Reichtums und Besitzes ward nun auf der anderen Seite aufgewogen durch die Freigebung aller Schranken des Eigentumsverkehrs. War nicht Jeder reich, so konnte doch Jeder es werden. Alle alten Verbote der Veräußerung und Verschenkung fielen der Reihe nach zusammen und unbeirrt von einer überwachenden Staatsraison strömten Sachen und Vorteile von Einem zum Andern, dadurch den Grundsatz betonend: Nur die stete Sorgfalt, der stete Fleiß, das eigene Verdienst vermögen die Macht zu erhalten, deren sich der Besitzer erfreut. Es trat neben das Eigentum, dasselbe sittlich heiligend, die Macht der Arbeit, als die eigentumszerwerbende.

Daher jene mächtige Wirkung, welche jenes scheinbar bloß nationalrömische Institut des vollen Privateigentums auf die verschiedenartigsten Völker und die entferntesten Staaten ausgeübt hat. Daher jener Zauber, welcher die beiden mächtigsten Triebe des Menschen, die Sehnsucht nach Freiheit, nach Verwirklichung des Eigenwillens und die Sehnsucht nach Besitz und Genuß, in gleicher Weise als Hebel zur Einbürgerung des neugewonnenen Prinzips benutzte. Vielleicht hat kein römischer Grundsatz so sehr dazu beigetragen, den Siegeslauf des römischen Rechts durch die Welt zu vollenden, als jene Doktrin vom freien und jedermann zugänglichen Eigentum. Kein Volk, kein Staat, welche eine gewisse Kulturentwicklung durchgemacht hatten, vermochten oder vermögen sich dem ansteckenden Einfluß einer Anschauung zu verschließen, welche durch die Freigebung des Erwerbs

aller Dinge die Arbeit höher belohnte und durch Anspornung der erwerbenden Kräfte den Nationalwohlstand aufs Äußerste zu steigern schien. Vergebens suchten einzelne Staaten ihnen liebgewordene Eigentumsbeschränkungen im Interesse der alten Staatsordnung oder des alten Familiensystems zu erhalten — sie schienen die Konkurrenz mit den anderen, freieren wirtschaftlichen Anschauungen huldigenden Staaten auf die Dauer nicht ertragen zu können und folgten, wenigstens zeitweilig, unwillig dem Zuge der Zeit. Vergebens wurde der politischen Strömung, welche im Namen der Freiheit Aller die Bevorzugung der einzelnen Familien, die Verknüpfung derselben mit dem Grundbesitz autastete, bis in die Neuzeit hinein Troß geboten — was die politische Strömung nicht erreichte, sollte die neue wirtschaftliche Anschauung, was die Furcht vor der Revolution nicht bewirkte, sollte die Furcht vor der Verarmung bald fast überall ins Werk setzen.

VII.

Wohl fand diese kosmopolitisch-römische Theorie gerade in den germanischen Ländern gewaltige Hemmnisse in Ideen, die nicht ohne Grund dem Volke ans Herz gewachsen waren. Gerade in der Gemütsanschauung der Germanen, wie sie deren ältestes Recht so vielfach durchzog, fanden sich mehrere neue Kategorien vor, von denen das Herz des Volkes nie und sein Verstand nur schwer sich zu trennen begann.

Dahin gehörte vor allem die Familie, jener rege Verband von Menschen, welche Natur und Zusammenleben gleichzeitig auf einander angewiesen zu haben schienen, jene Fülle von Pflichten, deren Ausübung allein den Mann stark und geachtet machen zu können schien, jenes wechselseitige

Gefühl der Pietät und Hingebung, eines verklärten Egoismus, welcher mit verdoppelter Kraft den engen Kreis zusammenhält und antreibt, Jeden für Alle und Alle für Jeden einzutreten. Der Familienlose war auch bedeutungslos, weil er kein Vertrauen erweckte noch bezeugte. Nur so viel jemand liebte und Liebe hervorrief, galt er dem Volke. Daher war der Grundbesitz der Germanen, so früh sie auch dem Staate gegenüber hier das Einzeleigentum betonten, doch der Familie gegenüber gebundenes Gut. Und jenes freie Eigentum der Römer — so rasch es auch seinen Sieg dem kalten abstrakten Gedanken des Staates gegenüber erfochten hatte, so schwer mußte es ihm werden, hier über einen Gegner zu triumphieren, der ebenso, wie es selbst, Egoismus und Gefühlswärme für sich in die Schranken zu rufen wußte. Hie Freiheit des Einzelnen! hie Weib und Kinder! so klang es in der Wage der Rechtsbildung und so leicht das alte verschwommene Zauberwort „Freiheit, die ich meine“ die Herzen hinzureißen vermag, wenn irgend eine Art von äußerem, nicht mit unserem Wesen verwachsenen Zwang sich ihr entgegenstellt, so schwer wird sein Sieg, wenn sich dieser Zwang in eine Form kleidet, welche bisher dem Gemüt seine tiefste Beglückung gewährte und das Menschenleben reicher auszugestatten gewußt hat. Erst da, wo die Familienbande mehr gelockert, wo die herrschenden Stände des Volks mehr an die Begeisterung durch abstrakte Ideen als durch reale Verhältnisse gewöhnt sind, erst da vermag dieser abstrakte Freiheitstrieb allmählich auch in das Rechtsleben des Volks sich einzubürgern. Und auch da meist nicht auf lange.

An der Familie fand daher auch das römische Privateigentum seinen stärksten Gegner, den es bis auf den heutigen Tag nicht vollständig niederzuhalten vermocht hat. Noch

jetzt kann in vielen germanischen Ländern der ererbte Grundbesitz nicht beliebig von seinem Eigentümer Dritten überlassen werden. Der nächste „Erbe“, d. h. der nächststehende Blutsverwandte darf nicht beliebig seiner Rechte beraubt werden. Wenn auch nicht mehr völlige Nichtigkeit des Immobilienverkaufs an fremde Personen, so bezeugt doch ein Näherrecht der Blutsverwandten zum Erwerbe des alten Familienguts noch heute — wie anderswo, so auch bei uns — daß der Zusammenhang der Familie mit dem Grund und Boden nicht vollständig vernichtet worden ist. Es ist einer der glänzendsten Beweise für die Zähigkeit, mit welcher der Germane an seiner Familie hing, daß jener allgemeine Haß gegen das Näherrecht, wie er von der modernen Kapitalistenpartei ausging, nicht dieses Institut zu vernichten vermochte, wenn es sich auf die Familie stützte und nicht etwa zur Unterstützung der Privilegien einzelner Stände gebraucht werden sollte.

Die weiteren Vereinigungen der Deutschen, welche sich dem freien Umlauf des Grundeigentums entgegenstellten, wie der Lehnverband und die Gemeinde, welche einen großen Teil des Landes an das „Obereigentum“ des Lehnsherrn oder an ein Eigentum der ganzen Gemeinde ketteten, vermochten sich nicht in demselben Grade wie die Familie dem Eindringling entgegenzustellen. Doch weisen auch jetzt noch mehrfache Beschränkungen des freien Umlaufs der Immobilien auf diese alten Faktoren zurück. Insbesondere ist es das Grundeigentum der Städte, welches in unserer baltischen Heimat bis auf den heutigen Tag wenigstens dem Prinzip nach aufrecht erhalten worden ist. Man muß sich hier in die Zeiten der Gründung der baltischen Städte zurückversetzen. Es pflegte zum Zweck der Gründung und Besiedelung

derselben von den Landesherrn ein Stück Landes fixiert zu werden, von welchem nur der kleinere Teil zur Bebauung durch Privatpersonen bestimmt war. Der größere Teil bildete die sogenannte Stadtmark, welche sich außerhalb der Stadtmauern erstreckte und der gemeinschaftlichen Benutzung der Stadteinwohner vorbehalten war. Aus ihr haben sich die Stadtweiden unserer baltischen Städte ausgebildet, an welchen noch gegenwärtig meist der städtische Einwohner, nicht bloß der Bürger, gegen eine geringe Entschädigung ein Weiderecht ausübt. Doch wurde auch von der Stadtmark stufenweise, je nach dem fortschreitenden Bedürfnis, zur Vergrößerung der Stadt eine Parzelle nach der anderen herangezogen. Bei der Verleihung an Privatpersonen wurde nur ausnahmsweise und namentlich nur in älterer Zeit den Erwerbem ein wirkliches Privateigentum eingeräumt. Meist erhielten sie nur ein Bebauungsrecht, welches auf ihre Erben und Rechtsnachfolger überging und wogegen ein jährlicher Grundzins an die Stadt gezahlt werden mußte.

Dieser Grundzins ähnelt bis auf den heutigen Tag einem ewigen Pachtzins und macht den Inhaber nur zu einer Art von Erbpächter, nicht zum Eigentümer seines Landes. Zwar kann ihm das letztere niemals entzogen werden, so lange er den Grundzins zahlt, aber er darf das Land ohne Zustimmung des Grundherrn nicht verpfänden noch verkaufen und nach seinem erblosen Tode fällt es von selbst an die Stadt zurück.

Das ist der Ursprung der Doppelteilung unserer städtischen Grundstücke in Erbgrund (freies Privateigentum) und Stadtgrund (nach Grundzinsrecht vergebene Plätze). Die Gewohnheit hat es zu Wege gebracht, daß der bloße Grundzinsmann sich heutzutage als voller Eigentümer fühlt. Jene Strömung der Verwandlung des Staats und Gemeinde-

landes in Privateigentum hat auch hier gewirkt und läßt uns täglich mehr vergessen, daß unser Haus nicht unser Eigentum ist, daß die Stadt bei Verkäufen ein Vorkaufsrecht ausüben kann, daß keine Verpfändung dieser Grundstücke an sich ohne Zustimmung der Stadt formelle Geltung hat. Unsere Rechtsitten, unser Verkehr, unser ganzes Leben ist eben in die Theorie des freien Privateigentums getaucht und wo es die aus alter Zeit stammenden widersprechenden Gesetze nicht direkt abschaffen kann, da vergiftet es sie.

Alle diese germanischen Beschränkungen des Einzeleigentums zu Gunsten öffentlicher Interessen und Korporationen waren zwar nicht stark genug, das Eindringen des Privateigentums zu verhindern, aber sie trugen als Unterstützung des Familienrechts dazu bei, den mächtigen Gegner zu zwingen, seinen direkten Angriff teilweise aufzugeben und auf indirektem Wege den Zusammenhang der alten eingeseffenen Familien mit dem Grund und Boden zu lockern.

VIII.

Zur Eröffnung dieses indirekten Weges war ein neuer Schauspieler berufen — zwar wieder nur ein juristisches Institut, aber von interessantem persönlichen Charakter. Es ist dies der Intriguant in unserem Schauspiel: das Pfandrecht. Als das Eigentumsrecht der Römer den Versuch aufgeben mußte, die freie Veräußerbarkeit und die ausschließliche Herrschaft der Einzelnen zu erkämpfen, da wählte es diesen Bundesgenossen, der es allerdings, namentlich in unseren Tagen vermocht hat, jenen Trotz des alten Familieneigentums zu brechen, aber seinem intriguanten Charakter entsprechend auch den eigentlichen Begriff und den sittlichen Wert des Eigentums zu zerstören begonnen hat. Damit aber kommen wir auf

die wahre ethische Bedeutung des letzteren. Der höhere Wert des Eigentums liegt nicht in dem Haben des bezüglichen Vermögensstückes als Kapitalwertes, sondern in der unmittelbaren Beziehung zur körperlichen Sache, in der direkten Sorge für dieselbe, in dem steten Zusammenhang mit ihr, ihren Vorteilen und Unglücksfällen. Nicht derjenige ist ein wahrer Grundeigentümer, der fern von dem anvertrauten Boden die Renten desselben in großen Luxusstädten verpraßt, sondern derjenige, der auf der Scholle sitzend, seine Arbeit, seine Mühe, seine Seele in dieselbe hineinsteckt, dem die Früchte nicht ein bloßes Naturprodukt, sondern ein kombiniertes Resultat von Natur und Arbeit bilden.

Diese wesentlichsten Beziehungen und Interessen des Grundherrn am Wohl und Wehe seines Grundstücks wurden durch das Pfandrecht in hohem Maße angefochten. Konnte man nämlich sein altes Familiengut auch nicht verkaufen, so konnte man es doch beliebig verpfänden. Und so verwandelte sich oft in Wirklichkeit der Eigentümer in einen bloßen Beamten seiner Pfandgläubiger, der da arbeitete, um den letztern ihre Zinsen zahlen zu können, dem kein Fußbreit Boden, kein Ziegel seines Dachs wirklich zu eigen gehörte, dem weder das Gedeihen der Saaten, noch die Wohnlichkeit des Hauses die alte Eigentumsfreude zu erwecken vermochten. Und an seine Stelle war kein Anderer getreten, der nunmehr den Genuß und das Gedeihen der Sache übernehmen und fördern konnte. Es hatte sich das alte sinnlich Greifbare und warme Verhältnis zu den Dingen in ein abstraktes und kaltes Verhältnis zu deren Vermögenswert zu verwandeln begonnen — statt „Eigentum“ heißt es jetzt „Kapital“ Der Genuß wird pflichtenloser, weil ohne Besorgnis, der Egoismus unbeschränkter, weil abstrakter.

IX.

Und jetzt — denn ich rede schon seit einiger Zeit von unseren Tagen — zeigte sich ein verhängnisvoller Rechenfehler der bisherigen Eigentumstheorie. Als man den Erwerb Allen zugänglich machte, glaubte man dadurch wirklich auch eine verhältnismäßige Ausgleichung der Erdengüter hervorzurufen zu können oder wenigstens nur „dem Verdienste seine Krone“, nur der Arbeit ihren Lohn, je nach der Leistung, zu verteilen. Man vergaß, daß der Besitz des Kapitals an sich, ohne eine besondere daran geknüpfte Arbeitsleistung, demselben die Möglichkeit giebt, es zu vermehren, daß das Kapital nicht allein der Arbeit, sondern in noch höherem Maße dem Kapital folgt, daß wer reich ist, trotz Faulheit und Unfähigkeit, unendlich viel mehr Chancen hat, reicher zu werden, als der Arme, der täglich sich abmüht. Das tote, d. h. nicht mit Arbeitskraft verbundene Kapital wuchs zu einer riesenmäßigen Macht und um so mehr, als es von dem belastenden Besitz der Sachen, deren Pflichten und Mühen frei wurde, als es ungreifbar von den Ansprüchen der bürgerlichen Gesellschaft und den Steuern des Staats sich in bloßen abstrakten Werten ohne sichtbaren Gegenstand zu verflüchtigen begann. So lange Eigentum wirklich Eigentum bleibt, d. h. das unmittelbare dingliche Herrschaftsrecht über die Sache, so lange behält es seine fördernde und ehrende Kraft, so bald es Vermögen wird, d. h. nur als Kapitalwert in Frage kommt und berücksichtigt wird, wird es zum Spielwerk des Verkehrs und des Geldspieles der Börsen und des Hazards. Dem Zauberlehrling gleich steht so mancher Staatstheoretiker vor dem entfesselten Verkehr.

„Die er rief, die Geister, wird er nicht mehr los.“ —

War es da ein Wunder, daß sich der immer kleiner

werdenden Zahl von Glücklichen gegenüber das Heer derjenigen mehrte, welche nicht mehr auf den Erwerb rechnen, weil er nicht mehr das Verdienst, sondern den verdienstlosen Erben des Zufalls belohnte, welche nicht mehr Vermögen für sich erwerben, sondern das ganze System des Vermögenserwerbs verändert sehen wollten? Die alte Aristokratie des wahren Eigentums hatte durch den Besitz der Sache die Sorge für die Sache und für tausend mit derselben verwachsene Interessen, mit ihren Rechten entsprechende Pflichten überkommen — die neue in der Luft schwebende, ungreifbare Aristokratie des Kapitals drückte alle Anderen nieder, ohne durch Arbeit und Aufopferung zu verjöhnen. Die Staatsgesetze können das Rollen des Vermögens, weil hinter den Kulissen vor sich gehend, nicht mehr kontrollieren und der alte Satz: Wer mehr hat, soll auch mehr leisten, hat sich in den entgegengesetzten verwandelt: Wer viel hat, kann leichter, als Andere, Alles erlangen, auch Freiheit von jeder Pflicht und von jeder Rücksicht gegen Andere und das Ganze!

Hier liegt die innere Veranlassung zur Bildung jener Partei, welche aus unscheinbaren Keimen im Laufe weniger Jahrzehnte zu einer Macht erwachsen ist, deren Entfaltung den ruhigen Schlaf des friedlichen Bürgers schreckhaft unterbrochen, die Vorausberechnung des weisen Staatsmanns gänzlich umgeworfen und die Menschheit mit einer Ummwälzung ihres ganzen gesellschaftlichen Wollens und Handelns bedroht hat. Diese Macht trat aus dem geheimnisvollen Dunkel, welches sie anfangs umgeben hatte, so plötzlich hervor, ihre Fortschritte waren so unbemerkt und dabei so riesenmäßig, daß es kein Wunder ist, wenn sich die Sage schon vielfach des neuen Ungeheuers bemächtigt. Um so weniger aber darf uns dies Wunder nehmen, als wir auch wirkliche Un-

geheuerlichkeiten und Schandthaten im Schoße oder in Verzweigungen dieser neuen Partei erleben, als nicht bloß gegen jeden Privatbesitz, sondern auch gegen jede Errungenschaft der Kultur, ja gegen die ersten Sittenvorschriften und Staatsgesetze Sturm geläutet wurde. Dabei trat auch bisweilen die Eigentümlichkeit zu Tage, daß die wütendsten Eigentumsfeinde sich als die größten Eigentumsfreunde zu entpuppen begannen, sobald ihnen selbst Eigentum zufiel.

Es war jener Grundsatz der Freiheit und Gleichheit aller Menschen, welchen die französische Revolution von 1789 auf politischem Wege zu verwirklichen versucht hatte, der den Anstoß zur Bildung der modernen Sozialistenpartei abgab. Vergeblich war das Abmühen des Jahrhunderts gewesen, eine wirkliche Gleichheit der Menschen zu schaffen. Mochten die härtesten politischen Zwangsgesetze dieselbe herzustellen suchen — die gesellschaftliche Ungleichheit, die Ungleichheit in der Lebensweise, die Ungleichheit im Genuß wurden nur größer. Welche Macht war denn im Stande, dieser alleinigmachenden Gleichheit der Individuen in den Weg zu treten? Statt die einfache Antwort zu finden, daß die natürliche Ungleichheit der Individuen jener Gleichheit stets im Wege stehen würde, sah man in Eigentum und Kapital des Einzelnen die verhängnisvolle Macht, welche durch Vererbung von Generation auf Generation Wenige auf Kosten vieler bereicherte und die ungerechte Verteilung der Erdengüter hervorrief. Man vergaß, daß Eigentum und Kapital ja ursprünglich nur das Resultat größerer Leistungen, größerer Verdienste gewesen war, und daß man nicht eher das Vermögen dauernd auszugleichen vermöchte, ehe man die Leistungen nicht völlig ausglich.

Das Eigentum, der „verdienstlose“ Besitz war für den

oberflächlichen Betrachter der Sündenbock des Massenelends. Der Eigentümer galt als der allein Glückliche, der Mächtige, der Gebildete: nicht die Persönlichkeit bewirkt die Bildung des Eigentums, sondern das Eigentum bewirkt die Bildung, die Entwicklung, das Glück der Persönlichkeit. Und worauf beruht denn, so fragte man weiter, das Eigentum für den Einzelnen? Ist es stets das Resultat seiner Arbeit, ist es sein Erwerb? Stehen die Eigentümer, durch ihren Besitz höher gestellt, auch durch ihre Arbeit höher da, als die Arbeiter? Wenn die Arbeit dasjenige ist, was den Wert des Menschen ausmacht, warum ist sie es nicht auch, die das Eigentum hervorruft? Das Recht schützt das Eigentum — ist das ein wahres Recht zu nennen, welches durch seine Konsequenzen die ganze Masse der allein Arbeitenden zur ewigen Unterordnung verdammt? — Die Antwort auf diese Frage war leicht für alle diejenigen, die nicht das tiefere Wesen des persönlichen Eigentums und seinen Zusammenhang mit den Bedürfnissen und Wünschen des Menschen erkennen, sondern nur nach Gründen suchen wollten, um dasselbe zu verurteilen. Proudhon hat die Konsequenz jener Vorstellungen in dem bekannten Satz fixiert, das Eigentum sei der Diebstahl, sei das absolute Unrecht des Menschen gegen den Menschen.

Es kann nicht meine, des Juristen, Aufgabe sein, in die großen Probleme der Wirtschaftslehre einzugehen. Es ist Sache einer andern Wissenschaft hier darzustellen und zu entscheiden. Nur in soweit der Begriff des Eigentums und seine Rechtfertigung einen Streifblick in die sozialistische Lehre erfordert, sei hier von ihr die Rede.

Mit dem Gewinnen jenes negativen Resultats war noch kein Boden für die wirkliche Verteilung der Güter dieser Erde gewonnen. Die bloße Annahme einer Gemeinschaft

allen Gutes, der bloße Kommunismus half nicht über die Schwierigkeit hinweg, wie denn der Besitz desselben dem Einzelnen zu Gute kommen sollte. Genießen kann ja nur der Einzelne, nicht die Masse. Auf welchem Wege sollte ein Jeder seine Nahrung, seine Wohnung, seine Kleidung erhalten? Wie wollten die Arbeiter, welchen die Arbeit allein eines Preises würdig erschien, dieselbe belohnen, ohne wieder ein neues Eigentum zu schaffen? Wodurch sollte der fleißige, der wirklich Arbeitende, von dem Faulen, von dem Nichtsthuer unterschieden werden, wenn keiner Etwas zu eigen erwarb?

X.

So lange der bloße negative Kommunismus seine zündenden Schlagworte gegen die Reichen warf, waren die Besitzlosen einig — mit dem Auftreten der positiven sozialistischen Theorien scheiden sich ihre Grundsätze. Wie sollte der Genuß verteilt werden, ohne den Einen reicher und glücklicher als den Andern zu machen, wie war es möglich, den Besitz so dauernd zu machen, daß er die Arbeit belohnte und den Arbeitstrieb stärkte, und dabei doch so flüchtig, daß der Besitzende nie ruhig ihn genießen, nie auf den errungenen Lorbeeren, auf dem Lotterbett des Behagens sollte feiern können? In der That lag schon hier jener innere Widerspruch verborgen, der alle eigentumsfeindlichen Theorien charakterisiert, daß man entweder allen Einzelgenuß und damit allen Arbeitstrieb vernichten oder den dauernden Besitz des Einzelnen nicht zu entbehren vermag, damit aber gerade wieder dasjenige erzeugt, was man zu vernichten bestrebt ist, den Unterschied zwischen Arm und Reich. Mochte man mit St. Simon und seinen Schülern die gesamten

Güter der Erde durch eigne Staatsbehörden jedem auf Lebenszeit oder auf eine Reihe von Jahren nach Fähigkeit und Verdienst neu verteilen und beim Tode des Inhabers wieder an den Staat zurückfallen lassen behufs neuer Verteilung — mochte man mit Fourier gegen das Einzelleben der Familie als gesellschaftsfeindlich zu Felde ziehen und durch Vereinigung aller Lebensinteressen der Nahrung und Wohnung ganzer Menschengruppen den Besitz des Einzelnen zwar vernichten, aber mit ihm den Arbeitstrieb aufheben und das Massenelend erst so recht hervorrufen — mochte man mit Lamennais die ganze Vermögensfrage durch die (hier gewiß sehr wichtige) religiöse Verpflichtung zur Selbstaufopferung und Liebe für gelöst erachten — mit Proudhon den Streit zwischen Eigentum und Gütergemeinschaft für unentscheidbar erklären, weil beides unhaltbar sei, — mochte man endlich mit den deutschen Sozialisten in der sog. Organisation der Arbeit, d. h. in dem Grundsatz, daß der Ertrag der Arbeit nur den Arbeitenden zufallen solle und von ihm nicht weiter vererbt werden dürfe, die einzige Gestaltung der Zukunft erblicken — überall zerstörte man nur das bisherige Gesellschaftssystem, ohne die geringste Garantie dafür leisten zu können, daß Reichtum und Armut und mit ihnen alles Elend und alle Unbildung aus der Welt dauernd verschwinden würden. Wer sollte sich für diesen projektierten halben Weltuntergang erwärmen können, wenn der Verstand sagte, daß auf den Trümmern des Eigentums sich nur ein neuer Riese zu erheben vermöchte: wiederum das Eigentum.

Zudem vergaßen jene Vergötterer der Arbeit, daß sie in ihrem Sturmlauf gegen das Eigentum das letztere mit dem Vermögen, dem Kapital verwechselten, und daß sie im Eigentum die Arbeit selbst verletzten, daß Eigentum in Wahrheit

nichts Andres ist, als aufgesparte Arbeit. Was wir besitzen, ist nur das, was wir oder unsere Väter sich erworben haben — und jeder Angriff gegen das Eigentum verringert daher den Reiz zu erwerben, vermindert das Arbeitsquantum und setzt die Qualität der Arbeit herunter. Mag man nun ganz oder teilweise die Prämie der Leistung vermindern, mag man auch nur dem Familienvater durch Aufhebung des Erbrechts die Möglichkeit der Versorgung seiner Familie entziehen — der Mensch wird im Durchschnitt aufhören zu arbeiten, sobald die Hoffnung auf Erfolge für ihn schwindet. Gerade jener Trieb des Menschen, auf welchem das ganze System der Sozialisten sich ursprünglich aufbaut, der Trieb nach Genuß und das gleiche Recht zum Genuß genügt, um ihren Anschauungen entgegenzutreten, wo sie praktisch sich realisieren. Höchst lehrreich ist in dieser Beziehung das jetzt konstatierte Scheitern der verschiedenartigsten sozialistischen Organisationen in Nordamerika, wo ihre Ausbildung eine völlig freie und staatlich ungehinderte war.

XI.

Der innere Grundfehler aber aller jener Systeme, welche hier näher zu erörtern und zu widerlegen, wie schon erwähnt, über die Aufgabe dieser Zeilen hinausgeht, liegt in der ausschließlichen Zurückführung alles menschlichen Glückes auf Besitz und Genuß. Reichtum ist keine Bürgschaft für Glück und die Quellen der Glückseligkeit liegen in Wünschen unserer Seele verborgen, welche kein Kapital und kein Eigentum allein zu befriedigen vermögen. Wen von uns haben nicht Gedanken glücklich und Gedanken elend gemacht, welche unabhängig von unserem Besitz in der Natur des denkenden Subjekts wurzeln? Wer weiß nicht,

daß das „Unglück“ der Armut, wenn durch Gewöhnung getragen, die Veranlassung zu tausend Freuden giebt, welche dem Reichen fehlen und daß der bloße Trieb, reicher zu werden, wohl vielfach die äußeren Geschicke des Menschen beherrscht, aber nie die Gluthen der Seele zu löschen vermag?

Soll denn aber darnach, fragen wir schließlich, jede Antastung des Unterschiedes zwischen Eigentum und Besitzlosigkeit als völlig unhaltbar erscheinen, sollen auch das verdienstlose Haben und die demselben zufließenden Summen unbehelligt bleiben, bis die gereizte Armut ihre persönliche Unabhängigkeit mit stürmender Hand zurückerobert und auf die Aschenhaufen der zerstörten Paläste wenigstens mit befriedigter Rachgier zurückblickt, wenn auch ohne Hoffnung auf dauernde Besserung?

Gewiß nicht. Gewiß sind die Staaten in ihrem vollen Recht, wenn sie die Ausbeutung der Arbeit durch den Reichtum möglichst verhindern und unter ihre Kontrolle nehmen, wenn sie durch verhältnismäßig steigende direkte oder durch den Reichen besonders belastende indirekte Steuern das Eigentum härter treffen, als die Besitzlosigkeit, ja wenn sie im Notfall den Eigentümer zwingen, sein Gut der Allgemeinheit, ihrem Verkehr und ihrer Wohlfahrt zu opfern, einen Teil seines Landes dem Nutzen der Mitwelt, einen Teil seiner Wälder der Ausbeutung der Zukunft zu überlassen.

Aber nie soll vergessen werden, daß unter den Formen des Reichtums und des Besitzes das Eigentum des Einzelnen wegen seines direkten Zusammenhangs mit der Sache die sittlichste und tiefste bleiben wird, von der weder unser Denken noch unser Fühlen zu lassen vermögen. Nur der dauernde Besitz des Gutes erregt seinem Herrn die Liebe zu demselben, die Freude an seiner Verschönerung und Ver-

besserung, an den Wäldern und Saaten, an den Tieren, welche auf ihm gedeihen und an den Menschen, deren Wohlfahrt mit der Wohlfahrt der Sache zusammenhängt. Nur das Eigentum allein ist imstande gegenüber dem kalten Realismus des abstrakten Kapitalienreichtums jene reine und warme Liebe zur Sache und Aufopferung für die Sache zu erzeugen. Nur das Eigentumsgefühl und die Eigentumsfreude rufen die Eigentumspflicht wach und schaffen die Lust, sich sein Gut erst durch Arbeit wahrhaft zu erwerben. Und nie wird der Mitleidenschaft für die Armut seiner Nächsten, dem engen Zusammenhange mit der Scholle des Vaterlandes, der idealen Sorge für die Zukunft der Nachkommen derjenige entfremdet sein, dessen Losung die Worte des Dichters bleiben:

Was Du ererbt von Deinen Vätern hast,
Erwirb es, um es zu besitzen!

V

Die Poesie im Recht.

Manchem mag wohl, wenn er den obigen Titel liest, der Gedanke kommen: Da ist nun wieder absichtlich ein barockes Thema gewählt worden, um das Publikum anzulocken! Recht und Poesie! Klingt das nicht ungefähr ebenso wie die Titel jener Dramen und Novellen, welche schon in ihrer Aufschrift dem Leser eine Frage stellen, deren Auflösung unmöglich erscheint und daher Spannung hervorrufft? wie „Haß in der Liebe“, „die Schönheit des Häßlichen“, „Verbrechen aus Ehre“ u. s. w.?

In der That, wollte man dem Beispiel der Wenigen folgen, welche bisher Poesie und Jurisprudenz zu verknüpfen versucht haben, so wäre man entweder gezwungen, die für den oberflächlichen Betrachter fast allein möglich erscheinende scherzhafte Beantwortung dieser Frage zu versuchen und zu zeigen, wie die Poesie im Recht nur in der Form von Satyren über Recht und Rechtswissenschaft, in gelegentlichen Epigrammen und Liedern, welche gleichfalls keine große Hochachtung vor dem Recht zu zeigen pflegen, Vertretung gefunden hat und etwa damit schließen, daß die Poesie im Recht gesucht, aber nicht gefunden werden könne. Oder man würde das Thema zwar ernst nehmen, sich aber damit begnügen, die poetischen Formen und Reimereien in rechtsgeschichtlicher

Entwicklung vorzuführen, in welcher sich Rechtsfälle seit Alters abgelagert haben, wobei die Darsteller gewöhnlich vergessen, daß hier meist nicht das Recht poetisch behandelt wird, sondern Lebensgewohnheiten und tägliche Vorkommnisse, welche zugleich den Stoff für Rechtsfälle darbieten, gleich den Kriminalnovellen der Neuzeit.

Nichts von alledem! Wir wollen unsere Aufgabe heute in ihrem innersten Kern fassen und versuchen, das gesamte Recht und die Rechtswissenschaft dichterisch zu verklären. Wir wollen versuchen, das Bewußtsein von der Großartigkeit und Schönheit unseres Stoffes wieder wachzurufen, wie es in früheren Generationen gelebt und wie es stets nur geschlummert, nie aber ganz vernichtet worden ist. Und wir fürchten nicht, mit diesem Versuch zu scheitern! Ist doch die Liebe, die so Viele zur Rechtswissenschaft empfinden, der beste Beweis für die poetische Kraft derselben. Was in der tiefsten Brust verborgen ruht, ist an sich schon ein Gedicht, wenn auch nur für seinen Besitzer.

Wir wollen uns hier nicht auf den Streit über die Begriffsdefinition der Poesie einlassen, der diese wie alle Künste begleitet und aus der verschiedenen Auffassung des Begriffs der Schönheit entspringt. Für uns genügt es hier, daß Adel der Gedanken und schöne, wohlklingende Form die äußeren Bedingungen jedes dichterischen Erzeugnisses bilden. Und wenn das der Fall ist, welcher Gedanke eignet sich besser zur dichterischen Verwertung, als der des Rechts, welches schon der römische Jurist Celsus dahin definierte: „Das Recht ist die Kunstübung des sittlich Guten.“ Der Grundgedanke des Rechts — die große Idee der Wiederherstellung der durch Egoismus und Leidenschaft verletzten Wohlfahrt der Einzelnen, der stete Kampf der gewaltigsten

Erdenmacht gegen die gewaltigste Erdenschuld — giebt es einen mächtigeren Vorwurf für den Dichter? Wird hier nicht die ganze Welt und die ganze Weltgeschichte zu einem Riesenepos oder Riesendrama, in welchem sämtliche Vorkämpfer der Menschheit, bald auf Seiten des Rechts, bald auf Seiten des Unrechts, als Helden figurieren? Wohl mag der einzelnen dichterischen Begabung diese Auffassung der Poesie des Weltgeistes als zu mächtig erscheinen — niemals aber darf man es wagen, diesem Gedanken die Eigenschaften abzusprechen, welche stets die ersten sein werden, die das Dichterfeuer entzünden: Kraft und Erhabenheit!

Und schon im ersten Akt dieses Welt dramas finden wir die Dichtkunst auf dem richtigen Wege. Keine poetische Idee vermag sich bei den Griechen in Bezug auf Häufigkeit der Anwendung und ergreifende Darstellung mit jener furchtbaren Macht zu messen.

„die richtend im Verborg'nen wacht,
Die unerforschlich, unergründet
Des Schicksals dunkle Anäuel flieht,
Dem tiefen Herzen sich verkündet,
Doch flieheth vor dem Sonnenlicht.“

Die Nemesis, jene Macht der Verfolgung des Bösen, wie sie von Aeschylus und Sophokles für alle Zeiten erschütternd gezeichnet worden, wie sie die Erinnenen oder Rachegöttinnen dem flüchtigen Verbrecher nachjendet, daß sie

„sich heften an seine Sohlen,
Das furchtbare Geschlecht der Nacht.
Und glaubt er fliehend zu entspringen,
Geflügelt sind wir da, die Schlingen
Ihm legend um den flücht'gen Fuß,
Daß er zu Boden fallen muß.“

So jagen wir ihn ohn' Ermatten —
Verföhnen kann uns keine Reu',
Ihn fort und fort bis zu den Schatten
Und geben ihn auch dort nicht frei."

die Nemesis, welche nicht in der äußerlichen Strafe, sondern in der innerlichen Qual des Verbrechers ihr durchgreifendstes Zuchtmittel erblickt, ist nichts Anderes als die verwirklichte Rechtsidee, deren gewaltige Macht uns der griechische Mythos nicht besser zu illustrieren weiß, als dadurch, daß er auch die Götter ihr unterwirft. Denn ihm verknüpft sich die schreckliche, dunkle und unpersönliche Gestalt des Alles beherrschenden Schicksals mit dem des Strafgerichts — und so ist ihm im erhabensten Sinne „die Weltgeschichte das Weltgericht.“

Und wenn schon die Macht allein, ohne Hinzutreten der Sittlichkeit, die Dichter zu großartigen Kunstleistungen begeistert hat, um wie viel mehr muß dies bei der Darstellung der Gerechtigkeit der Fall sein, in welcher sich Macht und Sittlichkeit verbindet? Alle Bedingungen der Dichtkunst treffen in derselben zusammen. Hier tritt uns die für die Poesie unumgängliche sinnliche, äußerliche Gestaltung in gewaltigen Schicksalen entgegen, welche alle von der großen Idee der Gerechtigkeit aus die richtige Beleuchtung erhalten und vor welcher Jahrhunderte zusammensinken in einen Atemzug des Weltgeistes! Hier finden wir die für die Dichtkunst — im Gegensatz zu den plastischen Künsten — erforderliche stete Bewegung, den ewigen Kampf, welcher in jeder großartigen Persönlichkeit in dem Leben jedes mächtigen Volkes von neuem hervortritt, mit allen aufregenden Phasen eines solchen, mit dem ewig spannenden Wechsel zwischen Sieg und Tod! Hier ruht endlich die erschütterndste Tragik ver-

borgen, jenes tragische Mitleid, welches der Untergang großartiger Persönlichkeiten und Völker stets erregen wird, auch wenn derselbe durch die Schuld veranlaßt wurde. — Aber, wird man uns antworten, warum wird nur die eine Seite der Rechtsentwicklung hier hervorgehoben, welche die Sühne der Schuld auf Erden übernommen hat — warum nicht die andere erwähnt, welche sich damit begnügt, im Kleinen die Grenzen zu ziehen zwischen den Verhältnissen des Erdenlebens, zwischen Familie und Staat, zwischen Nachbar und Nachbar, zwischen Mein und Dein? Kannten die Alten auch hier eine dichterische Ausgestaltung? Gewiß. Nur war es hier nicht die Idee der Erhabenheit, welche der Poesie die Flügel lieh, sondern die Idee der Wahrheit! Das Auffinden des Rechts und der Wahrheit in schwierigen Fällen, der Kampf gegen die immer von neuem heranwogenden Irrtümer und Zweifel, das unbeirrte Verfolgen des Weges durch das schwierigste und unentwirrbarste Dickicht — das war den Alten ein Ideensystem, welches sie — und wohl nicht mit Unrecht — der künstlerischen Ausgestaltung in hohem Grade fähig erachteten. Die Kunst der Rechtspflege, wie sie sich in den Meisterstücken der gerichtlichen Beredsamkeit, in den warmen Darstellungen der ersten juristischen Schriftsteller äußert, ist älter als die Wissenschaft der Rechtspflege. Die Freude an der mächtigen Methode der Wahrheitsauffindung, wie sie uns das Recht an die Hand giebt, begeisterte deren erste Apostel in ähnlicher Weise zur Verklärung derselben auch in schöner äußerer Form, wie sie die ersten Darsteller der Philosophie, Physik und anderer Wissenszweige anfangs entflammete. Überall hat erst die Wissenschaft die Poesie abgelöst.

Und jetzt! Muß jetzt nicht Jeder fürchten, dem Fluche

der Lächerlichkeit zu verfallen, der es wagt, Recht und Poesie in Zusammenhang zu bringen? Ich will hier nicht der Schaaren guter und schlechter Gedichte erwähnen, welche sich im Hohn über die Trockenheit, über die Kleinlichkeit, über die hohle Abstraktion des Rechts und der Rechtswissenschaft ergehen — ich will hier nur darauf hinweisen, daß auch in der Brust des Juristen selbst selten eine Spur von dem Bewußtsein lebt, als stehe auch seine Beschäftigung mit den erhabensten Ideen der Menschheit im Zusammenhang. Wohl hat so mancher, welcher dem Studium der Rechtswissenschaft angehörte, seinen Namen den ersten Dichtern zugesellt — aber er hat zugleich aufgehört, seinen Namen unter den Juristen figurieren zu lassen — ich brauche hier wohl nur an Goethe und Heine zu erinnern — und wenn manch anderer neben dem Ruhm eines bedeutenden Dichters auch den eines tüchtigen juristischen Fachmannes davontrug — ist doch das phantasiichste Kind der romantischen Schule Amadeus Hoffmann ein verdienter juristischer Beamter gewesen — einen Zusammenhang zwischen der Bureauthätigkeit und der poetischen Gestaltung hat niemand behaupten wollen und behaupten können. In etwas derben Versen drückt eine der bedeutendsten poetischen Begabungen unserer engeren Heimat, der so früh dahingeshiedene Carl Peter sen, dies aus, wenn er seinem dichterischen Freunde zuruft:

„Seitdem Du bist ein Altenreiter,
Gehorcht nicht mehr der Pegasus:
Ab wirft er jeden Federstreiter,
Und schlägt ihn mit dem Hinterfuß.“

Woher denn dieser gewaltige Sturz von dem Höhepunkt der Poesie zu dem tiefsten Alltagsleben der Prosa? Haben das Recht und die Rechtswissenschaft es verschuldet, daß die

Schönheit und deren Priester ihnen den Rücken kehren, oder teilen sie nur das Loß aller irdischen Ideen? Diesen Gedanken müssen wir einige Augenblicke nachgehen, weil sie uns Gelegenheit geben werden, zu erkennen, was in der Rechtsidee nur vorübergehend und was ewig poetisch war, welche dichterischen Funken durch das kalte Wasser der wissenschaftlichen Behandlung erstickt und welche bestimmt waren, zwar zeitweilig unterzugehen, aber nur um stets von Neuem wieder aufzulühen.

Wir werden uns drei Fragen zu beantworten haben: warum besaß das Recht der Alten Poesie? Warum hat unser Recht die Poesie verloren? Worin besteht die ewig poetische Kraft alles Rechts?

I.

Warum fanden die Alten im Recht Poesie? Es lag nicht etwa in der Alles dichterisch verklärenden Natur der Griechen. Denn wir finden den poetischen Schauer der Erhabenheit und Wahrheit der Rechtsidee nicht bloß bei ihnen, sondern, wenn auch in anderem Maße und in anderer Art, bei den Römern und bei den alten Deutschen. Man braucht hier nur an die Nemesis der Nibelungentragödie zu erinnern. Es lag vielmehr der erste Grund der Anerkennung der poetischen Kraft des Rechts darin verborgen, daß das Recht noch in der Brust des Volkes lebte und aus derselben geboren war. Es waren seine innersten und heiligsten Anschauungen, welche die ersten Rechtsätze verkörperten, und nur ungern ließ das Volk sein eigen Fleisch und Blut zu der kalten Form von Rechts- und Gesetzbüchern erstarren. Je teurer der einzelne Rechtsgedanke seinem Herzen war, desto weniger gestattete es der rauhen Hand des Gesetzgebers,

ja auch nur des Richters, sich desselben zu bemächtigen. So lange das Recht im Innern jedes Volksgenossen lebte, so lange Niemand also das Unrecht that oder, wer es that, von selbst verfehmt und ausgestoßen war — so lange brauchte das Recht nicht äußerlich hervorzutreten in klarer, aber unpoetischer Gestaltung. Daher finden wir z. B. die Ideen des reinen Familienrechts, der zartesten und innerlichsten Beziehungen der Einzelnen, im Verhältnis zur Neuzeit viel weniger in den ältesten Rechtsquellen und dagegen viel häufiger in der sonstigen Litteratur und in der Dichtkunst gestaltet.

Denn aus der Brust des Menschen brach sein Innerstes zuerst nur als Lied. Was ihn daselbst als Ungewöhnliches erschütterte, was nicht bereits zu seiner Alltagsempfindung gehörte und dabei Alle gemeinsam bedrückte oder erregte, das zündete jenes Feuer an, an welchem noch die heutige erkaltete Menschheit sich wärmt, das entflammte Homer zu jenem Liede, welches aus dem Heldenefang einer kleinen Völkerschaft ein Menschheitsgedicht geworden ist, wie nie ein anderes nach ihm, das trieb überhaupt in der Dichtkunst alle jene Blüten, denen es beschieden war, unvergänglich zu perennieren. Im Vordergrunde steht da die Rechtsidee. Wenn uns schon Homer von den gewaltigen Gestalten der großen Totenrichter Minos und Rhadamantos singt, wenn er die ganze Erzählung von Trojas Fall als ein Lied von der Gerechtigkeit des Schicksals darstellt, wenn er den Untergang der Freier Penelopes trotz der persönlichen lebenswürdigen Eigenschaften des Einen oder des Anderen als Rechtsforderung hinstellt, so verherrlicht er damit die grundlegende Idee des Strafrechts, die Sühne der Schuld. Wenn uns Sophokles und die übrigen Tragiker in dem furchtbaren Verhängnis, welches das Haus des Atrous trifft, das schauer-

lichste Familiendrama der Weltgeschichte aufrollen, so sehen wir wiederum in einer Folge von Familienverbrechen das eiserne Walten der Nemesis, welche zuletzt auch den verhältnismäßig schuldlosen Orest vermittelt ihrer Rachegöttinnen durch die Welt hegt, bis es ihm gelingt, wenigstens die eine jener Schandthaten zu sühnen, welche seine Väter auf sich geladen. Und auch das deutsche Lied von der Nibelungen Not ist ein Lied der furchtbaren Gerechtigkeit, wenn dieselbe sich auch in jenen rauhen Zeiten in das Kleid wilder Rache hüllt.

Allen primitiven Völkern ist dieses Bewachsensein mit der Rechtsidee eigen. Kein Wunder. Sind doch die Forderungen der letzteren das einzige Schutzmittel gegen die Wildheit der Leidenschaft, gegen die Unbezähmbarkeit des rohen Egoismus. Im geordneten Staatsleben kann der Einzelne getrost das Wächteramt und das Rächeramt derjenigen Instanz überlassen, welche ihren Endzweck in der Wohlfahrt ihrer Schutzbefohlenen sieht, dem Staat. In jenen staatslosen Zeiten war es die Achtung jedes Volksgenossen, welche das Glück des Anderen und sein Recht heilig hielt, war es die Entrüstung Aller, in welcher der Verbrecher seinen Richter und seine Strafe sehen mußte. Nur, weil das Recht in Allen lebte, war es ein wirkliches Recht und weil es Aller Herzen erfüllte und erregte, war es ein Object des Gesanges.

Daher rührte der Trieb, die Darstellung des Rechts seinem Inhalte gemäß auch äußerlich zu gestalten. Der Erhabenheit seiner Befehle sollte die Erhabenheit der Form entsprechen. Wir brauchen hier nur an eines der ältesten uns erhaltenen Gesetzbücher zu erinnern, an die Zehn Gebote, in welchen die äußere Form der Rechtsätze der groß-

artigen Geschichte ihrer Entstehung entspricht. Und in ihrer äußeren Erscheinung ward die Vertretung des Rechts vor Gericht, die gerichtliche Beredsamkeit, zu einer wahren Kunst, welche nicht bloß von der Dichtkunst die äußere Ähnlichkeit entlieh, sondern den gleichen Adel der Gedanken, den gleichen Schwung der Begeisterung den erregten und hingeworfenen Zuhörern predigte. Damals war Beredsamkeit und Rechtskunde identisch — denn das, was damals fast allein die Zungen zu beflügeln und die Herzen zu erwärmen verstand, war das Recht.

Schon damals aber begann sich die Gefahr zu zeigen, daß jene hinreißende poetische Macht der gerichtlichen Beredsamkeit dazu mißbraucht werden könnte, die Herzen der Hörer und Richter auch da hinzureißen, wo das Recht selbst auf der anderen Seite stand, und an die Stelle des Rechtsgefühls jene falschen Surrogate, das persönliche Mitleid mit der Lage des Verbrechers, die politische Leidenschaft der Parteilucht in der Brust wachzurufen, mit welcher gegenwärtig gewandte Redner die Überzeugung unerfahrener Geschworener irrezuführen pflegen. Schon damals traten jene falschen Gefühlsapostel auf, welche mehr als verderbte Menschen die Sittlichkeit eines Volkes und damit sein gesamtes öffentliches und Privatleben zu untergraben verstehen.

Dieselbe Entwicklung nahm die Rechtspoetik auch bei dem Volk der Römer. Auch hier war es die der Dichtkunst am nächsten stehende Kunst, die Rhetorik, welche bloß für die Rechtspflege das Kleid abgab. Und selbst in dem hochcivilisierten Gesetzbuch Justinians sehen wir, wenigstens bei den klassischen Juristen, deutlich das stete Bestreben, durch eine edle Form dem Werte des in die Form geborgenen Inhalts zu entsprechen. Und endlich auch bei dem uns

näher stehenden Volke der alten Deutschen zeigt es sich auf den ersten Blick, daß auch dort das Recht poetisch blieb, so lange es volkstümlich war. Schon die alten sog. Formularien wollen als eine Kunstübung, als die künstlerische Darstellung von Rechtsgeschäften angesehen werden und stellen daher ausdrücklich auch ästhetische Anforderungen an ihre Verfasser. Und es ist nicht Zufall und nicht individuelle Willkür, wenn der Verfasser des verbreitetsten deutschen Rechtsbuches des Mittelalters, des Sachsenpiegels, sein Werk mit einer gereimten Vorrede beginnt. Er will dadurch nur die entsprechende klassische Form einer Gedankenarbeit geben, welche auch inhaltlich sich als den höchsten und erhabensten Ideen entstammend kennzeichnet, indem sie an die Schöpfung der Erde anknüpft und aus den tiefsten Wurzeln die Rechtsätze ihrer Zeit ableitet. Auch hier erlosch die Rechtspoeseie erst mit dem Erblassen des eigentlichen Volksrechts, und an die Stelle der gerichtlichen und rechtlichen Beredsamkeit trat, durch das Christentum und namentlich durch den Protestantismus hervorgerufen, die Beredsamkeit der Kanzel. Die Kunst der Rede bildete sich aber naturgemäß stets da aus, wo das Herz des Sprechenden die Zunge führte.

Allein die Innigkeit des Zusammenhanges von Volksgeist und Recht war nicht der einzige Anlaß zur poetischen Erklärung des letzteren. Ein zweiter Grund lag vielmehr in der damaligen Verquickung und Verbindung des Rechts mit der Religion und der Sittlichkeit mit dem gesamten sittlichen und dadurch mit dem gesamten sinnlichen Leben des Volkes. Priester und Richter, Gottesverehrung und Rechtspflege — sie schwammen in einander. Jede Lebensfreude, jede Hochzeit, jedes Volksfest, jedes ernste Vorkommnis, jede Weerdigung, jedes dauernde Volkschicksal erhielt

nicht bloß seine religiöse, sondern auch seine rechtliche Weihe und seine rechtliche Gestaltung. Alles wurde damals Gewohnheitsrecht, und erst einer späteren wissenschaftlichen Entwicklung war es vorbehalten, die Gewohnheiten der Mittagsmahlzeiten und Hochzeitstänze der rechtlichen Form zu entkleiden, in welche sie sich gehüllt hatten. Die Poesie mußte daher schon deswegen das Recht mit umfassen, weil sie dasselbe überall da mit fand, wo sie eintrat, im Hause wie auf der Straße, in der Freude, wie beim Kummer.

Wenn aber vielleicht mancher unter den heutigen Juristen mit Wehmut auf jene Tage der innigen Verbindung von Recht, Sitte und Alltagsleben zurückblickt, dann braucht er nur daran erinnert zu werden, daß dies zugleich die Tage waren, in denen die Rechtsvorschrift sich nicht von der Sittenvorschrift unterschied, in denen der Verbrecher mit dem Irrenden, das harmlose Vergnügen mit der strafbaren Lust zusammengeworfen wurde. Es war die Zeit, wo die inneren Gedanken ebenso vom Strafrichter verfolgt wurden, wie die äußere That, wo das Recht den Menschen zwingen wollte, moralisch zu sein, wo jedes menschliche Gefühl, die Liebe wie der Haß, sein Gewohnheitsrecht erhielt.

Endlich aber lag die poetische Kraft des alten Rechts noch in der größeren Erhabenheit seiner Gedanken. Wie alle Gedankensysteme in den ersten Stufen ihrer Entwicklung, brauchte es sich noch weniger mit dem Kleingeld des Verkehrs, mit dem Detail der Rechtskonsequenzen abzugeben. Noch kämpfte es mehr mit dem zwar rohen, aber poetischen Verbrechen, als mit der spitzfindigen Betrügerei, noch mußte es sich für seine einfachsten, aber machtvollsten Sätze die Existenzberechtigung abringen. Daher steht es nur mit seinen großartigsten Kernforderungen auf der Tages-

ordnung der Entwicklung und daher leuchtet vor allen seinen Eigenschaften die der Erhabenheit voraus. Diese Idee war es, welche den großen Italiener Dante zu jenem gewaltigen Liede begeisterte, das ein Sang der Gerechtigkeit in Zeiten sein sollte, wo noch das plumpe Unrecht, und nicht das verfeinerte der Neuzeit, die Welt zu überwuchern drohte.

Aus diesen Eigentümlichkeiten des Rechtslebens, der Innigkeit des Zusammenhanges mit den Gefühlen des Einzelnen, der Ungetrenntheit von Religion und Sitte und der Großartigkeit der allein in Frage stehenden Prinzipien des Rechts erwuchs dann die Rechtsliebe, welche die edleren Geister jener Zeiten erfüllte und zur dichterischen Verklärung begeisterte. Alle Institutionen des Rechtslebens nahmen teil an der Gabe der Dichtkunst. Von dem obersten Richter der Welt, dem Kaiser, bis zum „letzten Rächer des Gesetzes“, dem Scharfrichter, von dem alles umfassenden Weltstaat bis zur einzelnen Standeskorporation und zur einzelnen Stadt wurde alles in den Rahmen des dichterischen Weltgemäldes aufgenommen. Ja, gerade eine Abtheilung der Rechtspoese, die Standespoese, war es, welche damals ihre Flügel am höchsten trug und in der Besingung des Rittertums, einer Rechtskörpererschaft, ihren Hauptberuf fand. Ebenso tritt in der Meister- und Gesellenpoese jener Tage die rechtliche Seite jener Korporationen, ihrer festen Einrichtung und Form, vor der sozialen Eigentümlichkeit, wie sie z. B. in den Dorfgeschichten unserer Zeit allein besungen wird, in den Vordergrund.

Das Recht war poetisch, weil es noch Allen bekannt, weil es als Ganzes noch in Gefahr, weil es in seinen Grenzen noch nicht scharf umschrieben war.

II.

Und warum wurde dies anders?

Erstens, weil das Recht, seiner organischen Entwicklung gemäß, von den verwandten Gebieten der Sittlichkeit und der bloß äußerlichen Gewohnheiten sich zu trennen begann, weil es bloß die Vorschriften des äußeren Handelns und nicht mehr des inneren Fühlens sich reservierte und auch von diesen Vorschriften nur die abstrakteren, die Grenzen zwischen den Sphären der Einzelnen, nicht aber die konkreteren und plastischeren, ihre täglichen Lebensgewohnheiten und Gebräuche regelte. Was die neuere Wissenschaft des Rechts als ihren Anfang, mußte die alte Poesie des Rechts als ihr Ende bezeichnen. Sobald das Recht anfangen sich zu vertiefen, verlor es die poetische Verichwommenheit und begann von einer unangenehm prosaischen Klarheit beherrscht zu werden. Der strenge, von der Logik vorgezeichnete Wortlaut der Rechtsätze vertrat jetzt nicht mehr weder die gereimte Form, noch den bildlichen Ausdruck, welche viele Rechtsnormen damals in den sog. Rechtsprüchwörtern gefunden hatten; und nur als Kuriositäten erhielten sich die Ausdrucksformen: „Hand muß Hand wahren“, „wo du deinen Glauben gelassen hast, da mußt du ihn wieder suchen“, „der Tote erbt den Lebendigen“ einer Generation, welcher das volkstümliche Verständnis für diese poetischen Floskeln zu fehlen begann und der sie einfach zu ähnlichen technischen Juristenausdrücken wurden, wie die Masse der neuen Formulierungen der Wissenschaft. So hat auch die Arbeitsteilung, indem sie die einzelne Arbeit überall verbesserte, sie von den gemeinsamen großen Grundgedanken und dadurch vom Herzen des Volkes mehr und mehr gelöst.

Hierzu trat aber ein zweiter, gleichfalls der Natur jeder

wissenschaftlichen Entwicklung entnommener Vorgang, welcher aber gerade für die Rechtswissenschaft die schwersten Konsequenzen hatte und sie aus der geehrtesten und dem Volke nächststehenden Geistesbeschäftigung zu der demselben fernsten und von demselben am härtesten beurteilten machte. Dies war die Entnationalisierung des Rechts.

Es liegt in der Natur der Wissenschaft im allgemeinen, daß sie nicht sich auf ihre Nation beschränken darf. Machen doch die von ihr gefundenen Wahrheiten den Anspruch, Wahrheiten für alle Menschen zu bilden, und kann doch deren Auffindung nur durch eine Methode ermöglicht werden, welche nicht den besonderen Anschauungen einer bestimmten Nation entsprungen ist, sondern so allgemein abstrakt und kosmopolitisch, wie möglich, operiert. Die Nation vertritt der Wissenschaft gegenüber nur das sie hemmende Vorurteil, und es ist lächerlich, wenn nationale Heißsporne gegenwärtig im allgemeinen von der französischen, der deutschen Wissenschaft reden.

Aber mit dem Aufhören des Zusammenhanges zwischen Wissenschaft und Volk schwand auch die Liebe des Volkes zu derselben. Überall, in allen Wissenszweigen fehlt es gegenwärtig an jener Verehrung, mit welcher der Forscher des Altertums und des Mittelalters behandelt wurde, und ist an dessen Stelle meist der Spott über das Gelehrtentum und seine naturgemäße Einseitigkeit getreten. Keine Wissenschaft aber büßte bei diesem Vorgange so viel ein, wie die des Rechtes. Denn dieselbe war ausnahmsweise, wie eine fortgeschrittenere Einsicht bald zeigen mußte, wenigstens in einem großen Teil ihrer Gebiete, ihren innersten Wurzeln nach national und verlor ihre Hauptkraft, sobald sie aufhörte, die heimische Erde zu berühren. Nur das war dem Volke wirkliches Recht,

was seine eigene innere Anschauung gewesen war, nur das konnte den Anspruch auf Gehorsam machen, was aus inneren Gründen dem Volke seine Anerkennung abrang. Das fremde Recht mochte noch so allgemein menschlich, noch so vernünftig sein, es wurde dem Volke doch nie lieb, weil es fremd war, und kein wahres Recht, weil es der Gedankenüberzeugung des Volkes widersprach. Kam nun noch hinzu, daß das seiner Logik und Formvollendung wegen gewählte römische Recht dem Volke auch sprachlich unverständlich blieb, so war es kein Wunder, daß das letztere mit allen seinen Fibern reagierte gegen den Feind, der ihm sein Teuerstes zu rauben drohte, daß es in dem römisch gebildeten Juristen das Hauptobjekt seines profaischen und poetischen Spottes erblickte — ich erinnere z. B. hier nur an den Dr. Mearius im Götz von Berlichingen — und daß es, als es dem gewaltigen Gegner in der Wissenschaft doch den Sieg lassen und seine ihm allein verständlichen Rechtsüberzeugungen unterdrückt sehen mußte, in bittere Klagen über Atertümlichkeit und Fremdheit seines neuen Rechts ausbrach.

„Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage;
Weh Dir, daß Du ein Enkel bist!
Von Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist, leider! nie die Frage.“

Für die Rechtswissenschaft aber war die Lage eine unendlich schwierige geworden. Sie schien wählen zu müssen zwischen dem Verzicht auf ihre Wissenschaftlichkeit und dem Verzicht auf ihre Volkstümlichkeit. Erst als nach der Bezwingung der napoleonischen Zwangsherrschaft auch

der Gebildete anzuerkennen begann, daß wir auch in unserem Denkstoff uns nie ganz von dem Boden der Nationalität zu lösen vermögen, der wir entsprossen sind, da begann sich eine richtigere Einsicht Bahn zu brechen, welche zwar die Denkmethode der allgemeinen Logik, den Rechtsstoff aber der Geschichte des eigenen Volkes entnahm und so dem Volke zurückgab, was dem Volke gebührte.

Aber der letzte Rest poetischen Duftes war dem Rechte während dieses Prozesses entfliegen und vermochte auch nicht zurückzukehren, weil auch das neuere Recht seine fremde Sprache und „prosaische“ Methode behielt.

Endlich aber hatte das Recht auch schon deswegen seine dichterische Kraft einbüßen müssen, weil es von der Behandlung großer erhabener Gedanken zur Detailforschung überging, weil es die Weite des Horizonts verlor, welche den naturgemäßen Hintergrund der dichterischen Schöpfung bildet. Welcher Poet konnte es übernehmen, einen Gegenstand und eine Beschäftigung dichterisch zu verwerten, welche in dem Kampfe mit den kleinen Misereen des Lebens, mit Streitigkeiten über erbärmliche Marktbetrügereien und Nachbargrenzen ihr Dasein fristen zu müssen schien, welche, zuwider aller poetischen Gerechtigkeit, den wahren Erben von der Erbschaft seiner Väter ausschloß, weil er irgend eine kleinliche Form veräußert hatte, und den elenden Geizhals und Rabulisten mit dem rechtlichen Siege krönte, weil sein Gegner nicht imstande war, dem trockenen Juristen den Beweis zu liefern, den für jeden tiefer Empfindenden schon seine bloße Erscheinung und edle Gesinnung erbrachten. Alle Brücken zu den alten erhabenen Grundgedanken des Rechtes wurden abgebrochen. Die Rechtsphilosophie, welche diesen Zusammenhang mit dem Allgemeingiltigen zu wahren hatte, geriet hinter

der Detailarbeit in Mißcredit und der letzte Rest von Berständlichkeit der ganzen Beschäftigung verschwand für den Laien.

Da wandte sich die verbitterte Dichtkunst mit Recht von dem alten Liebling, um ihn härter zu verfolgen als jeden Anderen. Denn man haßt Niemand ärger als den unwürdigen Geliebten. Aus dem Kummer brach der Spott — und wahrlich! die Rechtswissenschaft hat sich über den Mangel an demselben nicht zu beklagen vermocht. Sie war jetzt die Verkörperung des Prosaismus, weil sie unverständig, „kleinlich“ und antinational geworden war.

III.

Soll nun aber damit das Tafeltuch zwischen Recht und Poesie auf ewig zerschnitten bleiben? Treffen die Vorwürfe der Trockenheit und des Prosaismus überall das Recht selbst oder nur dessen zeitweilige Behandlung? Und wenn diese Behandlung mit dem Wesen der Rechtsentwicklung untrennbar zusammenhängt, können wir nicht gerade in ihr neue Keime für edle Gedanken entdecken, welche gleich Funken unter der Asche die erstickte dichterische Kraft wieder wachrufen? Läßt sich glauben, daß die Macht, welche in ewiger Festigkeit die Erschaffung und Wiederherstellung des Guten und Wahren in seiner äußerlichen Gestaltung auf ihr Banner geschrieben hat, welche also zugleich mit den Wurzeln in das Reich der edelsten Sittlichkeit und mit ihrem Gipfel in das konkreteste und plastischste Leben ragt, darauf verzichten muß, Herzen und Sinnen der Menschen zu entflammen?

Mit Nichten! Gewiß liegen in den ewigen Eigenschaften des Rechtes auch die Bedingungen für eine poetische Auffassung noch heutzutage verborgen, und wenn sie sich auch

gegenwärtig nicht gerade für die Form der gereimten und metrischen Dichtung mehr eignen, so liegt dies nicht in der Natur des Rechtes, sondern in den engeren Grenzen, in welchen sich das heutige Lied, das heutige Epos, das heutige Drama bewegen. Auch die Poesie hat in höherem Grade, als im Mittelalter, dem Gesetz der Arbeitsteilung erliegen müssen. Aber in der Form der veredelten Prosa, in dem Schwunge gesteigerter Rhetorik kann noch heutzutage Auffassung und Darstellung des Rechtes einerschreiten und ebenso den Wert einer dichterischen Leistung beanspruchen, wie der Roman oder die Novelle. Bevorzugte Geister haben in ihren klassischen Rechtsdarstellungen ebenso Kunstwerke geschaffen, wie wir dieselben beispielsweise in Mirabeaus und Burkes Reden, in Junius' Briefen und in Macaulays Geschichtsdarstellung bewundern. Nur muß man sich derjenigen Kräfte voll bewußt sein, welche im Recht Dichterfeuer und Dichterschwung zu erzeugen vermögen, um sich von denselben begeistern zu lassen.

Diese poetische Kraft des Rechtes liegt aber allem zuvor in der Reinheit, in welcher dasselbe die Gerechtigkeitsidee vertritt. Unbeirrt von den Einflüsterungen der machtvollen Willkür und des rohen Egoismus, frei von den bloß momentanen Regungen individueller Empfindungen und individueller Launen, voll Aufopferung des eigenen Glückes und des eigenen Selbst, zeigt uns das Recht seine übermenschliche Seite der vollständigen Entäußerung vom Ich. Wie großartig tritt uns der stolze Ausspruch des vom Könige bedrängten Unterthanen gegenüber: „Es giebt noch Richter in Berlin!“ Wie erhebend und tröstend wirkt auf uns, in Zeiten der Parteileidenenschaft und Volkerregung, das Recht, wenn es, ohne Menschenfurcht und ohne Vorliebe, rein die Sache anschaut und nie die Person! Und gerade unser heutiges Recht,

welches weder das Reich der Ethik mehr antastet, noch die Rücksichten des Standes mehr kennt, wie einst, stellt dieses Festhalten an der Gerechtigkeit in reinerem Maße dar, als das Altertum.

Eine zweite Anlage zu dichterischer Gestaltung zeigt unser Recht in seiner Macht. Unser Recht ist wenigstens in den meisten Ländern Macht geworden, unendlich viel mehr als früher. Es tritt weit leichter und in viel größerer Kraft in äußerliche Gestaltung und läßt daher den Gegner weit ärger zittern, als in jenen Tagen, wo Leidenschaft und Willkür so häufig das Recht zwingen, auf Verwirklichung zu verzichten und besserer Tage zu harren. Das Vertrauen auf die Macht des Rechtes aber ist stets ein Vorwurf für den tieferen Dichter gewesen und mit die schönste Novelle, welche in deutscher Sprache erschienen ist, Michael Kohlhaas von Heinrich v. Kleist ist nach dieser Seite hin nichts Anderes als eine in Fleisch und Blut übertragene Apotheose des alten Spruches: „Recht muß doch Recht bleiben!“

Endlich aber liegt — so barock dies vielleicht auf den ersten Blick scheinen mag — ein mächtiger Reiz des heutigen Rechtes in seiner Logik. Der Laie wird vielleicht gerade den prosaischen Eindruck, welchen die Rechtslehre bei ihm zurückläßt, auf die mechanische Logik zurückführen, welche ihren Anhänger mit eiserner Hand leitet und zwingt, auf freiere Spekulationen zu verzichten. Wer aber einmal die Mitternachtsstunde bei seinem Grübeln über eine schwierige Rechtsfrage oder einen verwickelten Rechtsfall hat schlagen hören und wer dann endlich rechts und links die Zweifel, falschen Ähnlichkeiten und sonstigen Irrtümer niederfallen sieht, die zwischen ihm und der Wahrheit gestanden haben, der weiß es, daß diese eiserne Konsequenz ihre eigene Poesie

und ihren eigenen Schwung besitzt, den Schwung der Wahrheit. Oder ist die innere Freude, welche uns diese Art der Wahrheitserforschung erregt, weniger eine Folge ästhetischer Gesetze als die Freude an einem Dichterwerk? Liegt nicht auch hier der edle Gedankeninhalt in schöner, weil logischer Form der Empfindung zu Grunde, die das Herz erregt, wie sie den Verstand erhellet?

Und so ist uns Themis noch heute „die hohe, die himmlische Göttin“, nicht bloß „die Kuh, die uns mit Butter versorgt“ Noch heute findet der Bergmann, der in die tiefen zweitausendjährigen Schachte der Rechtswissenschaften einfährt, nicht bloß Erleuchtung seines Verstandes, sondern Erwärmung des Herzens in denselben. Noch heute ist es nicht bloß die kalte Pflicht, welche den Richter an seinen Beruf, den Rechtslehrer an seinen Lehrstuhl fettet, sondern die warme Liebe zu den großen hehren Gedanken, deren Verkündigung und deren wirkliche Durchführung ihm anvertraut worden ist.

Und pflanzt sich diese innerliche Auffassung des Rechtes auch nicht mehr in Liedern von Munde zu Munde, es ist dasselbe „heilige Feuer“, welches die Brust des wahren metrischen Dichters erwärmt und welches den Mund des begeisterten Auslegers des Rechtes zum Reden bewegt. Selbstverständlich ist nicht jede Übung des Rechtes poesiereich. Das Alltagsleben gestattet jedem Berufe verhältnismäßig nur selten Augenblicke höheren Schwunges. Auch wäre ein derartiges häufiges Hinausreißen aus der gewohnten Temperatur der Seele weder der Objektivität des Richters, noch der Besonnenheit des Forschers günstig. Aber die Kraft der Dichtung schlummert nur und stirbt nicht, und ein jeder, dessen Leben der Übung des Rechtes geweiht ist, kennt Stunden, in denen

die gesteigerte Wärme der Empfindung in ihm nicht seinem sonstigen Leben, sondern den Gedanken des Rechtes gilt. Mag diese Wärme nun in Schrift oder Wort, auf dem Katheder oder im Gerichtssaal nach äußerer, würdiger Gestaltung suchen — stets bleibt sie ein Teil jener mächtigen Kraft und ein Kind derjenigen Kunst, von der der Dichter singt:

„Ein Regenstrom aus Felsenrinnen,
Er stürzt mit Donners Ungeflüm.
Bergtrümmer folgen seinen Güssen
Und Eichen fallen unter ihm.
Erstaunt, mit wollustvollem Grausen
Hört ihn der Wanderer und lauscht,
Er hört die Flut vom Felsen brausen,
Doch weiß er nicht, woher sie rauscht.“

VI.

Die Zivilehe.

(1877).

Es ist ein Zeichen für die Wandelbarkeit menschlicher Anschauungen und insbesondere für das rasche Leben der Ideen der gegenwärtigen Generation, daß man schon jetzt, sogar vor Frauen, eine ruhige und objektive Diskussion über ein Thema, wie das der Zivilehe durchzuführen vermag. Wie lange ist es her, daß das Wort „Zivilehe“ eine Art Zündstoff abgab, welcher die heftigsten Leidenschaften aufflammen machte; daß in derselben eine neue Art von Verbindung der Geschlechter von der rohen Hand des Mannes geschaffen zu werden schien, welche die heiligsten Gefühle der Frau zu verletzen drohte? Sollte unter den wenigen Gebieten, welche der Disposition oder der Mitdisposition der Frauen zustanden, gerade dasjenige zerstört oder doch in seinen wesentlichen Grundlagen erschüttert werden, welches den eigentlichen Beruf der Frauen bilden sollte, auf welches die gesamte Erziehung des weiblichen Geschlechts bisher hinsteuerte? Sollte insbesondere die Eigenschaft der Unauflösbarkeit und Ewigkeit der Ehe, welcher die Kirche bisher das Siegel aufgedrückt hatte, derselben genommen und statt ihrer eine Art von kündbarer Gemeinschaft, wie das Gerücht unter den Frauen allgemein ging, geschaffen werden, wie es ja vor dem Richter mehrfache derartige zeitweilige Kontrakte gab. In

der That wurden die beiden Gefühle, welche in der Frau am wärmsten vertreten zu sein pflegen, das religiöse und das spezifisch weibliche, gleichzeitig durch eine Kunde erregt, welche beide zu bedrohen schien.

Und wirklich konnte man sich mit Recht gegen eine Anschauung empören, welche die Achtung vor der Grundlage der Familie, in bedenklicher Weise zu schmälern drohte, indem sie dieselbe den bloßen rechtlichen Verträgen, deren geringe Haltbarkeit durch die große Zahl von Prozessen genügend erwiesen wird, einerseits anzunähern, andererseits durch die Ausschließung des kirchlichen Segens der Ehe jene sittliche Grundlage zu rauben schien, ohne welche ein wahres Verhältnis zwischen Ehegatten, eine wahre Familie weder gegründet werden noch fortbestehen kann. Welcher ethische Unterschied sollte fernerhin zwischen dieser Art Ehe und verbotenen Verbindungen bestehen, wenn die unter einer herzlosen Form geschlossene Gemeinschaft in ähnlich gleichgültiger Weise beliebig wieder gelöst werden konnte und die Religion ihre Mahnung zu gegenseitiger Liebe und Treue, zum gegenseitigen Unterstützen und Tragen zurückzog oder vielmehr verdrängt sehen mußte?

Es ist nicht ohne Schuld der Anhänger der Zivilehe geschehen, wenn sich eine derartige Auffassung des neuen Instituts zu verbreiten vermochte. Vielfach zum Parteigehre geworden und gerade von den Anhängern einer Anschauung aufs Schild gehoben, welche wegen ihrer Opposition und Feindschaft gegen alles Kirchliche bekannt waren, mußte die Zivilehe wegen ihrer Eigenschaften und ihrer Tendenz bei Allen, welche noch treu zur Kirche hielten, Verdacht erregen. Erst jetzt, wo vielfach Männer, die wegen ihrer unerschütterlichen Anhänglichkeit an Kirche und Religion außer allem

Zweifel stehen, die Zivilehe als ein unabweisbares Bedürfnis der neuen Ordnung der Dinge anerkannt haben, läßt sich objektiv über den verpönten Begriff reden.

Was ist denn eigentlich Zivilehe? Schon dieser Ausdruck ist für den Begriff unglücklich gewählt, denn es giebt gar keine besondere Art von Ehe, welche Zivilehe genannt werden könnte. Die Ehe, ob in der Form der sog. Zivilehe oder der sog. kirchlichen Ehe eingegangen, ist immer dieselbe. Dieselben gesetzlichen Ehehindernisse stehen der Schließung beider Verbindungen entgegen, dieselben gesetzlichen Scheidungsgründe ermöglichen die Auflösung beider. Es ist ein entschiedener Irrtum zu glauben, daß die Zivilehe leichter lösbar sei, als die kirchliche, ein Irrtum, welcher auf jenem anderen basiert, als bilde die Zivilehe eine Ehe mit eigenen, durch den Ehekontrakt gegebenen Normen. Ein Ehekontrakt braucht überhaupt bei der Zivilehe ebensowenig vorzukommen, wie bei der kirchlichen.

Es giebt nur eine Ziviltrauung, keine Zivilehe. Bloß der Akt der Eheschließung geht bei anderen Organen, als dies früher der Fall war, vor sich. Statt der Prediger ist es die Vertretung des Staats, der Gemeinde, vor welchen die Erklärung der sich Ehelichenden stattzufinden hat. Und eine Trauung oder Einsegnung durch die Prediger ist dabei keineswegs ausgeschlossen. Nur sollen die Rechtswirkung der Ehe, die gegenseitigen rechtlichen Ansprüche der Gatten, das etwaige Geburtsrecht der Kinder sich von dem Augenblick der bürgerlichen Trauung datieren. Nicht bloß des Beweises und der Ordnung halber, nicht bloß um den ausschließlichen Einfluß der Kirche auf diese Grundlage allen Staatslebens zu heben, sondern als historisches Bedürfnis ist die Zivilehe allmählich entstanden. Nicht als eine unmoti-

vierte Forderung radikaler Neuerer, sondern als eine Wiederherstellung des wahren Charakters der Eheschließung, wie er nur zeitweilig durch geschichtliche Vorgänge verdunkelt worden, stellt sie sich dar, wie ein flüchtiger Überblick über die Geschichte der Trauungen zu lehren vermag.

Ehe wir uns aber demselben zuwenden, wäre zuvor noch zu betonen, daß das Wesen der Ehe dieselbe nicht als ein kirchliches, sondern als ein staatliches Institut kennzeichnet, daß zur religiösen Fortbildung des Einzelnen die Ehe durchaus kein notwendiges Moment ausmacht und selbst in der katholischen Kirche, in welcher die Trauung ein Sakrament bildet, nie verkannt worden ist, daß dieselbe in keiner unmittelbaren Beziehung zur Religiosität steht. Kein Staat ist ohne die Ehe denkbar, während eine religiöse Gemeinschaft sehr wohl aus lauter Unverheirateten zu bestehen vermag. Der größte der Apostel hat es entschieden betont, daß die Ehe für das Seelenheil nichts beizutragen vermag und Martin Luther sprach den Satz aus: „Die Ehe ist ein weltlich Ding.“ Und wo in früherer Zeit Prediger und Konsistorien mit Eheschließungen betraut waren, da waren sie es, wie gezeigt werden wird, als Organe des Staats, als staatliche Behörden, wie sie ja dies noch in vielfacher anderer Beziehung sind. Nur nach den bestehenden Staatsgesetzen schlossen sie die Ehen und durften die Trauung, wenn nur die staatlichen Bedingungen erfüllt waren, nie verweigern. Erst als ihnen ihr Gewissen als Dienern der Religion die Schließung staatlich anerkannter Ehen zu verbieten anfing, als die Kirche und der Staat, wie es das gegenwärtige Bedürfnis und die heutige Entwicklung fordern, sich mehr von einander zu emanzipieren begannen, da entstand der Konflikt in dem Gewissen derjenigen, welche zugleich Staatsorgane

und Diener der Religion sein sollten und schon um dieselben ihrer Zwitterstellung zu entlasten, bot sich die Übertragung der staatlichen Funktionen der Eheschließung an besondere staatliche Organe als einzige Auskunft dar.

In der apostolischen Zeit galt die Ehe für geschlossen, sobald die beiden Teile einig waren. Auch die formloseste Übereinstimmung genügte und nur als fromme Sitte bildete sich die Gewohnheit aus, nachträglich und oft viel später eine priesterliche Einsegnung nachzusuchen. Es lag auf der Hand, daß der Beweis der wirklich geschlossenen Ehe bei der Formlosigkeit derselben oft sehr schwierig zu erbringen war, insbesondere da bei der Erschwerung der Ehescheidungen nach christlicher Moral es oft im Interesse eines Teils, der sich von den Fesseln einer eingegangenen Ehe zu befreien wünschte, gelegen haben mag, die Existenz derselben zu bestreiten. Auch war die Kenntnis der Ehehindernisse, insbesondere der verbotenen Verwandtschaftsgrade damals nur bei denjenigen vorhanden, welche die berufenen Ausleger der Bibel waren, den Dienern der Kirche. An dieselben wandte man sich daher meist um sich Rats zu erholen. Hierdurch wird selbstverständlich die Thatsache, daß damals weder eine kirchliche noch eine staatliche Trauung zum Abschluß einer gültigen Ehe erforderlich war, nicht geändert. Nur verlangte man bald eine öffentliche Erklärung der Ehe vor Zeugen, auf welche hin bei dem nächsten Gottesdienst und der nächsten Kommunion eine gemeinsame Teilnahme beider Gatten an derselben stattfand.

Auch noch in späterer Zeit, als besondere kirchliche Hochzeitsgebräuche, Hochzeitsmessen, Hochzeitsgebete üblich wurden, war der Akt der öffentlichen Eheerklärung der Gatten deren Privatbelieben anheimgestellt und von dieser ersteren

völlig getrennt. Erst im Jahre 1215 versuchte das sog. lateranische Konzil durch die Anordnung des kirchlichen Aufgebots eine besondere Form zu sanktionieren. Allein auch diese blieb fast gänzlich unbeachtet und namentlich fiel es der Kirche nie ein, eine ohne Aufgebot vollzogene Ehe in ihrem Bestande anzugreifen. Es lag eben in diesem Verlangen des Aufgebots bloß eine Vorschrift für die Priester vor, deren Nichtbeobachtung daher nur Disziplinarmaßregeln gegen diese letzteren nach sich zog, sich aber nicht auf die Laien zu erstrecken vermochte.

Die zweite Ehe ward von der Kirche mit besonders ungünstigem Auge betrachtet und ausdrücklich, ebenso wie es schon bei den Römern der Fall gewesen war, des Rechts beraubt, sich eine nachträgliche priesterliche Einsegnung oder sonstige religiöse Weihe zu erbitten. Ihre Gültigkeit war selbstverständlich damit nicht angetastet. Noch im späteren Mittelalter ward zwar die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschließung als segensbringend und heilsam von der letzteren angepriesen, aber dabei stets und ausdrücklich die Rechtsgültigkeit der sog. heimlichen oder stillen Ehe, d. h. der ohne kirchliches Aufgebot oder kirchliche Einsegnung geschlossenen anerkannt.

Die Stellung des Staats zur Ehe war damals eine völlig gleichgültige. Wie die anderen rechtlichen und sittlichen Beziehungen der Privatpersonen zu einander, überließ er dieselbe und ihre Regelung dem Willen dieser letzteren und kümmerte sich ausschließlich um die ihn direkt interessierenden Gebiete, Steuern und Soldaten, Verbrechen und Verwaltung. Erst einer tieferen und eindringenderen Staatsweisheit sollte es vorbehalten sein, auch die Grundlagen der Steuerkraft und des Volkswohlstandes, die Sicherheit der Ehe und der

Familie insoweit in ihren Machtbereich zu ziehen, als sie eine Verfälschung derselben zu verhindern und ihre Erhaltung zu schützen sich für verpflichtet erkannte. Insoweit als dies schon in jener Periode der Fall war, unterstützte der Staat die Kirche in ihren Versuchen der Kontrolle der Ehen und des beginnenden Kampfes gegen die tief in der Volksüberzeugung wurzelnden stillen Ehen. Andererseits erklärte die Kirche stets und ausdrücklich, die Gültigkeit einer Ehe hänge bloß von dem Staatsgesetze ab und versprach nur geistliches Heil denjenigen, welche auch ihre Mitwirkung zur Trauung verlangten.

Auch die ältesten deutschen Eheschließungen, wie uns deren manche in den alten Formularien erhalten sind, bedurften keinerlei priesterlicher Mitwirkung. Meist wurden sie vor der bürgerlichen Behörde, vor dem sog. Fürsprecher, wie die heutige Zivilehe, vollzogen. Jedoch war auch hier die heimliche oder Privatehe gültig.

Im vierzehnten Jahrhundert begann die Idee der kirchlichen Trauung immer mehr Boden zu gewinnen. Die Kirche unterschied zwischen zwei Arten von Ehen, welche zwar beide staatliche Gültigkeit besaßen, von denen aber nur die mit kirchlicher Einsegnung versehene auf die kirchlichen Ehrenrechte, Bevorzugung bei Kirchenämtern, beim Ablass u. s. w. Anspruch machen konnte. So begann die Überzeugung von der Notwendigkeit einer kirchlichen Trauung, obgleich dieselbe immer erst nach der Vollziehung der Ehe, häufig längere Zeit später, vollzogen wurde, unter dem wachsenden Einfluß der Kirche immer mehr sich zu verbreiten. Doch soll der Priester, wie es in den kirchlichen Urkunden jener Zeit ausdrücklich heißt, die Stelle des Fürsprechers, der weltlichen Behörde vertreten und so als Organ des Staats, als dessen Beamter fungieren.

In diesem Stadium fand das Zeitalter der Reformation die Form der Ehe in Deutschland vor. Die Verwirrung in Ehefachen, die Leichtigkeit bei der Fortdauer der heimlichen Ehe die Ehehindernisse zu umgehen, die Leichtigkeit der Bigamie bei der schwierigen Beweisbarkeit früherer Ehen, waren fast unerträglich geworden. Staat und Kirche hatten ein gleiches Interesse daran, diesem Zustande ein Ende zu machen, der noch unhaltbarer wurde, weil die leicht geschlossene heimliche Ehe nach der Lehre der katholischen Kirche unlösbar war. Die sonst erforderliche Einwilligung der Eltern, welche das alte germanische Rechtsbewußtsein stets zur gültigen Ehe verlangt hatte, wurde ganz illusorisch. Und so war es denn kein Wunder, daß sich ein allgemeiner Sturm gegen die heimlichen Ehen erhob. Staatsgesetze gingen voran und ordneten Strafen gegen diejenigen Personen an, welche zur Unterstützung heimlicher Ehen die Hand boten. Eine entscheidende Reform erwartete man aber erst von dem Tridentiner Konzil. Dieses beschloß nun nach heißen Kämpfen innerhalb desselben, daß die heimliche Ehe als ungültig anzusehen sei, erklärte aber außerdem nicht die staatliche, sondern die priesterliche Weihe, d. h. die Mitwirkung der Priester in ihrer Eigenschaft als Diener der Kirche als notwendiges Erfordernis der Trauung.

Hiermit war zum erstenmal dem Staat der Fehdehandschuh hingeworfen worden. Bisher war die Autorität der Staatsgewalt in Ehefachen im Prinzip allgemein anerkannt worden, wenn dieselbe auch meist durch geistliche Gerichte und Organe ausgeübt wurde. Jetzt wurde zuerst nicht das Staatsgesetz, sondern das Kirchengesetz als die Norm aufgestellt, nach welcher die Ehe zu schließen sei. Nicht von den bestimmten, im Gesetzbuch festgestellten Bedingungen, sondern von dem

Willen der Kirchengewalt hing es ab, ob die Trauung im einzelnen Fall zugelassen wurde. Hiermit war zum ersten Mal der Grundsatz ausgesprochen, daß nur die Kirche das Recht habe, Ehen zu binden und zu lösen und aus der zufälligen Übertragung dieser staatlichen Funktionen an die Priester als Staatsbeamte eine Ausübung derselben durch die Priester kraft eigenen, oder, wie sie sich ausdrückten, kraft göttlichen Rechts geworden. Selbst in den meisten katholischen Ländern gewannen diese Grundsätze keine Geltung und wo sie formell eindringen, wie in Osterreich und Spanien, fuhr der Staat doch fort, die Geistlichen bei der Eheschließung als besonders hierzu verordnete Diener des Staats zu betrachten. Noch heute ist dieser Konflikt ungelöst.

Von einem wesentlich verschiedenen Standpunkt ging die Reformation und der Protestantismus aus. Auch sie fanden die heimliche Ehe im Volke vor. Auch sie wurden durch die Fürsten und durch eigene Einsicht zu Maßregeln gegen dieselbe getrieben. Luther und Melanchthon hatten in ihrer eigenen Familie über den Leichtsinn und über die Leichtigkeit dieser bisherigen Eheschließung zu klagen. Aber entsprechend der innigeren Verbindung der Kirchen- und Staatsgewalt, welche in der Reformation sich kennzeichnet und welche bekanntlich dazu geführt hat, in dem jedesmaligen Landesherrn zugleich den Träger der obersten Kirchengewalt zu sehen, ward hier kein Konflikt zwischen Kirche und Staat hervorgerufen. Vielmehr erkannten sämtliche Reformatoren ausdrücklich die Ehe als ein bloß den staatlichen Gesetzen, der staatlichen Eheschließung unterliegendes Verhältnis an. Natürlich war es, daß bei der damals allein möglichen Art der Veröffentlichung das Aufgebot stets ein kirchliches war und daß andererseits besondere,

meist aus Geistlichen bestehende Gerichte mit der Ehegerichtsbarkeit betraut wurden. Die Trauung selbst wurde den Predigern als Organen der Staatsgewalt anheim gegeben, wobei sie sich an die Staatsgesetze und an die etwaigen Bestimmungen und Dispensationen der Konsistorien zu binden hatten. Es war also ganz die moderne Ziviltrauung, nur daß der Prediger eine doppelte Stellung derselben gegenüber einnahm, die des geistlichen Beirats, welcher nur nach den Normen seines Gewissens und die des willenlosen Vollstreckers der Staatsgesetze, welcher bloß nach den Normen dieser letzteren handeln durfte. Diese doppelte Stellung trug den Keim zu den späteren Konflikten und zum Untergang des bisherigen Systems in sich.

Die Kirchengewalt ist überhaupt nach der Auffassung der Reformatoren keine selbständige, dem Staat gegenüberstehende gesetzgeberische Macht, sondern nach dem Ausdruck der Zeit bloß die Gewalt oder die Vollmacht, das göttliche Evangelium zu predigen, Sünden im Namen Gottes zu vergeben oder nicht zu vergeben und die Sakramente zu verwalten. Alle sonstigen, von Geistlichen ausgeübten Funktionen, wie die kirchliche Disziplin, die Erlassung der sog. Kirchenordnungen, die Justiz in Kirchen- und Ehefachen standen ihnen nur kraft Übertragung des Staats und nur so lange diese dauerte zu.

Aber der Staat befand sich damals ganz wohl dabei. Seine Gegner sah er damals nicht in der Kirche, sondern in der Willkür der Unterthanen. Die Kirche war vielmehr für ihn das beste Werkzeug zur sittlichen, innerlichen und daher einzig dauerhaften Unterwerfung dieser letzteren. Andererseits war er der treue Freund und Schützer der Kirche, gewährte nur den Anhängern derselben Bürgerrecht und staatliche Vor-

züge und verfolgte die Andersgläubigen durch dieselben geistlichen Organe, welche für dieses ganze Gebiet zugleich seine Bevollmächtigten waren. Wie sollte sich auch der Fall denken lassen, daß der Fürst als Landesherr mit sich selbst als oberstem Bischof in Widerstreit geriete?

Schon damals aber häuften sich die Klagen gegen die Geistlichen als Eherichter und Eheschließer. Ganz abgesehen davon, daß die Pfarrer ihrem ordentlichen kirchlichen Beruf durch die fremdartige eherichterliche Thätigkeit vielfach entzogen wurden, konnte ihnen, deren Erziehung sich nie auf dieses Gebiet gerichtet hatte, nicht wohl eine genügende Rechtskenntnis über die Fälle, in welchen sie eine Ehe schließen durften oder nicht, beizubringen und die damaligen Staatsgesetze halfen ihnen auch nicht genügend aus. Endlich mochte auch schon in jener Zeit die Neigung in ihnen sich ausbilden, das Recht der Eheschließung als geistlichen und pädagogischen Hebel zu benutzen, um auf die Seelen ihrer Gemeindeglieder zu wirken, und die Sünden wirksam zu züchtigen. So sehen wir denn schon hier die Verwechslung ihrer geistlichen Rechte mit ihren staatlichen Funktionen. Es ist eine Erfahrung, welche sich überall wiederholt, daß Jemand, der gewohnt ist, daß ihm ein weites Gebiet auf Vertrauen zur Disposition gestellt ist, welcher also bloß seine eigene Überzeugung und sein eigenes Gewissen als Norm seiner Pflichten anzuerkennen sich gewöhnt hat, sich nicht wohl dazu eignet, gleichzeitig auf alles eigne Prüfungsrecht verzichtend, den Befehl eines Anderen einfach zu erfüllen.

Diese mannigfachen Klagen bewirkten denn in einigen Landen, daß das Prüfungsrecht in Ehesachen, sowohl bei der Eheschließung als bei der Ehetrennung den Predigern entzogen und den eigens gegründeten Konsistorien, gemischt

geistlichen und weltlichen Gerichten, anvertraut wurde. Dies ist der Zustand, welcher noch augenblicklich bei uns herrscht und obgleich auch nicht vollkommen, doch im Ganzen gegenwärtig keinen Anlaß zur Beschwerde bietet. Wenn auch die Eheschließung selbst dem Prediger anvertraut ist, so hat er sich doch strikt an die Staatsgesetze zu binden, darf niemandem, welcher die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat, die Trauung versagen und muß jeden Zweifel über die Zulässigkeit der Ehe, insbesondere auf erfolgte Einsprache hin, der Staatsbehörde oder dem Konsistorium zur Entscheidung unterstellen. Gerade weil bei uns Prediger und geistliche Konsistorialglieder sich in dieser Funktion stets als vom Staat betraute Beamte gefühlt und gerirt, haben wir kein Bedürfnis nach Änderung dieses Zustandes verspürt und ist bei uns kaum jener, sonst fast überall erschallende Ruf nach Zivilehe laut geworden. Unsere Prediger haben niemals von den, eine sog. gemischte Ehe mit Andersgläubigen Eingehenden bindende Verpflichtungen über die Zukunft ihrer Kinder verlangt — es ist daher niemand von ihnen mit seinem Trauungsgesuch abgewiesen und genötigt worden, nach Schaffung einer staatlichen Trauungsinstanz zu rufen. So lange bei uns die durch das Staatsgesetz auferlegte Pflicht stets als solche erkannt wird, so lange die Geistlichen ihre staatlichen und kirchlichen Funktionen auseinander zu halten wissen, kann vielleicht der Ordnung wegen von manchem Statistiker und der Fremdartigkeit des Geschäfts wegen von manchem Prediger eine Änderung des Zustandes erwünscht werden — ein Volksbedürfnis wird die Zivilehe aber bei uns nicht werden.

Wiel trägt hierzu die Thatsache bei, daß bei uns eine einzige geschlossene Konfession den Grundstock und bei weitem die Mehrheit der Bevölkerung bildet. Wiel zahlreicher mußten

die bedenklichen Fälle und viel leichter die Konflikte da werden, wo sich mehrfache kirchliche Konfessionen kreuzten und die Preßion, welche die eine Kirche anfang, auf ihre Befenner bei Gelegenheit der Eheschließung auszuüben, die Diener der anderen zu Gegenmaßregeln fast gewaltsam aufforderte. Wenn die eine Kirche nur diejenigen zur Trauung zuließ, welche sich durch eidliches Versprechen verpflichteten, die Kinder aus der gemischten Ehe in ihrem eigenen Glauben zu erziehen, die Kirche des anderen Theils aber nicht auf diesem Versprechen bestand, dann mußte sich die letztere bald benachtheiligt fühlen. Den Anstoß gab hier die katholische Kirche, welcher durch die Schuld der protestantischen Staaten in den Konfordinaten eine derartige Freiheit gewährt war, so daß sie auf jeden ihrer Befenner beliebige Preßionen auszuüben vermochte. Insbesondere war dies in Preußen der Fall. Hier begannen in den vierziger und fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts die evangelischen Pfarrer an mehreren Orten denjenigen Personen die kirchliche Einsegnung oder die kirchliche Trauung zu verweigern, welche sich zur Ausstellung eines Reverses über katholische Kindererziehung hatten bewegen lassen, während die katholischen Geistlichen andererseits nicht bloß von dem katholischen Teile, sondern auch von dem protestantischen die Ausstellung dieses Reverses forderten. Kirchliche Disziplinarstrafen sollten auf beiden Seiten dahin wirken, daß die Wünsche der Geistlichen erfüllt würden. Hier lag jene erwähnte gefährliche Verwechslung der Pflichten eines Staatsdieners mit den Gewissenspflichten eines Predigers vor, welche, statt sich an die gesetzgebende Gewalt zu wenden und um Abhülfe nachzusuchen, auf eigene Hand die Vertrauensgewalt, welche dem Prediger zustand, zur Anwendung von Zwangsmitteln ausnutzte. Andererseits

können aber auch diese Geistlichen nicht wohl scharf getabelt werden, wenn sie angesichts ihrer Verpflichtung — für die Erhaltung ihrer Konfession zu sorgen, dem einzelnen Fall gegenüber nicht sich auf andere als diese Weise zu helfen wußten. Es lag der Konflikt eben in der unhaltbaren Stellung gegeben, welche von einem Manne amtseidlich die bedingungslose Erfüllung solcher Gesetze verlangte, die mit der Führung eines zweiten, gleichfalls eidlich übernommenen Amtes in Kollision gerieten. Kein Wunder, daß das letztere sein Hauptamt, das Amt seiner Wahl und seiner Liebe über die Verpflichtung siegte, welche ihm nur nebensächlich auferlegt zu sein schien. Wirklich abgeholfen konnte nur werden, wenn man ihm dieses Nebenamt abnahm, wenn man die staatliche Eheschließung mit ihren staatlichen Wirkungen eigenen staatlichen Organen übertrug, d. h. wenn man die obligatorische Zivilehe einführte.

Damals erklang zuerst jener Ruf nach Zivilehe, und zwar, für jenen Notfall, für die gemietheten Ehen. Ihm schloß sich ein anderer Fall an. Alle diejenigen Personen, welche zu keiner der staatlich anerkannten Religionsgenossenschaften gehörten, die Sektierer oder Dissidenten, deren Geistliche (wenn sie überhaupt solche hatten) keine Kirchenbücher besaßen noch führen durften, waren anfangs hinsichtlich der Trauung gleichfalls an die Prediger der anerkannten Konfessionen gewiesen. Dies führte zu mannigfachen Beschwerden. Es erschien hart, von Predigern zu verlangen, daß sie Andersgläubige, die in gar keiner Beziehung zu ihrer Kirche standen, kirchlich einsegnen sollten. Es zeigte sich hier, daß jene durch Jahrhunderte hin vollzogene Verbindung der kirchlichen Einsegnungszeremonie mit der wirklichen Eheschließung, welche der alten Kirche unbekannt war, hindernd

wirkte. Denn das einfache Erklären der Berehelichung vor dem Prediger und die Eintragung der neuen Eheleute in das Kirchenbuch hätte der Prediger schon übernehmen können, nicht aber die Anwendung der kirchlichen Gebräuche auf die Andersgläubigen. So kam es denn, daß gerade die Geistlichkeit von Potsdam die erste war, welche 1845 den König um Einführung der Zivilehe für Dissidenten ersuchte. So ist das erste Zivilehegesetz in den altpreussischen Provinzen entstanden, ähnlich wie die in anderen Staaten eingeführte Zivilehe für Dissidenten nur eine sog. Notzivilehe, ein Auskunftsmittel für solche, welchen die kirchliche Trauung nicht gewährt wurde oder bei welchen sie mit Unzuträglichkeiten verbunden war.

Allein die Verwirrung ward hierdurch nur immer mehr vermehrt. Der Staat bedurfte schon der Kontrolle wegen, nicht bloß aus statistischen Rücksichten, einer Instanz, vor welcher alle Ehen eingetragen wurden. Schon um Bigamie, Eheablegnung u. s. w. zu verhüten, mußte es ein gesetzliches Organ geben, vor welchem alle Ehen geschlossen wurden. Immer mehr fingen sich auch Fälle an zu zeigen, in welchen die kirchliche Trauung der Überzeugung der Verlobten nicht entsprach und daher zu einer bedeutungslosen Zeremonie herabsank. Andererseits schien durch die Thatsache, daß in mehreren Fällen die Geistlichen von der Trauungspflicht entbunden worden waren, weil dieselbe mit ihrem kirchlichen Amt schlecht stimmte, denselben ein Recht gegeben zu sein, anzunehmen, daß nur ihr kirchliches Amt allein die Normen für die Eheschließung anzugeben hätte. In der That ist die sog. Notzivilehe ein ganz unpraktisches Mittel. Sie hebt eigentlich die staatliche Eheschließung, indem sie dieselbe für eine Klasse zu verlangen scheint, für alle anderen auf. In-

dem die Prediger davon befreit werden, das Staatsgesetz da zu erfüllen, wo es für sie drückend wird und nur dort fungieren sollen, wo es ihnen ihr Kirchenamt gestattet, hören sie überhaupt auf, Staatsdiener zu sein.

Und dieser Zustand mußte sich überall zeigen, wo der Staat aufgehört hat, sich mit einer bestimmten Konfession zu decken, wo er die Verpflichtung übernahm, auch Andersgläubige zu schützen und doch seiner eigenen Ordnung und Erhaltung wegen die Sorge für die Ehe festhalten mußte. Er konnte nicht mehr verlangen, daß die Prediger irgend einer Konfession, aus derselben heraustretend, Beamte für alle Unterthanen bildeten und doch hatte er noch keine anderen Organe.

Die neue Auffassung ihrer Pflichten durch die Geistlichkeit zeigte sich bald in einem anderen Fall, in dem Fall der Wiederverheiratung Geschiedener. Das preukische Staatsgesetz gestattete eine Reihe von Scheidungsgründen, deren Prüfung den Konsistorien anheimgestellt war. Falls nicht durch besonderes Urteil dem Geschiedenen die Ehe mit einer bestimmten Person untersagt war, so mußte der Prediger, wenn er überhaupt noch den Staatsgesetzen Gehorsam leisten wollte, die Wiederverheiratung desselben jederzeit vollziehen. Jetzt aber, wo er anfang zu glauben, daß er auch bei der Eheschließung nur seinem geistlichen Gewissen über seine Handlungen Rechenschaft zu geben brauchte, ging er einen Schritt weiter. Für sein Gewissen war das Gotteswort die einzige Norm, das Landesgesetz, insoweit es nach seiner Ansicht dem ersteren widersprach, nicht bindend. Nach der Bibel war aber Ehescheidung, wenn überhaupt, so nur im Fall des Ehebruchs und der böswilligen Verlassung zulässig. Er betrachtete daher jede andere Scheidung, mochte

sie durch das Landesgesetz gestattet und durch das Gericht dekretiert sein, als kirchlich nichtig und verweigerte die Trauung so geschiedener Personen als in Wirklichkeit garnicht geschieden. Es ist merkwürdig, wie die Verblendung so weit gehen konnte, unter Vergessen des dem Staate geleisteten Amtseides nicht bloß staatliche, ausdrücklich übertragene Obliegenheiten zu unterlassen, sondern ausdrückliche Staatsgesetze für nichtig zu erklären. Dabei kam es Niemanden bei, etwa das Amt niederzulegen, welches einen solchen Konflikt mit sich geführt, sondern dieses galt als von einer höheren Autorität als dem Staate verliehen. Es war kein Unterschied zwischen dieser Anschauung und der gegenwärtigen Lehre derjenigen Katholiken, welche das Wort: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ dazu ausbeuten, um sich über das Staatsgesetz zu stellen. Solange der Prediger Staatsdiener war, durfte ihm nur die Wahl zwischen Niederlegung seines Amtes oder Gehorsam gegen die Staatsgesetze bleiben. Erst wenn er von der drückenden Staatsverpflichtung frei war, durfte er den Regungen seiner Gewissensüberzeugung und der Lehre der Kirche schrankenlos folgen.

Die Unklarheit jener Zeiten war aber noch zu groß und ist zum Teil noch heutzutage zu groß, um den einzigen Ausweg zu finden, der aus dem Labyrinth führte d. h. den Prediger seiner staatlichen Funktionen zu entbinden und diese den weltlichen Gerichten zurückzugeben, oder die obligatorische Zivilehe einzuführen. Dieselbe war auch in Preußen nichts absolut Neues. Ganz abgesehen von der schon erwähnten Notzivilehe der Sektierer waren schon in früherer Zeit, als es noch von keiner Seite einem Zweifel unterlag, daß die Eheschließung nur durch Staatsorgane vollzogen werden könnte, Fälle von Zivilehe vorgekommen. So schreibt Friedrich der

Große am 8. Februar 1749 an die Glogauische Oberamtsregierung:

„Da Wir aus Euren gehorsamsten Bericht vom 22. nächstverwichenem Januar vernehmen, daß die dortigen Geistlichen Schwierigkeit machen ohnerachtet Unserer darüber erteilten Dispensation, die Elisabeth Heinin mit Ihres verstorbenen Mannes Bruders Sohn zu trauen, so befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, erwähnte Verlobte dahin anzuweisen, daß Sie Ihre Verlobung auf dem dortigen Rathhauſe deklarieren sollen: welche Deklaration Wir dann als eine wirklich vollzogene Ehe geachtet und angesehen wissen wollen, wobey Ihr Sie dann auch bedürffenden Falls gegen Jedermanns Widerspruch nachdrücklich zu schützen und zu handhaben.“

So war es denn kein Wunder, daß die 1850 vom König oktroyirte Verfassung die Einführung der Zivilehe versprach, die genaueren Bestimmungen über dieselbe sollten durch ein später zu erlassendes Gesetz fixiert werden, ein Gesetz, welches Preußen und das ganze deutsche Reich bekanntlich erst 25 Jahre später erhalten haben.

Die anderen europäischen Staaten hatten unterdessen eine ähnliche Entwicklung durchzumachen gehabt. Überall fand zuerst ein Kampf zwischen der stillen Ehe und der öffentlichen, staatlich-kirchlichen statt, ein Kampf, welcher nicht überall mit dem Siege der letzteren endigte. So hat sich die stille, vor privaten Zeugen abgeschlossene Ehe in vielen Gegenden Italiens und Spaniens bis zur Einführung der Zivilehe, im letzteren Lande bis auf den heutigen Tag erhalten. Wem Manzoni's berühmter Roman „Die Verlobten“ bekannt sein sollte, der wird sich des dort erzählten

Falls der stillen Ehe erinnern, welche wider den Willen des Predigers durch einfache Erklärung vor Zeugen, jedoch in seiner Gegenwart, stattfinden sollte. In England war es die vielberühmte Eheschließung vor dem schottischen Schmiede von Gretna Green, einer einfachen Privatperson, welche als ein Überbleibsel der Privatehe angesehen werden muß und welche sich erst zu unseren Lebzeiten durch Parlamentsakte in die sog. fakultative Zivilehe verwandelte, die Jedem das Wahlrecht zwischen kirchlicher und staatlicher Eheschließung überließ. In Schottland ist die Überzeugung, daß das sog. „Handfesten,“ der vor Zeugen erfolgte Handschlag zwischen den Verlobten eine genügende Eheschließung sei, nicht bloß nicht aus der Volksüberzeugung verschwunden, sondern diese heimlichen Ehen bestehen dort wirklich noch heutzutage zu Recht. Die Verwirrung über die geschlossenen und nicht geschlossenen Ehen ist daher nirgends so groß wie dort. In Holland und Belgien besteht die obligatorische Zivilehe seit 1795, in Luxemburg seit 1848, in Frankreich seit 1792, in den früher zu Frankreich gehörigen deutschen Landen seit 1848, in Italien seit 1866. In Nordamerika existiert nur die fakultative Zivilehe — in Skandinavien bloß die Notzivilehe für Andersgläubige.

Dies ist in Kürze die Vorgeschichte der Zivilehe. Anfangs ein Kampf zwischen öffentlicher und heimlicher Ehe — dann ein Sieg der ersteren. Die öffentliche Eheschließung ward den Predigern als Staatsbeamten übergeben und durch Jahrhunderte hindurch, den Staatsgesetzen gemäß, ausgeübt.

Dies ging sehr wohl, solange in jedem einzelnen Staat eine bestimmte Konfession die herrschende war und ihre kirchlichen Grundsätze auch den Grundstock des betreffenden Staatsgesetzes bildeten. Der Prediger mußte es leicht finden,

den staatlichen Verpflichtungen nachzukommen, welche zugleich genauere Ausführungen seiner eigenen Glaubensdogmen zu sein schienen. Als jedoch die Bevölkerung der einzelnen Staaten sich konfessionell immer mehr zu mischen begann, als die herrschenden Staatskirchen sich selbst in verschiedene Richtungen zu spalten anfangen, da hörte die leichte Vereinbarkeit des geistlichen und des Staatsamts auf. Vergebens suchte man durch die sog. Notzivilehe für Andersgläubige eine zeitweilige Auskunft. Auch innerhalb der herrschenden Konfession mehrten sich die Schaaren derjenigen, welche nur durch Verleugnung ihrer Überzeugungen oder garnicht zur Eheschließung gelangen konnten. Eine Stellung der Eheform in das Belieben der Parteien, einerlei ob dieselben sich an einen beliebigen Prediger einer beliebigen Konfession oder an einen weltlichen Richter wenden wollten, das heißt die absolute Unordnung sanktionieren, die Bigamie fast vollständig freigeben und dem Staat jede mögliche Kontrolle über dasjenige Verhältnis entziehen, welches seine Grundlage und notwendige Voraussetzung bildet. Es ist merkwürdig, daß nirgendwo die Fälle von Bigamie, obgleich bis vor kurzem die Todesstrafe für dieses Vergehen daselbst bestand, so häufig auftreten als in England, wo die fakultative Zivilehe, das Wahlrecht zwischen kirchlicher und bürgerlicher Trauung herrscht.

Die Kirche hat ein Recht auf die obligatorische Zivilehe. So paradox dieser Satz klingt, so leicht ist sein Beweis. Lange genug ist die Kirche vom Staat als politisches Werkzeug ausgenutzt worden, lange genug haben ihre Diener dem Staat als Organe für seinen Willen dienen müssen, lange genug ist die Freiheit ihrer Entwicklung dadurch gehemmt und unverdiente Abneigung auf dieselbe gehäuft

worden, wo sie nicht im göttlichen Auftrage, sondern in dem des Staats verfuhr. Die Kirche soll die Eheleute in ihrem Glauben zu bewahren, ihnen sittlich beizustehen verpflichtet sein. Sie soll auf desfalligen Wunsch ihrer Befenner jedem Lebensakt durch ihren Segen eine höhere providentielle Weihe verleihen. Was hat sie aber mit der gesetzlichen Form der Eheschließung selbst, mit der Frage zu thun, welcher Akt am besten geeignet scheint, die Ehe zu sichern und ihre Rechtswirkungen beginnen zu lassen? Die Last welche in dieser Beziehung auf die Prediger gelegt ist, mag sie auch von noch so Vielen für ein Recht gehalten werden, bleibt stets eine Last und kann überall dort nicht ohne Ungerechtigkeit belassen werden, wo Kirche und Staat nicht mehr identische Verpflichtungen haben.

Welches System der Eheschließung wäre also zu empfehlen?

Solche Fragen sind, wie Friedberg in seiner Geschichte der Eheschließungen bemerkt, theoretisch leicht und praktisch schwer zu beantworten. Seit Jahrhunderten bemühen sich die Staaten um die Lösung dieser Frage. Denn auch die kirchliche Trauung hat das Recht der Verjährung vielfach für sich und wurzelt tief im Bewußtsein des Volks. Da, wo die Konfession des Staats oder Landes eine ungeteilte, wo die Loslösung der Kirche vom Staat der gegebenen Verhältnisse halber nicht erwünscht scheint, wo der Prediger bei Ausübung seiner Staatspflichten nicht in Gefahr steht, dieselbe mit seinen Pflichten als Geistlicher zu verwechseln, da wird kein Bedürfnis nach Zivilehe laut werden, da sollte die kirchliche Trauung fortbestehen. Hier ist sie nur eine Zivilehe vor dem Geistlichen als Staatsbeamten, als solche bildet sie aber noch heute die würdigste und schönste Form

der Eheschließung, sie ist dem Volke anerzogen, sie rückt, wie ein moderner Jurist treffend sagt „die kalte Rechtsbehandlung in das erwärmende Gebiet des Gemüths.“ Sie wird endlich auch da, wo die Rechtsfolgen der Ehe an die vorherige bürgerliche Trauung geknüpft werden, doch als kirchliche Einsegnung, als religiöse Weihe vom deutschen Volke in seiner großen Mehrzahl stets nachträglich begehrt werden.

Wo aber eine dieser Bedingungen fehlt, wo sich Kirchenpflicht und Staatspflicht, Kirchenrecht und Staatsrecht nicht mehr so absolut decken, wo in dem Gewissen der Prediger Konflikte bei Eheschließungen entstehen, wo die Anzahl der Andersgläubigen der herrschenden Konfession ein bedenkliches Gegengewicht bietet, die Einheit und Fortdauer des Staates aber notwendig eine Kontrolle der Ehe verlangt, da führt Gerechtigkeit, Bedürfnis und Konsequenz zu der obligatorischen Zivilehe.

Sie ist eine harte und durchgreifende Maßregel und bildet scheinbar, wenn man sie sich nicht mit der kirchlichen Einsegnung verknüpft denkt, einen scharfen Einschnitt in die religiöse Sitte des Volks. Aber der Sittlichkeit selbst kann es nie zu nahe treten, wenn man Gerechtigkeit übt. Die Zivilehe ist aber eine Forderung der Gerechtigkeit, weil es sich bei ihrer Einführung nur um die staatlichen Folgen des Eheverhältnisses handelt, während die sittlichen Beziehungen ganz unberührt bleiben, weil es gerecht erscheint, daß die wesentliche Grundlage des Staats, die Familiengründung oder die Ehe den Bedingungen des Staats unterworfen wird, welcher sie zu schützen übernimmt und ohne sie nicht zu bestehen vermag, endlich weil es nicht gerecht sein kann, Staatsdienste von Personen zu verlangen, welche durch ihre Leistung in Gewissenskonflikte zu geraten vermögen.

Nur davor wäre aber noch zu warnen, daß man die Zivilehe, wie dies auch geschehen ist, überschätzt und in ihr etwa ein Heilmittel für die inneren Schäden der Ehe eines bestimmten Landes sieht, daß man glaubt, durch sie die Achtung vor der Ehe auch da wieder herstellen zu können, wo sie längst gesunken ist. Die Zivilehe bleibt eine bloße Form der Eingehung der Ehe und ohne die geringste Wirkung auf deren gedeihliche Fortführung.

Ebensowenig wird man für die Übergangsperiode, für die Zeit ihrer Einführung leugnen können, daß das Gefühl des christlich gebliebenen Teils des Volks leidet, wenn es die Form als Zwangsform fallen sieht, an welcher es gehangen. Aber dies ist mehr oder weniger bei dem Verschwinden jeder unhaltbar werdenden Form der Fall. Und auch der christlich gebliebene Teil des Volks muß es lernen, gerecht gegen Andersdenkende zu werden. So wenig wie ihm durch die Zivilehe die kirchliche Weihe genommen wird, so wenig darf er Andere zu Handlungen zwingen, die ihrer Überzeugung widersprechen.

Und die Pflicht der Kirche, die Teilnahme der Kirche an der Ehe ihrer Bekenner wird durch die Zivilehe wahrlich nicht geringer. Grade, weil die kirchliche Einsegnung nicht durch Zwang hervorgerufen werden kann, weil sie freiwillig nachgesucht werden muß, wird sich in ihr die Überzeugung beider oder eines der Getrauten kundgeben. Wie jede Loslösung der Zwangsangehörigkeit zur Kirche dieselbe nur reinigen und innerlich kräftigen kann, wie andererseits jeder staatliche Druck zu Gunsten bestimmter Kirchen deren Überfüllung mit völlig gleichgiltigen und innerlich feindlichen Scheinanhängern zur Folge gehabt hat, so wird es auch hier sein. Die kirchliche Einsegnung, wo sie freiwillig erfolgt,

muß viel mehr auf das Bewußtsein der Getrauten wirken, als der frühere notwendige Akt.

Ganz fern endlich liegt uns hier die Frage, wie sich die Kirche, falls irgendwo die vielfach angestrebte Trennung von Staat und Kirche durchgeführt werden sollte, zu der kirchlichen Einsegnung stellen, welchen Personen sie dieselbe etwa versagen sollte. Jedenfalls aber wird die Existenz der Zivilehe als Form der Eheschließung nicht dazu beitragen, die Ehe selbst in Verfall geraten zu lassen. Mögen denn Staat und Kirche auf ihren hierin getrennten Gebieten gemeinschaftlich für die Erhaltung und innerliche Veredlung dieser Grundlage aller staatlichen und gesellschaftlichen Sittlichkeit, dieser, wie die alten Römer sagten, innigsten und edelsten Verbindung von Menschen, der Vereinigung des ganzen Lebens von Mann und Frau, beitragen und so ein neues Zeugniß für die Unschätzbare der alten Mahnung liefern:

„Gebet dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist!“

VII.

Das Spiel.

Ein bedeutender Psychologe der Neuzeit hat die auch von anderen Seiten bestätigte Behauptung ausgesprochen, daß die allgemeine Glücklosigkeit überraschend zugenommen habe, daß die Summe derjenigen Individuen, welche subjektiv glücklich, d. h. welche zufrieden sind, eine weit geringere ist, als in früheren Generationen. Es muß diese Beobachtung um so mehr Wunder nehmen, als die objektiven Quellen für irdisches Glück, die Güter dieser Erde, durch die gewaltigen Fortschritte der Technik und der Naturkenntnis im höchsten Grade gesteigert worden sind und als die sog. Wünsche der Völker, die Bestrebungen des Zeitgeistes, wenigstens in viel höherem Maße Erfüllung gefunden haben, als dieselbe vergangenen Zeitaltern zu teil geworden ist.

Blickt man aber tiefer in das Getriebe des menschlichen Lebens hinein, so wird man nicht umhin können, mit der Berechtigung dieser Behauptung auch deren innere Gründe zu erkennen. Jede Zeit hat ihren Kummer und ihre Sehnsucht. Während eine frühere Periode, abgestoßen von dem Treiben des öffentlichen Lebens, unbefriedigt von den kleinen Interessen der Straße und des Hauses, sich der sog. Europamüdigkeit ergab und bei den Wilden als „besseren Menschen“ die Reinheit der Empfindungen und Seelentriebe

zu finden glaubte, welche sie bei den Angehörigen der eigenen Heimat vermifste, während damals die Rückkehr zu der „reinen Natur“, wie sie Rousseau und viele Andere lehrten, das Lösungswort der Weltflüchtigen wurde und sie in die Robinsonaden, die Insel Felsenburg und zusammen mit Paul und Virginie in die erträumten Reize phantastischer Einöden hineintrieb — hat die heutige Zeit die Vergeblichkeit dieser Flucht längst eingesehen und sich in die ihr jetzt viel sympathischere Arbeit am öffentlichen Leben, an Staat und Familie, Kirche und Schule mit aller Macht, mit ihrem ganzen Denken und Sein hineingeworfen, dabei aber eine neue Krankheit erzeugt, welche in viel schlimmerem Grade wüthet, als einst die Weltflucht der Europamüden. Während es damals die Leere des Lebens war, welche die Sehnsucht nach anderweitiger Ausfüllung hervorrief, welche die Menschen nur in der Fata Morgana der Phantasie ein geträumtes Glück finden, die Romantiker nach der „blauen Blume“ suchen ließ, deren Anschauen das ewig unbefriedigte Sehnen der Seele ausfüllen würde und endlich in der grollenden Weltverachtung von Lord Byrons Hilde Harold ihren Gipfelpunkt erreichen ließ — ist es heute gerade die Überreizung durch das Leben, welche das Streben nach Ruhe um jeden Preis, nach Ausspannung aus dem aufreibenden Joche der Weltarbeit, nach Freiheit von den Frictionen der Berührungen mit den Nächsten — wie sie Fürst Bismarck genannt hat — hervorgerufen hat. Wir sind alle Glieder einer Maschine geworden, die uns nicht mehr losläßt. Immer geringer wird die Zahl der Einzelnen, welche sich von den Drehungen des Weltensrades frei zu machen vermögen. Das Gefühl der Verantwortlichkeit, dieser Mörder des Schlafes und des Seelenfriedens, ist mit der größeren Teilnahme an den Pflichten

des Ganzen gewachsen, und mit der größeren Möglichkeit, sich die äußeren Bedingungen des Lebens selbst zu gestalten, wächst auch die Sorge um die Zukunft aller derer und alles dessen, welche Einem anvertraut sind.

Vergebens flieht das ermüdete Kind der Neuzeit, wenigstens zeitweilig, wenn die Natur durch verdoppelten Reiz es ladet, den Schauplatz seiner bisherigen Thätigkeit. Wohl ändert sich seine Umgebung, und statt auf Haus und Straße, Schule und Behörde, fällt sein Blick auf Wald und Flur, Gebirge und Meer. Hinter ihm schlagen die Büsche der Waldeinsamkeit, jenes Universalmittels der Müden, jenes vielbesungenen Seelenrezepts der romantischen Schule, zusammen — aber mit ihm geht immer er selbst, seine Sorgen und sein Streben und vor allem der für die Jetztzeit wesentlichste Körperteil des Menschen: seine Nerven. Sie vertragen nicht die Ruhelosigkeit seines Alltagslebens, sie fuhren auf, wenn in dasselbe ein neuer, fremder Ton gleich einem Weckruf zu neuer Arbeit, zu neuer Verantwortlichkeit hineindrang, wenn der Schrei eines Kindes, das Anschlagen eines Klaviers, der Laut einer fremden Stimme die Konzentrierung der Arbeit unterbrach — aber sie vertragen auch nicht die Arbeitslosigkeit des Ferienlebens, die Thatenlosigkeit der Natur. Wohl sehnen sie sich nach dem Aufhören der Sorgen der Verantwortlichkeit, nach der Stillung der Denkschmerzen. Aber nicht in dem Aufhören der Thätigkeit, nicht in dem Freisein von Gedanken liegt die Erlösung. Das Ungeörtsein, die *Nitarassia* der Griechen, uns hilft sie nichts mehr, die stets der Hauptstörenfried begleitet, — wir selbst.

Ein wirklicher Sieg, eine wahre Überwindung dieser zehrenden Nervenkrankheit, welche den Gang unseres Uhrwerkes so lange beschleunigt, bis sie dasselbe aufreißt, wird

nur demjenigen geboten, welcher erkennt, daß alle die Thätigkeit, alle die Interessen des Tages vorübergehende sind und keinen Selbstzweck besitzen, welcher sich stets des alten Liedes bewußt bleibt: „Ich bin ein Gast auf Erden!“

Aber vorübergehend kann uns eine Thätigkeit von den Schmerzen unserer Arbeit und unserer Gedanken befreien, welche wir — wie vieles andere Herrliche — unsern Kindern abgelauscht haben, eine Thätigkeit, welche uns aus dem Leben der Zeit herausreißt, den äußerlichen Zwecken des Lebens entfremdet und sich selbst dabei einen Phantasiezweck erschafft, welcher frei von Verantwortlichkeit und doch reich an Interesse für denjenigen bleibt, dem Denken und Phantasieren an sich, ohne greifbare Errungenschaften noch Freude macht. Diese Thätigkeit ist das Spielen. Hier ist zugleich zeitweilige Ausfüllung für den, der sich leer fühlt, und zeitweilige Ausspannung für den Nervösen. Hier herrscht Ruhe gegenüber den Sorgen der Existenz und doch Arbeit genug, um selbstquälerische Gedanken fern zu halten. Das Spiel an sich ist weder so geringfügig, um die Beachtung des ernstesten Menschen nicht zu verdienen, noch so unmoralisch, um aus dem Reiche der erlaubten Sitte verwiesen zu werden. Es ist die naturgemäße Reaktion gegen das Überwuchern irdischer Interessen und die berechnete Erholung von der Arbeit im Dienste dieser Welt. Gerade die Jetztzeit, welche im Gegensatz zu der beständig im Spiel der Phantasie lebenden Zeit Jean Pauls leicht an Nichtachtung dieser „unwürdigen“ Thätigkeit laboriert, welche, wie wir sehen werden, das Spiel vielfach in eine irdische Arbeit verwandelt und deshalb in die große Maschine des Weltgetriebes einzugliedern versucht hat — so das Spiel in sein Gegenteil umbildend — kann nicht genug

auf die wahre Bedeutung desselben und auf seine schöne Mission verwiesen werden.

Es ist nicht richtig, wenn man, wie häufig geschieht, das Spiel als die zwecklose Thätigkeit in einem Reich der Phantasie definiert. Denn jedes Spiel, das Spiel der Kinder wie der Erwachsenen, hat stets seinen Zweck. Nur macht es sich ihn selbst, nur gehört der Zweck mit zu dem phantastischen Gebäude, welches die Muße des Spiels geschaffen hat. Das Kind setzt sich in allen seinen Spielen stets einen Zweck, welchem es dann mit ganzer Seele nachjagt, mag derselbe nun in dem Auffinden des versteckten Kameraden oder in dem Erraten der gestellten Aufgabe u. bestehen. Und auch der Erwachsene, dessen Spiele regelmäßig in unter bestimmten Bedingungen sich abspielenden Wettkämpfen mit Genossen bestehen — er hat stets einen Zweck, nämlich den, das Spiel zu gewinnen, sonst — versteht er nicht zu spielen. Nur darf der Zweck des Spiels nicht ein sog. ernstester Zweck sein, d. h. er darf nicht zu der Arbeit des Berufs der Spieler gehören, nicht im Zusammenhange mit deren Stellung in der Maschine der Welt stehen. Das Spiel darf nicht dieselben Sorgen, dieselbe Verantwortlichkeit wachrufen, von denen es befreien will, es muß bleiben, was es in der Kindheit war: eine Dasei in dem trockenen und heißen Dasein der Welt.

Daher wird es je nach der Entwicklung und den inneren Bedürfnissen verschiedene Formen annehmen müssen, um das Interesse des Spielers zu erregen und wachzuhalten. Das Kind lebt noch im reinen Reich der Phantasie. Ihm gestaltet sich das ganze Leben zum Spiel, das Kissen zur Puppe, der Stuhl zum Soldaten, das ganze Haus zum Zauberschloß. Je unähnlicher die Wirklichkeit dem geträumten

Objekt ist, je mehr die eigene Phantasie hinzuthun muß, um das letztere herzustellen, um so lieber wird es dem Kinde, um so freier disponieren seine Spiele über die Sache, und gern läßt es die teure, bis zur höchsten Menschenähnlichkeit ausgestaffierte Puppe stehen, um zum alten „Rissenkinde“ oder umwickelten Holzschiff zurückzukehren. Hier findet es seine eigene Domäne, die nicht durch störende Rücksichten auf die Wirklichkeit, auf die Zerbrechlichkeit der Sache, auf die Fertigkeit der der Phantasie gar nicht mehr bedürftigen modernen Produktion der freien Willkür des Kindes entzogen wird. — Je älter es ist, desto mehr verlangt das Kind nach wirklicher Thätigkeit im Spiele, nach Befriedigung irgend eines Triebes, nach Ausfüllung irgend eines Platzes in der Seele. So beginnen denn die Konkurrenzspiele der Jugend, welche, anfangs mit körperlicher, dann mit geistiger Thätigkeit verbunden, die Kräfte der Seele und des Körpers durch Steckerung selbstgewählter, an sich gleichgiltiger Ziele anfeuern und beleben. Auch der Erwachsene hat sich in manchem körperlichen Spiele (Regelspiel, Billardspiel) und in den sog. jeux d'esprit seinen Bedürfnissen angepaßte Reste dieser Kinderspiele erhalten, und wohl dem Menschen, der sich auch im Alter die Fähigkeit bewahrt hat, sich in diese scheinbar zwecklosen Schonplätze des Lebens zu verlieren.

Allein diese der Kindheit entstammenden Konkurrenzkämpfe können auf die Dauer nur dann dem reifen Menschen einen wirklichen Reiz bieten, wenn sie durch die Intensivität ihres Denkprozesses oder durch das Spannende ihres Verlaufes den Spieler über die sog. „Zwecklosigkeit“ der Beschäftigung hinwegtäuschen. Sie sind daher meist durch die eigentlichen Unterhaltungsspiele, das Schachspiel, das Kartenspiel, Dominospiel u., verdrängt worden. Hier sind es die

strengen, dem Reiche der Wirklichkeit entnommenen Spielgesetze, welche die Spielenden vor der regellosen Willkür schützen, den Geist zu bestimmten Kombinationen nötigen, deren Richtigkeit dann die reine Spielfreude wachruft, vor allem aber durch das Mithineinspielen des Zufalles die Spannung hervorrufen, welche stets das Überraschende, das vom menschlichen Willen Unabhängige erzeugen wird. Herrlich erscheint dem Menschen die unerwartete Gabe des Zufalls, weit herrlicher als die in Gedanken längst voraus gekosteten Erfolge der mühevollen Arbeit. Darum nennt der Mensch diese Zufallsgabe „Glück“ im engeren Sinne, und Schiller preist in einer gewaltigen Ode diese unverdiente Gabe der Götter:

„Vor Unwürdigem kann dich der Wille, der ernste, bewahren,
Alles Höchste es kommt frei von den Göttern herab:
Wie die Geliebte dich liebt, so kommen die himmlischen Gaben:
Oben in Jupiters Reich herrscht, wie in Amors, die Gunst.“

Oder an einer anderen Stelle:

„Auf dem geschäftigen Markt, da führe Themis die Wage,
Und es messe der Lohn streng an der Mühe sich ab:
Aber die Freude ruft nur ein Gott auf sterbliche Wangen.
Wo kein Wunder geschieht, ist kein Beglückter zu seh'n.“

Dieser Reiz des unverdienten Geschenkes des Schicksals ist es, welcher die Spiellust erhöht und welcher aus dem Spiel eine Beschäftigung gemacht hat, der die ganze Menschheit huldigt und ihre freie Zeit — ja häufig auch die gebundene — widmet.

Und hier ist der Punkt, von welchem aus auch das Recht sich genötigt gesehen hat, das Spiel als Gegenstand des Rechtes zu behandeln und dessen Schranken zu ziehen, damit nicht die ganze Menschheit zum Spieler werde und

die natürliche Ausnahme zur ungefundenen Regel umgestalte. Von jetzt an wird die Geschichte des Spiels die Geschichte eines Rechtsinstituts.

Es ist nicht uninteressant, den Augenblick zu beobachten, mit welchem die Rechtswissenschaft irgend einen Vorgang des täglichen Lebens in den Kreis ihrer Behandlung zieht. Es ist ein entschiedener Irrtum, zu glauben, daß nur solche Handlungen der Menschen ihre Aufmerksamkeit erregen, welche von denselben in dem vollen Bewußtsein ihrer juristischen Tragweite vollzogen werden, daß ein Akt erst dann zu einem wirklichen Rechtsgeschäft werde, wenn er unter irgend welchen vorgeschriebenen Formen mit Rücksicht auf bestimmte wichtige Zukunftswirkungen abgeschlossen wurde. Ganz abgesehen davon, daß es nicht bloß die Rechtsgeschäfte, sondern auch die Vergehen sind, welche die Thätigkeit des Juristen beanspruchen, gehören in den Kreis der Rechtsgeschäfte alle Vorgänge, welche mittelbar oder unmittelbar die Sphäre eines anderen berühren, als die ihres Erzeugers, alle Ereignisse, welche eine Grenzziehung zwischen zwei Willensreichen erforderlich machen. Denn alles Recht ist eben eine Grenze für den Willen des Einzelnen. Wo die Willkür aufhört, fängt das Recht an. So vollziehen wir denn Rechtsgeschäfte, wenn wir Professoren unsere Vorlesungen anzeigen, wenn wir unsere Magd nach Brot schicken und wenn wir eine Gesellschaft zu Mittag einladen. Es ist dabei ganz gleichgültig, daß in den seltensten Fällen dieser Art es faktisch zu einer rechtlichen Behandlung kommen wird.

So ist es denn kein Wunder, wenn die Jurisprudenz auch in ein Reich eingedrungen ist, welches durch seinen phantastischen Aufbau und seinen der Erholung wie der freien Laune gewidmeten Charakter sich vor der rauhen Be-

rührung des Richters zurückzuziehen scheint, in das Reich des Spiels. Der Moment, mit welchem das Spiel ein Rechtsverhältnis wurde, ist nun folgender.

Unter Spielen verstanden wir diejenige Thätigkeit des Menschen, welche aus den Zwecken des ernstesten Menschenlebens heraustritt, um so den eigenen phantastischen Zweck zu verfolgen, welche durch ihre Form und ihre Bedingungen die Seele des Menschen ausfüllt, ohne durch ihr Ziel Sorgen, Verantwortung, Pflichten zu verursachen. Also Ausfüllung, Beschäftigung — ohne weitere Konsequenzen — das ist die psychologische Grundidee des Spiels.

Aber während so das Spiel als Ganzes nicht in das Gewebe der Lebenszwecke hineingehört und keine ernstesten Erfolge für das Leben nach sich zieht, so sind doch die einzelnen konkreten Spiele künstlich mit einem dem Leben entnommenen Zweck ausgestattet. Der Spieler will sich, im ganzen genommen, durch Spielen nur zerstreuen, nur amüsieren; aber das einzelne Spiel will er — wie wir gesehen haben — gewinnen.

Sobald aber das einzelne Spiel so mit einem festen Zweck versehen worden ist, so fragt es sich für das Recht nur noch, ob dieser Zweck im bestimmten Falle so ernst gemeint wird, daß die Willenssphären der Spielenden sich wirklich darunter beugen sollen oder ob dieses Beugen selbst nicht aus dem Reiche der Einbildungskraft heraustritt. In Altersepochen, wo die Phantasie noch in ungeschwächter Kraft blüht, bedarf es — wie wir gesehen haben — der Ernstlichkeit der Spielgesetze nicht. Das Kind spielt bloß „der Ehre halber“ — ihm genügt noch der Phantasiefieg. Der Erwachsene, welcher spielt, vermag diese Harmlosigkeit seines Zieles nur bei solchen Spielen zu ertragen, welche durch die

Intensivität der dabei erforderlichen Thätigkeit, insbesondere des Nachdenkens, die Seele zeitweilig ganz ausfüllen und dabei durch die Strenge der Spielbestimmungen der individuellen Willkür nicht gestatten, durch Launen, durch leichtsinniges Wagen dem Spiel des Anderen sein Interesse zu nehmen, das Spiel zu verderben. Hierher gehört vor allem das Schachspiel.

Überall dagegen, wo die Mannigfaltigkeit und Abwechslung der Kombinationen nicht allein von der Willkür der Spieler abhängt, überall, wo das erwähnte Reich des Glückes das Spiel mitbeherrscht, da bedarf das Spiel der Erwachsenen eines Ballastes, einer Geldstrafe, welche den Leichtsinn verhindert, ohne Grundlage sich jedes Spiels zu bemächtigen. Sonst würde man nur mit der größten Vorsicht seine Mitspieler wählen dürfen, denn nirgends zerstört ein nicht ganz passender, nicht ganz feinfühligter Nachbar so rasch das ganze Verhältnis, als in dem leicht aufgeführten Gebäude des Spiels. Ein leichtsinniger, ein den Spielursachen nicht gehorsamer Mitspieler vernichtet auch in den Anderen bald alle Lust und alles Interesse am Spiel. Wird er aber für jeden egoistischen Leichtsinn durch einen kleinen wirklichen Verlust gestraft, so findet die Willkür zu gunsten der Spielgerechtigkeit ihre Schranken. Das Spielen auf Geld hat somit eigentlich nur den Zweck, das Spiel zu verbessern und das leichtsinnige Spiel zu belasten, und nur in diesem Sinne hat das Spielen auf Geld seine innerliche Berechtigung. Der Kurs des Spieles, d. h. die Höhe des Geldeinsatzes, darf daher nur soweit steigen, bis dieser Zweck erreicht ist. Er muß sich also dem Spieler gerade fühlbar machen, ohne ihn wesentlich zu schädigen.

Mit der Einführung der Geldspiele war aber sofort die

Gefahr gegeben, daß das Spielen zur Nebensache, der Geldgewinn zur Hauptsache und so aus jener erfrischenden Erholung, welcher die Menschheit innerhalb ihrer aufreibenden Thätigkeit bedurfte, die aufreibendste und verzehrendste Seelenspannung geschaffen werde, welche den Spielzweck in sein Gegenteil verkehrte. Am schroffsten mußte diese Entartung des Spiels da auftreten, wo jede eigene Gedankenkombination fehlte, wo bloß der Zufall über Gewinn oder Nichtgewinn entschied und also dieser letztere allein, nicht der Reiz der Denkarbeit die Seele ausfüllte. Zwar wird auch diese Art der Beschäftigung von der Jurisprudenz noch Spiel genannt, psychologisch jedoch ist sie kein Spiel mehr.

Damit hat aber die Rechtswissenschaft den Boden des wahren Spiels verlassen und eine neue Definition desselben schaffen müssen, welche über dessen ursprüngliche Grundlage hinausgeht. Unter Spiel oder Spielvertrag verstehen wir Juristen jetzt jede Abmachung, nach welcher vermögensrechtlicher Gewinn oder Verlust von einem an sich gleichgültigen Ereignis — mag dasselbe nun durch reinen Zufall oder durch die Geschicklichkeit der Spielenden oder durch beide zugleich hervorgerufen sein — abhängig gemacht wird. Hier ist der alte Boden verlassen, hier ist nicht mehr von der poetischen Gestaltungskraft der Phantasie die Rede, dagegen bloß das Vorhandensein eines Vermögensinteresses zum notwendigen Bestandteil des Spiels im juristischen Sinne gemacht worden.

Alein das Recht behielt das Bewußtsein der ursprünglich vorhandenen „Zwecklosigkeit“ des Spielens und wagte es daher nicht, das bloße Streben nach Gewinn, die bloße Belohnung der unproduktiven Beschäftigung vollständig zu unterstützen. Es machte insofern einen Unterschied, als es

eine Gattung von Spielen, bei welchen wirklich eine Art von geistiger Arbeit vorlag, ausschied und als erlaubte Spiele denjenigen gegenüberstellte, welche wegen ihres Mangels an inhaltlichem Interesse bloß den Geldeinsatz als Inhalt anerkannten. Diese letzteren, welche naturgemäß weit gefährlicher für das Vermögen der Spielenden werden mußten, besaßen und besitzen als unerlaubte oder sog. Hazardspiele gar keine Gültigkeit und gar keinen Rechtsschutz. Dagegen werden die erlaubten Spiele zwar auch nicht eine Einklagung ihres Gewinnes gestatten, aber die einmal bezahlte Spielschuld darf hier wenigstens nicht zurückgefordert werden.

Von diesem an sich inkonsequenten Begriff des Spieles hat man nun in neuerer Zeit noch eine weitere Ausdehnung zu bilden versucht, indem man auch eine Reihe von Börsengeschäften heranzog, bei welchen gleichfalls bloß der reine vom Zufall abhängige Geldgewinn ohne sonstigen wahren Inhalt den Zweck des Geschäfts bildet und bei welchen je nach der Änderung des Kurses große Geldsummen von dem Einen zum Andern flossen. In neuester Zeit sind manche Staaten gegen diese gewiß sehr gefährlichen Geldoperationen eingeschritten, sie den Hazardspielen gleichstellend. Ein wahres Spiel bilden diese Geschäfte schon deswegen nicht, weil hier die ursprüngliche Absicht nicht auf die bloße Erholung durch Phantasiethätigkeit, sondern direkt auf den Geldumsatz gerichtet war. Aber ein schlagendes Beispiel für die Verwandlung der Auffassung des Spielbegriffs bieten dieselben noch heute.

Von den Zufalls- oder Hazardspielen sind es nur zwei, welche die Staaten als erlaubte bezeichnet haben, aber nur deswegen, weil sie selbst die Hauptspieler in denselben geworden sind. Es sind dies das Lotteriespiel oder Lotto

und die Verloosung oder das Ausspielgeschäft. Das Lotteriespiel besteht in dem Verkauf von Loosen oder Lotteriescheinen, d. h. Scheinen über die Teilnahme an der Loosziehung durch einen Unternehmer, welcher bald der Staat selbst, bald eine staatlich konzessionierte Person ist. Für Gewinnen oder Verlieren des einzelnen Looses besteht ein Lotterienplan, welcher bekannt gemacht sein muß. Der Verlust besteht in der Einbuße des Einsatzes, bisweilen auch aus seinen Zinsen, der Gewinn hängt vom reinen Zufall, d. h. von der blinden Wahl der einzelnen Gewinnnummern durch einen Unbeteiligten ab. Diese Lotterien kommen, insbesondere wenn sie mit einem Staatsanlehen verbunden sind, in den mannigfaltigsten Kombinationen vor. — Bei der Verloosung wird eine Anzahl von Effekten unter einer bestimmten Zahl von Teilnehmern in der Weise repartiert, daß dieselben durch ein Spiel unter sich bestimmen, wem von ihnen die einzelnen Sachen zufallen sollen.

Mit dem Spiel ist in der Rechtswissenschaft endlich noch eine andere Abmachung zusammengestellt worden, welche einige äußerliche Ähnlichkeit mit demselben besitzt, aber in ihrem Ausgangspunkt und Ziel sich wesentlich von demselben unterscheidet. Dies ist die Wette. Unter der Wette versteht man die Übereinkunft, bei welcher die Parteien von der Thatfache der Richtigkeit einer von dem Einen ausgesprochenen Meinung Gewinn und Verlust abhängig machen. Hier ist also keineswegs die bloße Erholung und Unterhaltung, sondern der mehr ethische Gesichtspunkt der Bewahrung, das sog. Rechtbehalten der Zweck, der Gewinn nur die willkürlich fixierte Folge, welche bloß zeigen soll, mit welchem Interesse die Kontrahenten an ihrer Meinung haften. Solche Wetten sollen daher vollständig klagbar sein, sobald

sie ernstlich gemeint sind, keine unsittlichen Zwecke verfolgen und die Wette nicht im Mißverhältnis zu dem Vermögen des Bettenden steht. Aber auch die Wette hat in neuerer Zeit vielfach ihren innerlichen Charakter verloren, indem oft das Interesse an der Bewahrheitung der eigenen Meinung gar nicht vorhanden ist und das Gewinnen den einzigen Zweck bildet. So gehen z. B. die Wetten bei Pferderennen in die reinen Hazardgeschäfte über.

Für die Rechtswissenschaft hat somit das Spiel heute seine Harmlosigkeit, seine edle Zweckfreiheit verloren. Die Nervosität der Zeit beginnt aus dem Spiel bitteren Ernst zu machen und entkleidet dasselbe zugleich vielfach der freien Heiterkeit, welche seine schönste Mitgabe bildete. Das Recht ist außer stande, durch seine Verbote die verloren gehende Innerlichkeit der Willensrichtung wiederherzustellen. Hier kann nur das innere Leben des Menschen, nicht die äußere Säkung heilend eintreten.

Wohl mag die Menschheit sich durch allzu große Hingabe an das Spiel, ja durch Verwandlung von Arbeit und Lebensaufgaben in Spiel in früherer Zeit vielfach veründigt und so die Strafe herbeigeführt haben, welche ihr jene zeitweilige Rückkehr in die Unschuld des Paradieses zu rauben droht. Wohl ist manche Pflichterfüllung durch Spielen mit und in der Pflicht gescheitert, manche Energie durch die Gewöhnung zu spielen ertötet worden. Das Spiel hat ewige Kinder erzeugt, welche nie den Ernst und das Opfer wirklicher Berufsstreue gefunden und die, auch wenn sie nicht so weit erschlafften, doch das ganze Leben in ein geistreiches Spiel auflösten. Ist doch Deutschlands geistvollster Humorist, Jean Paul, von Anderen als ein durch sein Leben hindurch spielendes Kind bezeichnet worden. Und wie viele sind nicht

durch das ewige Spiel mit der Phantasie zu Märtyrern der letzteren geworden, welche zwar alles irdische Leid durch ihre realistisch ausgemalten Luftschlösser sich selber erfekten, aber jedes Lebensschicksal, jedes Verhältnis zu Anderen, zu Weib und Kind, zu Freunden und Feinden in sich anders gestalteten, als die Wirklichkeit es bot, dadurch Alles und Jeden immer falsch auffaßten, mißverstanden und abstießen, bis sie zu Einsiedlern ihrer spielenden Phantasie oder zu Bewohnern einer Zelle des Irrenhauses herabsanken.

Und noch gewaltiger sind die Gefahren, wenn der Spieltrieb der Gewinnspiele seine heitere Harmlosigkeit verliert, wenn er als Dämon sich aller Seelenkräfte des Menschen bemächtigt und ihn zu dem Wahnsinn eines Kampfes mit dem Schicksal, eines Berechnenwollens des Unberechenbaren, eines Beherrschenwollens des Unbeherrschbaren treibt. Dann steht das Bild des vollendeten Spielers vor uns, der sein Alles, seine Kräfte und die ihm anvertrauten Menschen der ihn beherrschenden Leidenschaft, gemischt aus Gewinnjucht und Aberglauben, aufopfert. Überall liegt hier der Auswuchs, liegt der Sündenfall des Spielens vor, bei welchem das Spiel seinem Ziele und seinem Wesen, nur der Erholung zu dienen, nur eine Ausnahme im Pflichtenleben zu bilden, entfremdet worden ist.

Wo aber dies nicht der Fall ist, wo das Spiel seine herrliche Mission behalten hat, zeitweilige Ausspannung zu ermöglichen, wo die verdiente Erholung es herbeiruft, da bleibt es uns eine Oase in der Wüste dieses Daseins, eine Erinnerung an das goldene Land der Harmlosigkeit und Unschuld, dem wir entstammen und von dem wir träumen. Wer nicht mehr spielen kann, der kann nicht mehr das tendenzlose Schöne genießen. Denn der nächste Verwandte des

Spiels ist die Kunst. Nicht mit Unrecht nennt man daher das Erzeugnis der dramatischen Muse ein Schauspiel. Auch die wahre Poesie, auch die wahre bildende Kunst hat keine ernstern Zwecke außer sich, und wo ein Dichtwerk besondere außerhalb der Poesie belegene ernste Tendenzen verfolgt, da verleugnet es seinen wahren Charakter, da verzichtet es auf den vollen und ganzen Eindruck auf die Seele des Hörers — denn „man merkt die Absicht und man wird verstimmt.“

Blicken wir auf die ewigen Lehrmeister des wahren Spiels, auf unsere Kinder. Von selbst, wie Pallas Athene aus dem Haupte ihres Erzeugers, bricht das fertige Spiel, immer neu sich gestaltend, aus ihrem kleinen Gehirn, in ewigen Variationen sich umbildend gleich dem Kaleidoskop. Hat es aber seinen auffrischenden und anregenden Beruf erfüllt, kommt das Kind zur Mutter und sagt: Was soll ich jetzt anfangen? dann schicke man es nicht mehr spielen, sonst verliert das Spiel seine unmittelbare Selbstgestaltung. Das wahre Spiel hat wie keinen Endzweck, so auch keine Veranlassung. Und wie mit den Kindern, so ist es auch mit den Erwachsenen. Denn auch für das Spiel heißt es wie für ein anderes größeres Reich, daß wir sie in Wahrheit nicht verstehen, „so wir nicht werden, wie die Kinder!“

Was uns bleibt.



VIII.

Die Familie.

Unsere baltische Idylle kämpft schon seit längerer Zeit den schweren, vielleicht den letzten Kampf ums Dasein. Von allen Seiten wird gegen sie Sturm geläutet, und wir, welche uns in früherer Zeit in dem Bewußtsein einer harmlosen Weltvergessenheit, verbunden mit heiterer und bedeutender Thätigkeit spiegelten, gelten einer mächtigen Partei als die langjährigen Vertreter verbrecherischen Egoismus'. Da, wo sonst neben der Erfüllung der Tagespflichten der vertraute Verkehr mit den Nachbarn und Freunden, die Beschäftigung mit dem spannendsten Roman und dem neuesten Liede, der Genuß einfacher Natur und dilettantischer Kunst unsere erregtesten Gedanken in Anspruch nahm, wo Humor und Phantasie ihre eigenste Domäne errichtet zu haben schienen — da sind jetzt bange Sorgen nicht bloß um die Pflege unserer theuersten Interessen und Güter, um die Erhaltung der Sitte und Sittlichkeit des Landes, sondern um die Sicherheit des eigenen Herdes, um die eigene Existenz und die unserer Kinder erwacht.

Da mahnt uns denn der Ernst dieser Tage zur Einkehr in uns selbst und unsere Vergangenheit, um vor Allem der drohendsten aller Anfechtungen, dem etwaigen Selbstvorwurf des aufgeschreckten Gewissens zu begegnen. Worin bestand

denn unser spezifisches baltisches Leben und welcher Teil desselben verdient sein Festhalten um jeden Preis? In welcher Beziehung haben wir auf Sand und in welcher Beziehung auf Fels gebaut?

Das Anheimelnde und Beglückende des Stillebens in Land und Stadt dieser Provinzen lag vor Allem in dem sicheren Vertrauen unseres gegenseitigen Verkehrs. Wohl spielten sich warm verfochtene Meinungsdivergenzen und Kämpfe, ja Parteienleidenenschaft und Personalintrigen auch in unserem Schoße aus, aber über die Grundlagen des Lebens und der Sitte, der Ehre und des Anstandes war das stille Bewußtsein der Gleichartigkeit, des Zusammenlebens von Gesinnungsgenossen verbreitet. Wie in Bjchers köstlichem Roman „Auch Einer“ der Held nur in dem steten Kampf mit den Außendingen, mit dem Objekt, das Leiden seines Lebens sieht, sich aber auf das Kütteln an Sittlichkeits- und Ehrenfragen nie einläßt, denn das „Moralische versteht sich von selbst“, so wurde die Grundlage unseres Ehrenkodex mit seinem Gemisch von Moral- und Anstandspflichten nie ins Gewirr der Meinungen gezogen, und wer sich auch nur mit dem leisesten Schritt außerhalb desselben stellte, der trat mit demselben Schritt auch aus unseren Kreisen.

Innerhalb dieses großen Komplexes der baltischen Gesellschaft aber bildeten sich, der Eigentümlichkeit des Germanen entsprechend, unzählige kleinere Kreise, in welchen das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Gleichartigkeit um so stärker und wärmer lebte, je enger und kleiner die betreffende Organisation war. Wie die Wasserreise um den in den See geworfenen Stein, so waren auch die konzentrischen Kreise um die einzelne Persönlichkeit um so tiefer eingeschnitten, je näher sie ihrem Mittelpunkt standen. Jede Stadt, jede

Standeskorperation, jeder Berufsverein, jedes Gericht, jede gefellige Einrichtung, jedes gemeinnützige Institut wob, abgesehen von seinem direkten Zweck, zugleich um seine Glieder das Band engerer Zusammengehörigkeit, wärmeren Vertrauens, freundschaftlicheren Verkehrs. Und wo das öffentliche Leben derartiger Verbindungen ermangelte, da schuf sie das eigene Bedürfnis in beliebigster Form und phantastischer Laune. Von den Vereinigungen der Schüler in ihren Klassen bis zu den Lebensgemeinschaften unserer Studenten, von den Lesabenden und Kränzchen unserer Vorfahren bis zu den Gesangsvereinen und wissenschaftlichen Abenden unserer Tage zieht sich überall derselbe Gedanke des Sichaneinanderschließens in engere und immer engere Gruppen.

Und ihr Abbild und ihr Wesen fanden alle diese Konglomerationen in der engsten der uns umgebenden Gruppen, in der unsere Gedanken am meisten erfüllenden und unser Herz am tiefsten beglückenden Menschenverbindung, welche nicht willkürlicher Auswahl, sondern der Natur selbst ihre Entstehung verdankt, mit einem Wort: in der Familie! Die Familie und das Familienhafte ist das Kennzeichen des bisherigen baltischen Zusammenlebens.

Wir haben bisher eine große Familie gebildet. Es konnte dies nur geschehen, weil die Zusammenfügung unserer Bevölkerung und die politische Lage unseres Landes die Zahl der Teilnehmenden eng begrenzte und den Wechsel der Personen nur in geringem Maße zuließ. Ein Jeder kannte Jeden, wenn auch nicht immer persönlich, so doch dem Namen und der Familie nach. Die Verbindungen und Verkettungen der Familien, Vereine, Korporationen waren so mannigfache, die Beziehungen jedes Einzelnen so zahlreiche, daß ein Jeder nicht, wie im Westen, als Fremder von einer Stadt in die andere,

aus einer Provinz in die andere eintritt, sondern mit seiner ganzen, allen bekannten Vergangenheit und Eigentümlichkeit, gewissermaßen als ein wohlbekanntes, wenn auch zeitweilig abwesend gewesenes Familienglied.

Um aber dieses Abbild der Familie allen unseren Organisationen aufzudrücken, mußte das Original wirklich die anerkannte Grundlage des Lebens bilden. Und in der That war und ist dies — vielleicht in zu großem Maße der Fall. Das Zusammenhalten auch der weitesten Verzweigungen desselben Stammes, das Sichverwandtrechnen bis in die entferntesten Grade, das Eintreten und Sorgen für die Angehörigen — es führte bis auf den heutigen Tag zu dem steten Familienumgang, welcher größere Familien der Gefahr der Abgeschlossenheit und Verknöcherung aussetzte, zu den zahlreichen Heiraten verwandter Personen mit ihren häufigen schweren Konsequenzen, zu dem Forterben von Amts- und Berufsstellungen, von Geschäftsfirmen und Pastoraten vom Vater auf den Sohn, vom Bruder auf den Bruder. Die Gefahr der sog. Inzucht trat immer näher und wäre nicht durch Einwanderung und durch Assimilierung verschiedener Stände dieses Landes eine stete Refrutierung durch irisches Blut ermöglicht worden, so hätte ein Rückgang der physischen und geistigen Straft sich bald bemerklich gemacht.

Jetzt aber scheint die Zeit gekommen, wo auch unser Land — wenn auch mit schwerem Herzen — den Zoll zahlen muß, welchen das wilde Treiben der Welt fast überall zahlt, eintreten muß in die geschäftige Tretmühle des modernen Verkehrs, wo das Durcheinanderwogen unbekannter und wenig vertrauenerweckender Elemente die Stelle des Hantierens mit Bekannten und Verwandten einnehmen soll. Der familienhafte Zug unseres Lebens ist in Gefahr zu verschwinden.

Niemals aber die Familie selbst. Im Gegenteil. Wie sich auch die Zukunft gestaltet, der Familie verspricht sie nur eine neue Vertiefung. Je ausschließlicher wir mit unserem Fühlen und Lieben aus der Außenwelt heraus und auf den engen Kreis zurückverwiesen werden, der mit uns Alles teilt, Glück und Elend, Frieden und Kampf, mit desto größerer Kraft müssen die geschlossenen Ventile des Herzens den einzigen Ausgang suchen, welchen das Leben ihnen gelassen hat. Je unfreundlicher das Draußen, desto wärmer und behaglicher das Drinnen. Geht die Heimat verloren, so bleibt doch das Heim.

Worin besteht denn das Wesen dieses von der Natur, der Sitte und dem Recht in gleicher Weise geschaffenen und gepflegten Begriffs? Was ist die Familie? Welche Verhältnisse schafft sie? Welche Anforderungen stellt sie? Welchen Beruf erfüllt sie? Oder mit anderen Worten: Welches sind die Grundlagen des Familienrechts?

Es scheint eine Art von Selbstwiderspruch zu sein, wenn man von einem Familienrecht spricht. Ein Kreis von Menschen, welcher ausschließlich auf das gegenseitige Gefühl angewiesen ist, kann nicht wohl durch kalte Rechtsjochranken von einander gesondert sein. Wo die Liebe die Vorschriften diktiert, hat das Gesetz zu schweigen. Die Zartheit der Bande, welche unter dem Begriff der Familie zusammengefaßt werden, scheint die rauhe Hand des Richters und Gesetzgebers nicht zu vertragen. Der Ehemann, welcher sich in den Gesetzen umsieht, um zu erfahren, wie er sich seiner Gattin gegenüber verhalten soll, das Kind, welches bei Gericht vortritt, um seine Ansprüche und Familienstellung gegen seine Eltern zu erkämpfen, sie haben in unseren Augen aufgehört, Ehemann und Kind zu sein. Ein Familienrecht scheint das Wesen und Gemüt der Familie zu töten.

Wer so argumentiert, der weiß nicht, was das Privatrecht, dessen Teil das Familienrecht bildet, will und was das Privatrecht ist. Das Privatrecht schreibt überhaupt nichts vor, sondern beschreibt nur die Zustände, welche es im Volk vorfindet. Nur was fromme Sitte und alte Tradition, was freier Wille der Einzelnen und gegenseitige Übereinkunft eingeführt haben und üben, sucht das Recht auf und stellt es hin. Und jederzeit überläßt es den Einzelnen, von diesen Sätzen abzuweichen, wenn sie nur nicht den Grundsätzen des Strafgesetzes und der öffentlichen Moral entgegenstehen. Das, was das Recht über die gegenseitigen Beziehungen zwischen Mann und Frau, zwischen Vater und Kind hingestellt hat, das kann die freie Übereinkunft der Ehegatten, oder der Eltern mit den volljährigen Kindern jederzeit ändern, wenn sie nicht die sittlichen Grundlagen der Ehe oder des Elternverhältnisses untergraben. So kann ein Ehevertrag die vermögensrechtliche Stellung der ihn abschließenden Gatten in ganz anderer Weise fixieren, als das Recht des Landes. Will aber z. B. die Ehefrau sich von vornherein die Berechtigung sichern, die Wohnung des Ehemanns nicht zu teilen, so verbietet ihr dies das Recht, weil die Lebensgemeinschaft der Gatten die sittliche Grundlage des Eheverhältnisses bildet. Wenn man daher manchmal in Romanen von Ehekontrakten liest, welche von vornherein eine Trennung der Gatten stipulieren, so ist diese Bedingung zu den vielen unmöglichen Erfindungen zu rechnen, welche die Grundlagen des modernen Sensationsromans zu bilden pflegen.

So ist denn das Familienrecht nichts anders als die Beschreibung der Familie und ihres Wesens. In drei Stufen steigt dieses Wesen bis zur festen Kristallisation im Familienrecht auf.

Zuerst finden wir es als Familienleben. Hier steht

es noch ganz als Komplex individueller Gefühle vor uns, in seiner vollen Wärme und Beglückung, aber auch noch unbeschreibbar, ohne feste Grenzen, in glückseliger Verschwommenheit. Neben den erhabensten und edelsten Zügen der Aufopferung und des Gehorjams, der Hingebung und der Treue stehen hier die bedenklichsten Ausschreitungen des Gefühls, von der Affenliebe und Verzärtelung durch die Stadien der Erkaltung und Undankbarkeit bis zu jener schauerlichsten und wildesten aller menschlichen Empfindungen, dem Familienhasse. Die schrecklichsten Tragödien des Menschenlebens verdanken diesem letzteren ihre Entstehung, und die schlechtesten Exemplare unseres Geschlechts sind andererseits meist dem Übertreiben der Familienempfindung, der Verzärtelung und Verwöhnung, entsprungen. Das bloße Familienleben allein, ohne die Heranziehung der Familienpflicht bietet keine Bürgschaft für den wahren Zweck der Familie.

Ist aber den Familien das Verständnis dafür aufgegangen, daß sie nicht eigener Willkür, sondern einem höheren Zwecke dienen, dann tritt das zweite Stadium ihrer Ausbildung ein, die Familiensitte und Familientradition. Kein Kreis von Menschen ist so geeignet, die als bewährt erkannten alten Gebräuche zu hegen und zu pflegen, wie die Familie und in jedem dieser Gebräuche prägt sich Wesen und Zweck der Familie von neuem aus. An jedes große Begebnis der Menschheit, an jedes Fest des öffentlichen und des innerlichen Lebens knüpft sich das stille Weben der Familie und ihrer Sitten, und wer an den in kurzer Zeit vor uns aufleuchtenden Weihnachtsbaum denkt, der weiß, daß sogar das größte Ereignis der Menschengegeschichte für uns zum Gegenstand eines Familienfestes geworden ist und zu tausend Familiensitten Veranlassung giebt.

Aber auch die Familiensitte giebt noch keine absolute Bürgschaft für die Erfüllung des Zweckes der Familie. Wohl pflegt sie die Beziehungen der einzelnen Familienglieder unter einander in würdiger Weise zu regeln und zu fördern — aber nach außen, den anderen Familien, der Gesellschaft, dem Staat gegenüber steht die Familie unvermittelt da, nur sich und ihr Wohl kennend. Wer hat ihn nicht erlebt, jenen Familienegoismus, welcher um so gefährlicher auftritt, weil er scheinbar von edlen Gefühlen hervorgerufen und geschwellt wird! Für die Reinheit der Familie und des Stammes, für das Wohl von Weib und Kind Anderen Unrecht zu thun, das erscheint so Manchem kaum noch als Unrecht. Selbst das Strafgesetzbuch wagt sich nur schüchtern an denjenigen heran, welcher für Frau und Kinder stiehlt — und so manches sittlich schwankende Gemüt läßt sich über die Vorwürfe seines Gewissens hinwegtragen, wenn seine Handlungen das äußere Wohl seiner Familie befördern. Man vergißt nur zu leicht, daß das äußere Wohl der Familie nicht ihr inneres bildet, und daß das in Entbehrung und Not herangezogene Kind eine ganz andere Blüte verspricht, wenn es seinen Vater nie von dem Pfade der Ehre und des Gewissens hat abweichen gesehen, als das mit Wohlstand überschüttete, dessen Leiter dem Wohlstand und der Ausbildung des Kindes die eigene Moral aufopferte. Und auch da, wo der Familienegoismus nicht so grob wuchert, wo er bloß zur gegenseitigen Überschätzung der Familienglieder, zur Übertragung des ganzen Lebenszweckes auf die Förderung der eigenen Familie führt, auch da rächt sich diese Übertreibung in der zu großen Abschließung gegenüber der anderen Menschheit, in der Ausbildung einseitiger Familieneigenschaften, in dem Verfall des wahren Familienzweckes. Denn auch die

Familie hat, wie der Staat und jede korporative Verbindung, nur dem Einen zu dienen, dem inneren Wohl und der sittlichen Ausbildung des Einzelnen.

Diesem Familienegoismus entgegenzutreten und die edle Pflanze der Familie von den überwuchernden Trieben der Überschätzung zu retten, ist vor allem das Familienrecht berufen, welches die Stellung der Familienglieder unter einander auf das richtige Maß zurückleitet und die Familie in den Staat und die Gesellschaft einreihet, als edelstes Werkzeug und als wahre Grundlage derselben. Aus ihm entnehmen wir daher die letzte und sicherste Antwort auf die Fragen nach dem Begriff und dem Inhalt der Familie.

Was verstehen wir unter einer Familie? Das Recht unterscheidet ebenso, wie unsere Laienauffassung einen doppelten Begriff der Familie. Familie im weiteren Sinn ist der Komplex aller derjenigen Personen, welche mit einander von einem gemeinsamen Stammvater abstammen. Man ersieht aus dieser Definition, daß Familie in einem beliebig weiten Sinn genommen werden kann, je weiter der Stammvater zurückliegt, von dem gerechnet werden soll, so daß hier bald die Verflüchtigung eine so große wird, daß zuletzt nur der gemeinschaftliche Name und einige äußerliche Kennzeichen das Familienband repräsentieren. Hier geht das Familienwesen, die Familienbeziehung zuletzt verloren, und nur im uneigentlichen Sinne spricht man hier noch von Familienliebe und Familiengefühl.

Dieser mehr scheinbaren Familie steht der eigentliche und engere Begriff der Familie gegenüber, als die Gemeinschaft aller derjenigen nächsten Blutsverwandten, welche durch einen gemeinsamen Haushalt die Gemeinsamkeit des Lebens durchführen. Der Familienherd macht die Familie, und

in diesem Sinne ist die Familie zerstört oder wenigstens unterbrochen, sobald ihr Zusammenleben sein Ende erreicht hat. Die aus dem Elternhause heiratende Tochter, der sein eigenes Heim gründende Sohn — sie scheiden aus der Familie, um eine neue zu bilden.

Das Recht der Familie, das Wesen der Familie, der Zweck der Familie — sie alle beruhen auf diesem Zusammenleben der Familie. Wohl mögen schon die nahen verwandtschaftlichen Bande an sich mit Recht wärmere Empfindung, kräftige Hilfeleistung, vertrauten Verkehr wachrufen — sie haben aber nichts gemein mit jenem Staat im Kleinen, wo der gemeinsame Hausstand, die gemeinsame Sorge, die gemeinsame Pflicht eine Gedankengemeinschaft hervorrufen, welche oft mehr als die bloße Blutsgemeinschaft, Gleichartigkeit der Anschauungen und Eigenschaften erzeugt und ihr gemeinsames Merkmal selbst den äußeren Zügen der Familienglieder aufprägt.

Zwei verschiedene Verhältnisse treten uns aber innerhalb der Familie gegenüber: das Verhältnis der Ehegatten und das Verhältnis der Eltern und Kinder.

Ihre Wurzel findet die Familie in der Ehe, d. h. in der Lebensverbindung von Mann und Frau. Ihre ausschließliche Voraussetzung ist die Gemeinsamkeit der Kräfte und der Arbeitsleistungen, der Sorgen und der Freuden, der Thaten und der Gedanken. Hier liegt die erste und gewaltigste Reaktion gegen den Einzelgoismus vor, wie sie später in dem Elternverhältnis, in der Beziehung zum Staat, und in der Stellung zur ganzen Menschheit sich weiter fortsetzen soll. Mann und Weib sollen in der Ehe einander und der Idee der Familie dienstbar sein. Wer nicht im stande ist, seine eigenen Wünsche und Freuden dem Ge-

deihen der Ehe, dem Glücke des anderen Theiles jederzeit zu opfern, wer das Einzelleben seines Individuums in der Ehe, wenn auch heimlich, als Hauptmittelpunkt seines Denkens und Trachtens ansieht, der hat nicht verstanden, was Moral und Recht von dem Ehegatten fordern, das Unterordnen des Ichs unter ein Ganzes, dessen Teil man wird. Und wie sollte derjenige, welcher selbst in dem beglückendsten unserer Lebensverhältnisse nicht im stande gewesen ist, seinen Egoismus aufzuopfern, es durchzuführen, in den anderen kälteren Beziehungen des Menschen, in den weiteren Kreisen des Staats und der menschlichen Gesellschaft das volle Verständnis seiner staatsbürgerlichen und menschlichen Pflichten zu erwerben, wo ihm nicht die gleiche Wärme des Gefühls von der anderen Seite erwidert und dadurch das höchste Glück der Empfindung geboten wird. Zwar ist hier unter Aufopferung des Egoismus keineswegs zu verstehen, daß jemand auch sein ganzes edleres Ich, die Förderung seines seelischen und ewigen Wohls in den Dienst des anderen Theiles stellen soll — denn auch die Ehe ist nicht Zweck, sondern bloß Mittel — aber auch den groben Egoismus unserer zeitlichen Bestrebungen und Begierden aufzuopfern ist schon schwer genug. Täglich und stündlich den Kampf mit diesen schlummernden Trieben unseres bösen Herzens durchzuführen — wahrlich dazu gehört entweder die Pflichterfüllung eines Riesen an Tugend oder — die Liebe des Ehegatten.

Das ist der Grund, warum die wahre Ehe — auch im rechtlichen Sinne — jenes Gefühls nicht entbehren kann, welches zwar aus egoistischen Grundlagen entstanden, doch allein im stande ist, den Egoismus zu bekämpfen. Das ist der Grund, warum eine Ehe ohne Liebe — trotz der edelsten Vorsätze und obgleich häufig nach außen hin alle ihre Pflichten

erfüllend — nie das bewirkt, was die wahre Ehe soll, Freude in der Lebensführung und herzliche Aufopferung des Einzeldaseins. Das ist der Grund, warum selbst der schwächere und schlechtere Mensch oft der Außenwelt das Beispiel eines vollendeteren und glücklicheren Ehegatten gewährt, als der charaktervollere und bessere. Auch hier ist die Liebe die Erfüllung der Dinge. Auch hier heißt es, wie bei einer anderen höheren Liebe:

„Wenn ich mit Menschen und mit Engelzungen redete und hätte der Liebe nicht, so wäre ich ein tönendes Erz und eine klingende Schelle.“

Und auch hier gelten jene Normen desselben heiligen Buches alle im Einzelnen:

„Die Liebe ist langmütig und freundlich, die Liebe eifert nicht, die Liebe treibt nicht Mutwillen, sie blähet sich nicht; sie stellet sich nicht ungeberdig, sie suchet nicht das Ihre, sie läßt sich nicht erbittern, sie trachtet nicht nach Schaden; sie freuet sich nicht der Ungerechtigkeit, sie freuet sich der Wahrheit. Sie verträgt Alles, sie glaubt Alles, sie hofft Alles, sie duldet Alles.“

Und endlich und vor allem:

„Die Liebe höret nimmer auf“ — auch nicht gegenüber dem Grabe!

Und ferner folgt aus dieser gegenseitigen Aufopferung und Dienstbarkeit in der Ehe auch deren monogamische Form. Ganz abgesehen davon, daß das wahre Familien- und Eheleben nicht das Heranziehen mehrerer fremder Elemente gestattet, ganz abgesehen davon, daß die Grundlage der Ehe, die gegenseitige Achtung beider Teile, bei der Ungleichartigkeit der Stellung leiden muß, daß die Polygamie die Frau nicht zur wahren Entfaltung ihrer Kräfte gelangen läßt, weil

sie hier bloß als Mutter und als Geliebte, nicht als Teilnehmerin der Lebensstellung des Mannes berücksichtigt wird — kann sie hier nicht auf die Ausschließlichkeit der Gedanken und Gefühle ihres Gatten Anspruch erheben, welche dem Eheleben unumgänglich ist. Eine Polygamie ist nur möglich, wo nicht die Familie und das Familienleben, sondern wo bloß die Befriedigung und Beglückung des Mannes als ausschließlicher Zweck der Ehe angesehen wird, wo Staat und Religion in der Erziehung von Männern aufgehen. Die Herabdrückung der einen Hälfte des Menschengeschlechts zu Werkzeugen für die Befriedigung der anderen, diese Verschleuderung der edelsten aller Stoffe und Kräfte, der menschlichen Seelen, sie rächt sich notwendig gerade durch den Untergang desselben Staatswesens, auf dessen alleinige Förderung diese ganze Organisation abzielen sollte.

Ihre notwendige Ergänzung aber findet die Familie in der Frucht der Ehe, in der Pflege und Erziehung der Kinder. Wohl kann auch eine kinderlose Ehe eine glückliche und tiefe Ehe sein, wohl kann auch sie beide Teile lehren, das eigene Ich in den Dienst des anderen Teiles und damit in den Dienst einer größeren Idee zu stellen, aber sie bildet eben nur eine Ehe und keine Familie. Sie muß auf das hauptsächlichste und naturgemäße Anwendungsgebiet verzichten, auf welchem der glücklich geschaffene Organismus sich zu bethätigen hat. Nicht als ob es nicht andere Gebiete gäbe, auf welchen die kinderlosen Gatten in vereinter Arbeit und vereinten Gedanken ihre Verbindung und Liebe bezeugen können, aber die Gefahr und die Versuchung des Auseinandergehens ist da eine größere, wo nicht die gleiche unmittelbare Beglückung erzielt wird, wie in der Sorge für die Kinder. Hier liegt wiederum einer jener Fälle vor, in welchen der Egoismus,

wie er doch unzweifelhaft auch dem Elternglück zu Grunde liegt, sich selbst allmählich überwindet und sich die Kraft verschafft, an den Kindern große, ideale Zwecke zu erfüllen, nicht deren Augenblicksglück, sondern ihre ewigen Interessen zu fördern.

Himmelweit verschieden von einander sind zwar die rechtlichen Auffassungen dieser beiden Verhältnisse, wie sie bei den einzelnen Völkern dieser Erde Platz gegriffen haben. Ich kann hier nicht näher auf diese hochinteressante Entwicklung eingehen, welche einerseits die großen Verschiedenheiten der einzelnen Nationalitäten und Rassen ausprägt, andererseits aber doch auch zeigt, wie die nachfolgende von der vergangenen lernt und so einen allmählichen Fortschritt darstellt. Es mag bloß erwähnt sein, daß die altorientalische Auffassung der Familie von dem Gedanken ausging, die gleichen Grundsätze auf das Staats- und auf das Familienleben auszudehnen. Hier blieb die Familie zusammen, auch wenn sie mehrere Generationen umfaßte — hier ward der Hausvater zum Patriarchen und übte daher auch eine dem Monarchen ähnliche unumschränkte Gewalt aus. Hier ging nicht bloß die Frau, nicht bloß das Kind, sondern der gesamte Stamm mit seinem gesamten Vermögen und Gesinde in der Willkür des Stammvaters auf, und nur den schlichteren Verhältnissen und dem angeborenen Familiengefühl ist es zu verdanken, wenn nicht schon bald die furchtbarste Tyrannei die Familie selbst zerstörte.

Anders war es bei den Griechen. Hier — namentlich bei den Athenern — ward nicht der Stamm, sondern die wirkliche Familie als Familienherd anerkannt — aber auch sie trat in den Hintergrund neben den Anforderungen, welche Staat und bürgerliche Gesellschaft an den Griechen stellten.

Nicht die Ehegattin war die Genossin seines gesellschaftlichen Lebens, nicht die Kinder der vorwiegende Gegenstand seiner Gedanken und seiner Arbeit.

Erst die Römer stellten die Ehe auf das Piedestal, welches sie verdiente und gaben der Familie die Stellung im Staatsleben, welcher dieses letztere bedurfte. Die römische Ehefrau war (wenigstens später) Teilnehmerin der Sorgen und der Arbeit des Gatten. Sie hatte vollen Anspruch auf seine und der Mitbürger Hochachtung. Die Erziehung der Kinder gehörte der Familie, nicht dem Staate. Ja der Staat selbst stand nach der ältesten Verfassung Roms mit beiden Füßen in der Familie, indem die Stellung des Einzelnen in der Familie und im Stamm zugleich seine Stellung und seinen Rang im Staate bestimmte. Erst das spätere Recht hob diese Privilegierung der Familie auf und gab der letzteren die freie privatrechtliche Stellung, ohne welche eine wahre Blüte der Familie nicht möglich erscheint.

Aus jener älteren staatlichen Zeit der Familie aber datiert auch die streng monarchische und bis ins Einzelne ausgebildete Verfassung der Familie. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß gerade in den roheren Zeiten des Altertums die Rechte der Familienglieder viel genauer, strenger, starrer ausgeprägt erscheinen, als in neuerer Zeit. Damals mußte die Familie eben gewissermaßen den Staat vertreten. Damals konnte man den Gehorsam des Kindes, die Treue der Gattin nicht ruhig dem Gefühlleben überlassen — denn der ganze Staat wurzelte auf diesen Pflichten und hatte ein Interesse an ihrer Erfüllung. Daher die Stellung des Ehemannes und Vaters als unumschränkten Monarchen über Sitten und Handlungen seiner Gattin, über Vermögen und sogar über das Leben seiner Kinder. Nur dem Staate und dem Staats-

gesetz war er für die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten seiner selbst und seiner ganzen Familie verantwortlich.

Aber niemals vermögen auch die strengsten Gesetze der Ehe und der Familie dieselbe Dauer und dieselbe rechtliche Kraft zu verleihen, welche allein Familiensitte und Familiengefühl wachzuhalten im Stande sind. Es fehlte der alten Ehe die Festhaltung eines eigenen sittlichen Zweckes derselben und die Zurückführung aller Familienbände auf die Bände der Liebe. Darin ist unsere moderne Ehe trotz der viel geringeren Präzision ihrer Rechtsätze weit über die alte Ehe hinausgeschritten, daß sie ihre Vorschriften dem Gewohnheitsrecht, der Familiensitte und Familienmoral entnimmt, nicht aber den Bedürfnissen des Staates und der Gesellschaft.

Diesen gewaltigen, grundlegenden Fortschritt in der Entwicklung der Familie haben wir aber, wie jeden sittlichen Fortschritt, ausschließlich der Thatfache zu verdanken, welche in die äußerlichen Vorschriften der alten Welt den rettenden innerlichen Faktor hineinbrachte, dem Christentum. Was unsere Familie sich an Treue und innerlichem Gehorsam, an Aufopferung und Liebe gewahrt hat, ist nicht den Anforderungen einer angeblichen allgemeinen Weltmoral entnommen, sondern steht unmittelbar mit den christlichen Grundsätzen der Ertötung der sündigen Natur und des gegenseitigen Tragens der Lasten des Nächsten in Wechselbeziehung. Das „Verlassen von Vater und Mutter“ um der Ehe willen, die Liebe und der Gehorsam der Gatten, die Erziehung der Kinder nicht zu Spielwerken eigener Laune und Verzärtelung, sondern zu Christen — das sind die ausschließlichen Grundlagen der modernen Familie. Was die Neuzeit dazu oder dagegen gethan hat, ist vielfach ein Versuch der Rückführung der Familie in die äußerliche Zeit des antiken Rechts.

So wahr und berechtigt aber die Basierung der Familie auf das Familiengefühl ist, so enthält sie doch eine schwere Gefahr. Sie entzieht dem Recht und dem Staat jede mögliche Kontrolle über die Familienglieder und muß es der Sitte und der öffentlichen Meinung überlassen, die Härte des Vaters, die Nachlässigkeit der Mutter und Ehefrau, den Ungehorsam der Kinder zu rügen und zu strafen. Indem die Familie vor allem als moralisches Institut hingestellt wird, steigt und fällt ihr Wert mit der öffentlichen Moral des Landes. Wo die letztere zu Grunde geht, da demoralisiert sich auch die Familie, so daß schon mehrfache Warnungen der Staatsgewalt stattgefunden haben, welche auf ein Einschreiten derselben zu Gunsten der Reinheit der Familie hindeuten.

Denn der Staat hat ein berechtigtes Interesse an der Familie. Wo dieser tiefste und wichtigste Kreis seiner Staatsangehörigen dem Untergange entgegenreißt, da sinkt mit ihm und noch vor ihm die Moralität aller Staatsbürger, die Pflichttreue des Beamten, die Subordination des Soldaten, der Gehorsam des Unterthanen zusammen und begräbt die ganze Maschine.

Darum ist der einzige, der letzte Anker irdischer Ordnung, wenn wir an der Familie halten. Aber nicht allein das. Auch unser individuelles Wohl liegt in seinen tiefsten Gründen in dem Schooße der Familie verborgen. In Zeiten, wie die jetzigen, wo das gewaltige Vorwärtstreiben des Verkehrs uns Einzelnen kaum die Möglichkeit läßt, sich auf uns selbst zu besinnen, da ist der wahrhaft glücklich zu preisen, welchem das stille Leben der Familie diese Möglichkeit gewährt, ohne daß man, gleich dem Einsiedler des Mittelalters, aus der Welt und ihren Anforderungen zu flüchten hat. In Zeiten,

wo das ausgebildete materielle Behagen, die Teilnahme am politischen Leben und die Bedürfnisse der Gesellschaft Tag um Tag rauben, bis vielleicht erst die Todesstunde den Einzelnen als Einzelnen schrecklich erweckt, ist derjenige zu preisen, welchen das Leben nötigt, der Familie zu geben, was ihm das öffentliche Leben entzieht. Nicht mehr den Familienegoismus pflegt er, sondern die Familienpflicht. Dieselbe Liebe, die uns Alle unseren Nebenmenschen gegenüber leiten soll, sie ist hier das oberste Panier und von der Familie aus erstreckt sie sich dann von neuem und unmerklich auf Gefinde und auf Nachbarn, auf die Armen und die Bedürftigen. Dieses Leben aber ist wahres Leben, denn:

„So viel du liebst, lebst du.“

IX.

Das Wesen der Heimat.

Es giebt Zauberworte in unserer Sprache, deren bloßer Klang Vorstellungen in der Seele wachzurufen pflegt, welche auch dem kalten und nüchternen Menschen das Blut erwärmen und dem mit reicherm Empfindungsleben Bedachten momentan das Gemüt mit einem Bilde ungetrübten Glückes erfüllen. Auch im späten Alter wird es selten ohne Resonanz an der Seele des Hörers vorüberziehen, wenn Worte, wie: Weihnachten, Jugendzeit, Wald, Elternhaus, Vaterland die entsprechenden Begriffe und Gedankenverbindungen hervorrufen.

Es ist die eigentümliche Mischung einer edlen geistigen Vorstellung mit einem real-sinnlichen Bilde, welche bei allen den genannten Ausdrücken die Seele mit einer zugleich geistig befriedigenden und dabei noch farbenprächtigen Anschauung erfüllt, welche uns über das bloß sinnliche Behagen hinaushebt und doch der gegebenen Vorstellung durch die Anknüpfung an konkrete Gegenstände diejenige Dauer und dasjenige Detail der Ausmalung verleiht, ohne welches eine wahrhafte Glücksempfindung in der Seele nicht zu entstehen vermag. Man vergleiche den Eindruck, welchen unstreitig würdige und sittliche Gedankenverbindungen, wie Tugend, Sittlichkeit, Charakter u. a., in uns erzeugen, mit dem viel volleren Widerhall, welchem der Ausdruck Elternhaus, Weihnachten, Waldesstille

in der Seele begegnet, und man wird sich des eigentümlich Bestrickenden der letzteren Vorstellungen voll bewußt werden. Hat sich doch z. B. in unserer Litteratur der Begriff der „Waldeinsamkeit“ eine Zeit lang als mit das höchste irdische Glück in sich schließend der Einbildungskraft der alten Romantiker bemächtigt gehabt, welche aus den zerreibenden und an den Nerven zupfenden Berührungen der Welt und der Städte in die tiefste Stille der Naturverborgenheit flüchteten und erst aufzuatmen vermochten, wenn hinter dem Flüchtlinge die Eingangsbüsche des Waldesdickichts zusammenschlugen. Mußte doch das geistige Haupt dieser in ihrer poetischen Kraft jetzt wohl nicht genug geschätzten Schule, Ludwig Tieck, in seiner berühmten Novelle „Waldeinsamkeit“ gegen die Übertreibungen dieses krankhaften Naturgefühls auftreten, um die Eremiten wieder an ihre Menschenpflicht zurückzutreiben.

Was ist denn der Zauber, welcher uns Allen das Herz höher schlagen läßt, wenn das Wort ertönt, welches das Thema dieser Gedankenentwicklung ist und welches allerdings als Bezeichnung eines ganzen Komplexes der eben genannten Vorstellungen vor allem geeignet erscheint, die beglückende Kraft dieser letzteren zu illustrieren? Warum zieht es den Sohn der Berge trotz ihrer Armut mit immer gesteigerter Macht aus dem reichen Leben, aus dem befriedigenden Familienglück, aus den tausend Banden jahrelanger Gewöhnung zurück in die engen Thäler und grauen Schluchten, zu den wolkenbedeckten Kuppen und stürzenden Wassern der längst verlassenen Heimat? Warum sehnt sich der Einwohner der flachen unendlichen Ebenen Hollands oder der Mark aus der reizendsten Landschaft Mitteleuropas, Italiens und der Schweiz in das alte, scheinbar aller Naturschönheiten baare Land zurück, in welchem er allein tausend Naturreize findet, die

der Bewohner schönerer Gegend nur mit mitleidigem Lächeln betrachtet? Es ist die Heimat! das Heimatland! Dies eine Wort deckt alle Sünden zu.

Aus zwei verschiedenen Seelenkräften zieht die Heimat ihre bestrickende Macht, von welchen jede einzelne stark genug ist, um die nimmer rastende Sehnsucht der Seele zeitweilig zu befriedigen und uns das zu gewähren, was wir beständig mit nervöser Hast zu erreichen suchen: Ausfüllung der Gedanken. Diese Kräfte sind: das Gemüt und die Phantasie. Das Gemüt wird durch die Anschauung alles dessen, was uns in früheren Jahren lieb gewesen ist, alles dessen, was uns selbst erzogen und unsere Bedürfnisse geschaffen und ausgebildet hat, befriedigt, und die Phantasie gewährt der Vorstellung wahre Kraft und Dauerhaftigkeit durch die vielen Bilder bestimmter erinnerungsvoller Örtlichkeiten, als deren höhere Zusammenfassung dann der Begriff Heimat erscheint, und räumt zugleich mit ihrem verschönernden und reinigenden Pinsel alle Schatten und Mißtöne aus dem reichen Gemälde, welches sie vor die Seele zaubert.

Wenn aber diese beiden Mächte allein im stande sind, uns das volle Glückgefühl des Heimatbegriffes zu gewähren, so sind sie es doch nicht allein, welche diesen Begriff selbst geschaffen haben. Sonst wäre auch die Heimat nur eine trügerische Fata Morgana, gleich so manchem Gebilde, welches die lockende Phantasie dem unbefriedigten und gequälten Gemüt unserer Jetztzeit vorgaukelt. Steht es mit der Heimat am Ende ebenso, wie mit der vielgerühmten „guten alten Zeit“ oder gar wie mit der „Freiheit, die ich meine“?

Wir werden also die Gemütsvorstellung der Heimat zeitweise verlassen müssen, um mit der nüchternen Kritik den

Begriff derselben etwas näher zu untersuchen. Nur so kann sich zeigen, was an ihm echtes Gold ist.

Das Wort „Heimat“ kommt von „Heim“ her und bezeichnet daher etymologisch den Ort, wo wir unseren Herd errichtet haben, wo wir „zu Hause“ sind. Es würde sich hiernach mit dem Begriffe des Wohnortes oder Wohnsitzes decken und hat sich im Rechtsleben meist mit demselben gedeckt. Hier entsteht aber sogleich die Frage: Was ist denn der Wohnort oder Wohnsitz? Ist jeder zeitweilig gewählte Aufenthaltort, mag er sich auch jahrelang erhalten, schon ein wirklicher Wohnort?

Die Rechtswissenschaft antwortet auf diese Frage damit, daß sie nur denjenigen Aufenthaltort als einen wahren Wohnort des Fragenden ansieht, an welchem zugleich der Mittelpunkt der bürgerlichen und vermögensrechtlichen Geschäfte, sowie das Zentrum des Familienlebens desselben errichtet ist. Der Beamte, welcher von seiner Obrigkeit auf Jahre an einen anderen Ort delegiert wird, der Student, welcher fünfzehn bis zwanzig Semester, selbst durch die Ferientage hindurch, das Pflaster der Mufenstadt beglückt, sie haben im rechtlichen Sinne ihren Wohnort, ihr Domizil, nicht an dem Orte ihres Aufenthalts. Erst wenn sie ihr Hab' und Gut, ihr Weib und Kind an den letzteren übertragen haben, zählen sie zu den Bürgern desselben im weiteren Sinne und sind daselbst zu Hause. Erst dann kann er ihre Heimat im zivilrechtlichen Sinne bilden. Im staatsrechtlichen Sinne bleibt das Land, resp. der Ort, von welchem der Einwanderer hergekommen, so lange dessen Heimat, als die rechtlichen Bande, welche denselben mit dem früheren Aufenthalt, resp. mit dessen Staate verknüpfen, nicht gelöst sind. Der Wohnort ist erst dann ein ausschließlich bestimmender, wenn er das Zentrum

des ganzen öffentlichen Privatrechts des Wohnenden geworden ist.

Hier aber finden wir den Punkt, in welchem sich der rechtliche Begriff der Heimat von dem allgemein üblichen scheidet, in welchem das Gemüt seine Ansprüche geltend macht und wirklich behauptet. Ist denn der wahre Wohnort dem Wohnenden sofort eine Heimat? Oder braucht er es überhaupt zu werden? Der Verbannte, welcher mit allem, was er hat, an Gut und an Liebe, in die Einöden Sibiriens gezogen ist, was wird er auf die Frage antworten: wo ist deine Heimat? Wird er nicht mit trübem Auge nach Westen weisen? Und auch derjenige, welcher, durch Beruf und Kampf ums Dasein veranlaßt, einen neuen Wohnort erwählt hat, wird ihn schwerlich sofort als Heimat bezeichnen. Jahre müssen vergehen, ehe sich eine liebgewordene aus der alten Heimat stammende Gewöhnung nach der anderen von seiner Seele löst und durch eine Anschauung des neuen Ortsgebietes ersetzt wird, welche ihm anfangs zuwider, dann gleichgültig, dann gewohnt und zuletzt lieb wird. Es ist für jeden von besonderem Interesse, an sich selbst zu beobachten, wie die eigene Stellung zu den Eigentümlichkeiten des neuen Wohnorts sich ändert, wie er zwar oft noch gewisse Seiten des letzteren den alten Einwohnern gegenüber tadelnd und angreift, neuen Buzünglingen gegenüber aber zu entschuldigen und zu verteidigen beginnt. Sobald der Neu-Einwohner sich berufen fühlt, als Vertreter des Landes, seines neuen Herdes zu fungieren, sobald er anfängt teilzunehmen an dem eigentümlichen inneren Leben und Weben desselben, erwirbt er das Verständnis für die Ausgangspunkte des Denkens der alten Einwohner, welche, den letzteren oft selbst unbewußt, in den Tiefen ihrer Seele geschlummert haben, und tritt in den

Prozeß der Heimatveränderung ein. Ihm selbst wird dieser Entwicklungsgang meist im Stadium der Doppelheimat stecken bleiben, bis seine eigene zweite Generation, die Kinder, unmerklich die Waagschale auch bei ihm zu Gunsten ihrer einzigen Heimat hinunterdrücken. Nur wer unter dem Druck zwingender Verhältnisse im Falle der Vernichtung alles dessen, was die alte Heimat zur Heimat gemacht hat, dieselbe fliehen muß, der ist im Stande, sich rascher nicht bloß ein Heim, sondern eine Heimat zu schaffen! Die Refugiés, welche nach dem Bruch der ihnen beschworenen Rechte Frankreichs Erde verließen, um einen Boden zu suchen, auf welchem sie ungestört Gott auf ihre Weise anbeten konnten; der Dichter, welcher nach der Zerstörung seiner Familie und seines Erbes h:nüberfloh vor den Schrecken der Revolution in ein neues friedliches Land — sie trugen auch ihre Heimat zusammen mit der kärglichen geretteten Habe in das neue Land ihrer Wahl hinüber. Und selbst in diesem Falle tönte in Stunden stiller Erinnerung die Leier Chamisso's zu Ehren des zerstörten altheimatlichen Schlosses und des „teuren Bodens“, auf welchem dasselbe einst gestanden hatte.

Also das Heim braucht noch keine Heimat zu sein. Es wird erst zu einer solchen, sobald man nicht mehr mit kummervoller Miene sagt: mein Haus steht leider dort und dort! sondern sobald man sich in seinem Wohnort zu Hause fühlt, man sich eins empfindet mit seinen Sorgen und Kämpfen, seinen Freuden und Besonderheiten. Heimat ist somit derjenige Ort und dasjenige Land, in welchem man sich zu Hause fühlt, mögen sie als Wohnort und Wohnsitz auch aufgegeben sein. Erst wenn das neue Heim den Einwanderer auch wirklich „anheimelt“, wird es zur Heimat. Erst als Livland, wie der alte Chronist sagt, ein

„Blivland“, ein Bleibeland geworden war, wurde es das Heimatland der Deutschen.

Welches sind nun aber die tieferen Gründe, die inneren Bedingungen, welche ein Land zur Heimat zu machen vermögen? Dieselben lassen sich nicht auf allgemeine objektive Erfordernisse zurückführen. Jedes Land, es mag noch so arm, so verkümmert, so gedrückt wie möglich sein, kann dem Inwohner wahre Heimat sein. Es ist bekannt, wie der Eskimo mitten unter den Genüssen der Zivilisation und des wärmeren Klimas sich nach dem Eise des Nordens und dem Thranlämpchen seiner elenden Hütte zurückgesehnt hat. Nur auf die Bedürfnisse und Existenzbedingungen der Seele des Betrachtenden, nicht auf die Eigenheiten des gewählten Ortes kommt es an, um dem Menschen eine Heimat zu schaffen. Daher wechselt der Gebildete, dessen Erziehung ihn über lokale Gewöhnungen, über körperliche Bedürfnisse leichter hinwegträgt, auch leichter die Heimat. Der Mann, welcher mehr an seinem Berufe hängt, lebt sich leichter in ein neues Heim ein als die Frau, die ihr Wirkungskreis weit mehr mit den Eigentümlichkeiten des Ortes in Zusammenhang erhält. Das Kind wechselt dagegen leichter die Heimat, weil es noch nicht in deren Gewohnheiten drinsteckt, weil es sich noch nicht feste Existenzbedingungen für die Bedürfnisse seiner Seele geschaffen hat. Je starrer die Persönlichkeit, je schwerer der Heimatwechsel. Zur Heimat selbst kann alles werden, was in Harmonie mit den Ansprüchen der Seele treten kann, und die wahre Heimat, das Ideal der Heimat liegt da, wo die äußeren Bedingungen mit den inneren Idealen völlig zusammenfallen.

Schon hieraus ersehen wir, daß wir, Gäste auf Erden, hier eine vollkommene Heimat nie finden werden, daß auch

die wahre irdische Heimat stets mit Mängeln behaftet sein wird. Wie haben wir uns nun gegenüber diesen Mängeln zu verhalten? Zwei Seelentriebe werden uns stets veranlassen, leicht über dieselben hinwegzugehen, der Trieb, die Seinigen und alles, was zu denselben gehört, zu vertreten, und die Kraft der Gewohnheit, also das in jedem steckende Beharrungsvermögen, die Sehnsucht nach Ruhe und Frieden. Die Mängel scheinen uns mit zu den Vorzügen zu gehören, und allerdings machen erst Mängel eines abstrakten Begriffs denselben zu einem konkreten, realen, heben erst Schatten die Lichter eines Gemäldes. Und so erscheinen die Fehler uns oft nicht bloß als geringfügig, ja sie werden uns als mit den korrespondierenden Vorzügen zusammengehörend lieb. Sie vervollständigen die Realität des konkreten Bildes, der festumgrenzten Individualität, als welche uns die Heimatgegend, der Heimatort, die Heimatsitte gegenübertritt, und mit lächelnder Selbstverspottung, ja oft mit etwas weichmütiger Rührung sprechen wir von den heimatlichen Fehlern im Sprachgebrauch, in der äußeren Lebensführung, in den Sitten. Denn wir sind doch Kinder dieser Fehler, sie haften uns selbst an, und wo uns in der Fremde dieselben entgentreten, da rufen sie in uns sofort das Gesamtbild der Heimat in die Seele, in welchem die freundlichen und lieben Seiten die schwarzen Punkte weit überwiegen.

Es ist nicht zu leugnen, daß aus dieser Kurzsichtigkeit gegenüber den Mängeln des Vaterlandes ein achtungswerter Zug spricht. Wie das Kind gegenüber den Eltern, übt der Eingeborene gegenüber der Heimat die Pietät aus, welche aus dem Dankbarkeitsgefühl gegen den teuren Boden entspringt, der ihn genährt und in Freude und Leid getragen hat. Und darum sollte auch der fremde Zuzügling, welcher mit den

Gastesrechten auch die Gastesplichten übernimmt, dieses Gefühl achten und schonen. Aber wahre Dankbarkeit darf nie kritiklos werden und weiß nur dann dem geliebten Gegenstande die wirklichen Pflichten des Dankes zu erfüllen, wenn sie stets zu dessen Veredelung und Verbesserung beiträgt. Um so mehr muß dies hier der Fall sein, wo es in Wahrheit unsere eigenen Fehler sind, deren Zusammenfassung sich als Heimatfehler darstellt, die Pflicht der Selbsterziehung also auch die Arbeit an der Heimat nach sich zieht. Und was kann lohnender und herauszufüllender sein, als das Bewußtsein, mit der Förderung des geliebten Landes zugleich an dem Glücke und der Besserung des eigenen Herdes, an der Hebung der Sitte und des Charakters des eigenen Ich, der eigenen Kinder mitzuarbeiten. Es bedarf dabei durchaus nicht — wie häufig behauptet wird — einer politischen Stellung und Macht, um am Heimatlande zu arbeiten. Ein jeder, der seine persönlichen Pflichten treu erfüllt, der in seinem Berufe sich stets zugleich der Ehrenpflicht, seiner Heimat keine Schande zu machen, bewußt ist, der treu seiner Familie vorsteht, um die Nachkommen zu braven Bürgern des Landes und der Stadt zu erziehen, ist ein wahrer Patriot, tausendmal mehr als derjenige, welcher an der Spitze des ganzen Landes, der ganzen Stadt steht und nicht bloß deren Ehre, deren Sitte und Wesen, sondern im tiefsten Grunde eigene Interessen allein vertritt.

Gerade der Kampf gegen die Mängel der Heimat führt uns überhaupt auf das Gebiet der Gefahren, welche ein ausgebildeter Heimattrieb zu erzeugen vermag. Wie wir stets in Versuchung stehen, gegen Mängel des Heimatlandes blind zu werden, so wirkt überhaupt eine alles überwuchernde Heimatliebe abstumpfend auf die Kritik und Moral. Wehe dem, in welchem die Antipathie gegen das „Fremde“ als

solches die Freude an dem Weiterkommen, an dem Besserwerden ertödet, in welchem mit den Pflichten der Gastfreundschaft auch das Gefühl der Gerechtigkeit und die Sehnsucht nach dem wahrhaft Guten erlöschen und statt dessen der Sinn des Spießbürgers erwacht, welcher nur noch gegen dasjenige ankämpft, was ihm nicht altbekannt, nicht gewohnt erscheint. In einer unserer kleinen Städte entschied vor einer geraumen Reihe von Jahren der Bürgermeister alle Rechtsstreitigkeiten nur nach dem Grundsatz, ob er den Rechtsuchenden kannte oder nicht. „Den kenne ich nicht,“ sagte er mißbilligend, wenn eine neue Partei ihm vors Auge trat, und wies sie ab. Die tiefsten Wurzeln einer derartigen Fremdenfeindschaft ruhen in der Faulheit und Bequemlichkeit des Denkens, in dem Egoismus der Seele. Es ist eines der größten Verdienste wahrer Bildung, gegen diesen Trieb stets die energischste Bekämpfung gerichtet zu haben. Möge derselbe dem verdienten Spott verfallen, welchen unsere satirische Litteratur stets gegen ihn geschleudert hat!

Mit diesem Fremdenhaß und Spießbürgertum geht dann eine Verweichlichung des Gemüths und ein Nachlassen der moralischen Kraft Hand in Hand. Es ist — namentlich für leidenschaftliche Geister — nicht leicht, gegen einen bestehenden Mißbrauch, eine erkannte Sünde der Gesamtheit anzukämpfen, wenn man nicht bald ein Ablassen von derselben, eine Besserung der Zustände bemerken kann. Solche heißblütige Reformer gleichen den Kindern, die täglich nach der Erbsen graben, welche sie gesteckt haben, um zu sehen, ob sie bereits gewachsen ist. Erst Jahrhunderte vermögen zu stürzen, was Jahrhunderte geschaffen haben, und wer ruhig, freundlich und voll Verständnis sein unablässiges Bemühen nicht aufgibt, darf nicht daran verzweifeln, auch schon persönlich die ersten Spuren

des kommenden Morgenrots zu erblicken. Auch hier ist es vor allem die Pflicht des Gebildeten, voranzugehen und sich in Gedanken stets außer seiner Heimat zu stellen, wenn er dieselbe beurteilen, heben und wahrhaft lieben will.

Wir haben die Voraussetzungen, die Mängel und die Gefahren des Heimatstriebes betrachtet, dabei aber verabsäumt, uns klar zu werden, wie weit denn der Begriff der Heimat geht. Welches sind die Grenzen der Heimat? Ist es schon die blaue Linie am Horizont, die das Kind träumend ansah, wenn es zum ersten Male aus dem Thore der Vaterstadt trat? Ist es die Grenze des Staats, zu welchem man gehört? Dann wäre die Heimat eine in ihrem Umfange stets wechselnde. Dann fehlte ihr die Einheitlichkeit der Eigenschaften, dann wäre Sympathisches und Antipathisches, ja ein Komplex von Gegensätzen in ihr verbunden, welcher nicht im stande wäre, eine bestimmte Empfindung, geschweige denn wahre Heimatliebe in uns zu erzeugen.

Wohl ist es nicht leicht, die Grenzen eines Gebietes zu ziehen, dessen Existenz vor allem durch das Gefühl bedingt wird. Aber die Verschwommenheit der Grenze schädigt nicht das reale Vorhandensein der Heimat. In Willibald Alexis' vortrefflichem märkischen Heimatroman „Cabanis“ liegt der Held in dem auch uns Balten anheimelnden Heidkraut des Kiefernwaldes und sinnt über denselben Begriff wie wir: „was ist das Vaterland? Was ist der Zauber, der in dem Namen ruht? Was berauscht der Klang, was durchbebt er die Adern, was macht er dein Auge strahlen, schwellt dir die Brust, wenn er in der Fremde dein Ohr trifft? Die sich nie sahen, deren Herzen nicht zu einander schlugen in der Heimat, sind dort, wo man ihre Sprache nicht versteht, Brüder; Feinde fliegen sich in die Arme. Was ist das Vaterland?“

— Die Scholle Sand unter unseren Füßen? Der Wind verweht sie. Die fette Erdschicht, auf der die Weizenfelder unserer Väter wucherten? Die Überschwemmung spült sie ab, die Gräber deiner Väter werden Staub; ein Erdbeben, Städte begrabend, kann selbst Berge stürzen; ist der unfruchtbare aufgewühlte Kies, der tote Schlackenboden noch dein Vaterland? Sind es die rauschenden Wasser? Sie gehen alle ins Meer. Die Welle, in der du heut dich badest, spült morgen an eine fremde Küste. — Die Lüfte über dir? Die Wolken segeln, dieselben Sterne blinken auf dich am Ural und am Fuß der Alpen. — Die Geschlechter der Menschen? Sind die es? Sie wachsen und welken. Das Gemüt findet überall ein Gemüt und die nächsten Nachbarn wenden sich den Rücken. — Die eine Sprache reden? Die Bürgerkriege waren seit Anbeginn die grausamsten. — Was sind die Grenzen dieses Begriffs? Das Dorf, wo du geboren wurdest? Der Distrikt, der deine Mundart redet? Die Grafschaft? Die Provinzen, welche Erbschaft, Tausch, Eroberung an einen Fürsten gebracht, die nun ein künstliches Staatsband umschlingt? Warum die Grenzen so eng gesteckt, warum Preußen, warum nicht Deutschland? Warum nicht Europa? — Macht es die Erinnerung an gemeinsame Gefahr, an große Thaten, Helden? Dann ist das beste Vaterland ein Heer kühner Abenteurer ohne Wiege und Herd; der Flibustier hat die schönste Heimat. Ist's der gemeinsame Vorteil, gemeinsame Bildung? — Dann suche dein Vaterland in Bombay, am Strande der Themse, am Quai der Seine. Ist's das gemeinsame Blut, eine Abstammung? O, wie zerfliegt dann jeder Staat, wie wären dann die Nächsten sich fremd, die Entfremdeten Brüder! — Ist das Vaterland nur ein Phantom? Freiheit, Liebe, Tugend, du siehst sie nicht, aber du erklärst sie schulgerecht. Das

Waterland erklärst du nicht, aber du fühlst es. — Deine Güter stürzest du ihm opfernd in den bodenlosen Abgrund; sein Name ist ein Trompetenstoß der Luft; tief ausholend, langschmetternd weckt er das Heiligste in dir, und du stürzest dich selbst dafür in den Tod. Das ist doch etwas! — Es ist eine Zaubereiche mit Laub und Blüten, die aus Luft, Wasser, Erde, aus Tönen und Klängen, Reden und Gedanken Nahrung ziehen. Der Baum saugt ein Seufzer und Jubellaute der blühenden und welkenden Geschlechter. Wenn dann der Sturm in der Krone rauscht, tönen in der Aeolsharfe seiner Zweige die Stimmen wieder von Jahrhunderten. Sein Laub ist ein festes Dach gegen Regengüsse und Sonnenbrand. Lagere dich unter ihm, freue dich seiner Kühlung, des Schutzes, horch auf die tausend Stimmen und Klänge, die alten Lieder in seinem Wipfel, aber wühle nicht nach seinen unergründlichen Wurzeln. Er ist oben grün, sei zufrieden!"

Nur wenn wir den wahren psychologischen Begriff der Heimat verlassen und uns der bloß juristischen Heimat und dem Heimatrecht zuwenden, kommen wir zu festen Grenzen, setzen uns aber der Gefahr aus, den Begriff selbst zu verlieren. Das alte Recht kannte sogar vielfach eine Zwangsheimat, deren Verlassen nur unter bestimmten Bedingungen gestattet war; es hand an die Scholle. Und zu seinen schwersten Strafen gehörte zugleich das Ausschließen aus der Heimat. Der Heimatlose, der Auswanderer, der Geächtete, der herumziehende „fahrende“ Spieler und Sänger — sie alle waren dem Rechte nicht vollwertige Menschen. Bis in die Neuzeit haben sich Bestimmungen erhalten, welche den Auswanderer mit harten Vermögenssteuern belasten oder wenigstens ins Ausland gehendes Vermögen nicht ohne Abzug von dannen ziehen lassen. Erst der Gegner des Heimattriebes

und seiner Auswüchse, der Kosmopolitismus, erkämpfte dem Fremden im Namen der Freiheit des Verkehrs Freiheit der Bewegung, und Staatsverträge haben wenigstens zwischen den Kulturstaaten die Zurücksetzung der Fremden verwischt, nachdem schon im Mittelalter die Handelsstädte den fremden „Gästen“ durch eigene Gastprivilegien entgegengekommen waren.

Diesem Zuge gesunder Entwicklung, welcher den Zwangsschutz der Heimat abschaffte und ihre Vertretung dem wahrhaft genügend vorhandenen Heimatgefühl überließ, hat sich vielfach in neuester Zeit eine Gegenströmung entgegengesetzt, welche im Namen der historischen und ethnographischen Zusammengehörigkeit der einzelnen Nationen einen Kultus der Nationalität, eine Bevorrechtung derselben namentlich gegenüber kleineren oder ärmeren Nationen des gleichen Landes durchzuführen begann und dadurch einen Kampf der Völker unter einander und einen steten Zustand von Unterdrückung und Verbitterung unter den Genossen desselben Staats hervorgerufen hat. Daß Europa heute, wie der landläufige Ausdruck sagt, von Waffen starrt, ist zum großen Teil auf diese Übertreibung nicht des Heimatgefühls, sondern der Abstammungsgemeinschaft zurückzuführen, welche weder die ökonomische Wohlfahrt noch das Recht, weder die Sprache noch den Glauben der Unterdrückten schont, wo es sich um Ausbreitung der alleinseligmachenden Nation handelt. Nichts ist der Bildung einer wahren Heimat so feindlich als diese Richtung, welche für den Unterdrückten ebenso wie für den Unterdrückten alle Segnungen und alles Wohlgefühl des Heimatlandes aufhebt.

Seine zügelloseste Steigerung hat dieser Nationalismus in der allerdings zum Glück bisher nur in einem Falle vertretenen Rassenlehre gefunden, welche nicht einmal eine

bestimmte historisch verwachsene, staatlich organisierte und eine Sprache redende Nation, wie etwa die Franzosen, die Engländer, die Deutschen, die Russen, die Italiener, zum Zeitpunkt ihrer Bestrebungen macht, sondern den bloß durch physische Abstammung zusammenhängenden weit roheren Verband der ganzen Rasse. Eine Ausbreitung dieses Auswuchses der Nationalitätentheorie, welche sich zwar unter die Flügel dieser letzteren stellt, würde dazu führen, die ganze kultivierte Welt in drei große Heerlager, das der germanischen, der romanischen und slavischen Rasse zu spalten und beispielsweise Völker wie das nordamerikanische, das englische, das holländische, das deutsche, das dänische, das norwegische und das schwedische nötigen, sich in einen „Pangermanismus“ zusammenzuthun.

Alle diese Auswüchse werden der wahren Heimat gegenüber nur eine Wirkung üben, nämlich die Vernichtung des größten Zaubers derselben, des Heimatfriedens. Wo nicht Völker aller Zungen und Anschauungen friedlich nebeneinander wohnen können, da fehlt dem Orte eine der intensivsten Bedingungen des Heimatglückes, die gegenseitige Liebe der Genossen des gleichen Bodens. Und dies führt uns schließlich auf die moralischen Beziehungen zwischen den Heimatgenossen und der Heimat selbst, auf die Ansprüche, welche ein jeder an sein Heimatland und welche das Heimatland an jedes seiner Kinder erheben darf.

Damit das Land des Aufenthalts dem Einwohner auch eine Heimat bleibt, muß es uns vor allem die Möglichkeit der Existenz, des Entfaltens unserer Persönlichkeit und unseres Wirkens, wenn auch in noch so engen Schranken, gewähren. Es muß uns und unseren heiligsten Anschauungen die Möglichkeit ihrer Bewahrung — wenn auch in stetem Kampfe —

geben. Es muß endlich auch in seiner äußeren Gestaltung, in seiner Natur und seinen äußeren Sitten und Gebräuchen mit unserem Herzen verwachsen und so ein Heiligtum nicht nur unserer Phantasie, sondern unserer Seele geworden sein.

Dann aber dürfen wir nie vergessen, was wir dem Boden schulden, der uns und vor uns schon unsere Väter genährt hat und dem wir eines der besten Güter unseres Inneren verdanken, den Zusammenhang mit der Vergangenheit, das historische Bewußtsein. Wir schulden ihm die Ehrenpflicht der Vertretung der Heimat, nicht in ihren vergänglichen äußeren Eigenschaften, nicht in jeder kleinen gleichgültigen Sitte, nicht in lange gehegten irrigen Anschauungen und Vorurteilen, sondern in den unvergänglichen Bedingungen der Heimat, welche sie uns zur Heimat gemacht haben, als dem Orte des Gedeihens unserer Seelenbedürfnisse, unserer Grundüberzeugungen und berechtigten Charakterzüge. Wir schulden die Treue gegenüber dem Boden, außerhalb welches wir den notwendigen Zusammenhang mit den realen Mächten dieser Erde einbüßen und — wie die tägliche Erfahrung an Auswanderern zeigt — mit der Heimat auch den richtigen Blick und das warme Herz für Menschen und Anschauungen verlieren oder wenigstens schädigen.

Sollte dann einem treuen Sohne seiner Heimat die schwere Stunde schlagen, daß die Heimat untergeht — sei es durch physische Gewalt, wie einst Messene, Karthago, Jerusalem, sei es durch allmähliches Degenerieren, sei es durch allmähliche Zerstörung der geistigen Existenzbedingungen — dann wird der treue Vertreter seines Landes weit eher imstande sein, die ungetrübte Harmonie seiner Anschauung und seines Heimatgewissens sich zu bewahren und seine Penaten an einen anderen Ort zu tragen, hoffend, sich ein neues

Heim und eine neue Heimat zu schaffen. Zwar kann man, wie Danton mit Recht sagte, als man ihm zur Flucht vor dem drohenden Schaffot riet, „das Vaterland nicht an den Fußsohlen mitnehmen“, wohl aber die durch die Heimat gezeugten und gereiften Anschauungen.

Bis dahin aber giebt jeder Blick auf das Heimatland jenen beseligenden Eindruck, den eine Zusammenfassung physischer und psychischer Bedingungen unseres Wohlgefühls stets gewährt. Gleich dem Riesen der alten Welt, verleiht seinem wahren Kinde jede Berührung des teuren Bodens neue Kraft und neuen Mut.

* * *

Es kommt bald unser kurzer Sommer wieder. Nicht zum geringsten Teil ist es diese Sehnsucht nach dem Anschauen der Heimat, welche den ermatteten Städter aus den Thoren und der Straßen „quetzschender Enge“ hinaus in das freiere Land treibt, um sie alle zu sehen, von denen ein baltischer Dichter singt:

„Burgen, Städte, die getragen
Geistes Licht in Nordens Nacht,
Fluren lachen, Wälder ragen,
Saaten stehn in voller Pracht,
Seen und Ströme rauschens laut:
Heimatland! so hehr! so traut!

X.

Ewige Personen.

Wer von Ihnen hat schon den Versuch gewagt, sich eine deutlichere Vorstellung von der Ewigkeit zu machen, von jenem „Donnerwort“, das, wie der Dichter singt, einem „Schwert, das durch die Seele bohrt“, vergleichbar ist? Wohl reden wir häufig von ewiger Dauer, von ewigen Verhältnissen, von für die Ewigkeit berechneten Gegenständen, Absichten, Einrichtungen; aber wenn wir den hier gebrauchten Ausdruck in seinen wahren Inhalt auflösen, so erkennen wir, nur eine sehr lange, eine solche Zeitdauer gemeint zu haben, bei welcher unser beschränkter Blick vorläufig kein Ende abzusehen vermag. Unsere gewöhnliche landläufige Ewigkeit ist nur eine Steigerung der Zeit, unsere ewige Dauer ist wie die der vielen ewigen Landfrieden und der ewigen Bündnisse des Mittelalters, wie der ewige Grundzins oder das sog. Ewiggeld der alten Erbpächter nur eine einfache Zeitspanne ohne Fixierung eines Endtermins gleich unseren jetzigen Mietkontrakten, welche von selbst immer weiter laufen, so lange der Eine zahlt und der Andere nicht kündigt.

Es ist wahrlich kein Wunder, daß unsere Gedanken nicht leicht aus dem Banne der Zeit zu entfliehen vermögen. Alles, was wir denken, erleben und empfinden, ist getaucht in die Vorstellung der Zeit. Nicht bloß unser äußeres Leben, unser

Beruf und unsere Lebensverhältnisse, unsere Geschäfte und unsere Pläne, unsere Pflichten und unsere Freuden rangieren sich unbewußt in die Einteilung von heute und morgen, von Wochen und Monaten — nein, auch das, was wir für unabhängig von dem Ginst und dem Fekt erachten, was uns in Wirklichkeit ewigen Gesetzen unterworfen zu sein scheint, der Kreis unserer Gefühle und unserer Anschauungen, der Komplex dessen, was uns teuer und lieb ist, ja, was wir für gut und ehrenhaft halten, ist abhängig von der Zeit, in welcher er sich bildet, von dem Lebensalter, bei welchem er entsteht, von der Jahreszeit, in welcher er sich entwickelt, ja von der Tagesstunde, in welcher er in Erscheinung tritt. Ganz anders malt sich die Welt für den sorgfältigen Beobachter am Morgen und ganz anders am Abend. Wie oft hat ein Plan, der uns am Abend wohl durchführbar erschien, vor der nüchternen Klarheit des Morgens zerschellen müssen, wie oft hat die trübe Anschauung und Behmut der Abendstimmung sich in der energijchen Frische des Morgens in ihr Gegenteil gewandelt! Gerade wir Kinder des 19. Jahrhunderts sind bei der größeren Feinheit unseres Nervensystems auch weit mehr Opfer unserer Zeitlichkeit, und alle unsere Anschauungen werden zu ähnlichen Stimmungsbildern, wie die Landschaftsgemälde der sog. Impressionisten, bei denen nicht die Natur, sondern die subjektive Auffassung des Betrachtenden den wahren Gegenstand des Bildes und den dauernden Reiz des Kunstwerkes erschöpft. Wir ahnen nicht, wie alles, was wir sind und haben, so ganz in das Meer der Jetztzeit getaucht ist, wie mit uns unsere ganze Umgebung, die „Zeitgenossen“, die „zeitgenössische“ Kunst und Wissenschaft, das Handwerk und die Arbeit, ja unsere Auffassung der tiefsten und der heiligsten Güter — wenigstens

in ihrer Färbung — gebadet sind in die Lünche des Zeitlichen. Nicht bloß unsere Möbel und unsere Kleidung, nicht bloß unsere Moden und Sitten überhaupt, nein unser ganzes Streben und Hoffen, unsere Energie und unser Pessimismus: es ist alles: *fin de siècle!*

Wie sollen nun wir armen Kinder der Zeitlichkeit uns aus ihrem Banne lösen? Wie sollen wir, die wir alle unsere Ideen in ein Verhältnis des Nacheinander, also der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auflösen, zu der Vorstellung der Zeitlosigkeit, der Freiheit von der Zeit, der wahren Ewigkeit gelangen? Und doch bedürfen wir dieser erhabensten aller Ideen im höchsten Grade. Und doch macht nur sie uns frei von dem Elend, das uns anhaftet.

Denn wenn einerseits alle unsere Vorstellungen und Empfindungen abhängig sind von ihrer Zeit, so sind es andererseits auch alle unsere Gebrechen und Fehler. Von allem, was uns beschäftigt und erfüllt, was uns aus Frieden und Ruhe zu Haß und Kampf treibt, brauchen wir nur das Augenblickliche, das der Zeit Entstammende abzulösen, und es verklärt sich das Rohe zum Edlen, das Unreine zum Reinen, das Wirkliche zum Idealen. Wer den Versuch einmal unternommen hat, aus den widrigen Erlebnissen und Erregungen des Tages seine Gedanken hindurchzuringen in das Gebiet des immer Wahren, des immer Schönen, wer sich dabei nicht gescheut hat, auch lieb gewordene, auch uns berechtigt scheinende momentane Glutten und Gedanken abzuschütteln, den wird jener süße und edle Friede belohnen, welcher der stete Preis des wahren Idealismus, der Selbstbefreiung von dem Vorübergehenden, mit einem Worte das Streben nach dem Ewigen ist und bleiben wird. Zu wahrhaft großen Dingen kommen wir nur durch den Flug über die Zeit. Nur was

Dauer hat, nur was Wert zu behalten scheint für alle Menschen und alle Zeiten, was auch über unsere kurze Lebensdauer hinaus unseren wahren Nutzen, unser „ewiges“ Wohl zu befördern scheint, weiß uns Opfer abzurufen und unsere Thatkraft zu beflügeln. Alles, was die Menschheit an Wertvollem geschaffen hat, ist diesem Gedanken entsprungen. Nur das Gefühl einer möglichsten Sicherung vor dem Zahn der Zeit giebt uns das Vertrauen und die Kraft, welche jede wahre Arbeit erheischen. Wollten wir stets nur an uns und unsere Lebensdauer denken, so wäre unsere letzte Energie bald in ihrem Todfeinde, der Bequemlichkeit und dem Egoismus, untergegangen. Und wenn wir auch nicht für die Ewigkeit bauen können, so wollen wir wenigstens für die Ewigkeit berechnen. Das Haus, das wir uns gründen, das Vermögen, das wir erwerben, die Grundsätze, die wir unseren Nachkommen einflößen, die Eigenheiten und Zwecke, welche wir den von uns geschaffenen Einrichtungen aufprägen, sie sollen alle heraus aus dem Banne des Jetzt in die freie Bergluft des Ewigen. Nur was ewig ist, ist auch frei von dem Ich des Heute, vom Egoismus, vom Wechsel und Tod, mit einem Wort: von der Sünde. Die Ewigkeit ist die Befreiung von dem Weltenschmerz wie von der Weltenkrankheit — nur indem wir für sie arbeiten, versuchen wir wirklich „in der Welt der Welt zu entfliehen“

Diese Sehnsucht nach der Dauer, diese Flucht vor dem Flüchtigen — wie sie sich auf dem Gebiete unserer Absichten und unserer Gebilde, also dessen, womit wir uns beschäftigen und was wir wollen, in dem Sehnen nach der Ewigkeit äußert, sie tritt auf dem Gebiete unserer Vorstellungen von uns selbst hervor in dem Sehnen nach dem Persönlichen. Wie dort das Objekt unserer Arbeit, so soll hier deren

Subjekt erhoben werden über Flüchtigkeit und Schwäche, wie dort unsere Pläne, so sollen hier deren Leiter und Ausfühler ewig, unsterblich werden. Denn nur die Person, nur das selbstbewußte und wollende Wesen vermag auch zu schaffen. Derselbe letzte Wille, das Testament des Menschen, welcher seinen Plänen und Gebilden gern die Eigenschaft der Ewigkeit anhängen möchte, er schafft gern zugleich eine Organisation, welche auch nach dem Tode des Einzelnen selbstthätig dessen Ideen weiter fördert als gewollte, als sündenfreie, als ideale Persönlichkeit. Und wenn auch eine Persönlichkeit in Wirklichkeit nicht vorhanden ist, so täuscht doch die recht-schaffende Phantasie über den Tod des eigentlichen Urhebers eines Gedankens dadurch hinweg, daß sie der den Gedanken fortsetzenden Institution wenigstens künstlich die irdische Unsterblichkeit verleiht, welcher der dahingeschiedene Schöpfer desselben entbehrte, daß sie eine zweckvolle Einrichtung ins Leben ruft, welche den idealen Willen des Verstorbenen fortsetzt und durch sich immer neu ergänzende physische Stellvertreter immer von neuem zu Ausdruck und Erscheinung bringt. Es kommt nur dabei alles darauf an, daß die geschaffene Einrichtung wirklich frei ist vom Momentanen und Zeitlichen, daß sie wirklich Ewiges und Ideales vertritt. Sie muß imstande sein, stets wahre Fortsetzer der alten Idee zu zeitigen und zu begeistern und so in dem Strom der Zeiten ein Monument zu errichten, an dem derselbe abprallt, weil es zugleich dauerhaft und zugleich lebendig ist, weil es die beiden größten Eigenschaften aller Dinge mit einander verbindet: das Ewige und das Persönliche.

So ragen denn aus der Geschichte der Menschheit überall und zu allen Zeiten als Marksteine des Idealismus, als

Freiheitsfahnen in dem Kampfe gegen das zeitliche Ich eine Reihe solcher für die Ewigkeit berechneter Einrichtungen hervor, welche von dem realen Leben die Wirklichkeit und unmittelbare Nützlichkeit, von dem idealen Streben die Richtung auf das Ewige entlehnt haben, welche gleichzeitig mit dem Postament in den tausend Beziehungen des täglichen Lebens und mit der unvergänglichen Krone in jenen goldenen Wolken stehen, die das geträumte Land unserer einstigen Hoffnungen umschweben, welche so fast allein die Summe alles desjenigen darstellen, was der Menschheit Arbeit im Laufe der Weltgeschichte an Wertvollem geschaffen und was der Menschheit Leben lebenswert gemacht hat. Wer zählt sie, jene Verbände und Korporationen, welche ihre Träger und Bürger gelehrt haben, etwas anderes höher zu schätzen als zeitliches Wohl und eigenen Vorteil und alles, selbst das Leben und das Glück, der Idee des Ganzen zum Opfer zu bringen? Wer nennt sie, jene Stiftungen und Anstalten, in welchen der im Kampf ums Dasein verblutende Arme und Glende, der Kranke und der Schwache, das Kind und der Greis, wieder fühlen lernten, daß auch auf Erden eine große Idee lebte und lebt, an der sie teil haben? Wer vor allem, der ein wahrer Bürger des Ewigen hier auf Erden geworden ist, könnte noch leben ohne jenen gewaltigen unsichtbaren Verband, ohne jene unsterbliche Personifikation des Reiches jenes Herrn, der der König dieser ganzen Idee, der die ewige Persönlichkeit schlechthin ist und bleiben wird!

Auf dem Gebiete des Sinnlichen und Konkreten, da genügt schon die bloße Idee des Lebens und der Lebenskraft, um dem Geschaffenen Dauer und Fortbildungsfähigkeit zu verschaffen. Aber überall, wo wir Gedanken und Willen von

einer Existenz verlangen, damit sie wirken und nützen könne, da bedarf es eben dessen, was Denken und Wollen zusammenfaßt, der Personifikation. Die Pflanze und das Tier — sie vegetieren und leben, nur der Mensch denkt und will. Darum schafft auch nur der Mensch das, was er denkt und will, und kann das Geschehene als geistige Macht nur weiter leben lassen, wenn er sein Denken und Wollen ihm mitgiebt, auch über das Grab hinaus. Überall, wo es sich um dauernde Fürsorge für edlere, für geistige Interessen handelt, seien es Zwecke der Kunst oder der Wissenschaft, des öffentlichen Wohles im Staat und Recht oder der gesellschaftlichen Interessen in Bildung und Schule, seien es Werke der Liebe zu den Elenden und Unterdrückten oder Anstalten für unser ewiges Wohl, bedarf es eines dauernden Organes geistiger Natur. Da nun aber der eigentliche ursprüngliche Träger dieses Geistes durch den Tod der Fortsetzung seines irdischen Wollens und Handelns entrückt wird, so hat der menschliche Gedanke aus dem Wollen des Toten das Handeln der Zukunft im voraus konstruiert, dem an sich toten Organismus die genialen Pläne seines Schöpfers mitgegeben und durch die Einhauchung der idealen Anschauungen des Stifters den berufenen Nachfolgern an seiner Einrichtung die Kraft verliehen, den Geist desselben in die Ewigkeit weiter zu tragen. Nicht aber, weil es der Geist des sterblichen Stifters war, der diese Verewigung verdiente, sondern weil seine Gedanken, sein Wollen ein Außeregoistisches, ein Übermenschliches verkörperten. Nicht der Mensch wird in diesen Einrichtungen fortgesetzt, sondern nur das Höchste, was er besitzt, sein gereinigtes Ich, sein Extract, mit anderem Worte: seine wahre „Persönlichkeit“, die stets das Ideal und das Glück der Menschheit gebildet hat.

„Herr und Knecht und Überwinder,
Sie gesteh'n es jederzeit:
Höchstes Glück der Menschenkinder
Ist nur die Persönlichkeit!“

* * *

In diesen genialen Gebilden des Menschengenies, in diesen bloß geistigen Personen der Korporationen, Anstalten und Stiftungen ergänzen sich nun jene beiden höchsten Eigenschaften des Geistes in der glücklichsten Weise. Nur die Ewigkeit sichert die neue Persönlichkeit und Institution in ihrer Reinheit vor den egoistischen Interessen ihrer zeitweiligen Träger, die so gern und so häufig die Vorteile ihrer Einzelpersonen mit den Zwecken der ihnen anvertrauten Gesamtperson oder wenigstens die Gefühle und Leidenschaften ihrer persönlichen Erlebnisse und ihrer Zeitperiode mit den Ideen der Körperschaft zu verwechseln versuchen, welche über den Eindruck der Zeit erhaben stehen bleiben soll. Nur die Persönlichkeit der Institution und das eigene Wollen derselben schützt sie vor Erstarrung in den einmal festgesetzten Normen und giebt ihr das Leben und die Bewegung, um wirklich das werden zu können, was sie will: eine ewige Person. Denn auch der Stifter oder die Stifter müssen sich hüten, durch vollständige Festlegung des ganzen Organismus innerhalb des Bannes ihrer eigenen Gedanken demselben zu viel Zeitliches, zu viel Flüchtiges, zu viel Einzelmenschliches mitzugeben. Das ist eben das Große dieser von Menschen geschaffenen Anstalten, daß sie mehr werden, als der Stifter selbst sich gedacht hat, daß sie ihrem eigenen Geist folgen, gleich als walte über ihnen ein Anderer, ein Höherer als ihr Schöpfer. So mancher längst Dahingegangene würde staunen, wenn er, aus dem Grabe zurückkehrend, das von

ihm gepflanzte Samenform zu einem Baume ganz anderer und viel prächtigerer Art herangewachsen findet, als er ihn gedacht, und würde still für sich sprechen: das that nicht ich! Wäre es eben nur ein Statut, nur ein Testament, nur ein letzter Wille gewesen, den er hinterlassen, er hätte nicht für die Dauer dem Branden der Zeit Widerstand leisten können, wie uns Hunderte von Beispielen solcher Statuten und Testamente zeigen. Aber die zugleich geschaffene Persönlichkeit, sie gab auch die Mauer und die Waffe, um den Kampf gegen das Zeitliche zu bestehen.

Keine Gesellschaft, kein Volk, kein Staat hat dieser Personifikationen zu entbehren vermocht, die man vergeblich ihrer Macht zu entkleiden versucht hat, indem man darauf hinwies, daß sie ja nicht wirklich lebende Personen, sondern bloß künstliche Konstruktionen oder, wie ein moderner Jurist sie nennt, „Vogelscheuchen“ seien. Sie sind das Letztere nicht, so lange sie lebendige, denkende, wollende Träger und Mitglieder haben. So wenig wir Menschen, Diener, Beamte, die in Treue ihren Auftrag des Schutzes anvertrauter Grundstücke oder anderer Sachen erfüllen, Vogelscheuchen nennen dürfen, so wenig sind diese durch lebendige Wesen fortwirkenden geistigen Kräfte jenen toten Maschinen vergleichbar.

Nicht bloß in den wirklichen für die Dauer geschaffenen Einrichtungen, den eigentlichen „ewigen Personen“ zeigte sich jener unanzrottbare Trieb des Menschen nach dem Persönlichen: alles, was uns lieb ist und was uns beeinflusst, stellt sich uns in dem Bilde des Persönlichen dar. Und wenn wir auch nicht, wie die Griechen, jede Pflanze und jeden Baum, jede Kraft und jede Empfindung zu einer wirklichen Person, zu einer Gottheit umschaffen, so verdichtet doch auch unsere Phantasie so gern die uns umgebende Welt zu einem Kreise

machtvoller Personen, die uns beherrschen. Die Einflüsse des Jetzt erscheinen uns unter dem Bilde des „Zeitgeistes“, die Wirkung der organischen Welt als „Mutter Natur“, jede Richtung in Wissenschaft und Kunst, jede Partei in Politik und Gesellschaft, sie erscheinen uns als eigene mächtige Wesen, mit eigenem Wollen und eigener Kraft.

Und jene wahren, jene wirklich persönlich organisierten und für die Dauer bestimmten Schöpfungen, wie greifbar, wie wahrhaft persönlich, wie farbenprächtig stehen sie vor uns da! Wie arm wäre die Geschichte der Menschheit, wenn jene dauernden Schauspieler von ihren Brettern verschwänden, wie zusammenhanglos reihte sich eine Periode an die andere, wenn wir sie nicht wiederfinden sollten, die da dauern im Wechsel der Zeit.

So steigt denn auf vor unseren Blicken, ihr herrlichen Gebilde der Vergangenheit! Tritt uns einmal wieder vor die Augen, du alter Senat der Römer, in deiner Majestät und Unererschütterlichkeit, in deiner Todesverachtung und Unbeugsamkeit, du ewige Verbindung des Ehrwürdigen mit dem Vaterländischen! Erscheinet wieder, ihr alten Standeskorporationen der Germanen, du Ritterschaft und Vasallenstand mit der gewaltigen Verkörperung der alles überwindenden Treue gegen den gewählten Lehnsherrn und der Aufopferung für die anvertrauten Genossen! Du fernhafte alte Bürgerschaft, die in der Liebe zum „gemeinen Wesen“, in der Pflege des engumgrenzten und ummauerten Heims ihrer Stadt zugleich ihre edelsten und geistigsten Güter in steter Erhebung gedeihen ließ! Erscheint wieder, ihr Kirchengenossenschaften, die in den schwersten Zeiten, gegen stets drohenden Tod und schlimmste Vergewaltigung sich die

Bekündigung und Ausbreitung des Wortes Gottes nicht nehmen ließen,

„Nehmen sie den Leib,
Gut, Ehr', Kind und Weib,
Laß fahren dahin!
Sie haben's kein Gewinn,
Das Reich muß uns doch bleiben.“

Es waren namentlich Kinder des germanischen Volksgeistes, welche zu derartigen dauernden Personen wurden. Und der wahre Prüfstein ihrer Berechtigung und ihrer Kraft, er lag in dem Geiste und der Begeisterung, welche sie ihren Mitgliedern einhauchten, in der wirklichen Befreiung derselben von dem Zeitlichen, in dem Beredeln auch ihrer Einzelpersönlichkeit. Was bietet noch heute der wahre Bürger, der wahre Edelmann, das wahre Glied seiner Kirche für ein herrliches Bild! Wie anders stehen sie da, als der von allem Verbannte losgelöste, bloß auf sein Ich und seinen Egoismus zurückgeworfene Einzelmensch! Wie gewaltig wirkt die Kraft des Vereins in seinem wahren Mitgliede! Wie innig erfüllt sie ihn, wie mächtig reißt sie ihn zu jedem Opfer für das ihm so herrliche Ganze hin! Nur wer für dasselbe zu sterben weiß, ist sein wahrer Bürger!

Keineswegs beruhen die meisten dieser Institutionen auf den letzten Gedanken Sterbender. Vielmehr haben die Schöpfer gewöhnlich sich und ihre Genossen als die ersten Glieder der gestifteten Körperschaft angesehen. Und keineswegs sind schon die ersten Versuche derartiger Aneinanderschließungen als wirkliche volle Personen zu betrachten. Von der Wiege bis zum Grabe begleitet uns jener Trieb der Vereinigung, bald in loserem, bald in engerem Anschluß an einander. Schon der Knabe, schon der Schüler sieht sich — abgesehen von der

Erfüllung seiner Schulpflicht — nach Genossen auch seiner Freistunden um, und in der Kameradschaft tritt uns das erste Stadium der Korporation gegenüber. Auch in ihr beginnen neben den kindischen Spielen und Interessen des Augenblickes tiefere und dauerndere Gedanken Wurzel zu schlagen. Sobald der Kamerad es für schändlich hält, den Kameraden zu verraten, und lieber selbst Schimpf und Strafe trägt, als zum Angeber zu werden, sobald er es für unwürdig hält, die geschenkten Gegenstände, die von Hause übersandten Leckerbissen allein zu genießen, sobald sich aus den vereinzelter Schülerbegriffen das Gebilde der „kameradschaftlichen Ehre“ zu verkörpern beginnt, arbeitet er schon an einer ewigen Idee, wenn sie auch nicht die greifbare Gestalt der Persönlichkeit einnimmt.

Wenn aber aus dem gebundenen Erzug der Schule die freie Entwicklung der Hochschule geworden, aus dem äußerlichen Zwang der Erziehung die Ehrenpflicht der Selbsterziehung gebildet ist, dann beginnt die erste in das Leben wirklich eingreifende Personifikation den Jüngling zu erfassen. Nur die wahren Universitäten, d. h. die Vereinigungen aller Wissenschaftsvertreter zu freier Arbeit, vermögen auch wahre Korporationen der Studenten zu schaffen. Und auch hier mischt sich noch häufig das Zeitliche mit dem Ewigen. Die Grundlage, nicht aber den Zweck der wahren Studentenkorporation bildet die gemeinsame Anschauung über Ehre und das Ehrenhafte. Darum ist schon die Knabenkameradschaft ein nicht zu unterschätzender Faktor für die Ausbildung dieser Grundlage. Aber die Studentenkorporation hat nicht erst das Ehrgefühl zu schaffen und geht keineswegs in der Verkörperung desselben auf. Die Ehre und die Ehrenhaftigkeit verstehen sich vielmehr, wie Wischer in seinem

Roman „Auch Einer“ von der Moral sagt, für den Studenten „von selbst“ Auch die Zugehörigkeit zu der gleichen Landschaft, zu der gleichen Nationalität, sie bilden ja eine häufige und erklärliche Grundlage für Kameradschaft und für gewisse gleiche Jugendanschauungen. Aber sie sind durchaus zeitlicher Natur und vermöchten niemals die Korporation zu einer wahren ewigen Person zu erheben.

Vielmehr sind es drei andere, wahrhaft ewige Ideen, die die wahre Studentenkorporation schaffen und erhalten. Es ist zuerst die gegenseitige Zuneigung und Unterstützung im Leben und Streben. Ohne Liebe zum Ganzen und zu den Einzelnen zerfällt jeder Verband. Nicht daß jeder in jedem anderen die Person individuell zu lieben braucht — das ist unmöglich — aber den Genossen, den Korpsbruder, den „Landsmann“ hat er, so lange er das Banner, das er trägt, hochhalten will, als solchen warm zu unterstützen, vor Fall zu bewahren, im Kampf zu vertreten. Sodann ist es die Idee der Freiheit, die nicht bloß das Universitätsstudium überhaupt, sondern auch die Korporation der Studierenden geschaffen hat und erhält. Weil Studium und Entwicklung auf dem eigenen Willen, auf der eigenen Anordnung und Organisation beruhen, wirken sie fördernd, den Willen bildend und erziehen zum Mann. Wie nur der wahrhaft gut wird, der das Gute frei wählt, so wird auch nur der ein wahrer Mann, der das Mannwerden selbst gewählt und erprobt hat. Und endlich ist es das gemeinsame geistige Streben, das die Korporation zusammenhält. Es ist ein schwerer Irrtum, vor dem der Herrgott unsere Studentenverbindungen bewahren möge, als gehörten die Interessen und Ideen des Studiums selbst nicht mit zu den Aufgaben und Interessen der Korporation. Sonst hätte die Freiheit des Studentenlebens keine

Berechtigung und verleugnete die Korporation den Grund, aus dem sie entsprossen, und den Zweck, dem sie allein dient: die Förderung der Genossen und des Ganzen. Ein jeder fühlt es innerlich, wie das Ideal auch des Korporagliedes nur von demjenigen erreicht wird, der mit dem warmen Herzen für die Korporation und deren Glieder die Entwicklung der geistigen und wissenschaftlichen Interessen auf sein Banner geschrieben hat.

Auf die Verbände der Studienzeit folgen im Leben nun die mannigfachsten Vereinigungen des reifen Menschen. Da sind es die Verbände des Berufs, der Wissenschaft, der Arbeit überhaupt. Sie alle umspannen ihre Glieder mit einem engeren Bande, als bloß dem, welchen ihr Name andeutet. Denn die ewigen Ideen, welche sie vertreten, lassen in ihren Repräsentanten eine Gemeinsamkeit der Anschauungen entstehen, welche auch auf andere Gebiete hinaus ihre Wirkung erstreckt und die Genossen eint.

Und ebenso steht es mit den tausend Vereinen der Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit, der Geselligkeit und Unterhaltung, der Bildung und Unterstützung. Sie alle streben hinaus über den bloßen Vorteil des Einzelnen, und nur insoweit sie über denselben hinausstreben, tauchen sie aus dem Meer des Kampfes um das leidige Dasein in die freie Luft des Edlen und Schönen, ragend in das Gebiet der Ewigkeit. Vor allem sollen hier die Verbände vorleuchten, welche die ganze Persönlichkeit ihrer Mitglieder von Geburt an, welche sich selbst und die eigenen Kinder einem Ganzen weihen, das die Aufopferung für die Heimat und das Vaterland auf sein Banner geschrieben hat. Es sind dies die wahren Stände. Wahre Stände sind aber im Gegensatz zu den flüchtigen Berufsgemeinschaften, welche heute aus anderen Personen be-

stehen wie gestern, nur diejenigen Vereinigungen von Personen, welche fast alle ihre Interessen und Anschauungen zusammengeworfen haben, um das Wohl des Ganzen zu fördern, in welche der Einzelne hineingeboren wird, um dann von frühesten Kindheit an die großen Gedanken der Selbstaufopferung einzusaugen. Je mehr schon das Kindesleben und die Erziehung jene großen ewigen Zwecke der Standeskorporation dem Einzelnen einprägt, je angeborener die wahren Grundanschauungen — und nicht etwa flüchtige Manieren oder gar Überhebung über andere — zum unbewußten Eigentum jedes Mitgliebes werden, um so inniger, um so lebenskräftiger, um so ewiger gestaltet sich die Körperschaft, trotz Feinden und Gefahren von rechts und von links.

Und es gipfelt endlich diese Kraft der Adhäsion, des Zusammenhanges mit anderen im Dienste eines Größeren — in der gewaltigsten Vereinigung der Menschen, in der Kirche des Gottessohnes. Hier kulminiert zugleich die Ewigkeit und die Persönlichkeit. Hier reicht sich der wahre Bürger dieser Genossenschaft mit dem Mitbürger die Hand zu allem, „was Menschenherz erhebt“, in dem stillen Bewußtsein, daß dieser Händedruck auch durch den Tod nicht gelöst wird, daß dieser Verband zwar hier nur Gastrecht, dort aber einst das wahre Bürgerrecht beansprucht, nicht als Lohn, aber als Ziel.

Kehren wir aber zu der Erde zurück, zu deren Dienst wir jetzt bestimmt sind. Wann vergönnt uns denn die Ordnung dieser Erde, das Gesetz des Staates, die Organisation aller dieser edlen Vereinigungen für die Ewigkeit? Wann werden diese ewigen Personen zu sog. juristischen Personen? Die formelle Antwort lautet: sobald sie die staatliche Anerkennung erhalten haben; sei es, daß sie kraft Gewohnheitsrechts

gewissen Verbänden von selbst zufällt — wie Städten und Gemeinden — sei es, daß ein eigenes Gesetz oder eine eigene obrigkeitliche Bestätigung sie gewährt — wie bei Stiftungen und Anstalten. Als wahres materielles Erfordernis aber gilt die Würdigkeit dieser Vereinigungen, das wirkliche Gereifsein zu ewigen, zu außeregoistischen Zwecken. Ein Verband, der bloß den flüchtigen Interessen des Tages oder gar bloß dem egoistischen Vorteil seiner Mitglieder dient, ein Spielverein, eine Sportgesellschaft, eine Handels- und Aktiengesellschaft zu ökonomischen Zwecken beliebiger Art — auch sie können vom Staat eine Stellung erhalten, welche ihnen die äußerliche Macht jener ewigen Personen gewährt. Aber die Ewigkeit rächt sich bald an jenen Scheingebilden, indem sie sie zurückstößt und mit ihren zeitlichen Interessen bald begräbt, und Staat und Publikum müssen das Zutrauen, das sie diesen künstlichen Aufbauschungen voreilig geschenkt, häufig durch ökonomische und bisweilen durch moralische Schädigung des Wohles des Einzelnen bitter bereuen.

Der Egoismus arbeitet eben nie für die Ewigkeit, sondern bloß für das zeitliche Ich. Auch innerhalb jener wahren ewigen Personen sucht er bisweilen in Zeiten des Verfalls an die Stelle der ewigen Ideen, welche sie geschaffen haben und allein zu erhalten vermögen, die Wohlfahrt der zeitlichen Träger des Ganzen einzuschwärzen und selbst in den großen Moralfragen Rücksichten der augenblicklichen Zweckmäßigkeit, wie sie meist auch nur dem Augenblick zu dienen vermag, an die Stelle dessen zu setzen, was durch Wesen und Idee der Gemeinschaft geboten wird. Nicht das Sicherhalten um jeden Preis, sondern das Sicherhalten in seinen idealen Zwecken kann Prinzip der Gemeinschaft sein. Keineswegs braucht dabei sich jedes Mitglied ideal zu führen. Wohl aber muß

der wahre Bürger des Ganzen stets sich zurück- und das Ganze voraußstellen. So wird jene Devise des berühmten Vertreters einer unserer Ritterschaften:

„Nicht die Rechte, die jemand ausübt, sondern die Pflichten, die er sich auferlegt, geben ihm den Wert“ gerade zum Prüfstein des wahren Korporationsgliedes ewiger Personen.

Und es ist ein Irrtum, wenn man glaubt, bloß die Poesie des Mittelalters habe jene alten Korporationen mit einem Schimmer verklärt, den sie jetzt nicht besitzen. Wohl ist die äußere Tracht und die äußere Stellung des alten Edelmannes und des alten Bürgers eine ganz andere geworden. Aber glaubt man wirklich, es lasse sich heute nicht mehr, auch nicht mehr in der Phantasie das Ideal eines wahren Edelmannes der Jetztzeit konstruieren? des Mannes, der in der feinsten Ausbildung der Form seine Mittel und seine Bildung in den Dienst des ihn umfassenden Ganzen stellt, der Ritterlichkeit und Kraft, Charakter und Bildung vereinigt, um der Idee, die er repräsentiert, dem Lande, das er vertritt, dem Stande, dem er angehört, sein Leben zu weihen? Ich zweifle nicht daran, daß irgend eine dieser alten Korporationen auch in Ihren Herzen, hochverehrte Anwesende, genug Widerklang finden wird, um das Bewußtsein ihrer Größe und ihres Reizes in Ihnen wachzurufen.

Und steht es so mit den ewigen Personen, dann ist ihre Arbeit nie verloren, auch wenn das Furchtbarste erfolgt, das weit über das tragische Schicksal einzelner Menschen hinaus das Gemüt der Zeitgenossen ergreift, „wenn das für die Ewigkeit geschaffene durch die Zeit zerstört wird“ Zwar ist der Tod immer schrecklich, schrecklich, auch wenn er nur das vernichtet, was bloß für die Zeit bestimmt war — wie viel

schrecklicher, wenn er die beiden herrlichsten Anschauungen des Menschen, die Ewigkeit und die Persönlichkeit, antastet, wenn er nicht bloß das Körperliche, sondern das Geistige und die geistige Arbeit ganzer Geschlechter zu vernichten droht. Aber so lange die ewigen Personen den ewigen Gedanken ihrer Schöpfung treu geblieben sind, so lange die Träger derselben lebensvoll und energisch das organische Leben weitergepflanzt haben, das ihnen anvertraut war, so lange hat es keine Not. Dann giebt die untergehende Vereinigung ihren treuen Genossen den Segen zurück, den sie von ihnen empfangen hat, dann stattet sie sterbend dieselben mit den Gaben aus, welche stets ihr Wesen gebildet haben, und nicht in Wehmut, sondern in freudiger Frische tönt es uns aus den zusammenfallenden Ruinen des alten Baues entgegen:

Das Haus mag zerfallen,
Was hat's denn für Not?
Der Geist lebt in uns allen,
Und unsre Burg ist Gott!

XI.

Die Ehre.

Die Stellung der Rechtswissenschaft zu den sog. „allgemein interessanten“ Denkgegenständen und Vortragsthemen ist eine dreifache. Erstens hat dieselbe in ihrem eigenen Bereich so gut wie gar keine solchen — sie muß dieselben borgen oder wenigstens ihre packendsten Seiten fremden Gedankengebieten entlehnen. Denn die Arbeit einer bald dreitausendjährigen Wissenschaft ergeht sich naturgemäß lieber in Problemen, vor deren bloßen Namen schon dem Laien schaudert, als in den allgemein beliebten Spaziergängen der direkter interessierenden Gedankenaufgaben jüngerer Wissenszweige. Zweitens, wenn der Jurisprudenz einmal ein großartigerer Begriff zur Verarbeitung übermittelt wird, so geschieht dies regelmäßig nur dann, wenn derselbe sein allgemeineres Interesse verliert. Denn zu einer dauernden Gestaltung in Recht und Gesetzgebung vermag der menschliche Gedanke erst dann zu gelangen, wenn er abgeklärt aus dem Streit der Tagesmeinungen und dem erregenden Schwanken der Parteien hervorgeht, wenn der Champagner Schaum der Gärung verbraucht ist. Drittens, falls aus dieser doppelten Abkühlung sich noch ein Rest von Schwung gerettet, sich noch ein kleiner Duft mysteriöser Poesie und poetischen Mysteriums erhalten hat, so ist die Rechtswissenschaft gezwungen, denselben sofort

zu ertönen. Denn es ist eben ihr Beruf, das Unklare klar zu machen und den mit der reichen Fülle freier Spekulation versehenen Gedanken so lange zu drücken und zu pressen, bis die letzte Spur spontaner Phantasie verflogen und die solide Langeweile des vollständig erwiesenen Rechtsfazes vorliegt.

Alle drei genannten verbrecherischen Handlungen will ich heute an einem jener fesselnden, dunkel in der Brust des Einzelnen wohnenden Gedankengebiete versuchen, wobei mir kein Billigdenkender verübeln kann, daß ich in dem kurzen Bereich einer Stunde nicht mehr als Streiflichter in dasselbe zu werfen vermag. Zuerst raube ich den Nachbarnwissenschaften der Ethik und der Soziologie das Thema, dann versuche ich zu erweisen, daß es sich für eine freiere Spekulation eigentlich gar nicht mehr lohnt, sich in demselben zu ergehen, da die Entwicklung desselben von gewissen vorher feststellbaren notwendigen Bedingungen abhängig ist — und gleichzeitig weise ich auf die juristischen Eigenschaften des neuen Instituts hin, welche in erhabener Krystallisation und Trockenheit auf die flüssigen Wogen anderer noch nicht so abgeklärter geistiger Bildungen herabsehen.

Einen Trost vermag ich der hierher gelockten Zuhörerschaft nur insofern zu bieten, als ich an den Zusammenhang unseres heutigen Gegenstandes mit den innigsten Gefühlen und Anschauungen des Einzelnen appelliere. Dann aber glaube ich vor allem betonen zu dürfen, daß zwar die bereits erzeugene Klarheit wenig Interessantes bietet, der Prozeß des Klarwerdens dagegen und der Kampf gegen Irrtümer und Zweifel der herrlichste und würdigste Kampf der Menschheit bleibt. In diesen Prozeß, in diese Entwicklung hinein treten wir heute.

Wen von uns hat nicht schon im Leben die Kunde be-

ruhigt, daß irgend eine wichtige Angelegenheit in die Hände eines Mannes von Ehre gelegt sei? Wer hat nicht das höchste Lob des eigenen Handelns und Seins in der Bezeichnung der ehrenhaftigen erblicken zu müssen geglaubt? Wer sollte nicht ferner lieber die größte Verletzung der Moral oder des Rechts ertragen haben, als die kleinste Berührung jener unsagbaren und unbefreibbaren Seelenempfindung, welche man Ehrgefühl nennt? Wird doch der Knabe in den zartesten Stadien der Entwicklung, der Jüngling trotz der größten Unreife seiner sonstigen Weltanschauung oft, selbst von den unmittelbarsten Beschützern der Kindheit und Unmündigkeit, darüber belehrt, daß er sich gewisse Dinge von Anderen nicht nachsagen lassen dürfe. Und wirkt dieser eingespulte Trieb nach einer verdienten Hochachtung durch die Nebenmenschen, nach Anerkennung durch wirkliche Leistungen, nicht zuletzt alles Große auf der Erde? Wäre die Unschuld vor der rohen Hand des Räubers, die Armut und das Elend vor der Macht des reichen Bedrückers, die körperliche Schwäche vor der bloß physischen Gewalt der geistlosen Kraft gesichert, wenn nicht die Ehre dem Manne von Ehre geböte, sich der Unschuld, der Elenden, der Schwachen anzunehmen? Würden jene mächtigen Leistungen für Volksglück und für die Menschheit, jene Befreiungen unterdrückter Klassen und Selbstaufopferungen zur Rettung der untergehenden Heimat, jene gewaltigen Entdeckungen und Erfindungen zur Förderung der Kultur und Wohlfahrt von Millionen, würden sie alle in so reichem Maße bewirkt worden sein ohne jenen gewaltigen Trieb, der sie erzeugte oder wenigstens beförderte?

Blicken wir aber auch auf die Rehrseite des Bildes. Welcher Trieb hat mehr Elend über die Erde und ihre Bewohner verhängt, als jene Sucht, alle Ehren der ersteren

auf einen einzigen Scheitel zu häufen? Millionen von Wittwen und Waisen, ungeheure Flächenräume zerstampften Bodens zeugen überall von dem verderbenvollen Wirken der Ehrgeizigen! Und nicht bloß durch unmittelbare Zerstörung, noch mehr durch mittelbares Abwendigmachen der Individuen und der Völker von ihren wahren, ewigen Bahnen, durch Hineinpflanzung eines rohen Egoismus und einer eitlen Ruhmsucht entzieht sie dieselben der ihrer würdigen Arbeit und Produktion, d. h. der Aufopferung zu Gunsten der Anderen und des Ganzen. Wehe dem, der sein inneres Ich vollständig diesem Triebe dienstbar gemacht hat! Auf die Länge hat weder er selbst, noch irgend ein Anderer die Früchte zu ziehen, denn die Ehre ähnet dem alten Griechengott Saturn — sie verzehrt ihre eigenen Kinder!

Woher diese merkwürdige Doppelerrscheinung? Woher rührt das Dilemma, daß dieselbe Macht, welche am kräftigsten uns zum Guten zu beflügeln, auch am mächtigsten das Schlechte in uns zu befördern vermag? Liegt diese Zweifelschneidigkeit im Wesen der Ehre verborgen oder sind es nur einseitige, durch die Logik zu kennzeichnende Übertreibungen des Ehrgefühls, für welche dieses letztere nicht verantwortlich gemacht werden kann und welche die Strafe jeder Übertreibung nach sich ziehen?

Was verstehen wir unter Ehre? Es sind mehrere Begriffe, welche sich in dem einen Ausdruck treffen. Sowohl der Ehrtrieb, als der Gegenstand desselben wird mit „Ehre“ bezeichnet. Vor allem müssen wir aber unterscheiden zwischen der Ehre als wirklich sittlicher Macht, welche die äußere Anerkennung als Folge und Lohn eines gewissen sittlichen Wertes verspricht, und der Ehre im Sinne einer solchen Anerkennung selbst, ohne daß in diesem letzteren Fall eine

Prüfung des Verdienstes erfolgt. So redet man von einer Überhäufung mit „Ehren“, mag dieselbe auch den sittlich verwerflichsten Menschen getroffen haben, so singt Uhland von dem blutigen König „an Sieg und Ehren“ reich, so nutzt der Sprachgebrauch das Wort „Ehre“ und seine Komposita als Ausdruck leerer Höflichkeit mit Vorliebe aus. Mit dieser Ehre, welche nur den Erfolg, nicht den Wert trifft, haben wir heute nur nebensächlich zu thun — nur insofern betonen wir diese verschiedene Wortbedeutung schon hier, als wir jene erwähnte falsche Ehrsucht, den Ehrgeiz und jene ähnlichen Bezeichnungen, bei welchen schon durch den Zusatz „Geiz“, „Sucht“ u. s. w. das Verwerfliche ausgedrückt wird, bloß auf diesen gehaltloseren Begriff der Ehre zurückverweisen.

Es ist uns aber diese bloß äußere Ehre um deswillen ein viel bedeutender Rest aus der Auffassung früherer Perioden, als in ihr sich die Anschauung der vorgermanischen Zeit und insbesondere der Gedanke der Römer über die Ehre verkörperte, als in ihr sich die konsequente juristische Gestaltung des Ehrbegriffs in einer äußerlich für jedermann erkennbaren Erscheinungsform darstellt. Der überall sonst im Volks- und Rechtsleben hervortretende Gegensatz zwischen der sinnlich greifbaren klaren und scharfen Äußerlichkeit des Romanen und der tieferen, ethischeren, aber verschwommeneren Innerlichkeit der Germanen — hier tritt er uns von neuem entgegen.

Nicht als ob sich der Römer in alter Zeit der Erkenntnis habe verschließen können, daß der innere Grund zu seiner äußeren Ehre doch stets in einer Wertschätzung gewisser Eigenschaften der Persönlichkeit lag, daß die Achtung des Staats und der Mitbürger doch nur wirkliches Verdienst treffen solle. Aber sein mehr nach außen gerichteter Sinn verlangte auch für dies Verdienst gewisse nach außen hin sichtbare

Kennzeichen, und indem er diesen Kennzeichen dann ein Recht auf Ehre gab, machte er sie zu bloß formellen Trägern derselben. Er erwies die Ehre, wo das Amt, wo die Macht, wo die äußeren Erfolge da waren und verzichtete darauf, die Seelen und Nieren der Ehrenträger in bezug auf deren wahren Wert zu prüfen, weil für das Staatsleben der Erfolg wesentlicher sei als der verborgene Seelenadel. Er hütete sich geradezu, der Ehre eine tiefere Beziehung zur Moral zu geben, um nicht der äußerlich ungreifbaren Gestaltung dieser letzteren anheimzufallen.

Aber auch jene wahre innere Ehre, welche mit mächtiger Hand durch Jahrhunderte hindurch ihre Gesetze diktiert hat, stärker als alle sonstigen Gewalthaber der Erde, welche als der furchtbarste Tyrann gerade der gesitteten Welt sich machtvoller erwiesen hat als die innigsten Bande der Familie und der Gesellschaft, ja selbst als das Gefühl der Geschlechtsliebe, was ist es, das sie vorschreibt? und namentlich wie stellt sie sich zu dem Gesetzbuch der Sittlichkeit? Sind der Kodex der Moral und der der Ehre identisch oder wenigstens mit einander verwandt? Und worin besteht ihr etwaiger fundamentaler Unterschied?

Es ist die Stärke und die Schwäche der Ehre, daß sie anders ist als die Moral. Zwar entnimmt sie ihre Vorschriften nicht einem sittlich ganz gleichgültigen Machtbereich — im Gegenteil, sie verlangt von dem Manne von Ehre die Anspannung seiner edelsten Seiten — aber sie betont ganz andere Grundsätze als die Moral. Die letztere hat den ganzen Menschen in seinem Verhältnis zu Gott und Welt zum Gegenstande, unabhängig von seinen besonderen Beziehungen, von dem Stande, in welchem er lebt, dem Geschlechte und Lande, dem er angehört, dem Zeitalter, in

dem er geboren ist. Die Ehre faßt ihren Unterthan in seinen positiven Lebensverhältnissen, in seiner Geschlechtsstellung als Mann oder Frau, in seinem Berufe als Soldat oder Beamter, in seinem Bildungsgrad, seiner Nation und insbesondere seiner Zeit. An jeden richtet sie verschiedene Aufträge. Ritterlichkeit und Treue, Selbstaufopferung und würdiger Stolz, Unnachgiebigkeit und mannhafter Widerstand, wo die Fleckenlosigkeit des Namens und Standes es verlangen — so heißen ihre Gebote. Sie betont mit anderen Worten stets die spezifischen Tugenden und Eigenschaften der konkreten Lebensstellung auf Kosten des allgemeinen Menschentums. Sie wird nur groß im würdevollen Herabsehen auf andere, aber verlangt von ihrem Inhaber auch die doppelten Pflichten, denn „noblesse oblige“! Und doch deckt sie sich nicht etwa mit dem Pflichtbegriff — im Gegenteil — sie vernachlässigt bewußt übernommene Pflichten, wo es Ehrgebote zu erfüllen giebt — keine Berufsarbeit, kein religiöses Gebot gilt ihr heilig, wenn dasselbe etwa mit einer Wahrung des Mannestums in Kollision gerät.

Und total verschieden bleibt sie, je nach Verschiedenheit ihrer Zeit und ihrer Nation. Ganz anders ist der Ehrbegriff des Spaniers als der des Franzosen, der Gentleman des Engländers als der Ehrenmann des Deutschen. In ihr lagert sich jede Eigentümlichkeit längst verklungener Sitten, jeder Charakterzug überwundener Perioden, jedes nationale und gesellschaftliche Vorurteil ab. Hat die Kritik dasselbe auch im Schoße der betreffenden Nation selbst längst überwunden — auf dem Gebiete der Ehre dürfen wir ihm nicht zu nahe treten. Denn — und hier stoßen wir auf eine neue und wesentliche Eigentümlichkeit — die Ehre verträgt keine Kritik. Auch wenn wir die Unhaltbarkeit unserer Anschau-

ung längst erkannt, wenn wir sie selbst in Gedanken nicht zu verteidigen wagen, auf diesem Gebiete huldigen wir ihr schrankenlos — denn „unsere Ehre verträgt keinen Flecken“ (auch selbst scheinbare nicht). Überall die Vernunft in Ehren — nur die Ehre selbst entzieht sich gern der Vernunft!

Und gerade diese Unabhängigkeit von Moral und Kritik macht die Ehre zu einer so unnahbaren Macht! Gerade das Unmoralische in ihr giebt ihr das eigenste Leben! Denn der der Moral widersprechende Teil der Ehre beruht im Wesentlichen in der Befriedigung des Egoismus! Wenn der Ritter des Mittelalters oder der ritterliche Mann der Neuzeit von sich Handlungen der Aufopferung für andere verlangt, wie kein Gebot der Sittlichkeit sie sonst von ihm heißt, so bespiegelt er sich dafür in dem Bewußtsein, eine ganz andere Ehre zu haben als derjenige, dem Stand und Beruf nicht seine Pflichten auferlegt haben. Und hier findet der Egoismus, dem die scharfe Witterung der Kritik sonst in den verborgensten Falten einer harmlosen Laune, einer scheinbar gutmütigen Handlung nachzuspüren pflegt, einen geheiligten und gesicherten Boden — hier kann er, gedeckt von dem Mantel der Selbstaufopferung, stolz den Kritiker auf die großartigen Thaten verweisen, welche die Ehre ihm abgerungen hat. Wenn die Moral mit voller Berechnung von uns verlangt: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst! scheint da die Ehre nicht viel selbstaufopfernder dazustehen, wenn sie die Gefährdung und Nichtachtung des eigenen Lebens nicht etwa nur zum Schutze des Nächsten, sondern häufig einer bloßen Laune desselben willen erheißt! Der Ritter, welcher den Handschuh seiner Geliebten den Krallen der wilden Tiere entreißt, scheint er nicht viel großartiger in Erfüllung des Gebots seiner Ritterschule dazustehen, als der Moralprediger,

welcher seine Handlung für ein strafbares Versuchen der Gottheit erklärt?

Wenn wir so urteilen — und wie häufig geschieht dies nicht — so ist dies nur ein neuer Beweis dafür, wie tief wir selbst in dem Kultus der Ehre stecken. In der That ist es auch schwer, sich einer Auffassung zu entziehen, welche nur das Edelste von uns zu verlangen scheint, indem sie zugleich unserem verborgensten Lieblingstriebe schmeichelt. Das allein hat der Ehre die Kraft gegeben, über jedes Gesetzbuch des Handelns und Denkens erhaben und mächtig sich zu erhalten, daß sie ihre Wurzeln zugleich in unseren Tugenden und in unseren Lastern faßte, daß sie so rein menschlich war und blieb! Die Moral blieb eine kalte, uns meist unerreichbar scheinende Göttin — die Ehre schien fast dasselbe von uns zu verlangen und machte uns dabei zugleich es möglich, ihren Anforderungen auch nachzukommen. Die Moral demüthigt uns zugleich, die Ehre stellt uns auf ein neues Piedestal, indem sie die schmeichelhafteste Anerkennung durch Andere und durch uns selbst jede von ihr diktierte Handlung begleiten läßt.

Dann aber hat es die Ehre ferner verstanden, den uns umgebenden Dingen und Thätigkeiten einen ganz anderen Wert beizulegen, indem sie jedem seine eigene Ehre zumißt. Nicht nur jeder Beruf und jedes Land, nein, schließlich hat jede Sache, mit welcher wir dauernd zusammenhängen, ihre eigene Ehre! Lesen Sie nur die Philippika, mit welcher in Sealsfields Bildern aus der westlichen Hemisphäre Mr. Doughby diejenigen vernichtet, welche bezweifeln, daß ein Dampfschiff seine eigene Ehre habe! wie er darauf hinweist, daß mit die größten Thaten des amerikanischen Freiheitskrieges ihren Schwung und ihre Kraft diesem Gefühl entnommen

hätten, es habe die anvertraute Sache ihre eigene Ehre und es sei der Inhaber derselben verpflichtet, lieber sein Leben als diese letztere zu opfern. Vielleicht hätte das kalte Pflichtgebot der Moral von jenen Helden dasselbe verlangt, ob aber mit demselben Resultat, ist zweifelhaft. Denn der Mensch bedarf zu Handlungen einer stürmischen Selbstaufopferung, meist einer sinnlichen Stütze und eines sinnlichen Bildes.

Ich wies schon darauf hin, daß die Ehre ein Kind ihrer Zeit und ihrer Umgebung ist, daß die Vorurteile der Vergangenheit an ihrer Wiege standen. Nur so kann sie als Extrakt der letzten Periode, ebenso wie die Muttermilch derselben, von dem frühesten Kindesalter ab das Leben und die Erziehung der nachfolgenden Generation beseelen und vergiften! Nur mühsam ringt der eigene Geist dieser letzteren dem Ehrbegriff später einige Veränderungen ab. Ein kurzes Durchfliegen der geschichtlichen Entwicklung zeugt dafür.

Eigentlich ist der Ehrbegriff in der von uns aufgestellten Formulierung, als Anerkennung eigener sittlicher Qualifikationen je nach der Verschiedenheit der besonderen Stellung und Verhältnisse des Einzelnen, das eigenste Kind des germanischen Volksgeistes. Denn was vor ihm Ehre hieß, hatte weder diesen Sinn, noch diese Tragweite. Der Römer leitete die Ehre bloß vom Staate ab, verstand unter ihr bloß die Anerkennung des Staatsbürgertums mit dessen formellen Rechten und Pflichten und entzog sie daher regelmäßig nur als Folge gewisser staatlich verbotener Handlungen. Nur ausnahmsweise gab er der Gesellschaft und auch hier durch Vermittelung eines Staatsbeamten, des Zensors, das Recht, durch ihre Achtung auch jene Staatslehre zu mindern — und selbst diese Achtung traf regelmäßig nicht den sittlichen Unwert an sich, sondern bloß gewisse Kategorien von Menschen,

bei welchen dieser Unwert sich einstellen mochte, aber nicht notwendig war. Dahin gehörten z. B. die Schauspieler und andere staatlich nicht hochgeachtete Berufszweige!

Dagegen ist der Ehrbegriff des Germanen ein total anderer. Nur die Achtung der Stammesgenossen, als einzelner Individuen, also eine wirkliche sittliche Wertschätzung, vermochte dem Manne die volle Ehre zu verschaffen, und nur zu leicht ward dieselbe entzogen. Die engen Beziehungen zu den Familiengenossen und dem ganzen Hause schufen bald die Familienehre und die Hausehre, über deren Reinheit das Familienhaupt und der Hausvater mit wo möglich noch größerer Feinlichkeit wachte, als über der eigenen Einzlehre. Was damals als sittlicher Flecken galt, ist schon früh nach Stamm und Zeit verschieden. Im Allgemeinen sind es aber im Gegensatz zur christlichen Moral Reste heidnischer Sitten und Weltanschauungen, welche sich auf diesem unantastbaren Boden zu erhalten versuchen. So ist die Familienrache an dem Mörder des Verwandten, so überhaupt der Ausschluß der Vergebung vor tatsächlicher Rache oder Sühne ein Gebot der Familienehre. Ehre und Moral stehen in diesem rohen Zeitalter, also im unveröhnlichsten Gegensatz, und die erstere ist bald das Einzige, was dem Befehringseifer des Geistlichen trotzt und bis in die Neuzeit hinein als eine Domäne gilt, auf welche sich Kirche und Religion nicht zu wagen haben.

Das Urteil der Genossen ist die einzige entscheidende Instanz — dieselben Personen, welche überhaupt damals die Richter der Handlungen sind, verfügen auch über das höchste Gut des Einzelnen, seine Ehre. Wen sie rechtlos sprechen, d. h. aus ihrer Gemeinschaft stoßen, oder gar friedlos machen, d. h. zum vogelfreien Landesflüchtling, der gilt für

verloren und tot, bis er sich löst von dem Fluche an seinen Fersen.

Aus dem Stamme wird für dieses Gebiet, wie für jedes andere, später der Stand. Damit aber tritt die höchste Blüte und Verfeinerung des Ehrbegriffs, die größte Steigerung der Anforderungen, welche derselbe stellt, zu Tage — die Standesehre. Die Ehre des Ritters, die Ehre des Bürgers, des Kaufmanns, des Handwerkers — wie unendlich verschieden von einander und doch wie gleich in dem Bestreben, durch gemeinsame Überanstrengung den eigenen Stand in seiner eigenen Art zur höchsten Blüte zu erheben! Wahrhaft bewundernswürdig ist der dermalige Ritter, Kaufmann, Handwerker von Ehre. Nicht bloß die sinnigsten Verfeinerungen wirklicher Moralsätze, sondern eine ästhetische Ausbildung der Eigenschaften, die dem betreffenden Berufe „wohl anstehen“, wie man sich heute ausdrücken würde, zu notwendigen Postulaten des echten Mannes im Berufe traten überall hervor. Aus diesem Ehrbegriff, um nur eines hervorzuheben, entsprang jene zarte Schutzpflicht der wehrlosen Frau gegenüber, aus der moderne Anschauungen, dem historischen Gedanken zuwider, gern eine Zurücksetzung dieses Geschlechts machen wollen, welches durch diese gerade privilegiert werden sollte. Jede Bewegung, jede Nuance der Thätigkeit in den schwierigsten und seltensten Lebensverwickelungen ist vorgezeichnet. Nicht als ob sie künstlich anempfunden wird — im Gegentheil, das ist das Große dieser Ehre, daß ihre Sklaven sich als ihre freien Jünger fühlen, daß die Erfüllung jedes ihrer Gebote unmittelbar aus der Brust des Einzelnen bricht, wie das freie Wort und die freie That.

Wohl mag man manchmal mit Wehmut zurückdenken an die goldenen Tage, wo die strengste Ehrenhaftigkeit das Han-

deln des Kaufmanns wie des Handwerkers regierte, wo jedes Übervorteilen von Kunden, jedes Drücken von Armen mit ewiger Verfehmung für denselben belegt war, wo die Unterstützung der Schutzbedürftigen und Hilfslehenden als erstes Gebot der Ritterschaft galt. Aber die Rehrseite dieser einseitigen Berufsübertreibung fehlte auch hier nicht. Dem Kaufmann waren nicht die Gebote des Ritters, dem Ritter nicht die des Kaufmanns gegeben. Der Ritter plünderte, unbeschadet seiner Ehre, den Handel und Verkehr, der Kaufmann ging gleichgültig an der Not der Schutzbedürftigen und Elenden vorbei. Und vor allem trug diese exklusive Standesehre durch ihre Übertreibungen bald die Unmöglichkeit der Befolgung ihrer Gebote durch die große Masse in sich. Auch sie erstarrten bald in Formen, und der Erbe des letzten Ritters ohne Furcht und Tadel war — der Junker Don Quixote.

Am schlimmsten befanden sich bei dieser Steigerung des Standesehrgefühls zwei Personen, ohne welche der Stand nicht lange seine Existenz zu fristen vermochte: das Individuum und der Staat. Die freie Ausbildung des Einzelnen seiner eigenen Anlage gemäß drohte unter der Schablone der Standesehre bald zu ersticken. Vor dem Vielen, was er Ehren halber thun mußte, vergaß er das zu thun, was sein innerstes Bedürfnis gebot. Und der Staat sah mit der Standesehre die Standesinteressen so sehr über sein eigenes Haupt zusammenschlagen, daß er kaum für seine eigene Existenz für seine eigenen Pflichten etwas von jener Aufopferungsfähigkeit der Einzelnen zu retten vermochte, von welcher der Stand so reichlich und so ausschließlich genoß. Daher die Unempfänglichkeit jener Zeiten für die Ehre des Reichs und die Gleichgültigkeit, mit welcher dieselbe in die Schanze geschlagen wurde.

Schon damals bildete sich jene Sitte aus, welche die alte überzarte Empfindsamkeit des Ehrbegriffs am besten kennzeichnet und welche, in vielen Landen bis auf unsere Tage überkommen, am meisten Zeugnis dafür ablegt, wie mächtig der Ehrbegriff auch sonst vorurteilsfreie Menschen beherrschte. Ich meine das sog. Ehrenduell. Die Ehrenkränkung erschien als etwas so Unerträgliches, daß sie, statt durch das Urtheil der Genossen oder durch den sonstigen Erweis der Unwahrheit der Beleidigung gesühnt zu werden, von dem Beleidigten, wenn er zu den höheren waffenfähigen Ständen gehörte, häufig auf der Stelle gezüchtigt wurde. Meist war es auch bequemer, statt den oft zweifelhaften Richterspruch der Gesellschaft abzuwarten, selbst als, allerdings nicht parteiloser, Richter der eigenen Ehre aufzutreten. Wohl empörte sich damals nicht bloß die Staatsgewalt, sondern die Gesellschaft selbst dagegen — und die Duellverordnungen jener Tage sind weit härter wie die unsrigen. Es ist ein entschiedener Irrthum, zu glauben, daß der Ehrenzweikampf irgendwie unter Billigung des Volkes und Standes, etwa wie der sog. gerichtliche Zweikampf, welchem er nur die äußere Form nachahmte, entstanden sei. Vielmehr traten gerade die schärfsten Hüter der Ehre gegen diese neue Art ihrer Wahrung auf, und in manchen Landen, wie z. B. in England, Schweden, der Schweiz, gelang es, unter dem gemeinschaftlichen Verdikt der Gesellschaft diese Unsitte bald zu Grabe zu tragen.

In der That mußte der wahre Charakter der Ehre auf's Empfindlichste da leiden, wo die einzige Richterin und Erhalterin derselben, die Gemeinschaft des Standes oder der Ehrengenossen überhaupt, von ihrem stets in voller Würde geführten Amte verdrängt und die rohe Gewalt des Beleidigten an deren Stelle gesetzt wurde, mochte die letztere auch noch so

sehr durch vorgeschriebene Gebräuche den Schein der gesetzmäßigen Sitte annehmen.

Auch vermochte sich das Duell zu keiner allgemein anerkannten Geltung durchzuringen, so lange die Genossenschaft das Ehrengericht besaß. Erst als die neuere Staatstheorie die Kraft der alten Stände und ihre Befugnisse brach, verschwand mit dem Standesgericht und dessen kurzem summarischem Verfahren auch die Möglichkeit, eine wirkliche Wiederherstellung der Ehre durch diejenige Instanz zu erlangen, für welche die Ehre galt. Die Staatsbehörden konnten und können keinen vollen Ersatz bieten. Denn eine Eigenschaft, welche ihrem Wesen nach in dem gesellschaftlichen Urtheil allein Befriedigung zu finden vermag, welche von der Gesellschaft der Geistes- und Sittenverwandten allein verstanden und empfunden werden konnte, vermochte nicht mit der bloßen Anerkennung der Staatsbehörde ihr Dasein zu fristen. Die kalte Freisprechung des gelehrten Richters enthielt noch lange keine Ehrenerklärung durch die Standesgenossen und Freunde. Wenn irgend einer äußeren Einrichtung das Überwuchern der Unsitte des Duells als Schuld angerechnet werden kann, so ist es der Übertragung der Ehrenrichtung an die Behörden des Staats.

Mit der Vernichtung der alten Stände begann auch ihre spezifische Ehre zu sterben. Noch lange herrschten aber ihre eigentümlichen Grundsätze weiter, nachdem der Anlaß ihrer Entstehung längst dem Bewußtsein der Epigonen entschwunden war.

Zwar wirkten die modernen Ideen von der wesentlichen Gleichheit der Menschen zersetzend auch auf die privilegierte Ehre der privilegierten Ehrenmänner. Das allgemeine Nivellierungssystem setzte naturgemäß die mächtigen Anforde-

rungen wesentlich herab, welche man an Diejenigen stellen zu müssen geglaubt hatte, die dafür den Löwenanteil an Ehre besaßen. Die neueren Berufsclassen haben nie eine so spezifische Berufslehre auszubilden vermocht, wie es die alte Standesehre gewesen war. Seit dem Verfall der alten Kaufmannsgilden und Handwerkszünfte, seit niemand mehr auf die Bedingungen der fleckenlosen Ehrenhaftigkeit, wie einst, geprüft wird, wenn er zur Ausübung dieser Gewerbe zugelassen werden will, seit kein Urtheil der Berufsgenossen oder der Standeskorporation den Unwürdigen aus der Gemeinschaft stößt, suchen wir vergebens nach Resten jenes oft krankhaft überreizten, aber immer edlen Gefühls für Unbescholtenheit des eigenen Standes und Berufs.

Und doch würde man irren, wenn man glauben wollte, die Ausgleichung der Stände habe das alte intensive Ehrgefühl unter den Jetztlebenden völlig verdunkelt oder getödet. Nicht bloß in der Brust des ergrauten Kriegers oder noch nicht gereiften Jünglings ruht der Trieb nach Bethätigung der eigenen Mannheit als Ehrenpflicht verborgen. Oder ist es nicht auch ein über die einfache Moralspflicht hinausgehendes Gefühl, welches noch jetzt jeder Mann schutzlosen Frauen gegenüber empfindet? Oder unterscheiden wir nicht noch heutzutage bei der Beurtheilung verbrecherischer Handlungen die einfach sittlich verbotenen von solchen, welche zugleich niedrig und verächtlich sind? Züchtigt unser ethisches Urtheil den Bucherer, den Feigling, den Wortbrüchigen, den Unritterlichen nicht weit über sein sittliches Vergehen hinaus? Warum dies, wenn nicht gerade in allen diesen Fällen, in dem Vertrauensmißbrauch, in der Ausnutzung fremden Unglücks, in dem Mangel an Mannesmut direkte Ehrenvergehen lägen?

Und hat nicht diese von der Moral abweichende Gra-

duirung menschlicher Handlungen ihre Berechtigung? Liegt nicht in den genannten Fällen neben der Übertretung des für alle geschriebenen Sittengebotes die Verletzung der eigentümlichen Berufspflicht des Mannes, des Stärkeren als solchen, die Verletzung der Treue gegen sich selbst? Gerade jene zugleich egoistische und zugleich edle Annahme, als müßte die eigene Stellung und das eigene Ich, weil sie die eigene ist, auch zugleich Träger der höchsten Tugenden sein, als müßte man nicht bloß moralisch, sondern auch ästhetisch den Typus seiner Gattung darstellen, wurzelt in dem Anverlangen nach der spezifischen Berufsehre.

Es ist nicht Sache der Moral, über ihre Sphäre hinauszugehen und jenen edlen Ehrtrieb zu beflügeln, welcher den Menschen über seine Natur hinauszutreiben sucht. Aber deswegen bleibt es doch immer wahr, daß es durchaus noch nicht alle Ideale erreichen heißt, wenn man bloß ein moralischer Mensch geworden ist! So lange die Ehre auf wirklich anstrebenswerte Eigenschaften gerichtet ist, wenn auch in anderer Graduirung als die Moral, bleibt sie uns noch heute ein hoher Stern, welchem nachzustreben uns nur das Ehrgefühl die Kraft giebt.

Aber dabei dürfen wir nie gegen die Gefahren und Irrtümer der Ehre blind werden, gegen jene falsche Ehre, welche nicht in der inneren Fleckenlosigkeit des Rufes und Namens, sondern bloß in dem Scheine und in äußerlichen Siegen ihren Beruf sieht, gegen jene sich aufbäumende Leidenschaft des Stolzes, welche auch das gutmeinende Berühren wunder Stellen durch den wahren Freund zurückweist, vor allem gegen den falschen Standpunkt der Betonung des Egoismus, aus welchem die Ehre ihren Ursprung genommen hat und dessen Kennzeichen sie unverwischlich trägt.

Diese inneren Schwächen des Ehrbegriffs sind es nur vor allem, welche die krankhafte Empfindlichkeit und Reizbarkeit des Ehrgefühls und seine falsche Richtung wachrufen. Weil das Ich und seine Eitelkeit, insoweit es in dem Ehrtriebe steckt, auch durch das günstigste Urtheil der Welt und der Genossen nicht leicht befriedigt zu werden vermag, weil es mit ängstlicher Hast die Berührung der verwundeten Stelle durch jeden Dritten vermeiden will, so will man auch nur selbst Richter und Rächer der verletzten Ehre in eigener Person werden. Da lag es am nächsten, jene alte Sitte wieder hervorzuholen, welche anfangs in den Gerichten zur Reinigung des wirklichen Verbrechers dienen sollte, indem man es für unmöglich hielt, daß Gott die Unschuld im gerichtlichen Zweikampf erliegen lassen würde. Zuerst ward der Zweikampf bei Ehrenbeleidigungen nur von demjenigen provoziert, welcher bei dem wirklichen Ehrengericht, bei einer unparteiischen Untersuchung des Handels schlecht fahren zu müssen glaubte. Es war am bequemsten, unangenehme Erörterungen auf diesem einfachen Wege abzuschneiden. Der gute Ruf des Duellanten gewann aber wenig dabei, und eine Wiederholung des Duells ließ bald jeden Ehrenmann die Wege des Kaufholzes meiden, welcher tausend seiner sonstigen Pflichten vernachlässigte und nur in diesem hier irrtümlich sogenannten Ehrgefühl besonders empfindlich erschien.

Erst als, wie ich bereits erwähnt habe, die alte Ehrenuntersuchung in eine staatliche Erörterung der Beleidigungsthatfache auslief, wurde dem Duell der Grund nachgeliefert, dessen derselbe bei seiner Entstehung entbehrt hatte. Jetzt schien allerdings überall da, wo die böse Nachrede auf gerichtlichem Wege nicht zur vollen Befriedigung erstickt werden konnte, das Duell, wie dessen Verteidiger gern behaupteten,

den Charakter der Nothwehr, des notwendigen Übels anzunehmen. Jedoch selbst dann nur bei sehr einseitiger Betrachtung. Daß auch damals eine wirkliche Ehrenwiederherstellung durch den Zweikampf nicht bewirkt wurde, der der Lüge, des Diebstahls u. s. w. Bezichtigte durch das Duell mit seinem Ankläger nicht sich des betr. Makels entledigt hatte, liegt auf der Hand. Das Duell oder die rohe Gewalt ist eben keine an sich ehrenhafte Handlung und daher nicht geeignet, Ehrenhaftigkeit zu erweisen. Daß ferner die Sitte des Zweikampfs nicht genügte, um frivole Beleidigungen abzuschneiden und so eine Schutzwehr für die bedrohte Ehre zu bilden — dafür zeugt die Häufigkeit des Duells und die Häufigkeit der Injurie. Kurz, selbst damals bot das Duell nach seiner besten Seite nur ein stillschweigendes Zeugnis davon, daß der Geränkte und Beschimpfte sein Leben daran setzte, um den Schimpf nicht ungestraft zu lassen, ein recht lahmer Ersatz für das alte wirklich entlastende Urteil der Genossen.

Wo aber ein Kulturvolk die Reife erlangt hat, das hohe Gut der Ehre noch nicht durch jede frivole oder unbedachte Äußerung eines Dritten verletzt zu sehen, wo es gelernt hat, in selbstgewählten und selbstgeordneten Einrichtungen jenes alte Ehrenurteil der Gleichdenkenden und Gleichfühlenden wieder wachzurufen, — da wird es sich rasch von dem rohen Nothbehelf abwenden, welcher nur so lange sich einer Blüte zu erfreuen vermochte, als die Ehre keinen wahren Schutz und keinen wahren Richter in der Gesellschaft fand. Im wahren Ehrengericht, d. h. in der Aburteilung der Ehrenfränkung und ihrer Berechtigung, liegt die Waffe gegen das Duell und gegen die Beleidigung, die Rückkehr zu der Vergangenheit, die Hoffnung der Zukunft. Glücklich die Genossenschaft, welche sich schon früh dieses Bollwerk der Ehre

auszubilden verstanden! Es wird jeder Tag mehr sie belehren, welch' andere Form der Ehrenwiederherstellung durch dasselbe erreicht werden kann, als durch jenes traurige Surrogat entschwendener Zeiten.

Die Empfindsamkeit des Ehrgefühls zeugt endlich für die große Gefahr, welche in den älteren Gesetzgebungen lag, die mit Ehrenstrafen zu freigebig um sich warfen. Wer sein Leben, wie wir gesehen haben, gering achtet neben seiner Ehre, dem wird die Entziehung der letzteren das Letzte und Furchtbarste bleiben, was über ihn von der Hand des Richters verhängt werden kann. Wo die Ehrentziehung nicht vernichtet, da stumpft sie ab und demoralisiert. So zeigt sich die ewige Wechselwirkung zwischen Ehre und Moral von neuem auch auf diesem Gebiet.

Blicken wir zurück in die Geschichte der Ehre, so tritt uns vor allem die Thatsache entgegen, daß die einst so fremden Bereiche der Sittlichkeit und der Ehre sich im Laufe der Jahrhunderte immer mehr genähert haben. Die Unsitlichkeiten, welche sich der Mann von Ehre früher erlauben durfte, ja die in gewissen Zeiten sogar ihm zur Zierde dienten, sind heute fast alle verschwunden — und wenn auch noch gegenwärtig gewisse Seiten der Moralgebote von dem Gesetzbuch der Ehre gleichgültig behandelt werden, so geht die Richtung der Entwicklung des Ehrbegriffs doch dem Tage entgegen, an welchem der Mensch, unbeschadet der Erhaltung seines Ehrgefühls, sagen wird:

Meine Moral ist meine Ehre!

XII.

Das Glück im Winkel.

Das Glück im Winkel! Aber nicht Sudermann's Glück im Winkel. „Der Teibel hol dies Glück“ sagt der derbe Mecklenburger, als er dies „Glück“ angeschaut hat.

Ja! wessen „Glück im Winkel“ ist denn gemeint, fragen Sie. Nun meines, Ihres, das wahre Glück, das echte Glück der Stille, des Kleinlebens, der Schonplätze der Welt.

Es hat sich zweimal so getroffen, daß ich Sudermann mit der Wahl eines Themas unmittelbar vorausgegangen bin. Ich habe hier in Dorpat einen Vortrag über „Die Ehre“ gehalten und denselben dann publiziert und Sudermann schrieb zufällig im Jahre darauf sein Drama „Die Ehre“ Sodann habe ich einen Vortrag über „Die Heimat“ gehalten und publiziert und im Jahre darauf erschien von Sudermann „Die Heimat“. Jetzt kommt die, wie ich denke, berechtigte Revanche, die ich mir mit der Betrachtung des „Glückes im Winkel“ nehmen will.

Ich glaube nicht, daß ich mit der Wahl dieses Gegenstandes einen unglücklichen Griff gethan habe. Die Jetztzeit bietet nicht so viel Glück im Leben, daß nicht das Auffuchen desselben im Denken Erfrischung und Kräftigung sollte bieten können.

Glück, was heißt das? Man spricht vor allem von

„Glück haben“ und versteht unter einem Menschen, der „Glück hat“, einen solchen, der von reichen Erfolgen und solchen Gaben begleitet wird, die keine unmittelbare Frucht seiner Thätigkeit sind, die ihm zufallen ohne Mühe. Zufallsgaben scheinen sie dem oberflächlichen Betrachter zu sein und launisch nennt er die Göttin Fortuna, weil sie ohne Veranlassung den Einen bedenkt und den Andern verwirft. Und als flüchtig und unbeständig wird das Glück und seine Spenderin bezeichnet, weil derselbe Zufall nicht immer dieselbe Person begleitet.

Weit tiefer und gewaltiger hat Schiller in seiner schönen Ode an das Glück dessen Wesen erfasst, indem er in demselben nicht die Zufälligkeit seiner Erscheinungsform, sondern die freie Gabe von oben verherrlicht:

„Groß zwar nenn' ich den Mann, der, sein eigner Bildner und Schöpfer,
Durch der Tugend Gewalt selber die Parze bezwingt;
Aber nicht erzwingt er das Glück, und was ihm die Charis
Neidisch geweigert, erringt nimmer der strebende Mut.
Vor Unwürdigem kann dich der Wille, der ernste, bewahren,
Alles Höchste, es kommt frei von den Göttern herab.
Wie die Geliebte dich liebt, so kommen die himmlischen Gaben;
Oben in Jupiters Reich herrscht, wie in Amors, die Gunst.“

und an einer anderen Stelle heißt es:

„Zürne dem Glücklichen nicht, daß den leichten Sieg ihm die Götter
Schenken, daß aus der Schlacht Venus den Liebling entrückt.
Ihn, den die Lächelnde rettet, den Göttergeliebten beneid' ich,
Jenen nicht, dem sie mit Nacht deckt den verdunkelsten Blick.
War er weniger herrlich, Achilles, weil ihm Hephästos
Selbst geschmiedet den Schild und das verderbliche Schwert,
Weil um den sterblichen Mann der große Olymp sich bewegt?
Das verherrlicht ihn, daß ihn die Götter geliebt,
Daß sie sein Zürnen geehrt und, Ruhm dem Liebling zu geben,

Hellas' bestes Geschlecht stürzten zum Orkus hinab.
 Zürne der Schönheit nicht, daß sie schön ist, daß sie verdienstlos
 Wie der Lilie Kelch prangt durch der Venus Geschenk!
 Daß sie die Glückliche sein; du schaust sie, du bist der Beglückte!
 Wie sie ohne Verdienst glänzt, so entzündet sie dich.
 Freue dich, daß die Gabe des Lieds vom Himmel herabkommt,
 Daß der Sänger dir singt, was ihn die Muse gelehrt!
 Weil der Gott ihn beseelt, so wird er dem Hörer zum Gotte;
 Weil er der Glückliche ist, kannst du der Selige sein.
 Auf dem geschäftigen Markt, da führe Themis die Wage,
 Und es messe der Lohn streng an der Mühe sich ab;
 Aber die Freude ruft nur ein Gott auf sterbliche Wangen,
 Wo kein Wunder geschieht, ist kein Beglückter zu sehn.
 Alles Menschliche muß erst werden und wachsen und reifen,
 Und von Gestalt zu Gestalt führt es die bildende Zeit;
 Aber das Glückliche siehest du nicht, das Schöne nicht werden;
 Fertig von Ewigkeit her, steht es vollendet vor dir.
 Jede irdische Venus ersteht, wie die erste des Himmels,
 Eine dunkle Geburt aus dem unendlichen Meer;
 Wie die erste Minerva, so tritt, mit der Aegis gerüstet,
 Aus des Donnerers Haupt jeder Gedanke des Lichts“

Das ist allerdings eine andere Auffassung des Glückes als die landläufige, welche gleichzeitig das Unberechenbare desselben betont und es doch auf mysteriöse Weise zu berechnen sucht, seine Unverdienlichkeit anerkennt und sich doch über sein Ausbleiben beklagt.

Aber ganz fern lag auch Schiller die Frage und mußte sie nach dem Gegenstande seines Gedichts liegen, ob der vom Glück Gesegnete auch wirklich glücklich war. War Achilles wirklich innerlich so beseligt, als es die Götter wollten? Die Sage weiß nichts davon, sondern zeigt ihn uns nur zürnend oder in Melancholie versenkt. Nicht die Fülle der Gaben, die ihn bereichern, bleibt ihm im Bewußtsein — nur die eine, die ihm geraubt wird, Briseis, füllt ihm die Seele. Hier,

wie überall, tritt uns in dem ersten großen Dichter der Welt auch der erste große Seelenkennner entgegen. Von keinem der großen „Glücklichen“ des Altertums, von Polykrates von Samos, von Alexander dem Großen, von Sulla, der sogar den Beinamen des Glücklichen führte, von Julius Cäsar, wird uns berichtet, daß sie sich auch glücklich gefühlt, daß die Gluthen ihrer Seele gestillt, daß das Wonnegefühl in Heiterkeit und Ruhe, in Freundlichkeit und Wärme nach außen herausgebrochen sei. Was aber nützt die äußere Gabe, wenn sie nicht innere Befriedigung wirkt?

Damit werden wir auf die Glücksempfindung, als die unmittelbare Erzeugerin wirklichen Glücks verwiesen. Glück ist das Bewußtsein der Befriedigung einer Sehnsucht und je umfassender, je entscheidender dieselbe für die Persönlichkeit und ihr Leben gewesen ist, desto reicher, desto nachhaltiger ist die Glücksempfindung. Wir werden also auf die subjektive Bedeutung des Glückes aufmerksam gemacht und es scheint, als ob je nach der Natur des einzelnen Menschen jeder sein eigenes Glück besitzt und erwirbt, daß dasselbe Ereignis, welches den Einen völlig gleichgültig läßt oder nur ganz nebensächlich berührt, den Anderen auf den Zenith seiner Wünsche erhebt.

Blicken wir hinaus auf die verschiedenen Altersstufen, auf die verschiedenen Völker, auf die verschiedenen Zeiten und ein buntes Gemälde von dem, was Glück genannt wurde und wird, tritt vor unser Auge.

Das Kind sieht sein Glück in der freien Beschäftigung, ohne auf deren Erfolg Rücksicht zu nehmen. Spielen, Habe um sich zu bethätigen, seine Kraft äußern — es genügt ihm zur Befriedigung seiner Wünsche. Aber auch nur so lange es das Objekt reizt. Anfangs ist es seine Neuheit, die diesen

Reiz unterhält, später genügt dem reifer werdenden Kinde auch die alte Sache, wenn in ihr nur ein Stück Kinderseele mit liegt und immer von neuem aus dem Objekt herausbricht. Liebe und Phantasie feiern ihre ersten Orgien und die Sache muß in hohem Grade verstümmelt und entstellt sein, um der liebenden Erinnerung des Kindes zu entgleiten und keinen Anhaltspunkt mehr für dessen Schöpferkraft zu gewähren.

Der Jüngling und die Jungfrau stehen ganz anders. Sie wollen wirkliche Erfüllung großer Wünsche. Sie haben schon aus Büchern und von den Alten die großen Schlagworte der Erdengüter, Liebesglück, Anerkennung durch die Menschheit, Ruhm, Ehre gelernt, aber kennen noch nicht die Flüchtigkeit und die Schranken des irdischen Großglücks — sie repräsentieren die realistischste aller Altersstufen, ahnungslos über das Maß der Täuschungen, das zu erleben sie bestimmt sind.

„Und seh' ich zwei solche Gesellen,
Die Thränen im Auge mir quellen —
Ach Gott führ uns lieblich zu Dir“.

singt Eichendorff.

Mit mehr Maß und Ruhe hängen der Mann und die Frau an den Zielen ihrer Sehnsucht. Wenn nicht die Maßlosigkeit ihrer Jugendträume sie dem Pessimismus in die Arme geführt, so bescheiden sie sich mit einer menschlich möglichen Durchschnittsannahme von irdischem Glück, wenn sie auch hier meist etwas zu viel zu ihren Gunsten rechnen und wenn ihre Rechnung nicht zutrifft, geneigt sind sich als vom Schicksal Verfolgte anzusehen und wenigstens in dieser schwermütigen Illusion ihrer Eitelkeit zu fröhnen.

Auch das hohe Alter ist keineswegs stets von der Glückillusion äußerer Güter frei, wenn sich dieselben auch

meist auf das Glück der nächsten Angehörigen beschränkt und dadurch einen edleren Charakter annimmt. Doch pflegt hier die geringere Lebenskraft auch der ungebändigten Wünsche Macht abzuschwächen und der langsamere Pulsschlag auch mehr Stille in der Seele zu schaffen.

Unendlich viel mannigfaltiger als der Unterschied in dem Glückstrieb der einzelnen Altersstufen gestaltet sich die Verschiedenartigkeit desselben bei den verschiedenen Völkerschaften. Es würde zu weit führen, hier die einzelnen durchzugehen. Aber ein Blick in die höchsten Wünsche der Völker, wie sie sich namentlich in ihren Ausmalungen des Jenseits, des geträumten Paradieses zeigen, führt uns von den warmen Thranhütten der Eskimos durch die unendlichen Jagdgründe der Indianer zu dem Lande da Milch und Honig fließt, von dem ins Unendliche vergrößerten Harem der Araber und Türken zu der von Gesang und Wein erfüllten Wallhalla der Germanen.

Und endlich die Zeiten der Weltgeschichte! Welch' himmelweiter Unterschied zwischen den Bestrebungen und Wünschen der Patriarchenzeit, die in dem ruhigen Besitz reicher Habe, in den Heerden und Wiesen ihres Landes ihr höchstes Wohlgefühl fand und den bald darauf folgenden Eisenzeiten, welche in der Ausbreitung des Vaterlandes, in Krieg und Kriegsrühm, in Herrschaft und Macht das höchste Ziel ihrer Sehnsucht erreicht sahen. Es löste ein Versuch nach absolutem irdischen Glück zu trachten den andern ab. Selbst die Kirche baute sich ein eigenes irdisches Glück, aber nicht in der zu erreichenden vollen Moral, in der Sündlosigkeit der Massen, sondern in der Flucht aus dieser Welt des Unrechts in eine angeblich sündenfreie Einsamkeit, das erste Paradies der Wald-einsamkeit, die des Peters. Das Eremitentum, dessen Eigenart

wir jetzt fast nur noch in Schöpfungen der Kunst anstaunen, ist eine Kombination von Religion und Natur, das erste Eindringen dessen, was wir Romantik nennen, in die Empfindungen der bis dahin so weltfreudigen Menschen, der erste jener pessimistischen Anfälle der Verzweiflung an der Welt welche wir später von anderem Standpunkt aus sich wiederholen sehen.

Mit dem zunehmenden Reichtum an Kenntniss und an Gesichtspunkten, mit dem Wachsen der technischen Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse vervielfachen sich die letzteren selbst. Kaum glaubt man durch neue Anstrengungen der Arbeitskraft, durch Erfindungen und Entdeckungen der verschiedensten Art die menschlichen Wünsche auf ihren Zenith erhoben und das Glück in reichster Fülle auf die Häupter der Lebenden gestreut zu haben, so wächst uns eine solche Menge neuer, bisher ungekannter Bedürfnisse aus dem Körper der nunmehr gestillten Sehnsucht entgegen, daß die Fabel der Hydra und ihrer hundert Köpfe eine Verwirklichung erfahren zu haben scheint. Unendlich rasch gewöhnt sich der Mensch an jede neue Bequemlichkeit und Annehmlichkeit und nur wenige Jahre genügen, um ihm das als selbstverständlich, als unentbehrlich hinzustellen, wonach seine Väter und er selbst so lange und so mühsam gerungen haben. Die Älteren unter uns werden sich gewiß der Zeiten entsinnen, wo so manche jetzt als selbstverständlich geltende Errungenschaft des Verkehrs und des täglichen Lebens fehlte, wo es keine Zündhölzchen und keine Petroleumlampen, keine Stahlfedern und keine hermetischen Öfen gab, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, des Gases und der Elektrizität ganz zu geschweigen. Ist das Leben seitdem ein glücklicheres? Wie lange hat es gedauert, um das Errungene zur Gewohnheit werden zu lassen, um

neue Ziele sich zu stecken? Ich glaube, eben so lange, als es vor etwa 20 Jahren an Zeit brauchte, um es zu einem seit „unvordenklichen Zeiten“ feststehenden Gewohnheitsrecht werden zu lassen, daß die Studenten den Abend des 1. Mai auf dem sog. Spielplatz des Domberges zubrachten. Ich erinnere mich, daß wir damals in einem Jahre, um die Zäune unschuldiger Gartenbesitzer vor Masseneinbruch zu schützen, zwei Faden Holz von der Universität schenkweise hergaben und daß schon im nächsten Jahr die Chargierten der Korporationen beim Prorektor auftraten, um das „seit ewigen Zeiten“ gewährte Holz zu requirieren. Ja, der Mensch lebt schnell, aber niemals schneller als in dem Wechsel seiner Bedürfnisse und Wünsche. Nichts tötet die Begierden so, als deren Befriedigung. Leider bessert die letztere aber die Seele nicht, sondern schafft nur den Boden für neue Lust.

So erscheint denn das Glück als ein immer wechselndes Objekt und das Glücksgefühl als ein stets neu sich gebärendes Ringen nach neuen Zielen. Wohl mag hier und da ein Ziel erreicht werden, aber die Glückssehnsucht ruht nicht in dem Erreichten. Und ein Jeder hat dabei seine eigene Art, seine eigene Färbung des Glückes.

Ist darnach alle Hoffnung auf Glück nur Illusion? Und ist das Glück wirklich bloß ein subjektiver von der geistigen Konstitution, von der Phantasie, von der sittlichen Anschauung des Einzelnen abhängiger Begriff? Sind die „Glücke“ Aller gleichwertig? Ist das Glück der Verbrechernatur, das Glück des Schlechten ebenso berechtigt wie das des Gebildeten, des Edlen? Oder gibt es auch für das Glück einen objektiven Maßstab, der uns zwar nicht von selbst stets innewohnt, dem aber doch der strebende Mensch ebenso nachgehen kann wie seinen sittlichen Idealen?

Es ist hier derselbe Gegensatz vorhanden, den wir bei so manchen anderen abstrakten Gedanken und Gedankensystemen finden. Vor allem bei der Auffassung der Schönheit und der Kunst. Ist Schönheit nur das, was gefällt und wohnt den Schönheitsidealen der Botokuden und Mongolen ganz derselbe Wert bei, wie denen der Griechen und der Italiener? Ist der Zeus des Phidias und die schaumgeborene Aphrodite des Praxiteles, ist Michelangelos Schöpfung und Raphaels Sixtina und Sedia, sind die Kathedrale von Mailand und der Kölner Dom wirklich schöner, oder nur anders als die von ihren Umwohnern als schön verehrten plumpen Götzenfiguren und Pagoden?

Wer diese Fragen nach der letzteren Alternative hier beantworten und einen objektiven Maßstab für die Schönheit verneinen will, der muß auch konsequent genommen alle Wahrheit, jede sog. Errungenschaft des Denkens als eine zweifelhafte, bloß zeitweilig und von bestimmten Menschengruppen angenommene ansehen, der muß zuletzt selbst reine Vernunftfragen, wie ob $2 \text{ mal } 2 = 4$ ist, durch Abstimmung einer Majorität entscheiden lassen und stets der Möglichkeit gewärtig sein, daß eine neue Zeit, eine „Moderne“ mit diesem Ballast der Väter aufräumt. Wer aber für die Sittlichkeit und die Schönheit Ausgangspunkte annimmt, die zwar niemals für alle Menschen, wohl aber für diejenigen Menschen maßgebend sind, die er als klüger, als besser, als gebildeter ansieht, der wird auch für die Glücksempfindung, für das Ziel oder einfach für die Ideale der einzelnen Menschen eine Stufenleiter, eine Richtschnur anerkennen, an welcher diese Bestrebungen ebenso gemessen werden, wie die sonstigen Eigenschaften der Menschenseele. Es giebt ein berechtigtes und ein unberechtigtes, ein edleres und ein unedleres Glück.

Darnach entscheidet sich denn auch die Frage, ob man nach Glück streben dürfe. An und für sich beantwortet sich diese Frage schon aus dem Begriff „Glück“. Denn da Glück eben das Beglückende, d. h. die Erfüllung der Sehnsucht des Einzelnen ist, so wird keine Philosophie, keine religiöse Anschauung, den Menschen je veranlassen, auf den Glückstrieb und dessen Befriedigung zu verzichten. Selbst wenn ihn eine strenge Lebens- und Gedankenzucht so weit gebracht haben, auf jedes äußere Gut zu verzichten, nun so wird eben in diesem Verzicht, in diesem Sich-zurückziehen in das eigene Innere ein neues Glücksgebiet für den Asketen entstehen. Wer es versucht hat, der weiß, daß Resignation eine eigene Kunst ist, die ihre eigene schmerzliche Süßigkeit mit sich führt. Wenn uns somit schon die Natur selbst dahin leitet, den Glückstrieb zu gestalten, so hat uns andererseits die Erfahrung darüber belehrt, daß dies nur unter drei Voraussetzungen geschehen kann, von denen das Fehlen nur einer genügt, um das Glücksgefühl zu enttäuschen und so abzuschwächen, daß in ihm das Unglück das Glück überwiegt.

Erstens muß es etwas Dauerndes sein, wonach gestrebt wird. Sonst bringt selbst das Erreichen des Zieles sofort die Sorge seines Verlustes und die Flüchtigkeit desselben den Schmerz mit. Und der Schmerz des Verlierens ist größer als die Freude des Gewinnens, weil das Besessene sich weit mehr in das Gemüt einprägt, als das bloß in der Phantasie Geschaute.

Zweitens muß es etwas innerlich Gesundes sein, was man erreichen will. Die schwächlichen Bestrebungen nervöser und barocker Menschen nach barockem Glück vermögen nicht einmal Augenblicksglück zu schaffen. So Mancher läßt sich durch den bewußten oder unbewußten Trieb nach Originali-

tät, nach Esprit zu der Aufnahme von Stoffen in seine Wunschgebiete verlocken, die zwar noch nicht sittlich verboten, wohl aber krankhaft sind und deren Haut-gout sich in der Entnervung des glücklichen Erringers dieser Objekte äußert.

Drittens und vor allem muß es etwas sittlich Erlaubtes sein, was gesucht wird. Sonst wird nicht bloß bei den meisten Menschen die Reue über das Erzielte und über die Art seiner Erwerbung die Glücksempfindung in ihr Gegenteil verkehren, sondern es werden bei allen so Beglückten die unsittlichen Folgen des unsittlichen Glückes den Inhaber desselben weit härter belasten, als ihn das Erreichte erfreute und ihn, wenn auch vielleicht nicht in Gegensatz mit sich selbst, so doch in Gegensatz mit der ganzen Welt, mit der er leben muß, setzen, selbst gegenüber Gesinnungsgenossen.

Diese drei Voraussetzungen, Dauer, Gesundheit und Sittlichkeit engen nun aber die möglichen Gegenstände des Glückstrebens so ein, daß ein wahres, ein sog. großes Glück für Dinge dieser Erde so gut wie ausgeschlossen ist. Schon das Erfordernis der Dauerhaftigkeit verlangt, daß man sein Glück nur im Ewigen sucht — weil unser natürliches Dasein weder Dauer noch Gesundheit noch Sittlichkeit hat, kann es den hochstrebenden Zielen unserer Seele kein volles Glück gewähren. Das Glück gehört ebenso wie die Schönheit, wie das Gute, zu den ewigen Gütern und diejenigen Philosophen, welche auf den steten Widerspruch der in uns gepflanzten Sehnsucht und der erreichbaren Ziele hinweisen, hätten Recht — wenn hier alles aus wäre. Ewigkeit allein kann unsere Glücksquelle sein, daher setzen wir als selbstverständlich zu dem Worte „Seligkeit“ das Beiwort „ewig“ Seligkeit ist eben „Vollglück“ und schon das Vorhandensein des Todes

schließt die Möglichkeit aus, sich irdisches Vollglück zu konstruieren.

Und dennoch tobt die Menge, ja jagt auch oft der edlere Mensch unausgesetzt nach dem von der Phantasie vorgehaltenen Glück? Sie täuscht ihn täglich von neuem mit der Vor Spiegelung, das eben Erstrebte wäre so besonderer Art, daß es dauernd die leeren Räume in der Seele zu füllen im Stande wäre. Und Hindernisse verdoppeln nur die Kraft des Sehnsüchtigen, so daß ihm zuletzt nicht bloß das ruhige Urteil, sondern auch die edleren Gefühle schweigen und er über die eigenen besseren Gewissenseinwürfe und über die Leichen, wenn auch nicht gerade seiner Mitbürger selbst, wohl aber ihrer Hoffnungen und Pläne seinen meist vergeblichen, jedenfalls nutzlosen Jagdzug richtet, wie ihn das bekannte Bild „Die Jagd nach dem Glücke“ uns zeigt. Vor allem ist es von den irdischen Gütern jetzt der Besitz, der Reichtum, der bei der Vielseitigkeit der Genüsse, welche er zu verschaffen verspricht und zu leisten scheint, Alles in seine Bahn reißt. Wem es gegeben ist, seinen Besitz durch irgend ein Ereignis, irgend ein „Glück“ oder durch Arbeit zu vergrößern, der wird uns darin beistimmen, daß wirkliche Befriedigung der Seele auch nur für kurze Zeit nicht eintritt, ja daß er bald sich in manchen Beziehungen nach den Zeiten zurücksehnt, in denen ihm dasjenige, was er jetzt täglich haben kann, reizvoll und lieblich erschien, weil es selten war. Und auch die edleren Güter der Erde, Kunst und Wissen, Schönheit und Geist, pflegen in demselben Grade, indem sie dem nach ihnen Strebenden zugänglich werden, seine Empfänglichkeit für ihre geringeren Grade abzustumpfen. Der Kunstkenner hat nicht mehr Freuden an der Kunst als der kunstliebende Neuling — ja wahrscheinlich weniger, wenn sie auch vor der Kritik mehr zu Recht bestehen.

Also können wir auf Erden uns kein Glück bauen? Sollen wir nicht bloß unser inneres Leben auf das Jenseits richten, sondern auch unsere äußeren Bestrebungen von den Gütern dieser Erde ganz zurückziehen?

Wenn wir volles Glück suchen, unbedingt. Aber es giebt noch ein Glück auf Erden, das unter gewisser Voraussetzung zwar nicht Seligkeit aber eine Reihe von kleinen Freuden gewähren kann und dadurch dem in demselben Lebenden jene Freundlichkeit und Heiterkeit verschafft, welche in den Kämpfen der Jetztzeit auf jeden in die Zirkel desselben Tretenden einen so erquickenden und kräftigen Eindruck macht. Das ist das Kleinglück, das Glück im Winkel.

Wer müde von dem Kampfe mit den tausend Gegensätzen in der großen Welt, wer erschöpft von dem Ringen um Durchsetzung seiner Überzeugungen, um Erhaltung der heiligsten und größten Schätze der Väter zurückkehrt in die Stille seines Heims, ja wer auch nur in der Seele der sanften liebedurchwärmten Ruhe des eigenen Herdes gedenkt, der wird es nachfühlen, daß es hier noch Stätten giebt, in welcher der Schmerz und der Streit momentan schweigen und in welchen der phlegmatische, der ruheliebende Mensch dauerndere, der strebende kampfbereite zeitweilige Erquickung und Stärkung zu neuem Streben und Kämpfen in der Außenwelt zu finden vermag.

Dreifach sind aber auch hier die Voraussetzungen, welche den Bestand dieser Oasen in der Leidenswüste der Welt sichern. Vor allem ist es auch hier die völlige sittliche Erlaubtheit dieses Kleinlebens, das es uns allein ermöglichen darf. Wo wir nur mit belastetem Gewissen uns die Ruhe dieses Heimes gestatten, wo die dringendsten Pflichten uns aufrufen zum Aufstehen aus diesem Faulbett und wir

uns dennoch in demselben weiter lagern und gehen lassen, wo die Art unseres Treibens im Heim Willenskraft und Nerven zerrüttet, statt sie zu stählen, da wird uns freundliches Behagen bald zur stumpfen Ruhe und die anklagende Stimme des Gewissens und der Erinnerung zu einem Hammer, der Ruhe und Schlaf, Genuß und Frieden vernichtet. Gerade die Pflichten und ihre Erfüllung bilden ein Hauptingredienz des süßen Gefühls der Befriedigung in kleinen Freuden. Wer nach einem Tage stürmischer Arbeit mit dem Bewußtsein, das Seinige geleistet zu haben am Abend heimkehrt an den häuslichen Herd, der wird ganz anders Freude an den tausend kleinen Objekten seines Behagens und seines Wohls empfinden, der wird sich der Liebe und Freundlichkeit der Seinigen ganz anders hingeben können als derjenige, der es vorgezogen hat — in dem irrtümlichen Glauben an einen verlängerten Genuß — den ganzen Tag zu rasten. Es ist nicht bloß die Sehnsucht nach Abwechslung, die solches verlangt, es ist vielmehr der ruhige Hintergrund, den man durch die Erfüllung der Pflichten sich geschaffen, das Bewußtsein, daß die Hauptsache, der Zusammenhang mit dem Ewigen, gewahrt geblieben ist, was uns gestattet, uns nun nach kleinen Blumen zu bücken.

Hierzu aber muß zweitens die Fähigkeit und der Wille treten, sich zu bescheiden, wirklich mit dem Kleinen sich zufrieden zu geben, und es nicht in Vergleich mit Großem zu stellen. Unser großes Glück liegt nicht in Gütern dieser Erde. Müßten wir erst täglich den schweren Kampf der Resignation auf das erstere durchkämpfen, dann fehlt uns die Freude und auch der frische Boden zur Aufnahme des kleinen Gebotenen. Denn der Mensch ist nicht immer genußfähig und die Erschöpfung des Kummers verhindert meist auf lange die

Empfänglichkeit für neuen Reiz. Dagegen vermag die rechte Bescheidenheit auch dem Allgeringsten seinen Reiz abzugewinnen und wie der Gefangene an der Spinne, wie das arme Kind an dem Holzstück sich eine Quelle unschuldigen und reichen Genusses zu schaffen. Es wird ihm dann außerdem stets die Möglichkeit bleiben, auch auf dies von der Phantasie verklärte Gut zu verzichten, ja der Kundige wird diesen Verzicht schließlich zu einer neuen Glücksquelle, zu einer Freude an der Stählung der Seele umschaffen, wenn er nicht den Gefahren krankhafter Phantasterei erlegen ist.

Und damit betreten wir das Gebiet der dritten Voraussetzung des Glückes im Winkel, nämlich der Wirklichkeit der Veranlassungen zu demselben, der Anknüpfung an ein wirkliches Objekt. Uns erwachsenen Menschen genügt eben nicht, wenigstens nicht auf die Dauer das reine Spiel. Wir wollen einen wirklichen Grund unserer Freude, ein wirkliches Feld der wenn auch noch so kleinen Thätigkeit, ein paar Fuß Erde für unseren Garten, ein lebendes Wesen für unsere Empfindung und sei es auch nur eine Spinne. Krankhaft ist der Genuß desjenigen, der aus dieser Welt flüchtet, um ganz in einer erträumten zu leben und so berauschend anfangs die nach Belieben konstruirten Arabesken und Umrankungen des Lustschlosses sind, das man geschaffen hat, bald stürzt es zusammen und erzeugt an seiner Stelle die graue Leere, das größte Gespenst der Seele. Ja, es ist sogar vielleicht noch günstiger, wenn ein solcher schneller Zusammenbruch die Enttäuschung und dadurch die schmerzhafteste Heilung des Erkrankten hervorruft, als wenn derselbe als Märtyrer der Phantasie wie ein Geist durchs Leben geht, der Welt entrückt, aber auch den Seinigen fremd, ohne Pflichten und ohne Liebe.

Wenn nun aber uns diese Vorbedingungen gewährt sind,

wenn wir nach vollbrachter Arbeit in unsere bescheidene Heimstätte zurückkehren und uns die Kraft gewahrt haben, dieselbe für uns und Andere freundlich und schön zu gestalten, was für ein liebliches Leben entfaltet sich da vor uns! Nicht auf einmal steht unser Häuschen fertig vor uns. Im Gegenteil es ist eine besondere Quelle des Genusses, dasselbe sich vielleicht schwer zu erkämpfen, es an der Hand der alles verklärenden Liebe allmählich zu bauen. Jedes Objekt, das hinzutritt, wird dann in ganz besonderer Weise ausgekostet und umspunnen mit den Fäden einer realen, an das Wirkliche angeknüpften Phantasie. Wohl ahnt der Fremde kaum was in dem Auge des Hausherrn, der Hausfrau vorgeht, wenn sie ein neues Schränkchen, ein neues Bild, ein Krystallgefäß liebend ansehen und manches Lächeln mag den Kenner beschleichen, der unbedeutende Dinge so umschwärmt sieht — aber ein Bewußtsein des Wertes derselben wird auch ihm erwachen, wenn er die Heiterkeit und Freundlichkeit mitgenießt, die der verschönerte Herd ausstrahlt. Auch ist es für diese Art Glück einerlei, ob verhältnismäßiger Reichtum oder verhältnismäßige Armut uns entgegentreten — ist es dort der neue Schmuck und der neue Marmor, so ist es hier das neue Holzgerät und die neue Schleife, welche das freundliche Behagen hervorrufen. Großer Reichtum und große Armut hindern allerdings, der erstere durch Abstumpfung, die letztere durch völlige Leere. Sie sind eben kein Glück, auch kein Glück im Winkel. Aber der erstere kann sich durch die Möglichkeit, anderen ein solches Glück zu schaffen, ein eigenes allmählich erbauen und die letztere wird durch die zwangsweise Ablösung von den Gegenständen dieser Erde zurückverwiesen auf dasjenige, was zuletzt doch für alle das einzige wahre Glück ist.

Nicht jedem steht die Fähigkeit zu, sich sein Glück im Winkel zu bauen und auch der Fähige bedarf einer Lernzeit. Es hat in der Erziehung seinen Wert, dem Kinde Anleitung zur Bewährung dieser Fähigkeit zu bieten. Man überhäufe dasselbe nicht mit neuen Objekten, sondern mache die vorhandenen zu seinem wahren Eigentum, indem man ihm zeigt, Freude an demselben zu haben. Und dabei muß es des Kindes eigene Thätigkeit sein, welche die Bausteine stets neu konstruiert, welche sein kleines Eigentum in der vom Kinde selbst angeordneten Symmetrie um dasselbe versammelt. Es ist nicht bloß komisch, sondern auch des Nachdenkens sehr wert, wenn der Knabe, in Augenblicken stillen Behagens, etwa vor dem Schlafengehen oder beim Schreiben eine bestimmte Gruppierung kleiner Objekte um das Bett oder auf dem Schreibtisch vornimmt. Auch hier baut er sich seine Burg des Friedens, die ihm deswegen so anmutig erscheint, weil es seine Burg ist und deren Zirkel er deswegen so ungern stören läßt.

Durch's Leben begleitet den so Geschulten jener holde Geist der Selbstorganisation des Gegebenen, der zufrieden mit dem Vorhandenen aus ihm immer neue Harmonien schafft, dem Kaleidoskop vergleichbar. Das kleine Haus des jungen Ehepaars — man denke an Tied's Novelle „Des Lebens Überfluß“, wo das blutarme Paar wenigstens an den Eisblumen des befreizenen Fensterchens sich den Tropenwald seines Lustwandeln's schafft und dabei seine eigene Treppe verheizt, weil es ja die Außenwelt nicht braucht — das Entfalten beglückender Phantasie in gedrückter Lage, wie es vor allem Jean Paul so wundervoll ausgestaltet, die sanfte Unge störtheit des weit von der Heerstraße belegenen Häuschen's, wie es so köstlich nach dem Kampfe des Lebens wirkt, sie stehen wirklich wie Nasen des Daseins da.

Und dann tritt der nächste Verwandte dieses Glückes ihm an die Seite, die Schönheit und erfrischt das dürstende Auge mit ihrer stets neuen Einheit von Seele und Körper, von Wunsch und Erscheinung. Vor allem ist es die ewige, die nie monotone, immer wechselnde und immer harmonische Natur, welche uns stetes Werden und stete Vollendung, sanftes Vollgenießen und sprossende Hoffnung täglich von neuem zeigt, den Gesunden beglückt und den Kranken heilt. Wer es lernt auf ihr Kleinleben zu sehen, der weiß, daß die Natur nicht so thatenlos ist, wie sie dem oberflächlichen Betrachter erscheint, der nimmt teil an der täglichen Veränderung in Wald und Flur, in den Grashalmen der Waldwiese, auf der er ausruht, in den Wanderungen der Biene auf dem Haidkraut, in den Blättchen, welche die Büsche des eigenen Gartens täglich ausprägen. Er aber wird auch dann die große Konkurrentin mit steter Liebe und Verehrung begleiten, die ewige Kunst, welche uns dieselben Gesetze der Schönheit, die die Natur gelehrt, in menschlicher Gestaltung näher bringt.

Das ist die große Bedeutung des Kinderspiels als Glücksquelle, das ist die große Wahrheit des Zusammenhanges mit der Natur, das ist die ewige Folge wahrer Kunst, daß sie nicht die trübe Wirklichkeit mit noch so großer „Kunstfertigkeit“ abmalen, sondern in dem Wirklichen das Schöne, das Beglückende finden lehren.

Wer sich so sein kleines Glück selbst baut, der wird deswegen weder die Welt fliehen, denn er bedarf ihres Verkehrs als Voraussetzung, er wird auch nicht den Schmerz und das Unangenehme meiden, denn nur deren Durchkämpfung schafft den Boden für friedliche Genußfähigkeit und er wird vor allem den Egoismus fliehen, denn derselbe macht zuletzt alles um ihn leer. Und voll muß es bleiben um ihn und in

ihm. Dann erst bricht aus dem so Glücklichen das, was Andere beglückt: stete Heiterkeit und warme Liebe. Die Liebe aber ist auch hier aller Dinge Erfüllung, auch des Glückes.

* * *

Kommt dir das Glück vorbei einmal,
Faß es am Gipfel,
Und ich rat' dir, bau dein Hüttchen im Thal
Und nicht auf dem Gipfel!



www.books2ebooks.eu